

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115) (im Folgenden: Berufsanerkenntnisrichtlinie), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35) noch einmal maßgeblich geändert wurde, wurden die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden, neu gestaltet. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie hat dabei unter anderem die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), ersetzt. Weiterhin wurden mit der Berufsanerkenntnisrichtlinie für den Bereich der reglementierten Berufe erleichterte Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union eingeführt. Die Richtlinie 2013/55/EU war bis zum 18. Januar 2016 im nationalen Recht umzusetzen.

Darüber hinaus besteht in verschiedenen Einzelfragen des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe Modernisierungs- und Anpassungsbedarf.

B. Lösung

Mit dem Entwurf wird vor allem die Berufsanerkenntnisrichtlinie im Bereich der Tätigkeiten der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt. Die bereits bestehenden Regelungen über die Ablegung einer Eignungsprüfung, die Rechtsanwälten und Patentanwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft ermöglicht, werden an die Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie angepasst. Neu eingeführt werden Vorschriften über die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Patentanwälte aus den vorgenannten Staaten. Für Patentanwälte wird hierzu das bisherige Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft aufgehoben und durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland ersetzt.

Zudem werden in verschiedenen Bereichen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte Neuregelungen vorgenommen, die unter anderem die Kenntnisse des Berufsrechts im zeitlichen Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Inhalte der Verzeichnisse der Rechtsanwalts- und Patentanwaltskammern, das besondere elektronische Anwaltspostfach, die Fortbildungspflicht der Rechts- und Patentanwälte und die Wahlen zum Vorstand der Berufskammern betreffen.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie ist zwingend; bei Nichtumsetzung der übrigen Änderungen blieben die derzeit jeweils unbefriedigenden Zustände bestehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die für Berufseinsteiger vorgesehene Verpflichtung, im zeitlichen Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Kenntnisse im Berufsrecht durch die Teilnahme an einer zehnstündigen Lehrveranstaltung nachzuweisen, kann im ersten Jahr der Einführung für die etwa 6 000 jährlich neu zugelassenen Rechtsanwälte zu Kosten von jeweils 125 Euro und somit zu Gesamtkosten von jährlich bis zu 750 000 Euro führen. Dieser Erfüllungsaufwand fällt in den Anwendungsbereich der Konzeption einer „one in, one out“-Regel. Die Kompensation soll durch Teile des Anteils des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Entlastungen aus dem Bürokratienteilungsgesetz erfolgen.

Mittelfristig, das heißt nach etwa fünf Jahren, dürften sich diese Kosten jedoch auf etwa 187 500 Euro jährlich verringern.

Durch die den Inhalt der Rechtsanwaltsverzeichnisse bzw. des Patentanwaltsverzeichnisses betreffenden Änderungen in § 31a Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 29 der Patentanwaltsordnung (PAO) kann sich bei einzelnen Rechtsanwälten und Patentanwälten Bedarf für eine einmalige Änderungsmitteilung an die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer ergeben. Die Kosten hierfür werden sich bei den Rechtsanwälten auf etwa 6 000 Euro und bei den Patentanwälten auf etwa 100 Euro belaufen.

Eine besondere Betroffenheit kleiner und mittlerer Unternehmen ist nicht gegeben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei den Pflichten der Rechts- und Patentanwälte, gegenüber den für sie zuständigen Kammern Mitteilungen zur Eintragung in die Anwaltsverzeichnisse zu tätigen, handelt es sich um Informationspflichten, wobei die hierfür von den Rechtsanwälten und den Patentanwälten zu tragenden Kosten zusammen einmalig etwa 6 100 Euro betragen dürften.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Prüfung der Voraussetzungen des neu eingeführten § 8 BRAO in der Entwurfsfassung (BRAO-E) wird für die Rechtsanwaltskammern als Körperschaften öffentlichen Rechts zu jährlichen Mehrkosten von etwa 3 000 Euro führen.

Die für die Rechtsanwaltskammern nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E zukünftig bestehende Möglichkeit, ihre Rechtsanwaltsverzeichnisse als Teil des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer zu führen, bringt ein Einsparpotential von etwa 15 000 Euro mit sich.

Durch die von § 31 Absatz 3 BRAO-E und § 29 PAO in der Entwurfsfassung (PAO-E) vorgesehenen Änderungen am Inhalt der Rechtsanwaltsverzeichnisse und des Patentanwaltsverzeichnisses entsteht einmaliger Programmier- und Korrekturbedarf in Höhe von etwa 15 000 Euro für die Rechtsanwaltskammern und etwa 10 000 Euro für die Patentanwaltskammer.

Zudem wird die zukünftig für die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern vorgesehene Briefwahl nach § 64 Absatz 2 BRAO-E für die Rechtsanwaltskammern Mehrbelastungen von etwa 165 000 Euro jährlich mit sich bringen.

Die von der Patentanwaltskammer nach § 7 Absatz 2a PAO-E zu erstellenden Leitlinien werden zu einmaligen Kosten von etwa 1 000 Euro führen. Die neuen Regelungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (§§ 13 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland) verursachen Vollzugaufwand bei der Patentanwaltskammer, bei der sich die Dienstleister melden müssen. Diese Kosten, die voraussichtlich nur in wenigen Fällen entstehen werden, dürften 500 Euro jährlich nicht überschreiten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat,
2. die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erfüllt oder
3. über eine Bescheinigung nach § 16a Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland verfügt.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 7 Nummer 10 werden die Wörter „vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297)“ gestrichen.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35) geändert worden ist, sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35).

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Kenntnisse im Berufsrecht

Vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 Satz 1 Nummer 1 soll die Bewerberin oder der Bewerber an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilgenommen haben. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht an einer solchen Lehrveranstaltung teilgenommen, ist dies innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung nachzuholen. Die Lehrveranstaltung muss zehn Zeitstunden gedauert und die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfasst haben. Die Teilnahme ist durch Vorlage einer Bescheinigung mit folgenden Inhalten nachzuweisen:

1. Stelle, die die Lehrveranstaltung durchgeführt hat,
2. Zeitraum und Ort der Lehrveranstaltung,
3. Inhalte der Lehrveranstaltung,
4. Namen und Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte und
5. Bestätigung der Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung.“

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. vereidigt ist und
2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.“

6. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder errichtet er eine Zweigstelle“ durch ein Komma und die Wörter „errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Errichtung“ die Wörter „oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder“ eingefügt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie können ihre Verzeichnisse als Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnisses führen. Die Rechtsanwaltskammern geben die in ihren Verzeichnissen zu speichernden Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis ein. Aus dem Gesamtverzeichnis muss sich die Kammerzugehörigkeit der Rechtsanwälte ergeben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „bestehender“ die Wörter „weiterer Kanzleien und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „bestehender“ die Wörter „weiterer Kanzleien und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Vertretungsverbote“ die Wörter „sowie bestehende sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung“ angefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Rechtsanwälten zudem die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen.“
8. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit für ein Mitglied im Gesamtverzeichnis weitere Kanzleien eingetragen sind, kann es für jede Kanzlei die Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragen.“
 - b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen.

(6) Die Bundesrechtsanwaltskammer kann zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Einrichtung und den Betrieb weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer Gebühren nach festen Sätzen sowie Auslagen erheben. Sie bestimmt die Gebühren- und Auslagentatbestände sowie die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen durch Satzung; § 192 Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen. Für die Einziehung rückständiger Gebühren und Auslagen gilt § 84 entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Postfächer, die nach § 46c Absatz 5 Satz 2 eingerichtet werden, weil mehrere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt bestehen.“
9. In § 33 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ das Komma und die Wörter „§ 46c Absatz 4 Satz 3“ gestrichen.
10. In § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „den §§ 4 und 8“ ersetzt.
11. § 46c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „49a, 51“ durch die Wörter „49a und 50 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 51“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „gesonderte“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Handakten

(1) Der Rechtsanwalt muss durch die Anlegung von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Rechtsanwalt die Schriftstücke für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Schriftstücke in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Schriftstücke nach Absatz 2 verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

(5) In anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei“ durch die Wörter „Abwickler können auch für die Kanzlei und weitere Kanzleien“ ersetzt.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

16. In § 59a Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „anderen“ eingefügt.

17. § 59b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe g wird durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:

„g) Anforderungen an Kanzleien und Zweigstellen,

h) Fortbildungspflicht;“.

b) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer“ ein Komma und die Wörter „die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ eingefügt.

18. In § 59m Absatz 2 wird nach der Angabe „43b,“ die Angabe „43d,“ eingefügt und werden die Wörter „und die §§ 57 bis 59“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 57 bis 59 und 59b“ ersetzt.

19. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer

(1) Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Rechtsanwaltskammer gebildet. Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

(2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind

1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,
2. Rechtsanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und
3. Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(3) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 4 oder des § 59i Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Rechtsanwalts-gesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, gegen den Geschäftsführer eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 115c Satz 2 ergangen ist oder die Geschäftsführungstätigkeit für die Rechtsanwalts-gesellschaft beendet ist.“
20. In § 63 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
21. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.“
22. In § 66 Nummer 3 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Wörter „(§ 114 Absatz 1 Nummer 3)“ eingefügt.
23. § 69 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt für den Rest seiner Amtszeit das bei der letzten Wahl nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Vorstand ein.“
24. In § 73 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
25. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung ganz oder teilweise unterlassen, kann die Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2 000 Euro verbunden werden.“
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
 - c) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Geldbußen nach Absatz 1 Satz 3 fließen dem Haushalt der Rechtsanwaltskammer zu. Sie werden auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Rügebescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem der Rügebescheid unanfechtbar geworden ist. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 5 und nach § 74a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“
26. § 74a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Rügebescheid darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geändert werden.“

- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
27. In § 80 Absatz 3 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
28. In § 82 Satz 1 werden die Wörter „über die Versammlung der Kammer“ durch die Wörter „der Kammerversammlung“ ersetzt.
29. § 84 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem die vollstreckbare Zahlungsaufforderung unanfechtbar geworden ist.
- (3) § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im Wege der Anfechtung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung in dem Verfahren nach § 112a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“
30. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Versammlung der Kammer“ durch die Wörter „die Kammerversammlung“ und die Wörter „der Versammlung“ durch die Wörter „der Kammerversammlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
31. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 3 werden jeweils das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
32. In § 87 Absatz 1 werden das Wort „Kammer“ und das Wort „Versammlung“ jeweils durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
33. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Kammer“ gestrichen.
34. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen;“.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
35. In § 112a Absatz 1 wird vor den Wörtern „einer auf Grund“ das Wort „nach“ eingefügt und werden die Wörter „einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer“ durch die Wörter „nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.
36. § 112d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Rechtsanwaltskammer oder Behörde“ durch die Wörter „Rechtsanwaltskammer, die Bundesrechtsanwaltskammer oder die Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwaltskammer“ die Wörter „oder Bundesrechtsanwaltskammer“ eingefügt.
37. § 112f wird wie folgt gefasst:

„§ 112f

Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Für ungültig oder nichtig erklärt werden können, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind,

1. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern und der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer mit Ausnahme der Satzungsversammlung und
2. Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer.

(2) Klagen nach Absatz 1 können erhoben werden

1. durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, und
2. im Fall der Klage gegen eine Rechtsanwaltskammer durch ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer; im Fall der Klage gegen die Bundesrechtsanwaltskammer durch eine Rechtsanwaltskammer.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Klage gegen einen Beschluss nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erhoben werden.“

38. Nach § 112g wird folgender § 112h eingefügt:

„§ 112h

Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Wird durch den Anwaltsgerichtshof oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Rechtsanwalt, der die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, dabei einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.“

39. Nach § 115a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde eine Rüge mit einer Geldbuße verbunden, ist die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens wegen desselben Verhaltens nur zulässig, wenn eine zusätzliche anwaltsgerichtliche Maßnahme erforderlich ist; § 115b gilt entsprechend.“

40. In § 115c Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

41. In § 173 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(§ 47 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163)“ durch die Wörter „(§ 47 Absatz 2, § 53 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5, § 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 Satz 1)“ ersetzt.

42. § 177 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

43. In § 178 Absatz 3 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

44. In § 180 Absatz 2 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

45. In § 185 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Kammer“ gestrichen.

46. In § 187 wird das Wort „Hauptversammlungen“ durch die Wörter „Versammlungen ihrer Mitglieder (Hauptversammlungen)“ ersetzt.
47. § 191a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Satzungsversammlung gehören an:
1. ohne Stimmrecht der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern;
 2. mit Stimmrecht die nach § 191b gewählten Mitglieder.“
48. § 191b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.“
- cc) Im neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
49. § 191d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Satzungsversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
50. § 191e wird wie folgt gefasst:

„§ 191e

Prüfung von Beschlüssen der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Vorsitzende der Satzungsversammlung hat die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuzuleiten. Dieses kann die Beschlüsse oder Teile derselben innerhalb von drei Monaten nach Zugang im Rahmen seiner Staatsaufsicht (§ 176 Absatz 2) aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundesrechtsanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind in den für die Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorganen zu veröffentlichen, sofern sie nicht der Aufhebung unterfallen. Sie treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.“

51. In § 204 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„§ 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im anwaltsgerichtli-

chen Verfahren geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

52. § 205a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über die in Satz 4 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in Satz 4 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über den Rechtsanwalt elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei

a) Warnungen,

b) Rügen, auch wenn sie mit einer Geldbuße verbunden sind,

c) Belehrungen,

d) strafgerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben;

2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen (§ 114 Absatz 1 Nummer 3), auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;

3. 20 Jahre bei Vertretungsverboten (§ 114 Absatz 1 Nummer 4).“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „anwaltsgerichtliche Maßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme oder Entscheidung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „anwaltsgerichtlichen Maßnahmen“ durch die Wörter „den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

53. § 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ durch die Wörter „der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „4 bis 6, 12 und 12a“ durch die Wörter „4, 8, 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen, hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2), die Gebührenüberhebung (§ 352) und den Parteiverrat (§ 356) stehen niedergelassene ausländische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.“

54. In § 209 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „4 bis 6, 12 und 12a“ durch die Wörter „4, 8, 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17“ ersetzt.
55. § 214 wird § 211.
56. § 215 wird aufgehoben.
57. Der Bundesrechtsanwaltsordnung wird die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Bundesrechtsanwaltsordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen der Bundesrechtsanwaltsordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschriften.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation“.

- b) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 16 Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

§ 16a Entscheidung über den Antrag“.

- c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“.

- d) Die Angaben zu den §§ 37 und 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 37 Europäische Verwaltungszusammenarbeit; Bescheinigungen

§ 38 Mitteilungspflichten gegenüber anderen Staaten“.

- e) Die Angabe zu § 43 wird gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten mit Ausnahme der §§ 8 und 12 Absatz 4 sowie der §§ 17 und 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die §§ 6 bis 36, 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die §§ 31 bis 31c sowie“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.
6. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.
7. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.
8. Die Überschrift von Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation“.

9. § 16 wird durch die folgenden §§ 16 und 16a ersetzt:

„§ 16

Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

(1) Eine Person, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1) berechtigt, kann zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation denjenigen Voraussetzungen gleichsteht, die für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erforderlich sind und die eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland darstellen. Der Antrag kann bei jedem der nach § 18 Absatz 1 und 2 zuständigen Prüfungsämter gestellt werden.

(2) Beruht die Zugangsberechtigung zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts auf einem Ausbildungsnachweis,

1. dessen zu Grunde liegende Ausbildung nicht überwiegend in einem der in der Anlage zu § 1 genannten Staaten durchgeführt wurde oder
2. der nicht von einem der in der Anlage zu § 1 genannten Staaten ausgestellt wurde,

so muss die antragstellende Person in dem Staat, in dem der Nachweis ausgestellt oder anerkannt wurde, ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt haben.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Ausbildungsnachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts bescheinigt, im Original oder in Kopie;
3. ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde, oder in den Fällen des Absatzes 2 eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung;
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde;
5. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.

(4) Der Antrag und die nach Absatz 3 Nummer 1 und 4 beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 16a

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Prüfungsamt bestätigt den Eingang des Antrags nach § 16 Absatz 1 innerhalb eines Monats. Innerhalb dieser Frist teilt es der antragstellenden Person auch mit, ob Unterlagen fehlen oder von Unterlagen einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen sind. Das Prüfungsamt entscheidet über den Antrag spätestens vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

(2) Das Prüfungsamt lehnt den Antrag ab, wenn die antragstellende Person keine Zugangsberechtigung im Sinne des § 16 Absatz 1 und 2 besitzt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Das Prüfungsamt erlegt der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

1. sich ihre Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deut-

schen Richtergesetz erforderlich sind und die eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland darstellen, und

2. diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, ausgeglichen wurden.

Die Auferlegung einer Eignungsprüfung gilt als Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Das Prüfungsamt kann vor der Auferlegung einer Eignungsprüfung eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einholen, in deren Bezirk es gelegen ist.

(4) Das Prüfungsamt hat die Auferlegung einer Eignungsprüfung zu begründen und der antragstellenden Person dabei mitzuteilen,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zum einen die von ihr erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz geforderte Berufsqualifikation entspricht und
2. worin die Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 liegen und warum diese nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ausgeglichen werden.

(5) Wer die Voraussetzungen des § 16 unmittelbar erfüllt oder die Eignungsprüfung besteht, erhält hierüber vom Prüfungsamt eine Bescheinigung und wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 36 und 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung von der Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

(6) Für das Verwaltungsverfahren nach dieser Vorschrift und § 16 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „und Kompetenzen“ eingefügt und werden die Wörter „der Bundesrepublik“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung desjenigen Landes entsprechend, in dem das Prüfungsamt eingerichtet ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

12. § 19 wird aufgehoben.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Prüfungsamt erlässt der antragstellenden Person auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise, wenn sie nachweist, dass sie durch ihre berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. § 16a Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der antragstellenden Person eine Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 erlassen wurde.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein europäischer Rechtsanwalt darf die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland nach den folgenden Vorschriften vorübergehend und gelegentlich ausüben (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt). Ob die Tätigkeiten vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch die Wörter „Staat der Niederlassung“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „43b“ ein Komma und die Angabe „43d“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist dem Rechtsanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ausgeübt wird.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „74, 74a und 77“ durch die Wörter „und 73 Absatz 3 sowie die §§ 74, 74a, 195, 197a bis 199, 205 und 205a“ ersetzt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Siebenten Teils“ ein Komma und die Wörter „des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils und des Elften Teils“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „tritt in § 114 Abs. 1 Nr. 5, § 114a Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 1, § 153 Satz 1, § 156 Abs. 1 und § 158 Nr. 1“ durch die Wörter „(§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. an die Stelle der Rechtsanwaltskammer nach § 198 tritt die nach § 32 dieses Gesetzes zuständige Rechtsanwaltskammer.“

20. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach den §§ 16 und 16a.“

22. Die §§ 36 bis 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 36

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Soweit für eine Entscheidung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Teil 2 oder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Teilen 3 oder 4 dieses Gesetzes

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen Umstände bekannt sind, die die Eignung der Person für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellen,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass die Person nicht insolvent ist,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit der Person oder

4. Bescheinigungen über das Bestehen und den Umfang einer Haftpflichtversicherung

erforderlich sind, genügen Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 37

Europäische Verwaltungszusammenarbeit; Bescheinigungen

(1) Für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ausgehende Ersuchen auch in anderen Sprachen verfasst werden dürfen und eingehende Ersuchen auch erledigt werden dürfen, wenn sich ihr Inhalt nicht in deutscher Sprache aus den Akten ergibt.

(2) Benötigt ein Rechtsanwalt, um auf der Grundlage eines Rechtsakts der Europäischen Union in einem anderen Staat tätig sein zu können, eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer, so stellt ihm die Rechtsanwaltskammer diese innerhalb eines Monats aus.

§ 38

Mitteilungspflichten gegenüber anderen Staaten

(1) Ist ein Rechtsanwalt auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz tätig, so teilt die Rechtsanwaltskammer der zuständigen Stelle des anderen Staates über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union Folgendes mit:

1. berufsrechtliche Sanktionen,
2. strafrechtliche Sanktionen,
3. in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Sanktionen und
4. sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit auswirken können.

Satz 1 gilt auch für niedergelassene europäische Rechtsanwälte, soweit die Mitteilung nicht schon nach § 9 erfolgt ist. Ist der Rechtsanwaltskammer nach § 112h der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Entscheidung übermittelt worden, hat sie die Identität des Rechtsanwalts und die Tatsache, dass er einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung mitzuteilen.

(2) Unverzüglich nach einer Mitteilung nach Absatz 1 hat eine Mitteilung nach § 8d Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. In ihr ist auf die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassen, hinzuweisen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, ergänzt die Rechtsanwaltskammer die Mitteilung nach Absatz 1 um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend anzuwenden auf Rechtsanwälte, die in Deutschland zugelassen und in einem der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassen sind. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nur insoweit, als die Mitteilung nicht schon nach Satz 1 erfolgt.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt für dienstleistende europäische Rechtsanwälte entsprechend.

(5) Hat die zuständige Stelle eines der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten der Rechtsanwaltskammer zu einem Rechtsanwalt Sanktionen oder Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mitgeteilt, so unterrichtet die Rechtsanwaltskammer diese Stelle über die aufgrund der Mitteilung getroffenen Maßnahmen.“

23. § 40 Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. die prüfenden Personen,
3. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,“.

24. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Durchführung“ die Wörter „des Antragsverfahrens und“ eingefügt.

25. § 43 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ablegung der Eignungsprüfung

(1) Hat das Prüfungsamt der antragstellenden Person eine Eignungsprüfung auferlegt, so muss es ihr die Ablegung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bescheids ermöglichen.

(2) Ist die Ablegung der Eignungsprüfung bei dem von der antragstellenden Person gewählten Prüfungsamt innerhalb der Frist des Absatzes 1 nur unter einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich, jedoch ein anderes Prüfungsamt in der Lage, die Prüfung ohne Weiteres fristgerecht durchzuführen, so kann die antragstellende Person auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Eignungsprü-

fung bei dem anderen Prüfungsamt abzulegen. Die antragstellende Person hat dann zu entscheiden, ob ihr Antrag an das andere Prüfungsamt weitergeleitet werden soll oder sie die nicht fristgerechte Prüfung in Kauf nimmt. Sowohl der Hinweis an die antragstellende Person als auch deren Entscheidung müssen unverzüglich erfolgen.

(3) Beabsichtigt die antragstellende Person die Ablegung der ihr auferlegten Eignungsprüfung, hat sie dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über die Auferlegung je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen und das von ihr gewählte Fach für die zweite Aufsichtsarbeit mitzuteilen.

(4) Beabsichtigt die antragstellende Person, die ihr auferlegte Eignungsprüfung zunächst nicht abzulegen, so hat sie dies dem Prüfungsamt innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheids über die Auferlegung mitzuteilen. Beabsichtigt die antragstellende Person sodann später, die Eignungsprüfung abzulegen, hat sie dies dem Prüfungsamt anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt dieser Anzeige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. In § 4 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und nach einer Anzeige nach § 3 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Erlass von Prüfungsleistungen

Begehrt die antragstellende Person den Erlass von Prüfungsleistungen, so hat sie nachzuweisen:

1. Inhalte ihrer beruflichen Ausbildung durch ein Prüfungszeugnis,
 2. erworbene Berufspraxis entsprechend § 12 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und
 3. Weiterbildungsmaßnahmen durch geeignete Bescheinigungen.“
6. § 13 wird aufgehoben.
 7. § 13a wird § 13.

Artikel 4

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) bestanden hat“ durch die Wörter „hat oder über eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland verfügt“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 11)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Präsident des Patentamts bestimmt Leitlinien zu den Voraussetzungen, unter denen eine im Ausland durchgeführte Ausbildung nach Absatz 2 anzuerkennen ist. In den Leitlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Organisation und den Inhalt der Ausbildung sowie die ausbildende Person zu regeln. Die Leitlinien sind auf der Internetseite des Patentamts zu veröffentlichen.“

3. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“ gestrichen.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von 260 Euro“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung der Prüfungsgebühr“ durch die Wörter „Höhe der Prüfungsgebühr, deren Erhebung“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber

1. vereidigt ist und
2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.“

6. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „oder errichtet er eine Zweigstelle“ durch ein Komma und die Wörter „errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Patentanwältsverzeichnis

(1) Die Patentanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der zugelassenen Patentanwälte. Sie nimmt Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. Die Patentanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Richtigkeit der Daten.

(2) Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) In das Verzeichnis hat die Patentanwaltskammer einzutragen:

1. den Familiennamen und die Vornamen des Patentanwalts;

2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;
3. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
4. von dem Patentanwalt mitgeteilte Kommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
5. den Zeitpunkt der Zulassung;
6. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote;
7. die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten;
8. in den Fällen des § 26 Absatz 3 Satz 1 oder des § 27 Absatz 2 Satz 1 den Inhalt der Befreiung.

(4) Die Eintragungen zu einem Patentanwalt in dem Verzeichnis werden gesperrt, sobald dessen Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer endet. Die Eintragungen werden anschließend nach angemessener Zeit gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt keine Sperrung; eine bereits erfolgte Sperrung ist aufzuheben. Eine Löschung erfolgt erst nach Beendigung der Abwicklung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das elektronische Verzeichnis der Patentanwaltskammer, der Führung des Verzeichnisses und der Einsichtnahme in das Verzeichnis.“

8. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
9. In § 41b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
10. § 41d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „43, 45“ durch die Wörter „43 und 44 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 45“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und wird das Wort „gesonderte“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Handakten

(1) Der Patentanwalt muss durch die Anlegung von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) Schriftstücke, die der Patentanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Patentanwalt seinem Auf-

traggeber auf Verlangen auszuhändigen. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Patentanwalt die Schriftstücke für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Patentanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Schriftstücke in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Briefwechsel zwischen dem Patentanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Der Patentanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Schriftstücke nach Absatz 2 verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Patentanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

(5) In anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.“

12. In § 45 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „bestandener Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“ durch die Wörter „einer Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland“ ersetzt.

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei“ durch die Wörter „Abwickler können auch für Kanzleien und weitere Kanzleien“ ersetzt.

15. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

16. In § 52a Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder“ gestrichen und wird die Angabe „§ 154a“ durch die Wörter „§ 20 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland“ ersetzt.
17. § 52b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe g wird durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:
 - „g) Anforderungen an Kanzleien und Zweigstellen,
 - h) Fortbildungspflicht;“.
 - bb) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „Mitgliedern der Patentanwaltskammer“ ein Komma und die Wörter „die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ eingefügt.
18. In § 52m Absatz 2 werden die Wörter „§ 46 sowie die §§ 49 bis 52 und“ durch die Wörter „die §§ 46, 49 bis 52 und 52b sowie“ ersetzt.
19. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Bildung und Zusammensetzung der Patentanwaltskammer

- (1) Es wird eine Patentanwaltskammer gebildet. Ihr Sitz wird durch ihre Satzung bestimmt.
- (2) Mitglieder der Patentanwaltskammer sind
 1. Personen, die von ihr zur Patentanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,
 2. Patentanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und
 3. Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer erlischt
 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 20 vorliegen,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 52h Absatz 1 bis 4 vorliegen,
 3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Patentanwaltsgesellschaft die Voraussetzungen des § 52h Absatz 1 bis 4 vorliegen, gegen den Geschäftsführer eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 97a Satz 2 ergangen ist oder die Geschäftsführungstätigkeit für die Patentanwaltsgesellschaft beendet ist.“

20. In § 55 Nummer 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
21. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Stellung der Patentanwaltskammer

- (1) Die Patentanwaltskammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Präsident des Patentamts führt die Staatsaufsicht über die Patentanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Patentanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.“
22. § 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.“
23. In § 60 Nummer 3 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Wörter „(§ 96 Absatz 1 Nummer 3)“ eingefügt.
24. § 63 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt für den Rest seiner Amtszeit das bei der letzten Wahl nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Vorstand ein.“
25. In § 69 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
26. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung ganz oder teilweise unterlassen, kann die Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2 000 Euro verbunden werden.“
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- c) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Geldbußen nach Absatz 1 Satz 3 fließen dem Haushalt der Patentanwaltskammer zu. Sie werden auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Rügebescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem der Rügebescheid unanfechtbar geworden ist. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in

dem Verfahren nach Absatz 5 und nach § 70a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

27. § 70a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Rügebescheid darf in Art und Höhe der Rechtsfolge nicht zum Nachteil des Patentanwalts geändert werden.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

28. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Versammlung der“ gestrichen.

29. In § 75 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

30. § 77 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem die vollstreckbare Zahlungsaufforderung unanfechtbar geworden ist.

(3) § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im Wege der Anfechtung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung in dem Verfahren nach § 94a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

31. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ und die Wörter „der Versammlung“ durch die Wörter „der Kammerversammlung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

32. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 werden jeweils das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
33. In § 80 Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
34. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Versammlung der Kammer“ gestrichen.
35. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen;“.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
36. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Landesjustizverwaltungen nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf den Landesjustizverwaltungen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
37. In § 94e Absatz 1 werden dem Wortlaut die Wörter „Wahlen nach § 58 Absatz 2 sowie“ vorangestellt.
38. Nach § 94f wird folgender § 94g eingefügt:

Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Wird durch das Oberlandesgericht oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Patentanwalt, der die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung beantragt hat, dabei einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Patentanwaltskammer zu übermitteln.“

39. In § 97a Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

40. Nach § 103 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde eine Rüge mit einer Geldbuße verbunden, ist die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen desselben Verhaltens nur zulässig, wenn eine zusätzliche berufsgerichtliche Maßnahme erforderlich ist; § 103a gilt entsprechend.“

41. § 144a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eintragungen in den über den Patentanwalt geführten Akten über die in Satz 4 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in Satz 4 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über den Patentanwalt elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei

a) Warnungen,

b) Rügen, auch wenn sie mit einer Geldbuße verbunden sind,

c) Belehrungen,

d) strafgerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben;

2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen (§ 96 Absatz 1 Nummer 3).“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „berufsgerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „Maßnahme oder Entscheidung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „berufsgerichtlichen Maßnahmen“ durch die Wörter „den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

42. Der Neunte Teil wird aufgehoben.

43. Der Zehnte Teil wird der Neunte Teil.

44. § 155 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 11)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und Absatz“ ersetzt.
45. In § 156 wird die Angabe „(§ 11)“ gestrichen.
46. Der Elfte Teil wird der Zehnte Teil.
47. § 161 wird aufgehoben.
48. Der Patentanwaltsordnung wird die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Patentanwaltsordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen der Patentanwaltsordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschriften.

Artikel 5

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

Inhaltsübersicht

Teil 1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

- § 1 Feststellungsantrag
- § 2 Entscheidung über den Antrag
- § 3 Zweck der Eignungsprüfung
- § 4 Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsentscheidung
- § 8 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 9 Prüfungsgebühr
- § 10 Verordnungsermächtigung
- § 11 Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates
- § 12 Partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts

Teil 2
Vorübergehende Dienstleistung

- § 13 Dienstleistender europäischer Patentanwalt
- § 14 Berufserfahrung
- § 15 Meldung
- § 16 Rechte und Pflichten
- § 17 Berufshaftpflichtversicherung
- § 18 Aufsicht
- § 19 Berufsgerichtsbarkeit und Mitteilungspflichten

Teil 3
**Berufsausübung als niedergelassener europäischer Patent-
anwalt**

- § 20 Niedergelassener europäischer Patentanwalt
- § 21 Aufnahme in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung

Teil 4
Allgemeine Vorschriften

- § 22 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 23 Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten
- § 24 Europäische Verwaltungszusammenarbeit und Bescheinigungen
- § 25 Mitteilungspflichten gegenüber anderen Mitgliedstaaten
- § 26 Gleichgestellte Staaten
- § 27 Statistik
- § 28 Gebühren und Auslagen
- § 29 Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

Teil 1
**Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentan-
waltschaft**

§ 1

Feststellungsantrag

(1) Eine Person, die im Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises im Sinne der Absätze 2 und 3 ist, kann zum Zweck der Zulassung zur Patentanwaltschaft die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation denjenigen Voraussetzungen gleichsteht, die für die Erlangung der Befähigung für den Beruf des Pa-

tentanwalts nach § 5 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung erforderlich sind und die eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Patentanwalt in Deutschland darstellen. Der Antrag ist beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen.

(2) Die antragstellende Person muss im Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises sein, der

1. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat), in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, ausgestellt wurde und der sie berechtigt, in diesem Mitgliedstaat den Beruf des Patentanwalts auszuüben, oder
2. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, ausgestellt wurde und der bescheinigt, dass sie in einem reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde, oder
3. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, ausgestellt wurde und der bescheinigt, dass sie in einem nicht reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde, wobei ein solcher Nachweis jedoch nur dann ausreichend ist, wenn die Person zudem nachweist, dass sie in einem Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang den Beruf des Patentanwalts ausgeübt hat, oder
4. in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist, ausgestellt wurde und der von einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, anerkannt wurde, wobei ein solcher Nachweis jedoch nur dann ausreichend ist, wenn die Person zudem in dem Mitgliedstaat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde mindestens drei Jahre den Beruf des Patentanwalts ausgeübt hat.

(3) Betrifft der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 eine Ausbildung, die nicht überwiegend in Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, so muss die antragstellende Person in dem Mitgliedstaat, in dem der Nachweis ausgestellt wurde, den Beruf des Patentanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt haben.

(4) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der nach Absatz 2 erforderliche Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis im Original oder in Kopie,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Ausbildungszeit in einem Mitgliedstaat durchgeführt wurde,
4. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 sowie des Absatzes 3 die erforderliche Bescheinigung über die Berufsausübung,
5. eine Erklärung darüber, ob schon einmal ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde, und
6. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.

(5) Der Antrag und die nach Absatz 4 Nummer 1 und 5 beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 2

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt bestätigt den Eingang des Antrags nach § 1 innerhalb eines Monats. Innerhalb dieser Frist teilt es der antragstellenden Person auch mit, ob Unterlagen fehlen oder von Unterlagen einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen sind. Das Deutsche Patent- und Markenamt entscheidet über den Antrag spätestens vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt lehnt den Antrag ab, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt erlegt der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

1. sich ihre berufliche Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die zur Erlangung der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts nach § 5 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung erforderlich sind und die eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Patentanwalt in Deutschland darstellen und
2. diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, ausgeglichen wurden.

Die Auferlegung einer Eignungsprüfung gilt als Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Das Deutsche Patent- und Markenamt kann vor der Auferlegung der Eignungsprüfung eine Stellungnahme der Patentanwaltskammer einholen.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Auferlegung einer Eignungsprüfung zu begründen und der antragstellenden Person dabei mitzuteilen,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zum einen die von ihr erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die nach § 5 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung geforderte Berufsqualifikation entspricht und
2. worin die Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 liegen und warum diese nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ausgeglichen werden.

(5) Wer die Voraussetzungen des § 1 unmittelbar erfüllt oder die Eignungsprüfung besteht, erhält hierüber vom Deutschen Patent- und Markenamt eine Bescheinigung und wird nach den Vorschriften der §§ 13 bis 34 und 41b bis 41d Absatz 1, 4 und 5 der Patentanwaltsordnung von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen.

(6) Wer über eine Bescheinigung nach Absatz 5 verfügt, ist berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor“ oder „Patentassessorin“ zu führen.

§ 3

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende staatliche Prüfung. Mit ihr soll die Fähigkeit der antragstellenden Person, den Beruf des Patentanwalts in Deutschland auszu-

üben, beurteilt werden. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person in einem Mitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation für patentanwaltliche Tätigkeiten verfügt.

§ 4

Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird vor der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission beim Deutschen Patent- und Markenamt abgelegt. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach deren Auferlegung zu ermöglichen.

§ 5

Prüfungsfächer

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts,
2. Markenrecht und Designrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts,
3. Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts von Bedeutung sind,
4. Recht der Arbeitnehmererfindungen,
5. Wettbewerbsrecht einschließlich Kartellrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts von Bedeutung sind,
6. Sortenschutzrecht und
7. Berufsrecht des Patentanwalts.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die Prüfungskommission erlässt dem Prüfling auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise, wenn er nachweist, dass er durch seine berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Patentanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. § 2 Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Die schriftliche Prüfung umfasst vier Klausuren. Der Schwerpunkt je einer Klausur hat auf je einem der in § 5 Nummer 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer zu liegen.

(4) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens zwei Klausuren den Anforderungen genügen; anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sofern dem Prüfling Klausuren nach Absatz 2 vollständig erlassen wurden, sind diese als den Anforderungen genügend im Sinne des Satzes 1 zu werten.

§ 7

Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Prüfling über die nach § 3 erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt.

§ 8

Wiederholung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 9

Prüfungsgebühr

Wer die Eignungsprüfung ablegen will hat an das Deutsche Patent- und Markenamt eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

1. die prüfenden Personen,
2. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
3. die Prüfungsleistungen,
4. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,
5. den Erlass von Prüfungsleistungen,
6. die Wiederholung der Prüfung,
7. die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie
8. die Höhe und die Zahlung der Prüfungsgebühr.

§ 11

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Soweit für eine Entscheidung über die Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen Umstände bekannt sind, die die Eignung der antragstellenden Person für den Beruf des Patentanwalts in Frage stellen,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass die antragstellende Person nicht insolvent ist,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit der antragstellenden Person oder
4. Bescheinigungen über das Bestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung

erforderlich sind, genügen Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 12

Partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts

(1) Personen, deren Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts in ihrem Herkunftsstaat auf einen Teil der Rechtsgebiete beschränkt ist, auf denen Patentanwälte in Deutschland tätig werden dürfen, dürfen den Beruf des Patentanwalts mit der Beschränkung auf diese Rechtsgebiete auch in Deutschland ausüben, wenn

1. die Unterschiede zwischen ihrer Tätigkeit und der Tätigkeit eines Patentanwalts in Deutschland so groß sind, dass deren Ausgleich der Anforderung gleichkäme, die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts nach § 5 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung zu erwerben,
2. sich ihre Tätigkeit von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die von einem Patentanwalt in Deutschland zu erbringend sind,
3. der Erbringung ihrer Tätigkeit in Deutschland keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen und
4. sie von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen wurden.

(2) Für die Erlangung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 gelten die §§ 1 bis 11 mit der Maßgabe, dass sich insbesondere die nachzuweisenden Qualifikationen und Tätigkeiten, die Eignungsprüfung und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Person jeweils nur auf die Rechtsgebiete erstrecken, auf denen die Person in dem anderen Mitgliedstaat tätig werden darf. Klausuren nach § 6 Absatz 3 entfallen dann, wenn die ihren Schwerpunkt bildenden Prüfungsfächer nach § 5 Nummer 1 bis 4 ausschließlich solche Gegenstände betreffen, die vom Tätigkeitsbereich der Person nicht umfasst sind.

(3) Nach Absatz 1 partiell zugelassene Patentanwälte haben ihre patentanwaltliche Berufstätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzten Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates auszuüben. Sie haben ihre Mandantschaft vor ihrer Mandatierung über den Umfang ihres Tätigkeitsbereichs aufzuklären.

Teil 2

Vorübergehende Dienstleistung

§ 13

Dienstleistender europäischer Patentanwalt

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen die Tätigkeiten eines Patentanwalts in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben (dienstleistender europäischer Patentanwalt). Ob die Tätigkeiten vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung zu beurteilen.

(2) Der dienstleistende europäische Patentanwalt hat seine Tätigkeit unter der in seinem Niederlassungsstaat geltenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ oder „Patentanwältin“ muss ausgeschlossen sein. Die Bezeichnung „europäischer Patentanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

(3) Begibt sich der dienstleistende europäische Patentanwalt zur Erbringung seiner Dienstleistungen nach Deutschland, gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 19.

§ 14

Berufserfahrung

Ist im Niederlassungsstaat weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zum Beruf des Patentanwalts reglementiert, darf die Tätigkeit als dienstleistender europäischer Patentanwalt nur ausgeübt werden, wenn der Patentanwalt den Beruf in einem Mitgliedstaat innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

§ 15

Meldung

(1) Der dienstleistende europäische Patentanwalt ist verpflichtet, vor der ersten Erbringung seiner Dienstleistungen der Patentanwaltskammer schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten. Seine Meldung hat zu enthalten:

1. Vornamen und Familienname,

2. die Geschäftsanschrift im Niederlassungsstaat und, soweit vorhanden, in Deutschland,
3. eine Bescheinigung darüber, dass er zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts im Niederlassungsstaat rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
4. einen Nachweis seiner Berufsqualifikation,
5. die Berufsbezeichnung nach § 13 Absatz 2,
6. im Fall des § 14 einen Nachweis, dass er den Beruf des Patentanwalts innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, und
7. einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 17 oder darüber, dass der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben hat der Patentanwalt der Patentanwaltskammer unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden und soweit erforderlich zu belegen.

(3) Der dienstleistende europäische Patentanwalt hat die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 jeweils nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen, wenn er sich im folgenden Jahr erneut zur Erbringung von Dienstleistungen nach Deutschland begeben will. Diese Meldung kann sich auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 7 beschränken.

§ 16

Rechte und Pflichten

Der dienstleistende europäische Patentanwalt hat die Stellung eines inländischen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen. Von den Vorschriften des Dritten Teils der Patentanwaltsordnung gelten nur die §§ 39, 39a, 39b, 41, 45b und 51. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Vorschriften der nach § 52b der Patentanwaltsordnung erlassenen Berufsordnung gelten, soweit sie die §§ 39, 39a, 39b, 41 und 49a Absatz 1 der Patentanwaltsordnung näher ausgestalten.

§ 17

Berufshaftpflichtversicherung

Der dienstleistende europäische Patentanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist dem Patentanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Tätigkeit eines Syndikuspatentanwalts ausgeübt wird.

Aufsicht

(1) Dienstleistende europäische Patentanwälte werden durch die Patentanwaltskammer beaufsichtigt. Dem Vorstand der Patentanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. in Fragen der Berufspflichten eines Patentanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Patentanwälten und inländischen Patentanwälten zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
4. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Patentanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand kann die in Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(2) § 49 Absatz 1, die §§ 50 und 69 Absatz 3 sowie die §§ 70, 70a, 144a, 148, 150a und 151 der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Patentanwaltskammer kann bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des dienstleistenden europäischen Patentanwalts oder daran, dass gegen ihn keine berufs- oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen einholen.

Berufsgerichtsbarkeit und Mitteilungspflichten

(1) Der dienstleistende europäische Patentanwalt untersteht hinsichtlich der Erfüllung seiner Berufspflichten der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Für die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und die Verhängung vorläufiger berufsgerichtlicher Maßnahmen gelten die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils sowie des Dritten Abschnitts des Achten Teils der Patentanwaltsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. an die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) tritt das Verbot, im Bundesgebiet Tätigkeiten eines Patentanwalts auszuüben;
2. ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 132 Absatz 1 Satz 1) darf nur für das Bundesgebiet ausgesprochen werden;
3. § 143 ist nicht anzuwenden.

(3) Für Zustellungen in berufsgerichtlichen Verfahren und in Verfahren nach den §§ 49, 50, 70 und 70a der Patentanwaltsordnung gilt § 10 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend.

(4) Für die Mitteilungspflichten der Gerichte und Behörden zur Einleitung von Verfahren gelten § 34a Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und § 34 Absatz 2 Satz 2 der Patentanwaltsordnung entsprechend.

Teil 3

Berufsausübung als niedergelassener europäischer Patentanwalt

§ 20

Niedergelassener europäischer Patentanwalt

Ein europäischer Patentanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, niedergelassen ist und der in die Patentanwaltskammer aufgenommen ist, ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland niederzulassen (niedergelassener europäischer Patentanwalt).

§ 21

Aufnahme in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat der antragstellenden Person zuständigen Behörde darüber beizufügen, dass die Person in diesem Staat als Patentanwalt niedergelassen ist. Eine solche Bescheinigung ist der Patentanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt der niedergelassene europäische Patentanwalt der Pflicht nach Satz 2 nicht nach, ist die Aufnahme in die Patentanwaltskammer zu widerrufen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer, für die Rechtsstellung des niedergelassenen europäischen Patentanwalts nach der Aufnahme sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme gelten mit Ausnahme der §§ 5 bis 13, 18 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 19 und 24 der Zweite bis Vierte Teil, der Dritte Abschnitt des Fünften Teils sowie der Sechste bis Achte Teil der Patentanwaltsordnung sinngemäß. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 der Patentanwaltsordnung tritt der Verlust der Mitgliedschaft. Vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbote nach § 132 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung sind für das Bundesgebiet auszusprechen.

(3) Der niedergelassene europäische Patentanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikuspatentanwalt in die Patentanwaltskammer aufgenommen, hat er der Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „Syndikus“ nachzustellen. Der niedergelassene europäische Patentanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Mitglied der Patentanwaltskammer“ zu verwenden. Die Bezeichnung „europäischer Patentanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

Teil 4

Allgemeine Vorschriften

§ 22

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 23

Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz oder einer nach ihm erlassenen Rechtsverordnung gelten die Bestimmungen der Patentanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Patentanwaltsachen entsprechend, soweit die Streitigkeiten nicht berufsgerichtlicher Art sind oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 24

Europäische Verwaltungszusammenarbeit und Bescheinigungen

(1) Für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ausgehende Ersuchen auch in anderen Sprachen verfasst werden dürfen und eingehende Ersuchen auch erledigt werden dürfen, wenn sich ihr Inhalt nicht in deutscher Sprache aus den Akten ergibt.

(2) Benötigt ein Patentanwalt, um auf der Grundlage eines Rechtsakts der Europäischen Union in einem anderen Staat tätig sein zu können, eine Bescheinigung der Patentanwaltskammer, so stellt ihm die Patentanwaltskammer diese innerhalb eines Monats aus.

§ 25

Mitteilungspflichten gegenüber anderen Mitgliedstaaten

(1) Ist ein Patentanwalt auch in einem anderen Mitgliedstaat tätig, so teilt die Patentanwaltskammer der zuständigen Stelle dieses Staates über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union Folgendes mit:

1. berufsrechtliche Sanktionen,

2. strafrechtliche Sanktionen,
3. in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Sanktionen und
4. sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeit auswirken können.

Ist der Patentanwaltskammer nach § 94g der Patentanwaltsordnung eine gerichtliche Entscheidung übermittelt worden, hat sie die Identität des Patentanwalts und die Tatsache, dass er einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung mitzuteilen.

(2) Unverzüglich nach einer Mitteilung nach Absatz 1 hat eine Mitteilung nach § 8d Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. In ihr ist auf die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassen, hinzuweisen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, ergänzt die Patentanwaltskammer die Mitteilung nach Absatz 1 um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für dienstleistende europäische Patentanwälte und niedergelassene europäische Patentanwälte entsprechend.

(4) Hat die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Patentanwaltskammer zu einem Patentanwalt Sanktionen oder Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt, so unterrichtet die Patentanwaltskammer diese Stelle über die aufgrund der Mitteilung getroffenen Maßnahmen.

§ 26

Gleichgestellte Staaten

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes stehen die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich.

§ 27

Statistik

Über Verfahren nach den §§ 1, 12 und 15 wird eine Bundesstatistik geführt. § 17 des Berufsqualifikationsgesetzes ist anzuwenden.

§ 28

Gebühren und Auslagen

Auf die Erhebung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind die Vorschriften der Patentanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.

Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 5, §§ 204 und 205), über die Gebührenüberhebung (§ 352) und über den Parteiverrat (§ 356) stehen dienstleistende europäische Patentanwälte und niedergelassene europäische Patentanwälte den Patentanwälten und Anwälten gleich.

Artikel 6

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Befugnis,“ die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht, gilt dieses Gesetz nur, wenn

1. sich die die Rechtsdienstleistung erbringende Person im Inland unmittelbar an eine andere Person oder Stelle als ihre Auftraggeberin wendet und
2. das zwischen der anderen Person oder Stelle und der Auftraggeberin bestehende Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterfällt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Registrierung kann auf einen Teilbereich der in Satz 1 genannten Bereiche beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtssuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.“

3. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, die eine Berufsqualifikation im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 4 besitzen und nur für einen Teilbereich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 registriert sind, haben ihre Berufstätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzten Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates auszuüben.“

4. § 12 Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In der Regel müssen im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zumindest 18, im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zumindest zwölf Monate der Berufsausübung oder -ausbildung im Inland erfolgen. Ist die Person berechtigt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Berufe oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben und liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland sinngemäß vor, so kann die Sachkunde unter Berücksichtigung der bestehenden Berufsqualifikation auch durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Ausübung eines in“ die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ und werden die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „dort“ durch die Wörter „in den in Satz 1 genannten Staaten“ und werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 13 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „einer nach § 19“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Staat der Niederlassung“ durch die Wörter „in den in Nummer 1 genannten Staaten“ und die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. sofern der Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird, einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 5 oder darüber, dass der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich ist; anderenfalls eine Erklärung darüber, dass der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird,“.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 2 Nummer 3 erneut beizufügen.“

c) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Vorübergehend registrierte Personen oder Gesellschaften, die ihren Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausüben, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch ihre berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist der Person oder Gesellschaft der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich, hat sie ihre Auftraggeberin oder ihren Auftraggeber vor ihrer Beauftragung auf diese Tatsache und deren Folgen in Textform hinzuweisen.

(6) Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn aufgrund begründeter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs erbringen wird oder wenn sie in erheblichem Maß gegen Berufspflichten verstoßen hat. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind regelmäßig erfüllt, wenn die Person oder Gesellschaft

1. im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist,
2. in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt,
3. beharrlich gegen Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a verstößt,
4. nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
5. beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder
6. beharrlich gegen die Vorgaben des Absatzes 5 über die Berufshaftpflichtversicherung verstößt.

(7) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

6. In § 15a Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Gerichte und Behörden dürfen der zuständigen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für folgende Zwecke erforderlich ist:
1. die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung,
 2. eine Untersagung nach § 9 Absatz 1 oder § 15 Absatz 6,
 3. eine Aufsichtsmaßnahme nach § 13a,
 4. eine Maßnahme nach § 15b oder
 5. die europäische Verwaltungszusammenarbeit nach Absatz 2.
- Satz 3 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.“
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:
- „(2) Für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die zuständige Behörde nutzt für die europäische Verwaltungszusammenarbeit das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union.
- (2a) Wird in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt, dass eine Person in einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat die zuständige Behörde die Identität der Person und die Tatsache, dass sie einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mitzuteilen. § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland gilt entsprechend.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 7“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 7,“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Patentanwaltsberufs, des Steuerberaterberufs oder eines vergleichbaren Berufs“ durch die Wörter „eines Berufs, der den beantragten Teilbereich umfasst,“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 4 zur Ausübung des Patentanwaltsberufs, des Steuerberaterberufs oder eines vergleichbaren Berufs“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 zur Ausübung eines Berufs, der den beantragten Teilbereich umfasst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt und wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1, 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Nummer 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 143 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „von ihr“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „von ihnen“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
4. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „von ihnen“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
6. § 29 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Absatz 3 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden hat oder der weitere Kanzleien oder Zweigstellen unterhält, darf auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen und auf nicht an einer Geschäftsstelle befindlichen Namensschildern seine Amtsbezeichnung als Notar nur unter Hinweis auf seinen Amtssitz angeben. Satz 1 gilt nicht, soweit die Geschäftspapiere oder Verzeichnisse keinen Hinweis auf die Verbindung nach § 9 Absatz 3 oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen enthalten.

(4) Amtsschilder dürfen nur an Geschäftsstellen geführt werden.“

7. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
3. vorübergehende Amtsniederlegung (§ 48b),
4. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Absatz 2,
5. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust (§ 49) zur Folge hat,
6. bestandskräftige Amtsenthebung (§ 50),
7. rechtskräftiges disziplinargerichtliches Urteil, in dem auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3) erkannt worden ist.“

8. In § 52 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4 und 6“ durch die Wörter „Nummer 5 und 7“ ersetzt.
9. In § 54 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
10. In § 65 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „von ihr“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
11. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
12. § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Amtstätigkeit, das Auftreten in der Öffentlichkeit, die Geschäftspapiere, die Führung von Titeln und weiteren Berufsbezeichnungen, die Führung des Namens in Verzeichnissen sowie die Anbringung von Amts- und Namensschildern im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen,“.
13. In den §§ 68 und 69 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
14. In § 69a Absatz 1 Satz 1 und § 69b Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
15. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
16. In § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 1 und 5 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
17. In § 73 Absatz 2 und § 74 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
18. In § 78 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 und 2“ und die Wörter „§ 347 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 347 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
19. § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) von Notaren nach § 34a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes oder von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind,“.
20. § 78c Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung).“
21. In § 78d Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
22. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.
23. In § 86 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Versammlungen“ durch das Wort „Vertreterversammlungen“ ersetzt.
24. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:
1. Verweis,
 2. Geldbuße,
 3. Entfernung aus dem Amt.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „(Absatz 1)“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
25. Dem § 100 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
26. § 110a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag des Notars“ gestrichen.

27. In § 111a Satz 4 werden nach den Wörtern „die Ermächtigung“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
28. In § 111e Absatz 3 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
29. § 117b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „ein deutscher Staatsangehöriger“ gestrichen und wird nach den Wörtern „bestellt werden,“ das Wort „der“ durch das Wort „wer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
30. Die §§ 118, 120 und 121 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anwendungsbereich der Strafprozessordnung“.

2. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verhältnis zu landesgesetzlichen Vorschriften“.

3. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Begriff des Gesetzes“.

4. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Mitteilungen in Strafsachen gegen Mandatsträger“.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vorwarnmechanismus

(1) Das Gericht unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem über Entscheidungen in Strafsachen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung oder ein Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuches gegen Angehörige folgender Berufe angeordnet wurde:

1. Heilberufe:

- a) Altenpflegerinnen und -pfleger,
- b) Apothekerinnen und Apotheker,
- c) Ärztinnen und Ärzte,
- d) Ergotherapeutinnen und -therapeuten,
- e) Diätassistentinnen und -assistenten,
- f) Hebammen und Entbindungspfleger,
- g) Heilpraktikerinnen und -praktiker,
- h) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten,
- i) Krankenschwestern und -pfleger,
- j) Logopädinnen und Logopäden,
- k) Masseurinnen und Masseur,
- l) Medizinische Bademeisterinnen und -meister,
- m) Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
- n) Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- o) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
- p) Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
- q) Podologinnen und Podologen,

- r) Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten,
 - s) Rettungsassistentinnen und -assistenten,
 - t) Tierärztinnen und Tierärzte und
 - u) Zahnärztinnen und Zahnärzte.
2. Erziehungsberufe:
- a) Erzieherinnen und Erzieher,
 - b) Lehrerinnen und Lehrer und
 - c) sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger ausüben.

Die Unterrichtung erfolgt im Fall eines vorläufigen Berufsverbots spätestens drei Tage nach dessen Anordnung durch das entscheidende Gericht, im Fall eines Berufsverbots spätestens drei Tage nach dessen Rechtskraft durch das Gericht, bei dem das Verfahren im Zeitpunkt der Rechtskraft anhängig ist. Dabei sind folgende Daten mitzuteilen:

1. Identität der betroffenen Person,
2. betroffener Beruf,
3. Angabe des Gerichts, das die Anordnung getroffen hat,
4. Umfang des Berufsverbots und
5. Zeitraum, für den das Berufsverbot gilt.

(2) Wird eine Person verurteilt, weil sie im Rahmen der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, unterrichtet das Gericht, bei dem das Verfahren im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung anhängig ist, die zuständigen Behörden der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten über das Binnenmarkt-Informationssystem spätestens drei Tage nach Rechtskraft hierüber. Dabei sind folgende Daten mitzuteilen:

1. Identität der betroffenen Person,
2. betroffener Beruf und
3. Angabe des verurteilenden Gerichts.

(3) Unverzüglich nach der Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 unterrichtet das Gericht die betroffene Person schriftlich über die Mitteilung und belehrt sie über die Rechtsbehelfe, die ihr gegen die Entscheidung zustehen, die Mitteilung zu veranlassen. Legt die betroffene Person gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf ein, ist die Mitteilung unverzüglich um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

(4) Spätestens drei Tage nach der Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots unterrichtet das Gericht die zuständigen Behörden der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten über das Binnenmarkt-Informationssystem hierüber und veran-

lasst die Löschung der ursprünglichen Mitteilung. Wird ein rechtskräftig angeordnetes Berufsverbot aufgehoben, ändert sich der Zeitraum, für den es gilt, oder wird die Vollstreckung unterbrochen, unterrichtet das Gericht die zuständigen Behörden hierüber und veranlasst gegebenenfalls die Löschung der ursprünglichen Mitteilung. Bei einer Aufhebung oder Veränderung des Geltungszeitraums des Berufsverbots auf Grund einer Gnadenentscheidung nimmt die Staatsanwaltschaft die Unterrichtung vor und veranlasst gegebenenfalls die Löschung der ursprünglichen Mitteilung.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsregelung zum Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse

Für die nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geändert worden ist, erhobenen und verwendeten Daten finden ab dem 1. November 2005 die Regelungen der Strafprozessordnung Anwendung.“

Artikel 11

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 53a das Wort „Berufshelfer“ durch die Wörter „mitwirkenden Personen“ ersetzt.
2. In § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer“ durch das Wort „Kammerrechtsbeistände“ ersetzt.
3. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen

(1) Den Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Beschäftigungsverhältnisses,
2. einer Beauftragung,
3. einer gemeinschaftlichen Berufsausübung,
4. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
5. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.“

4. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten“ durch die Wörter „die Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3b genannten Personen mitwirken,“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „ihren Hilfspersonen (§ 53a)“ durch die Wörter „den an ihrer Berufstätigkeit nach § 53a Absatz 1 Satz 1 mitwirkenden Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen“ durch die Wörter „Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Personen mitwirken,“ ersetzt.

5. § 160a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ das Komma und die Wörter „eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ das Komma und die Wörter „nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Patentgesetzes

§ 25 Absatz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Natürliche Personen können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie

1. berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit in einem der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland genannten Staaten unter einer der dort genannten Berufsbezeichnungen auszuüben oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmäßig niedergelassen sind; ist dort weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zum Beruf reglementiert, müssen sie den Beruf in einem der genannten Staaten innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.“

Artikel 14

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 28 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Natürliche Personen können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie

1. berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit in einem der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland genannten Staaten unter einer der dort genannten Berufsbezeichnungen auszuüben oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmäßig niedergelassen sind; ist dort weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zum Beruf reglementiert, müssen sie den Beruf in einem der genannten Staaten innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.“

Artikel 15

Änderung des Markengesetzes

§ 96 Absatz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Natürliche Personen können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie

1. berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit in einem der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland genannten Staaten unter einer der dort genannten Berufsbezeichnungen auszuüben oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmäßig niedergelassen sind; ist dort weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zum Beruf reglementiert, müssen sie den Beruf in einem der genannten Staaten innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.“

Artikel 16

Änderung des Designgesetzes

§ 58 Absatz 2 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Natürliche Personen können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie

1. berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit in einem der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland genannten Staaten unter einer der dort genannten Berufsbezeichnungen auszuüben oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmäßig niedergelassen sind; ist dort weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zum Beruf reglementiert, müssen sie den Beruf in einem der genannten Staaten innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.“

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des Absatzes 4 das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 21, 23, 33 und 34 sowie Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 7, 22, 24, 34 und 35 treten am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten in Artikel 5 die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 4, 5, 10, 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 54 sowie Artikel 2 Nummer 2 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der § 31a Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft.

(4) Die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft treten mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

**Anlage 1
(zu Artikel 1 Nummer 57)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Der Rechtsanwalt

- § 1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege
- § 2 Beruf des Rechtsanwalts
- § 3 Recht zur Beratung und Vertretung

Zweiter Teil

Die Zulassung des Rechtsanwalts

Erster Abschnitt

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- § 4 Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- § 7 Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- § 8 Kenntnisse im Berufsrecht
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens
- § 11 (weggefallen)
- § 12 Zulassung
- § 12a Vereidigung
- § 13 Erlöschen der Zulassung
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 15 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Zweiter Abschnitt

Kanzlei und Rechtsanwaltsverzeichnis

§§ 18 bis 26 (weggefallen)

§ 27 Kanzlei

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Befreiung von der Kanzleipflicht

§ 29a Kanzleien in anderen Staaten

§ 30 Zustellungsbevollmächtigter

§ 31 Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

§ 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

§ 31b Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

§ 31c Verordnungsermächtigung

Dritter Abschnitt

Verwaltungsverfahren

§ 32 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 34 Zustellung

§ 35 Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren

§ 36 Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung personenbezogener Daten

§§ 37 bis 42 (weggefallen)

Dritter Teil

Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 43 Allgemeine Berufspflicht

§ 43a Grundpflichten

§ 43b Werbung

§ 43c Fachanwaltschaft

§ 43d Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

§ 45 Tätigkeitsverbote

- § 46 Angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte
- § 46a Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
- § 46b Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
- § 46c Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte
- § 47 Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst
- § 48 Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung
- § 49 Pflichtverteidigung und Beistandsleistung
- § 49a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe
- § 49b Vergütung
- § 50 Handakten
- § 51 Berufshaftpflichtversicherung
- § 51a Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
- § 52 Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
- § 53 Bestellung eines Vertreters
- § 54 (weggefallen)
- § 55 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei
- § 56 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer
- § 57 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
- § 58 Einsicht in die Personalakten
- § 59 Ausbildung von Referendaren
- § 59a Berufliche Zusammenarbeit
- § 59b Satzungscompetenz

Zweiter Abschnitt

Rechtsanwaltsgesellschaften

- § 59c Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen
- § 59d Zulassungsvoraussetzungen
- § 59e Gesellschafter
- § 59f Geschäftsführung
- § 59g Zulassungsverfahren

- § 59h Erlöschen der Zulassung
- § 59i Kanzlei
- § 59j Berufshaftpflichtversicherung
- § 59k Firma
- § 59l Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 59m Mitteilungspflichten, anwendbare Vorschriften und Verschwiegenheitspflicht

Vierter Teil

Die Rechtsanwaltskammern

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 60 Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer
- § 61 Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer
- § 62 Stellung der Rechtsanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Die Organe der Rechtsanwaltskammer

Erster Unterabschnitt

Der Vorstand

- § 63 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 64 Wahlen zum Vorstand
- § 65 Voraussetzungen der Wählbarkeit
- § 66 Ausschluss von der Wählbarkeit
- § 67 Recht zur Ablehnung der Wahl
- § 68 Wahlperiode
- § 69 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 70 Sitzungen des Vorstandes
- § 71 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- § 72 Beschlüsse des Vorstandes
- § 73 Aufgaben des Vorstandes
- § 73a Einheitliche Stelle
- § 73b Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

- § 74 Rügerecht des Vorstandes
- § 74a Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung
- § 75 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes
- § 76 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit
- § 77 Abteilungen des Vorstandes

Zweiter Unterabschnitt

Das Präsidium

- § 78 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums
- § 79 Aufgaben des Präsidiums
- § 80 Aufgaben des Präsidenten
- § 81 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse
- § 82 Aufgaben des Schriftführers
- § 83 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 84 Einziehung rückständiger Beiträge

Dritter Unterabschnitt

Die Kammerversammlung

- § 85 Einberufung der Kammerversammlung
- § 86 Einladung und Einberufungsfrist
- § 87 Ankündigung der Tagesordnung
- § 88 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung
- § 89 Aufgaben der Kammerversammlung
- §§ 90 und 91 (weggefallen)

Fünfter Teil

Die Gerichte in Anwaltssachen und das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Das Anwaltsgericht

- § 92 Bildung des Anwaltsgerichts
- § 93 Besetzung des Anwaltsgerichts
- § 94 Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

- § 95 Rechtsstellung der Mitglieder des Anwaltsgerichts
- § 96 Besetzung der Kammern des Anwaltsgerichts
- § 97 Geschäftsverteilung
- § 98 Geschäftsstelle und Geschäftsordnung
- § 99 Amts- und Rechtshilfe

Zweiter Abschnitt

Der Anwaltsgerichtshof

- § 100 Bildung des Anwaltsgerichtshofes
- § 101 Besetzung des Anwaltsgerichtshofes
- § 102 Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes
- § 103 Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes
- § 104 Besetzung der Senate des Anwaltsgerichtshofes
- § 105 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

Dritter Abschnitt

Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

- § 106 Besetzung des Senats für Anwaltssachen
- § 107 Rechtsanwälte als Beisitzer
- § 108 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung
- § 109 Beendigung des Amtes als Beisitzer
- § 110 Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 111 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen
- § 112 Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Vierter Abschnitt

Das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

- § 112a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit
- § 112b Örtliche Zuständigkeit
- § 112c Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 112d Klagegegner und Vertretung
- § 112e Berufung
- § 112f Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

§ 112g Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

§ 112h Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Sechster Teil

Die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 113 Ahndung einer Pflichtverletzung

§ 114 Anwaltsgerichtliche Maßnahmen

§ 114a Wirkungen des Vertretungsverbots und Zuwiderhandlungen

§ 115 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

§ 115a Rüge und anwaltsgerichtliche Maßnahme

§ 115b Anderweitige Ahndung

§ 115c Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften

Siebenter Teil

Das anwaltsgerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 116 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

§ 117 Keine Verhaftung des Rechtsanwalts

§ 117a Verteidigung

§ 117b Akteneinsicht

§ 118 Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

§ 118a Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu Verfahren anderer Berufsgewerkschaften

§ 118b Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

Zweiter Abschnitt

Das Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 119 Zuständigkeit

§ 120 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

§ 120a Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer

Zweiter Unterabschnitt

Die Einleitung des Verfahrens

- § 121 Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens
- § 122 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens
- § 123 Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens
- §§ 124 bis 129 (weggefallen)
- § 130 Inhalt der Anschuldigungsschrift
- § 131 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Anwaltsgericht
- § 132 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses
- § 133 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Dritter Unterabschnitt

Die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht

- § 134 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Rechtsanwalts
- § 135 Nichtöffentliche Hauptverhandlung
- § 136 (weggefallen)
- § 137 Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter
- § 138 Verlesen von Protokollen
- § 139 Entscheidung des Anwaltsgerichts
- § 140 Protokollführer
- § 141 Ausfertigung der Entscheidungen

Dritter Abschnitt

Die Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt

Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts

- § 142 Beschwerde
- § 143 Berufung
- § 144 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Anwaltsgerichtshof

Zweiter Unterabschnitt

Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes

- § 145 Revision

§ 146 Einlegung der Revision und Verfahren

§ 147 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Vierter Abschnitt

Die Sicherung von Beweisen

§ 148 Anordnung der Beweissicherung

§ 149 Verfahren

Fünfter Abschnitt

Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme

§ 150 Voraussetzung des Verbots

§ 150a Verfahren zur Erzwingung des Antrags der Staatsanwaltschaft

§ 151 Mündliche Verhandlung

§ 152 Abstimmung über das Verbot

§ 153 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung

§ 154 Zustellung des Beschlusses

§ 155 Wirkungen des Verbots

§ 156 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

§ 157 Beschwerde

§ 158 Außerkrafttreten des Verbots

§ 159 Aufhebung des Verbots

§ 159a Dreimonatsfrist

§ 159b Prüfung der Fortdauer des Verbots

§ 160 Mitteilung des Verbots

§ 161 Bestellung eines Vertreters

§ 161a Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

Achter Teil

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 162 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 163 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

- § 164 Besondere Voraussetzung für die Zulassung
- § 165 Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof
- § 166 Vorschlagslisten für die Wahl
- § 167 Prüfung des Wahlausschusses
- § 167a Akteneinsicht
- § 168 Entscheidung des Wahlausschusses
- § 169 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 170 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung
- § 171 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Die besonderen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

- § 172 Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten
- § 172a Sozietät
- § 172b Kanzlei
- § 173 Bestellung eines Vertreters und eines Abwicklers der Kanzlei

Vierter Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

- § 174 Zusammensetzung und Vorstand

Neunter Teil

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 175 Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer
- § 176 Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer
- § 177 Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer
- § 178 Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Unterabschnitt

Das Präsidium

- § 179 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 180 Wahlen zum Präsidium
- § 181 Recht zur Ablehnung der Wahl
- § 182 Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden
- § 183 Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums
- § 184 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 185 Aufgaben des Präsidenten
- § 186 Aufgaben des Schatzmeisters

Zweiter Unterabschnitt

Die Hauptversammlung

- § 187 Versammlung der Mitglieder
- § 188 Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung
- § 189 Einberufung der Hauptversammlung
- § 190 Beschlüsse der Hauptversammlung
- § 191 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Die Satzungsversammlung

- § 191a Einrichtung und Aufgabe
- § 191b Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung
- § 191c Einberufung und Stimmrecht
- § 191d Leitung der Versammlung und Beschlussfassung
- § 191e Prüfung von Beschlüssen der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde

Dritter Abschnitt

Schlichtung

- § 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Zehnter Teil

Die Kosten in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Die Kosten in Verwaltungsverfahren der Rechtsanwaltskammern

§ 192 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Zweiter Abschnitt

Die Kosten in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

§ 193 Gerichtskosten

§ 194 Streitwert

Dritter Abschnitt

Die Kosten im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

§ 195 Gerichtskosten

§ 196 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

§ 197 Kostenpflicht des Verurteilten

§ 197a Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

§ 198 Haftung der Rechtsanwaltskammer

§ 199 Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Anwaltsgericht

§§ 200 bis 203 (weggefallen)

Elfter Teil

Die Vollstreckung der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung

§ 204 Vollstreckung der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen

§ 205 Beitreibung der Kosten

§ 205a Tilgung

Zwölfter Teil

Anwälte aus anderen Staaten

§ 206 Niederlassung

§ 207 Aufnahmeverfahren und berufliche Stellung

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 208 Landesrechtliche Beschränkungen der Parteivertretung und Beistandschaft

§ 209 Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

§ 210 Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern

§ 211 Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt

Anlage (zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1) Gebührenverzeichnis

**Anlage 2
(zu Artikel 4 Nummer 48)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Der Patentanwalt

- § 1 Stellung des Patentanwalts in der Rechtspflege
- § 2 Beruf des Patentanwalts
- § 3 Recht zur Beratung und Vertretung
- § 4 Auftreten vor den Gerichten

Zweiter Teil

Die Zulassung des Patentanwalts

Erster Abschnitt

Zulassung zur Patentanwaltschaft

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

- § 5 Zugang zum Beruf des Patentanwalts
- § 6 Technische Befähigung
- § 7 Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
- § 8 Prüfung
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Patentassessor
- § 12 Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Zweiter Unterabschnitt

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft und ihr Erlöschen

- § 13 Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft
- § 14 Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft
- §§ 15 bis 16 (weggefallen)
- § 17 Aussetzung des Zulassungsverfahrens

- § 18 Zulassung
- § 19 Vereidigung
- § 20 Erlöschen der Zulassung
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 22 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Dritter Unterabschnitt

Kanzlei und Patentanwaltsverzeichnis

- § 25 (weggefallen)
- § 26 Kanzlei
- § 27 Kanzleien in anderen Staaten
- § 28 Zustellungsbevollmächtigter
- § 29 Patentanwaltsverzeichnis

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsverfahren

- § 30 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 31 Sachliche Zuständigkeit
- § 32 Zustellung
- § 33 Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren
- § 34 Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung personenbezogener Daten
- §§ 35 bis 38 (weggefallen)

Dritter Teil

Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 39 Allgemeine Berufspflicht
- § 39a Grundpflichten
- § 39b Werbung

- § 40 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 41 Tätigkeitsverbote
- § 41a Angestellte Patentanwälte und Syndikuspatentanwälte
- § 41b Zulassung als Syndikuspatentanwalt
- § 41c Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikuspatentanwalt
- § 41d Besondere Vorschriften für Syndikuspatentanwälte
- § 42 Patentanwälte im öffentlichen Dienst
- § 43 Pflicht zu Übernahme der Vertretung
- § 43a Vergütung
- § 43b Erfolgshonorar
- § 44 Handakten
- § 45 Berufshaftpflichtversicherung
- § 45a Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
- § 45b Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
- § 46 Bestellung eines Vertreters
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei
- § 49 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer
- § 50 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
- § 51 Einsicht in die Personalakten
- § 52 Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft
- § 52a Berufliche Zusammenarbeit
- § 52b Satzungscompetenz

Zweiter Abschnitt

Patentanwaltsgesellschaften

- § 52c Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen
- § 52d Zulassungsvoraussetzungen
- § 52e Gesellschafter
- § 52f Geschäftsführung

- § 52g Zulassungsverfahren
- § 52h Erlöschen der Zulassung
- § 52i Kanzlei
- § 52j Berufshaftpflichtversicherung
- § 52k Firma
- § 52l Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 52m Mitteilungspflichten, anwendbare Vorschriften und Verschwiegenheitspflicht

Vierter Teil

Die Patentanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 53 Bildung und Zusammensetzung der Patentanwaltskammer
- § 54 Aufgaben der Patentanwaltskammer
- § 55 Organe der Patentanwaltskammer
- § 56 Satzung der Patentanwaltskammer
- § 57 Stellung der Patentanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Die Organe der Patentanwaltskammer

Erster Unterabschnitt

Der Vorstand

- § 58 Zusammensetzung des Vorstands
- § 59 Voraussetzungen der Wählbarkeit
- § 60 Ausschluss von der Wählbarkeit
- § 61 Recht zur Ablehnung der Wahl
- § 62 Wahlperiode
- § 63 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
- § 64 Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 65 Sitzungen des Vorstands
- § 66 Beschlussfähigkeit des Vorstands
- § 67 Beschlüsse des Vorstands

- § 68 Abteilungen des Vorstands
- § 69 Aufgaben des Vorstands
- § 69a Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten
- § 70 Rügerecht des Vorstands
- § 70a Antrag auf Entscheidung des Landgerichts
- § 71 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit
- § 72 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands
- § 73 Aufgaben des Präsidenten
- § 74 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse
- § 75 Aufgaben des Schriftführers
- § 76 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 77 Einziehung rückständiger Beiträge

Zweiter Unterabschnitt

Die Kammerversammlung

- § 78 Einberufung der Kammerversammlung
- § 79 Einladung und Einberufungsfrist
- § 80 Ankündigung der Tagesordnung
- § 81 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung
- § 82 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 82a Prüfung der Satzung der Kammerversammlung durch die Aufsichtsbehörde
- §§ 83 und 84 (weggefallen)

Fünfter Teil

Die Gerichte in Patentanwaltssachen und das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen

Erster Abschnitt

Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

- § 85 Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht
- § 86 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht
- § 87 Patentanwaltliche Mitglieder
- § 88 Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder

§ 89 Ende des Amtes des patentanwaltlichen Mitglieds

Zweiter Abschnitt

Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen

§ 90 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof

§ 91 Patentanwälte als Beisitzer

§ 92 Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer

§ 93 Beendigung des Amtes des Beisitzers

§ 94 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Dritter Abschnitt

Das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen

§ 94a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit

§ 94b Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 94c Klagegegner und Vertretung

§ 94d Berufung

§ 94e Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

§ 94f Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

§ 94g Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Sechster Teil

Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 95 Ahndung einer Pflichtverletzung

§ 96 Berufsgerichtliche Maßnahmen

§ 97 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

§ 97a Vorschriften für Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften

Siebenter Teil

Das berufsgerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 98 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

§ 99 Keine Verhaftung des Patentanwalts

§ 100 Verteidigung

§ 101 Akteneinsicht des Patentanwalts

§ 102 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

§ 102a Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu Verfahren anderer Berufsgeschichten

§ 102b Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 103 Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

§ 103a Anderweitige Ahndung

Zweiter Abschnitt

Das Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 104 Zuständigkeit

§ 105 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Zweiter Unterabschnitt

Die Einleitung des Verfahrens

§ 106 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 107 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

§ 108 Antrag des Patentanwalts auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§§ 109 bis 114 (weggefallen)

§ 115 Inhalt der Anschuldigungsschrift

§ 116 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 117 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

§ 118 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Dritter Unterabschnitt

Die Hauptverhandlung

§ 119 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Patentanwalts

§ 120 Nichtöffentliche Hauptverhandlung

§ 121 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

§ 122 Verlesen von Protokollen

§ 123 Entscheidung

Dritter Abschnitt

Die Rechtsmittel

§ 124 Beschwerde

§ 125 Berufung

§ 126 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

§ 127 Revision

§ 128 Einlegung der Revision und Verfahren

§ 129 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Vierter Abschnitt

Die Sicherung von Beweisen

§ 130 Anordnung der Beweissicherung

§ 131 Verfahren

Fünfter Abschnitt

Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme

§ 132 Voraussetzung des Verbots

§ 133 Mündliche Verhandlung

§ 134 Abstimmung über das Verbot

§ 135 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung

§ 136 Zustellung des Beschlusses

§ 137 Wirkungen des Verbots

§ 138 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

§ 139 Beschwerde

§ 140 Außerkrafttreten des Verbots

§ 141 Aufhebung des Verbots

§ 142 Mitteilung des Verbots

§ 143 Bestellung eines Vertreters

Sechster Abschnitt

Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und Kosten. Die Tilgung

§ 144 Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen

§ 144a Tilgung

Achter Teil

Die Kosten in Patentanwaltssachen

Erster Abschnitt

Die Kosten in Verwaltungsverfahren der Patentanwaltskammer

§ 145 Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

Zweiter Abschnitt

Die Kosten in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen

§ 146 Gerichtskosten

§ 147 Streitwert

Dritter Abschnitt

Die Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts

§ 148 Gerichtskosten

§ 149 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 150 Kostenpflicht des Verurteilten

§ 150a Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts

§ 151 Haftung der Patentanwaltskammer

§§ 152 bis 154 (weggefallen)

Neunter Teil

Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis

§ 155 Beratung und Vertretung von Dritten

§ 155a Tätigkeitsverbote bei weiterer Tätigkeit als Patentanwalt

§ 156 Auftreten vor den Gerichten

Zehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 157 Maßgaben nach dem Einigungsvertrag

§ 158 Patentsachbearbeiter

§ 159 Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt

§ 160 Inhaber von Erlaubnisscheinen

Anlage (zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

1. Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie

Das Gesetz dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115) (Berufsanerkenntnisrichtlinie; im Folgenden: Richtlinie) im Bereich der Tätigkeiten der Rechtsanwälte und Patentanwälte. Anpassungen sind auch im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erforderlich; auf Notare ist die Richtlinie dagegen nicht anwendbar (Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie). Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich insbesondere durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35) geändert, wobei die aus der Richtlinie 2013/55/EU folgenden Änderungen nach deren Artikel 3 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: Mitgliedstaaten) bis zum 18. Januar 2016 umzusetzen waren. Die Richtlinie enthält vor allem Vorschriften zur Dienstleistungsfreiheit und zur Niederlassungsfreiheit; darüber hinaus trifft sie noch einige eher allgemeine Bestimmungen.

a) Dienstleistungsfreiheit

Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit ist für die Tätigkeit der Rechtsanwälte keine Umsetzung der Richtlinie erforderlich. Denn nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie sind spezielle Regelungen vorrangig. Zu diesen Regelungen zählt nach Satz 2 des Erwägungsgrunds 42 der Richtlinie die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 2. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17), die im Teil 5 (§§ 25 ff.) des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) umgesetzt ist. Hier erfolgen daher lediglich kleinere Anpassungen redaktioneller Art (Artikel 2 Nummern 14 und 19).

Dagegen müssen die für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit im Teil II (Artikel 5 bis 9) der Richtlinie enthaltenen Vorschriften für die Tätigkeit der Patentanwälte vollständig neu umgesetzt werden. Wie für die Rechtsanwälte im EuRAG soll die Umsetzung auch für die Patentanwälte in einem Gesetz zusammen mit denjenigen Vorschriften erfolgen, die die bei einer Niederlassung zu erfüllenden Voraussetzungen regeln (und die bei den Patentanwälten in der Ablegung einer Eignungsprüfung liegen). Dazu werden zunächst mit Artikel 5 die Inhalte des bisherigen Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG) in den Teil 1 des neuen Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG-E) überführt. Die neuen Vorschriften über die vorübergehende Dienstleistung durch europäische Patentanwälte in Deutschland werden sodann in einen zweiten Teil dieses Gesetzes aufgenommen (§§ 13 bis 19 EuPAG-E). Inhaltlich lehnen sich diese Regelungen so weit wie möglich an diejenigen im Teil 5 (§§ 25 ff.) des EuRAG über die vorübergehende Dienstleistung durch europäische Rechtsanwälte in Deutschland an.

Im RDG sind Anpassungen des dortigen § 15 erforderlich (Artikel 6 Nummer 5).

b) Niederlassungsfreiheit

Im Bereich der Niederlassungsfreiheit ersetzt die Richtlinie insbesondere die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16; Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie). Die Richtlinie 89/48/EWG ist für die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Teil 4 (§§ 16 ff.) des EuRAG und für die Tätigkeit der Patentanwälte im PAZEignPrG umgesetzt. Europäische Rechts- und Patentanwälte können danach in Deutschland eine Eignungsprüfung ablegen, um zur deutschen Rechts- bzw. Patentanwaltschaft zugelassen werden zu können. Diese Vorschriften müssen insoweit an die Richtlinie angepasst werden, als zukünftig vor der Auferlegung einer Eignungsprüfung geprüft werden muss, ob der europäische Rechts- oder Patentanwalt bestehende Defizite seiner Berufsqualifikation durch Berufspraxis oder Fortbildungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen hat. Dies erfolgt für die Rechtsanwälte durch Änderungen des § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) (Artikel 1 Nummer 1), den §§ 16 bis 17, 19, 21, 40 und 41 EuRAG in der Entwurfsfassung (EuRAG-E) (Artikel 2 Nummern 8 bis 10, 12, 13, 23 und 24) sowie den §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RAZEignPrV) (Artikel 3 Nummer 3 bis 5); für die Patentanwälte durch Änderungen der §§ 5 und 45 der Patentanwaltsordnung (PAO) (Artikel 4 Nummern 1 und 12) und der §§ 1 bis 3 EuPAG-E (Artikel 5). Im RDG wird lediglich § 12 geringfügig angepasst (Artikel 6 Nummer 4).

c) Weitere Bestimmungen

Artikel 4f der Richtlinie betrifft den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf. Während in der BRAO keine Änderungen erforderlich erscheinen, soll der Artikel bei den Patentanwälten in § 12 EuPAG-E (Artikel 5) und im RDG in den §§ 10 und 11 (Artikel 6 Nummern 2 und 3) umgesetzt werden (zudem werden als Folgeänderungen zu Letzterem § 1 der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) gestrichen (Artikel 7 Nummer 1) und § 73 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geändert (Artikel 12)).

Artikel 50 der Richtlinie enthält Vorschriften zu Unterlagen und Formalitäten, die insbesondere in dem geänderten § 36 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 22) und dem neuen § 11 EuPAG-E (Artikel 5) umgesetzt werden.

Artikel 55a der Richtlinie bestimmt, inwieweit im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten bei der Zulassung zum Beruf in Deutschland anzuerkennen sind. Während insoweit bei den Rechtsanwälten zumindest keine Umsetzung im Bundesrecht erforderlich ist, soll bei den Patentanwälten § 7 PAO geändert werden (Artikel 4 Nummer 2); im RDG ist § 12 zu ergänzen (Artikel 6 Nummer 4).

Artikel 56 der Richtlinie betrifft die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten; er ist Anlass für eine Neufassung der §§ 37 und 38 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 22), die Einführung der §§ 23 und 24 EuPAG-E (Artikel 5) sowie eine Änderung in § 18 Absatz 2 RDG in der Entwurfsfassung (RDG-E) (Artikel 6 Nummer 8).

Durch Artikel 56a der Richtlinie wird erstmals ein sogenannter Vorwarnmechanismus eingeführt, der die zeitnahe Warnung anderer Mitgliedstaaten vor solchen Angehörigen reglementierter Berufe bezweckt, gegen die ein vorläufiges oder endgültiges Berufsverbot ausgesprochen wurde oder bei denen gerichtlich festgestellt wurde, dass sie gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Zur Umsetzung dieses Artikels sollen bei den Rechtsanwälten Änderungen in § 112h BRAO in der Entwurfsfassung (BRAO-E) (Artikel 1 Nummer 38) und § 38 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 22), bei den Patentanwälten Änderungen in § 94g PAO in der Entwurfsfassung (PAO-E) (Artikel 4 Nummer 38) und

§ 24 EuPAG-E (Artikel 5) und im RDG eine Ergänzung des dortigen § 18 um einen Absatz 2a (Artikel 6 Nummer 8) erfolgen. Zudem soll der Vorwarnmechanismus mit diesem Gesetz auch für alle strafgerichtlichen Entscheidungen umgesetzt werden, und zwar in § 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) (Artikel 10 Nummer 5).

2. Weitere Regelungsgegenstände

Mit diesem Gesetz sollen zudem folgende weitere Rechtsänderungen vorgenommen werden:

a) Kenntnisse des Berufsrechts bei der Zulassung

Durch den neuen § 8 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 4; mit Folgeänderungen in § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 10), § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 53), § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 54) und § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 2)) soll sichergestellt werden, dass Berufseinsteiger möglichst schon bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zumindest jedoch zeitnah nach der Zulassung über hinreichende Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht verfügen. Hierzu müssen sie (im Studium, Referendariat oder anderweitig) eine entsprechende Lehrveranstaltung von zehn Stunden besucht und dies spätestens ein Jahr nach ihrer Zulassung nachgewiesen haben.

b) Weitere Kanzleien

In § 27 Absatz 2 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 6; mit Folgeänderungen in den §§ 33, 46c, 53 und 55 BRAO-E (Artikel 1 Nummern 9, 11, 13 und 14)) und in § 26 Absatz 2 PAO-E (Artikel 4 Nummer 6; mit Folgeänderungen in den §§ 41d, 46 und 48 PAO-E (Artikel 4 Nummern 10, 13 und 14)) soll zur besseren Differenzierung der möglichen Organisationsformen der anwaltlichen Berufsausübung neben den bestehenden Begriffen der „Kanzlei“ und der „Zweigstelle“ der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt werden. Dieser soll die Fälle erfassen, in denen ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit an mehreren eigenständigen Standorten (z. B. in unterschiedlichen Berufsausübungsgemeinschaften) ausübt.

c) Rechtsanwaltsverzeichnisse und Gesamtverzeichnis

Die neuen Unterscheidungen zwischen weiteren Kanzleien und Zweigstellen sollen auch aus den von den Kammern geführten anwaltlichen bzw. patentanwaltlichen Verzeichnissen ersichtlich sein (§ 31 Absatz 3 BRAO-E; Artikel 1 Nummer 7). Zudem soll den Rechtsanwaltskammern mit § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verzeichnisse als Teil des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer zu führen. Weitere Änderungen in § 31 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 3 BRAO-E sollen ebenfalls zu einer Effektivierung der Eintragungsverfahren beitragen.

d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Zudem soll für weitere Kanzleien ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach beantragt werden können (§ 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E; Artikel 1 Nummer 8). Für den ihr dadurch entstehenden Mehraufwand soll die Bundesrechtsanwaltskammer Gebühren erheben können (§ 31a Absatz 6 BRAO-E).

Zudem soll § 31a BRAO-E um einen neuen Absatz 5 ergänzt werden, um die derzeit umstrittene Frage, inwieweit die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die Rechtsanwälte verpflichtend ist, im Berufsrecht einer Klärung zuzuführen.

e) Handakten

Die §§ 50 BRAO-E und 44 PAO-E, die die Führung der Handakten der Rechtsanwälte und Patentanwälte regeln, sollen neu gefasst werden. Dabei soll unter anderem eine Aufbewahrungsfrist eingeführt werden (Artikel 1 Nummer 12; Artikel 4 Nummer 11).

f) Anfechtung und Vollstreckung von Zwangsgeldern, Geldbußen und Beiträgen

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Anfechtung von Zwangsgeldern und Rügen sollen unter anderem im Hinblick auf ein vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig gewesenes Verfahren präzisiert werden. Zudem sollen die Vorschriften über die Vollstreckung von Zwangsgeldern, Geldbußen und Beiträgen im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs angepasst werden (§§ 57, 74, 74a, 84 und 204 BRAO-E (Artikel 1 Nummern 15, 25, 26, 29 und 51); §§ 50, 70, 70a und 77 PAO-E (Artikel 4 Nummern 15, 26, 27 und 30)).

g) Regelung der Fortbildungspflicht für Anwälte durch Satzung

Durch die Ergänzung des § 59b Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E um den Buchstaben h (Artikel 1 Nummer 17) soll der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Möglichkeit gegeben werden, in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nähere Regelungen zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Absatz 6 BRAO zu treffen. Hierdurch soll die Qualität der anwaltlichen Beratung systemisch gesichert werden. Bei Verstößen gegen die Fortbildungspflicht soll die Rüge nach § 74 BRAO-E mit einer Geldbuße bis 2 000 Euro verbunden werden können (Artikel 1 Nummer 25). Entsprechende Befugnisse sollen auch der Patentanwaltskammer eingeräumt werden (§ 52b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h und § 70 PAO-E (Artikel 4 Nummern 17 und 26)).

h) Regelung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung

Nachdem der Bundesgerichtshof am 26. Oktober 2015 entschieden hat, dass § 59b Absatz 2 BRAO bisher keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beinhaltet, (auch) die Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu regeln, soll eine solche Befugnis nunmehr durch eine Ergänzung des § 59b Absatz 2 Nummer 8 BRAO-E geschaffen werden (Artikel 1 Nummer 17). Eine Parallelregelung für die Patentanwälte ist in § 52b Absatz 2 Nummer 7 PAO-E vorgesehen (Artikel 4 Nummer 17).

i) Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

In § 59m BRAO-E (Artikel 1 Nummer 18) wird klargestellt, dass die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen nach § 43d BRAO auch für Rechtsanwaltsgesellschaften gelten. Das gleiche Ergebnis wird für dienstleistende europäische Rechtsanwälte durch eine Änderung des § 27 Absatz 2 EuRAG-E erzielt (Artikel 2 Nummer 17). Durch Änderungen des § 15 Absatz 6 RDG-E wird zudem festgeschrieben, dass auch nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätige Inkassodienstleister die entsprechenden Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a RDG zu beachten haben (Artikel 6 Nummer 5).

j) Wahl der Vorstände der Kammern durch Briefwahl

Durch Änderungen der §§ 64, 69, 88, 89, 112f und 191b BRAO-E (Artikel 1 Nummern 21, 23, 33, 34, 37 und 48) soll vor allem bestimmt werden, dass die Vorstände der Rechtsanwaltskammern künftig von allen Mitgliedern durch Briefwahl statt wie bisher durch die Kammerversammlung gewählt werden. Dies soll die demokratische Legitimation der gewählten Verbandsvertreter steigern. Dabei soll auch eine elektronische Durchführung der

Briefwahl ermöglicht werden. Zudem sollen die entsprechende Regelungen bei den Patentanwälten (§§ 58, 63, 81 und 82 PAO-E) an die Änderungen in der BRAO-E angepasst werden (Artikel 4 Nummern 22, 24, 34 und 35).

k) Überprüfung der Beschlüsse der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Änderungen der §§ 191d und 191e BRAO-E (Artikel 1 Nummern 49 und 50) sollen bestehende Unklarheiten beim Verfahren zur Überprüfung der Beschlüsse der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beseitigen.

l) Strafbarkeit in Deutschland tätiger ausländischer Rechtsanwälte und Patentanwälte

Durch die Einfügung des § 207 Absatz 4 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 53) und die Einführung des § 29 EuPAG-E (Artikel 5) werden die Normen zur Strafbarkeit in Deutschland tätiger ausländischer Rechtsanwälte und Patentanwälte angepasst und vereinheitlicht.

m) Inhaltsübersichten der BRAO und PAO

Sowohl die BRAO als auch die PAO sollen erstmals amtliche Inhaltsübersichten erhalten (Artikel 1 Nummer 57 und Artikel 4 Nummer 48); dabei werden teilweise auch Überschriften modernisiert.

n) Vorlage von Bescheinigungen durch europäische Rechtsanwälte

In § 6 EuRAG-E wird ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unzulässigkeit einer Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen umgesetzt (Artikel 2 Nummer 4).

o) Verweisungen auf landesrechtliche Bestimmungen bei Eignungsprüfungen

In § 18 Absatz 3 EuRAG-E soll zukünftig klargestellt werden, dass die bisher in den §§ 1, 2 und 13 RAZEignPrV enthaltenen Verweisungen, die für die Ablegung der Eignungsprüfung auf die Vorschriften des Landes verweisen, in dem das zuständige Prüfungsamt eingerichtet ist, dynamischer Art sind (Artikel 2 Nummer 11; Artikel 3 Nummern 1, 2, 6 und 7).

p) Berufshaftpflichtversicherung bei vorübergehender und gelegentlicher Rechtsberatung

In § 27 Absatz 3 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 17) wird die insbesondere nach dem am 15. April 2013 erfolgten Wegfall des § 29 BORA derzeit unzureichend behandelte Frage, welche Berufshaftpflichtversicherung ein in Deutschland tätiger dienstleistender europäischer Rechtsanwalt abgeschlossen haben muss, einer Lösung zugeführt. In Anlehnung an diese Regelung wird sodann in § 17 EuPAG-E (Artikel 5) dieser Gegenstand für die dienstleistenden europäischen Patentanwälte entsprechend geregelt. Zudem wird in § 15 Absatz 5 RDG-E (Artikel 6 Nummer 5) für einige im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbrachte rechtsberatende Tätigkeiten nach dem RDG, für die bisher keine Versicherungspflicht bestand, eine den Regelungen der § 27 Absatz 3 EuRAG-E und § 17 EuPAG-E entsprechende Bestimmung eingeführt.

q) Streitschlichtung durch Kammern

Durch Änderungen des § 32 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 18) und die Einführung des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 EuPAG-E (Artikel 5) soll die Mög-

lichkeit der Streitschlichtung durch die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammern erweitert werden.

r) Patentanwaltsverzeichnis

Die Inhalte des Patentanwaltsverzeichnisses nach § 29 PAO-E sollen denjenigen der Rechtsanwaltsverzeichnisse nach § 31 BRAO-E angepasst werden; dabei wird auch die neue Unterscheidung zwischen weiteren Kanzleien und Zweigstellen übernommen (Artikel 4 Nummer 7).

s) Niedergelassene europäische Patentanwälte

Die bisher im Neunten Teil (§§ 154a und 154b) der PAO enthaltenen Regelungen zu den niedergelassenen europäischen Patentanwälten werden wegen des Sachzusammenhangs als Teil 3 (§§ 20 und 21) in das neue EuPAG-E überführt und an die dortigen Neuregelungen angepasst (Änderungen in Artikel 4 Nummern 16, 19 und 42 sowie Artikel 5).

t) Eignungsprüfungen bei europäischen Patentanwälten

Die bisher in den §§ 3 bis 10 PAZEignPrG enthaltenen Bestimmungen über die Ablegung der Eignungsprüfung durch europäische Patentanwälte werden im Grundsatz unverändert als §§ 4 bis 10 in das neue EuPAG-E überführt (Artikel 5). Inhaltlich geändert werden dabei allerdings die Vorschriften, die den Gegenstand der Prüfungsfächer und die Anzahl der Klausuren bestimmen (§§ 5 und 6 EuPAG-E). Infolge der vorstehenden Änderungen müssen in einem gesonderten Rechtssetzungsakt noch zeitnah die § 44 ff. der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) überarbeitet werden.

u) Allgemeine Vorschriften des EuPAG-E

Im Teil 4 des EuPAG-E werden mit den §§ 22, 23, 27 und 28 allgemeine Vorschriften eingeführt, die den entsprechenden Bestimmungen des EuRAG nachgebildet sind (Artikel 5).

v) Anwendungsbereich des RDG

Als Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-342/14 wird in § 1 RDG-E erstmals der Anwendungsbereich des RDG legal definiert (Artikel 6 Nummer 1). Zudem wird zur Umsetzung des Urteils der Anwendungsbereich des § 15 RDG auf solche Fälle erweitert, in denen Rechtsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten allein aus ihrem Niederlassungsstaat heraus vorübergehend und gelegentlich im Inland tätig werden (Artikel 6 Nummer 5).

w) Weitere Änderungen des RDG

In § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG-E wird klargestellt, dass Rechtsdienstleister im ausländischen Recht vor ihrer Tätigkeit in Deutschland keinen Anpassungslehrgang absolvieren müssen (Artikel 6 Nummer 4). Für vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätige Rechtsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten wird in § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG-E festgeschrieben, dass sie bei ihrer Tätigkeit in Deutschland den hiesigen berufsrechtlichen Pflichten unterfallen (Artikel 6 Nummer 5). Die Übermittlungsbefugnisse an die nach dem RDG zuständigen Behörden durch andere Behörden und Gerichte werden in § 18 Absatz 1 Satz 3 RDG-E neu gefasst (Artikel 6 Nummer 8).

x) Vergütung von Inkassodienstleistern

Die Ermächtigungsnorm des § 4 Absatz 5 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (EGRDG), nach der das Bundesministerium der Justiz und für Ver-

braucherschutz befugt ist, für Inkassodienstleister Höchstsätze der erstattungsfähigen Gebühren zu erlassen, soll aufgehoben werden, da gegen eine entsprechende Verordnung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (Artikel 8 Nummer 2).

y) Geschäftspapiere und Namensschilder von Anwaltsnotaren

Unter anderem aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist die Vorschrift des § 29 Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) zu ändern, die bestimmt, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise Anwaltsnotare, die sich mit nicht an ihrem Amtssitz tätigen Personen verbunden haben, auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen und auf Amts- und Namensschildern auf ihre Tätigkeit als Notar hinweisen dürfen. Im Anschluss an die Änderung in § 27 BRAO-E soll diese Frage künftig auch für von Anwaltsnotaren unterhaltene weitere Kanzleien und Zweigstellen geregelt werden (Artikel 9 Nummer 6).

z) Strafprozessuale Behandlung ausländischer Rechts- und Patentanwälte

Mit Änderungen in den §§ 53 und 160a der Strafprozessordnung (StPO) (Artikel 11 Nummern 2 und 4) sollen die Rechte ausländischer Rechts- und Patentanwälte im Bereich der Zeugnisverweigerung und der Beschlagnahme vereinheitlicht werden.

aa) Bei der Berufstätigkeit mitwirkende Personen im Sinne der StPO

In § 53a stopp in der Entwurfsfassung (StPO-E) (mit Folgeänderungen in § 97 Absatz 3 und 4 StPO-E) soll zukünftig klarer geregelt werden, welche Personen im strafprozessualen Sinn an der Berufstätigkeit unter anderem von Rechtsanwälten und Patentanwälten mitwirken; hierbei soll der bisherige zu enge Begriff der „Hilfspersonen“ durch den der „mitwirkenden Personen“ ersetzt werden (Artikel 11 Nummern 3 und 5).

ab) Vertretung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designverfahren

Durch Änderungen des § 25 des Patentgesetzes (PatG), des § 28 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrauchsmG), des § 96 des Markengesetzes (MarkenG) und des § 58 des Designgesetzes (Artikel 13 bis 16) sollen die Bestimmungen, nach denen Rechts- und Patentanwälte als Vertreter in den jeweiligen Verfahren auftreten dürfen, an mittlerweile erfolgte Änderungen im EuRAG und im EuPAG-E angepasst werden.

ac) Sonstige Änderungen

Im Übrigen handelt es sich um Änderungen von untergeordneter Bedeutung oder lediglich klarstellender oder redaktioneller Art. Beispielsweise werden die Begründung und das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und insbesondere der Patentanwaltskammer eindeutig definiert (§ 60 BRAO-E und § 53 PAO-E; Artikel 1 Nummer 19 und Artikel 4 Nummer 19). Zudem werden verschiedene Begrifflichkeiten wie derjenige der „Kammerversammlung“ vereinheitlicht und modernisiert. Schließlich werden zahlreiche Vorschriften aufgehoben, die sich durch Zeitablauf erledigt haben.

II. Grundzüge der Richtlinie

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben, ausüben wollen (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie). Für Staatsangehörige der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (d. h. Island, Liech-

tenstein und Norwegen) sowie der Schweiz gelten die Regelungen der Richtlinie auf der Grundlage der von der Europäischen Union mit diesen Staaten geschlossenen Verträge. Soweit daher im Folgenden die Bezeichnungen Mitgliedstaat, Herkunftsstaat, Niederlassungsstaat und Aufnahmestaat verwendet werden, meinen diese neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer auch die vorbezeichneten Staaten.

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht Berufsangehörigen den Zugang zum Beruf im Aufnahmestaat, für den sie qualifiziert sind. Ist der betreffende Beruf im Aufnahmestaat reglementiert, kann der Beruf dort unter den gleichen Voraussetzungen ausgeübt werden, die auch für die Angehörigen des Aufnahmestaates gelten (Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie). Die Richtlinie unterscheidet dabei zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich insoweit auf die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Leistungserbringung (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie).

2. Dienstleistungsfreiheit

Jeder rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates darf unter der Berufsbezeichnung seines Niederlassungsstaates (Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie) zeitweilig und gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragen zu müssen. Ist der Beruf jedoch im Niederlassungsstaat nicht reglementiert und will der Dienstleister sich zur Erbringung der Dienstleistung in den anderen Mitgliedstaat begeben, so gilt dies nur, wenn er eine zumindest einjährige Berufserfahrung aufweisen kann (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie).

Der Aufnahmestaat kann nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie vom Leistungserbringer verlangen, dass er vor der ersten Leistungserbringung auf seinem Hoheitsgebiet eine Meldung abgibt und diese jährlich erneuert. Dabei kann der Aufnahmestaat fordern, dass der ersten Meldung bestimmte Unterlagen beizufügen sind, die in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt werden (z. B. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleisters und ein Nachweis über seine Berufsqualifikation). Zudem kann die Mitteilung von Einzelheiten über den Versicherungsschutz verlangt werden.

Bei seiner Berufsausübung im Aufnahmestaat unterliegt der Dienstleister grundsätzlich den dort geltenden Rechtsvorschriften. Nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie gelten für den Dienstleister, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, die „Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf ausüben“ sowie die dort geltenden Disziplinarbestimmungen. Für Vorschriften, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen, ist Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) zu beachten. Anforderungen an die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit sind danach unter anderem nur dann zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind (Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Dienstleistungsrichtlinie). Anforderungen können dagegen nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden. Dies bedeutet, dass z. B. nationale berufsrechtliche Werbebeschränkungen für dienstleistende europäische Patentanwälte nicht gelten können (vgl. dazu näher die Begründung zu § 17 Eu-PAG-E).

Bei Zweifeln kann der Aufnahmestaat beim Niederlassungsstaat Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern; weiter auch eine Auskunft, ob gegen den Dienstleister berufsbezogene Sanktionen verhängt wurden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie). Die zuständigen Behörden haben dafür

Sorge zu tragen, dass bei einer Beschwerde eines Dienstleistungsempfängers gegen den Dienstleister zwischen dem Aufnahme- und dem Niederlassungsstaat die zur Behandlung der Beschwerde erforderlichen Informationen ausgetauscht werden (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie).

3. Niederlassungsfreiheit

Das Kapitel I des die Niederlassungsfreiheit regelnden Titels III der Richtlinie enthält in den Artikeln 10 ff. allgemeine Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die anzuwenden sind, soweit die Richtlinie keine spezifischen Anerkennungsregeln enthält. Für die Tätigkeit der Rechts- und Patentanwälte gelten diese allgemeinen Anerkennungsregeln.

Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Aufnahmestaat vom Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde des Aufnahmestaates einem Berufsangehörigen aus einem anderen Mitgliedstaat die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern, sofern dieser einen in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis besitzt, der dort erforderlich ist, um den reglementierten Beruf auszuüben (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie). Ist die Berufstätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert, müssen Bewerberinnen und Bewerber, um ihren Beruf in einem Aufnahmestaat ausüben zu können, der den Beruf reglementiert, neben einem Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nachweisen, dass sie über eine zumindest einjährige Berufserfahrung verfügen (Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie).

Der Aufnahmestaat kann die Anerkennung der Ausbildungsnachweise davon abhängig machen, dass Bewerberinnen und Bewerber einen Eignungstest oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren, und zwar unter anderem dann, wenn sich die bisherige Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den im Aufnahmestaat vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie). Die freie Wahlmöglichkeit der Bewerberinnen und Bewerber zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang kann bei solchen Berufen eingeschränkt werden, die eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordern und bei denen die Rechtsdienstleistung wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist. In diesen Fällen kann der Aufnahmestaat die Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs vorschreiben (Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie).

Der Anerkennungsantrag ist bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates einzureichen. Beizufügen sind die in Anhang VII der Richtlinie benannten Unterlagen (Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie). Die zuständige Stelle muss den Eingang des Antrags innerhalb eines Monats bestätigen und dabei eventuell fehlende Unterlagen benennen (Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie). Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen muss über den Antrag entschieden werden, wobei diese Frist im Fall der für die Anwälte geltenden allgemeinen Anerkennungsregelung um einen Monat verlängert werden kann (Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie).

4. Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates und des Herkunftsstaates haben eng zusammenzuarbeiten und einander Amtshilfe zu leisten, um die Anwendung der Berufsanerkennungsregelungen zu erleichtern (Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht zudem eine gegenseitige Unterrichtung von Herkunfts- und Aufnahmestaat über berufs- und strafrechtliche Sanktionen sowie sonstige schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich im Zusammenhang mit der Niederlassung des betreffenden Berufsangehörigen im Hoheitsgebiet der Staaten ereignet haben, soweit diese Ereignisse Auswirkungen auf

die Ausübung der Berufstätigkeit haben können (Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie). Schließlich sieht sie in Artikel 56a für bestimmte Konstellationen die Einführung eines Vorwarnmechanismus vor.

III. Grundzüge der vorgeschlagenen Umsetzung der Richtlinie

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Für die unmittelbare Zulassung eines Rechtsanwalts aus anderen Mitgliedstaaten zur deutschen Rechtsanwaltschaft ist derzeit die Ablegung einer Eignungsprüfung nach den §§ 16 ff. EuRAG erforderlich. Die die Eignungsprüfung selbst regelnden Bestimmungen können ganz überwiegend erhalten bleiben, da nach Artikel 14 Absatz 1 und 3 der Richtlinie grundsätzlich nach wie vor eine Eignungsprüfung verlangt werden darf und hiervon zur Wahrung eines hohen Niveaus der Rechtsberatung in Deutschland auch Gebrauch gemacht werden soll.

Allerdings müssen die bisher in § 16 EuRAG in Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG geregelten Voraussetzungen für die Ablegung der Eignungsprüfung grundlegend neu gefasst werden, da die Richtlinie 89/48/EWG durch Artikel 62 der Richtlinie aufgehoben wurde und sich die Voraussetzungen nunmehr hauptsächlich nach den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie bestimmen. Dabei ergibt sich insbesondere aus Artikel 14 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie, dass vor der Auferlegung einer Eignungsprüfung geprüft werden muss, ob diese tatsächlich erforderlich ist. Deshalb sehen die §§ 16 und 16a EuRAG-E vor, dass sich der Antrag des europäischen Rechtsanwalts, der die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft anstrebt, nicht wie bisher (unmittelbar) auf die Ablegung einer Eignungsprüfung bezieht, sondern auf die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit derjenigen, die für die Befähigung zum Richteramt und damit auch die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft erforderlich sind. Dieser Antrag ist (wie schon bisher der Antrag auf Ablegung einer Eignungsprüfung) an ein für die zweite Staatsprüfung zuständiges Landesjustizprüfungsamt zu richten. Dieses hat dann zu prüfen, ob die Qualifikationen der antragstellenden Person eine unmittelbare Feststellung der Gleichwertigkeit zulassen oder ob ihr die Ablegung einer Eignungsprüfung aufzuerlegen ist. Letzteres wird dabei in der Praxis auch zukünftig nahezu immer der Fall sein.

2. Zulassung zur Patentanwaltschaft

Das PAZEignPrG regelt derzeit die für die Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft erforderliche Ablegung einer Eignungsprüfung durch Patentanwälte aus anderen Mitgliedstaaten. Wie bei den Rechtsanwälten können diese Bestimmungen im Kern unverändert bleiben, da nach § 14 Absatz 1 und 3 der Richtlinie auch in diesen Fällen nach wie vor eine Eignungsprüfung verlangt werden darf und hiervon zur Wahrung eines hohen Niveaus der patentanwaltlichen Tätigkeit auch Gebrauch gemacht werden soll. Die entsprechenden Vorschriften bilden künftig Teil 1 des EuPAG-E.

Allerdings müssen – analog zu den Regelungen bei den Rechtsanwälten – die bisher in § 1 PAZEignPrG in Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG geregelten Voraussetzungen für die Ablegung der Eignungsprüfung vollständig neu gefasst werden, da auch bei den Patentanwälten die Aufhebung der Richtlinie 89/48/EWG durch Artikel 62 der Richtlinie durchgreift und sich die Voraussetzungen jetzt hauptsächlich nach den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie bestimmen. Zukünftig ist daher wie bei den Rechtsanwälten innerhalb des Verfahrens über die vom europäischen Patentanwalt beantragte Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu prüfen, ob dieser eine Eignungsprüfung abzulegen hat. Dies wird in der Praxis allerdings auch hier zukünftig nahezu immer der Fall sein. Der Feststellungsantrag ist (wie schon bisher der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung) an das Deutsche Patent- und Markenamt zu richten. Die einzelnen für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt geltenden Bestimmungen ergeben sich dabei aus den §§ 1 und 2 EuPAG-E.

Wie schon bisher ist dabei vor allem zwischen Herkunftsstaaten zu unterscheiden, in denen der Zugang zum Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, und solchen, in denen dies nicht der Fall ist. Im geltenden Recht war in § 1 PAZEignPrG nur der erste Fall geregelt, während für den zweiten Fall (der sich bisher nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG bestimmte) § 10 Nummer 3 PAZEignPrG lediglich eine Verordnungsermächtigung vorsah, von der aber kein Gebrauch gemacht worden war. Zukünftig werden nun beide Fälle in § 1 EuPAG-E geregelt, so dass die Verordnungsermächtigung in § 10 Nummer 3 PAZEignPrG entfallen kann. Da die Voraussetzungen in § 1 EuPAG-E zudem generalisierend gefasst werden, kann auch die zum derzeitigen § 1 PAZEignPrG als Anlage geführte Liste von vergleichbaren Berufen in anderen Mitgliedstaaten entfallen. Der momentan in § 1 PAZEignPrG benutzte Begriff des „Diploms“ wird zukünftig durch den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie definierten Begriff des „Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises“ ersetzt.

3. Vorübergehende Dienstleistung durch europäische Patentanwälte

Im Teil 2 des EuPAG-E (§§ 13 bis 19) werden die Voraussetzungen für eine vorübergehende Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland erstmals ausdrücklich geregelt. Die Umsetzung folgt dabei den Vorgaben des Titels II (Artikel 5 bis 9) der Richtlinie und lehnt sich im Übrigen weitgehend an die Vorschriften des für die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte geltenden Teils 5 des EuRAG-E (§§ 25 bis 34a) an. Danach ist europäischen Patentanwälten die vorübergehende Dienstleistung in Deutschland nach § 13 Absatz 1 EuPAG-E grundsätzlich ohne weitere Bedingungen gestattet; lediglich dann, wenn sie sich zur Erbringung der Dienstleistung nach Deutschland begeben, sind nach § 13 Absatz 2 EuPAG-E die Vorgaben der §§ 14 bis 19 EuPAG-E einschlägig. Der europäische Patentanwalt muss dann seinen Beruf zuvor zumindest ein Jahr ausgeübt haben; diese Vorgabe des § 13 EuPAG-E steht in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie. Anders als im EuRAG, jedoch ebenso wie bei dem für sonstige Rechtsdienstleister geltenden § 15 Absatz 2 RDG ist vor der ersten Tätigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Meldung an die Patentanwaltskammer erforderlich. Die entsprechende Vorschrift des § 15 EuPAG-E rechtfertigt sich aus Artikel 7 der Richtlinie und soll die von der Patentanwaltskammer nach § 18 EuPAG-E zu führende Aufsicht erleichtern. Die weiteren Regelungen zur Berufsbezeichnung, zu den Rechten und Pflichten, zur Berufgerichtsbarkeit und zu den Mitteilungspflichten (§§ 16, 17 und 19 EuPAG-E) entsprechen weitgehend denjenigen der §§ 26, 27 und 33 bis 34a EuRAG-E).

4. Partieller Zugang

Der durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügte Artikel 4f der Richtlinie betrifft den Fall, dass Teilbereiche eines in Deutschland reglementierten Berufs in anderen Mitgliedstaaten als eigenständige Berufe ausgeübt werden können, wobei jedoch die jeweils erforderlichen Berufsqualifikationen derart unterschiedlich sind, dass die Zulassung zu dem in Deutschland reglementierten Beruf für den Angehörigen des anderen Mitgliedstaates nur dann zu erlangen wäre, wenn er die vollständige deutsche Ausbildung durchlaufen würde. In diesem Fall soll unter bestimmten Voraussetzungen der Berufsangehörige des anderen Mitgliedstaates (nur) seine dort zulässige Tätigkeit auch in Deutschland ausüben können. Obwohl Artikel 4f der Richtlinie im Titel I und somit im allgemeinen Teil der Richtlinie verortet ist, entfaltet er bei den rechtsberatenden Berufen nur im Bereich der Niederlassungsfreiheit Wirkung (vgl. dazu seinen Absatz 3). Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit hätte er dagegen nur dann Bedeutung, wenn vor der vorübergehenden Tätigkeit in Deutschland die Qualifikation des Berufsangehörigen geprüft würde (vgl. hierzu seinen Absatz 4), was bei den rechtsberatenden Berufen jedoch nicht der Fall ist.

a) Rechtsanwälte

Artikel 4f der Richtlinie löst im Bereich der Rechtsanwälte keinen Umsetzungsbedarf aus.

aa) Insoweit erscheint vor allem von Bedeutung, dass für in anderen Mitgliedstaaten rechtsberatend tätige Personen (zukünftig unabhängig davon, ob sie dort als Rechtsanwalt oder nur auf Teilgebieten des Rechts tätig sind) nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit dem neuen Satz 2 RDG-E die Möglichkeit besteht, in Deutschland in ihrem ausländischen Recht (sowie im Recht der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) zu beraten (vgl. dazu im Einzelnen nachfolgend unter Doppelbuchstabe cc). Erforderlich dafür ist lediglich, dass die Personen die Voraussetzungen des § 12 RDG erfüllen und sich in Deutschland registrieren lassen. Die theoretische Sachkunde muss dabei nach § 12 Absatz 3 Satz 1 RDG nur durch Zeugnisse nachgewiesen werden; eine Eignungsprüfung, wie sie nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E vor der Zulassung als Rechtsanwalt regelmäßig abzulegen ist, ist nicht erforderlich. Auch der im derzeit geltenden § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG noch vorgesehene sechsmonatige Anpassungslehrgang soll zukünftig entfallen (vgl. dazu Artikel 6 Nummer 4).

Damit können in anderen Mitgliedstaaten rechtsberatend tätige Personen ihre berufliche Tätigkeit, für die sie in dem anderen Staat ausgebildet wurden und über die sie dort Berufsqualifikationsnachweise erworben haben, auch in Deutschland ausüben.

bb) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass allen Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten, bei denen sich – wie dies gerade in den praktisch relevanten Fällen grenzüberschreitender Tätigkeiten häufig ist – eine Rechtsberatung als Nebenleistung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 5 RDG darstellt, diese Rechtsberatung (sowohl im ausländischen als auch im deutschen Recht) auch in Deutschland erlaubt ist, wenn sie ihre hauptsächliche Dienstleistung in Deutschland rechtmäßig erbringen.

cc) Über die vorstehend aufgezeigten Möglichkeiten der Tätigkeit in Deutschland weitere Alternativen eines partiellen Zugangs zu den in Deutschland Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten zu ermöglichen ist dagegen nicht veranlasst. Denn insoweit würde sich die (Haupt-)Tätigkeit der Personen auf eine solche Tätigkeit (nämlich die Beratung im deutschen Recht) beziehen, die nicht ihrer eigentlichen Ausbildung (nämlich derjenigen im ausländischen Recht) entspricht. Dies entspricht schon nicht dem Grundgedanken des partiellen Zugangs.

Zudem kann ein partieller Zugang nach Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie auch dann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen und deren Schutz mit anderen Mitteln nicht möglich ist. Als zwingende Gründe des Allgemeininteresses gelten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie die vom Europäischen Gerichtshof entsprechend anerkannten Gründe, d. h. also unter anderem der Verbraucherschutz. Letzterer rechtfertigt es – jedenfalls dann, wenn man eine Gesamtschau vornimmt – weitere als die bestehenden partiellen Zugänge für den Bereich der Rechtsanwälte nicht zuzulassen.

aaa) Dafür spricht, dass die Ermöglichung aller theoretisch denkbaren partiellen Zulassungen den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege zuwider laufen würde. Die Tätigkeit der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach § 3 Absatz 1 BRAO für den gesamten Bereich der Rechtsberatung der kompetente Ansprechpartner des rechtsuchenden Bürgers sind. Mit dem daraus für den Bürger folgenden Vertrauen, von einem Rechtsanwalt umfassend kompetent beraten zu werden, ließe es sich nicht vereinbaren, wenn der Bürger in Deutschland von Angehörigen zahlloser nur in anderen Mitgliedstaaten existierender rechtsberatender Berufe beraten werden sollte, bei denen er nicht hinreichend abschätzen kann, ob die Kenntnisse und die Beratungsbefugnisse dieser Person seinem Begehren genügen. Da eine umfassende kompetente Rechtsberatung für den Bürger wegen der massiven negativen materiellen und immateriellen Folgen, die ihm Fall einer unzureichenden Beratung drohen können, eine zentrale Bedeutung hat, sind die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege auch als zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 4f Absatz 2 der Richtlinie anzusehen.

Das deutsche Recht hat sich insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes entschieden, nahezu den gesamten Bereich der Rechtsberatung, soweit sie nicht nach § 5 RDG als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit anzusehen ist, den Rechtsanwälten vorzubehalten. Hauptgrund dafür ist wie bereits dargestellt deren umfassende und besonders qualifizierte Ausbildung; daneben aber auch die mangelnde Fähigkeit des Rechtssuchenden, die Kompetenz eines anderen weniger qualifizierten Rechtsdienstleisters hinreichend einzuschätzen. Nur § 10 RDG kennt mit den Inkassodienstleistern und Rentenberatern noch zwei unter anderem historisch bedingte und klar definierte Ausnahmen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber seit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), mit dem er eine weitreichende Neuregelung der Berufstätigkeit der Rechtsbeistände vorgenommen hat, nur noch wenige Rechtsgebiete vorgesehen, in denen eine auf diese Gebiete beschränkte Rechtsberatung zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Gesetzesänderung in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1987 (BVerfGE 75, S. 246 ff.) bestätigt und unter anderem ausgeführt, dass es verfassungsrechtlich nicht geboten sei, z. B. Teilerlaubnisse für das bürgerliche Recht, das Handels- und Gesellschaftsrecht oder das Wirtschaftsrecht vorzusehen. Der Gesetzgeber hat seine Linie mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), mit dem das Rechtsberatungsgesetz durch das RDG abgelöst wurde, konsequent fortgesetzt. Dort hat er umfassend begründet, warum es aus den bereits angeführten Gründen z. B. nicht angebracht sei, Berufe wie den des „Diplom-Wirtschaftsjuristen“ vorzusehen (Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 31 f., 42 f.).

Dagegen ist die Zulässigkeit der Rechtsberatung in den übrigen Mitgliedstaaten außerordentlich unterschiedlich ausgestaltet (vgl. hierzu nur die Übersicht in der Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 28 ff.). Theoretisch lassen sich dabei in Anbetracht der Tatsache, dass sich nahezu in allen Lebensbereichen Rechtsfragen stellen können (und zudem der immer noch zunehmenden Spezialisierung) nahezu unzählige Rechtsgebiete denken, in denen eine auf diese Gebiete beschränkte Rechtsberatung vorstellbar erscheint. Zudem sind stark divergierende Unterscheidungen im Hinblick auf die jeweils eingeräumten Kompetenzen (z. B. nur außergerichtliche Beratung oder auch gerichtliche Vertretung) denkbar. Würde man nun alle Personen, die in irgendeinem Mitgliedstaat auf irgendeinem speziellen Rechtsgebieten mit bestimmten, von Staat zu Staat noch unterschiedlichen Befugnissen, tätig sind, die entsprechende Tätigkeit auch in Deutschland ermöglichen, würde nicht nur der Ansatz des deutschen Gesetzgebers konterkariert, sondern wäre vor allem für den Rechtssuchenden unüberschaubar, von welcher rechtsberatend tätigen Person er in seinem speziellen Fall den hinreichend kompetenten Rat und die erforderlichen Befugnisse erwarten kann. Deshalb ist es anders als z. B. in dem vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 27. Juni 2013 in der Rechtssache C-575/11 (Nasiopoulos) entschiedenen Fall, in dem bei dem im Aufnahmemitgliedstaat bestehenden Beruf des Physiotherapeuten nur wenige und klar definierbare Teilbereiche vorstellbar erschienen, im Bereich des Berufs des Rechtsanwalts nicht möglich, für einzelne Teilbereiche partielle Zugänge zu gewähren. Im Ergebnis kann es daher auch nicht einer Entscheidung im Einzelfall überlassen werden, ob möglicherweise die Zulassung eines einzelnen partiellen Zugangs gegebenenfalls noch möglich erschiene, sondern es muss das Gesamtbild betrachtet werden, dass dann, wenn man einen Teilbereich zulässt, auch zahllose weitere zugelassen werden müssten und dann die unüberschaubare Lage einträte, deren Vermeidung einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt.

Den vorstehend dargelegten Gründen, aufgrund derer aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (hinreichend umfassender und sicherer Rechtsschutz für den Bürger) schon national keine weiteren Teilbereiche rechtsberatender Tätigkeit zugelassen werden müssen, kommt bei der Frage der Zulassung ausländischer Rechtsdienstleister ein noch wesentlich höheres Gewicht zu. Denn hier ist noch zu berücksichtigen, dass die Kenntnisse im deutschen Recht bei diesen Personen nicht Gegenstand ihrer eigentlichen Ausbildung waren, sondern in aller Regel z. B. durch Weiterbildungsmaßnahmen erworben sein

werden. Zudem haben die ausländischen Rechtsdienstleister ihre Tätigkeit in einem anderen Rechtssystem erbracht, was es für den Rechtssuchenden noch schwerer macht zu erkennen, ob die Person die für die vollumfängliche Behandlung seines Anliegens erforderlichen Fähigkeiten aufweist.

bbb) Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch die nach Artikel 14 der Richtlinie zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen, die den einen partiellen Zugang begehrenden Personen aufzuerlegen wären, aufgrund der Vielschichtigkeit der denkbaren Fälle nur äußerst schwer kodifizierbar erscheinen. Da bei jeder der Tätigkeiten die Rechtsberatung im deutschen Recht einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit ausmacht, wäre (wie auch beim Beruf des Rechtsanwalts selbst) gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie stets eine Eignungsprüfung vorzusehen. Der Gegenstand dieser Prüfungen (sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch die Inhalte der schriftlichen und mündlichen Teile), die zur Abnahme der Prüfungen geeigneten Personen, die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse der Prüflinge und der Ablauf des Verfahrens sind für den Beruf des Rechtsanwalts in den §§ 16 bis 24 EuRAG, der RAZEignPrV und den landesrechtlichen Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung detailliert geregelt. Auch für partielle Zugänge müssten diese Voraussetzungen zur Wahrung der Rechtssicherheit hinreichend konkret bestimmt werden, was aber in der Praxis kaum möglich erscheint, da wie dargestellt völlig unterschiedliche Konstellationen denkbar sind, die nicht nur unterschiedliche Ausgestaltungen der Prüfungen erforderlich machen würden, sondern mangels ihrer Vorhersehbarkeit im Einzelfall nicht im Vorhinein hinreichend sicher bestimmt werden können. Dies gilt in Bezug auf die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse umso mehr, als es in Deutschland jeweils keinen vergleichbaren Beruf gibt.

ccc) Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass ein partieller Zugang nach Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie ohnehin nur dann in Betracht käme, wenn sich die im anderen Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit von den anderen in Deutschland einem Rechtsanwalt vorbehaltenen Tätigkeiten trennen lässt. Auch dies wird im Bereich der Rechtsberatung aber häufig nicht der Fall sein, da sich viele Rechtsgebiete nicht hinreichend trennscharf von anderen Rechtsgebieten unterscheiden lassen. So wäre z. B. eine denkbare (ausländische) Tätigkeit als „Wirtschaftsjurist“ vom allgemeinen Tätigkeitsfeld des Rechtsanwalts kaum zu trennen, da im Wirtschaftsrecht oft Bezüge zu zahllosen anderen Rechtsgebieten (unter anderem Zivilrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Vergaberecht etc.) bestehen werden. Ähnliches gälte für einen Tätigkeitsbereich „Verkehrsunfallrecht“ (der zumindest auch Bezüge zum Zivil-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Verwaltungs- und Versicherungsrecht aufwiese).

b) Patentanwälte

Im Bereich der Patentanwälte stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Hier erscheinen die Rechtsgebiete, auf denen ein Patentanwalt tätig werden kann (und die im nationalen Recht in § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO aufgezählt sind) grundsätzlich hinreichend klar voneinander abgrenzbar und auch überschaubar. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass z. B. in Frankreich und Italien zwei unterschiedliche Patentanwaltsberufe existieren, bei denen eine Unterscheidung zwischen der Tätigkeit auf dem Gebiet der Patente und dem der Marken vorgenommen wird. Diese Unterscheidung liegt auch nicht gerade fern, weil es sich insoweit um relativ unterschiedliche Gebiete handelt, die häufig zum einen eher naturwissenschaftlich und zum anderen eher rechtlich geprägt sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Mandantschaft im Regelfall auch wissen wird, ob sie ein Patent, eine Marke oder ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht erlangen möchte und sich dementsprechend auch ohne Nachteile an eine rechtsberatend tätige Person wenden kann, die entweder nur auf dem Gebiet der Patente oder nur auf dem Gebiet der Marken tätig ist. In diesen Fällen sollte den in anderen Mitgliedstaaten entsprechend beschränkt tätigen Patentanwälten nach dem Grundgedanken des Artikels 4f der Richtlinie auch eine beschränkte Tätigkeit in Deutschland ermöglicht werden, was durch § 12 EuPAG-E geschehen soll. Dies liegt im Übrigen auf der Linie, dass die derart beschränkt tätigen fran-

zösischen und italienischen Patentanwälte auch derzeit schon zur Beratung (auf dem Gebiet des französischen bzw. italienischen Rechts) nach § 154a PAO in die Patentanwaltskammer aufgenommen werden.

Soweit jedoch bestimmte Teile der in § 3 Absatz 2 und 3 und § 4 PAO aufgeführten, den Beruf des Patentanwalts prägenden Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten anderen in Deutschland nicht bekannten Berufen zugeordnet sind, kommt ein über die bereits nach den §§ 5 und 10 Absatz 1 Nummer 3 RDG bestehenden Möglichkeiten hinausgehender partieller Zugang wie auch bei den Rechtsanwälten nicht in Betracht. Hier erscheinen die denkbaren Differenzierungen insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Beruf des Patentanwalts noch nicht einmal in allen Mitgliedstaaten existiert und auch sonst bei weitem nicht so gleichläufig reglementiert ist wie derjenige des Rechtsanwalts, jedoch auch in diesen Staaten Patente angemeldet werden, wiederum derart groß, dass diese Unterschiede nicht in einer Weise abgebildet werden können, die dem Rechtssuchenden in Deutschland den erforderlichen Überblick über die Kompetenzen und Befugnisse der auf dem Gebiet des Patentwesens tätigen Personen ermöglicht.

c) Inkassodienstleister, Rentenberater und Rechtsdienstleister im ausländischen Recht

Im Bereich der in § 10 Absatz 1 RDG geregelten rechtsberatenden Tätigkeiten der Inkassodienstleister, Rentenberater und Rechtsdienstleister im ausländischen Recht ist Artikel 4f der Richtlinie vollständig umzusetzen und ein partieller Zugang zu ermöglichen. In diesem Bereich war durch § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG schon bisher anerkannt, dass Registrierungen grundsätzlich auch für Teilbereiche erfolgen konnten. Von der bisherigen Voraussetzung, dass diese Teilbereiche zunächst durch Rechtsverordnung bestimmt sein mussten, soll zukünftig abgesehen werden. Stattdessen sollen als Voraussetzungen diejenigen aus Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie eingeführt werden. Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung soll diese Neuregelung zudem nicht auf Personen aus anderen Mitgliedstaaten beschränkt werden.

5. Anerkennung von Berufspraktika

Artikel 55a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie sieht vor, dass dann, wenn Berufspraktika Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf sind, in anderen Mitgliedstaaten absolvierte Praktika grundsätzlich anzuerkennen und in Drittstaaten durchgeführte Maßnahmen zumindest zu berücksichtigen sind. Allerdings können nach Artikel 55a Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie die anzurechnenden Zeiten auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden. Nach Artikel 55a Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie sind Leitlinien dazu zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen im Ausland abgeleistete Praktika anerkannt werden.

a) Rechtsanwälte

Artikel 55a der Richtlinie betrifft den juristischen Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), löst aber insoweit keinen Umsetzungsbedarf auf Bundesebene aus. Die bundesgesetzliche Regelung des § 5b Absatz 3 Satz 1 DRiG, nach der die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden kann, ist ausreichend. Die Ausfüllung dieser bundesgesetzlichen Rahmenvorschrift obliegt gemäß § 5 Absatz 6 DRiG dem jeweiligen Landesrecht. Die damit bestehende Begrenzung einer Anerkennung ausländischer Berufspraktika auf solche, die während des juristischen Vorbereitungsdienstes durchgeführt worden sind, steht mit der Regelung des Artikel 55a der Richtlinie in Einklang. Denn eine Verpflichtung zur Anerkennung von Berufspraktika, die nach dem Studium, aber vor der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst abgeleistet wurden, kann der Richtlinie nicht entnommen werden. Dementsprechend kann der nationale Gesetzgeber nach Artikel 55a

Absatz 2 der Richtlinie durch Leitlinien die Anerkennung auf solche – ausländischen oder inländischen – Praktika begrenzen, die nach der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst abgeleistet wurden.

§ 5b Absatz 3 Satz 1 DRiG und die landesrechtlichen Vorschriften zu dessen Ausfüllung sind insoweit als Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Absatz 2 der Richtlinie anzusehen. Die landesrechtlichen Vorschriften sehen durchweg vor, dass eine Ausbildung bei entsprechenden ausländischen Stellen grundsätzlich möglich ist. Ob die landesrechtlichen Regelungen darüber hinaus im Einzelfall den Anforderungen des Artikels 55a der Richtlinie bereits entsprechen oder hier gegebenenfalls Änderungsbedarf besteht, obliegt der Prüfung der Länder. Die Beschränkung der Ausbildung im Ausland auf einen angemessenen Zeitraum, wie es § 5b Absatz 3 Satz 1 DRiG vorgibt, ist nach Artikel 55a Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie zulässig. Des Weiteren ist angesichts der Ausführungen im Erwägungsgrund 27 zur Richtlinie, nach denen die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossenen Berufspraktikums sich auf eine eindeutige schriftliche Beschreibung der Lernziele und der übertragenen Aufgaben gründen soll, die von dem Betreuer des Praktikanten im Herkunftsstaat festgelegt wird, nicht ersichtlich, dass sich nunmehr Unterschiede zum bisherigen Angemessenheitsmaßstab des § 5b Absatz 3 Satz 1 DRiG ergeben. Ansatzpunkt für die Angemessenheit des § 5b Absatz 3 Satz 1 DRiG bleibt die Frage, ob die Vermittlung der rechtspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im deutschen Recht gewährleistet bleibt.

b) Patentanwälte

Auch bei Patentanwälten ist nach § 7 Absatz 2 PAO bereits jetzt eine Anerkennung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten möglich. Die hierbei derzeit bestehende Höchstfrist von sechs Monaten soll zur Umsetzung der Richtlinie auf zwölf Monate erhöht werden. Der Erlass der Leitlinien nach Artikel 55a Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie wird durch den neuen Absatz 2a des § 7 PAO-E geregelt.

c) Inkassodienstleister, Rentenberater und Rechtsdienstleister im ausländischen Recht

Durch den neuen § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG-E wird klargestellt, in welchem Umfang Ausbildungszeiten bei Inkassodienstleistern (zwölf Monate), Rentenberatern (sechs Monate) und Rechtsdienstleistern im ausländischen Recht (vollständig) anerkannt werden können. Die hierzu festzulegenden Leitlinien werden von den zuständigen Behörden nach § 13 Absatz 1 Satz 1 RDG zu erlassen sein.

6. Vorwarnmechanismus

Mit Artikel 56a der Richtlinie wird ein sogenannter Vorwarnmechanismus installiert. Dieser greift nach seinem Absatz 1 bei Berufsverboten und nach seinem Absatz 3 in Fällen, in denen ein Gericht feststellt, dass ein Berufsangehöriger, der die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie beantragt hat, dabei einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat. Über diese Fälle sind dann jeweils auch die anderen Mitgliedstaaten (und zwar innerhalb einer Frist von nur drei Tagen) zu informieren.

Gerichtliche Feststellungen im Sinne der Absätze 1 und 3 des Artikels 56a sind zunächst im strafgerichtlichen Verfahren (insbesondere bei der Verhängung von Berufsverboten nach § 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) und einer Verurteilung wegen Urkundenfälschung nach § 267 StGB) denkbar. Die hieraus resultierenden Umsetzungspflichten sollen durch die Einführung des § 9 EGStPO in der Entwurfsfassung (EGStPO-E) erfüllt werden.

Dagegen besteht für das zivilgerichtliche Verfahren kein Umsetzungsbedarf. Denn Zivilgerichte befinden zum einen nicht darüber, ob Berufsangehörigen die Ausübung ihrer Berufstätigkeit untersagt wird. Sie entscheiden zudem auch nicht darüber, ob eine Person

die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation durch die Verwendung gefälschter Qualifikationsnachweise erlangt hat. Allenfalls die Entscheidungsgründe eines Zivilurteils können zu den zuvor genannten Aspekten Ausführungen enthalten, diese haben jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Berechtigung zur Ausübung des Berufs. Hierüber wird in einem gesonderten berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren entschieden.

Über das Strafverfahren hinaus ist für den Bereich der rechtsberatenden Berufe nur Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie umzusetzen, da die Mitteilungspflichten nach dem dortigen Absatz 1 auf Heil- und Erziehungsberufe beschränkt sind. Zum Gegenstand des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie erscheinen einschlägige Feststellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Zulassung zum jeweiligen Beruf möglich. Die Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen liegt nach § 112a BRAO beim Anwaltsgerichtshof oder beim Bundesgerichtshof. Bei den Patentanwälten ist sie nach § 94a PAO dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugewiesen. Im RDG besteht eine allgemeine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit. Für diese Fälle wird der Vorwarnmechanismus durch die Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 112h BRAO-E, 38 EuRAG-E, 94g PAO-E, 25 EuPAG-E und 18 RDG-E umgesetzt.

Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise auch Gegenstand des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach den §§ 113 ff. BRAO (bzw. §§ 95 ff. PAO) sein könnte. Denn diese Verfahren beziehen sich nur auf (insbesondere berufsrechtliche) Verfehlungen, die einem zugelassenen Anwalt vorzuwerfen sind, nicht aber auf Verfehlungen, die wie die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise gerade die Rücknahme der Zulassung zur Folge haben. Von daher ist bezüglich dieser Verfahren keine Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie erforderlich.

7. Bestimmungen der Richtlinie ohne Umsetzungsbedarf

a) Europäischer Berufsausweis

Die Artikel 4a bis 4e der Richtlinie sehen vor, dass für bestimmte Berufe ein Europäischer Berufsausweis eingeführt werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie, dass die Europäische Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie für den entsprechenden Beruf einen Durchführungsrechtsakt erlassen hat, was für Rechtsanwälte, Patentanwälte und sonstige rechtsdienstleistend tätige Personen derzeit nicht der Fall ist.

b) Sprachkenntnisse

Nach Artikel 53 der Richtlinie müssen Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind. Da jedoch jeder europäische Rechtsanwalt und Patentanwalt, der sich in Deutschland niederlassen will, über die erforderlichen Kenntnisse des deutschen Rechts verfügen muss, erscheint das Vorhandensein der Kenntnisse der deutschen Sprache schon auf diesem Weg hinreichend gesichert. Denn in aller Regel muss die Person ihre Kenntnisse des deutschen Rechts in der in deutscher Sprache abzulegenden Eignungsprüfung beweisen; ein Absehen von der Eignungsprüfung in Bezug auf die Kenntnisse des deutschen Rechts erscheint nur denkbar, wenn die Person zuvor ein entsprechendes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule absolviert hat.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt ganz überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG); dabei betreffen die Änderungen in § 207 Absatz 4 BRAO-E und der neue § 28 EuPAG-E das Strafrecht, diejenigen der StPO, des EGStPO und des SGG das gerichtliche Verfahren, die übrigen Änderungen der BRAO

sowie die Änderungen des EuRAG und der RAZEignPrV die Rechtsanwaltschaft, die Änderungen der BNotO das Notariat und die Änderungen der PAO, die übrigen Vorschriften des EuPAG-E sowie die Änderungen des RDG, der RDV und des EGRDG die Rechtsberatung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des PatG, des GebrMG, des MarkenG und des DesignG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG (gewerblicher Rechtsschutz).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der Einführung des § 8 BRAO-E müssen die jährlich etwa 6 000 Juristinnen und Juristen, die neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, zukünftig den Besuch einer zehn Zeitstunden umfassenden Lehrveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht nachweisen. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden voraussichtlich von verschiedenen Fortbildungseinrichtungen angeboten werden, wobei die Veranstaltungen für einen relativ großen Zuhörerkreis angelegt sein können, da keine individuellen Gegenstände wie z. B. Prüfungen vorgesehen sind. Es kann daher geschätzt werden, dass Veranstaltungsreihen für etwa 125 Euro angeboten werden. Sofern alle neu zuzulassenden Rechtsanwälte entsprechende Veranstaltungen besuchen müssten, würden ihnen folglich Gesamtkosten von etwa 750 000 Euro entstehen. Es wird jedoch angestrebt und sollte zumindest mittelfristig, das heißt nach etwa fünf Jahren, auch zu erreichen sein, dass entsprechende Veranstaltungen bereits von den Universitäten im Rahmen des Studiums oder von den Ländern im Rahmen des Referendariats kostenfrei oder zumindest deutlich kostengünstiger angeboten werden, so dass mittelfristig nur noch ein kleiner Teil der Bewerberinnen und Bewerber von vielleicht 1 500 Personen auf dem freien Markt angebotene Kurse besuchen muss; die jährlichen Gesamtkosten für Letztere würden sich dann nur noch auf 187 500 Euro belaufen. Die Annahme, dass das anwaltliche Berufsrecht zukünftig schon im Rahmen der Ausbildung mehr Bedeutung erfahren wird, wird unter anderem dadurch gestützt, dass es nach den Beratungen des Länderausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung in dessen Sitzung am 21. und 22. Januar 2016 zukünftig Pflichtstoff in der zweiten juristischen Staatsprüfung werden soll.

Die in § 27 Absatz 2 BRAO-E bei der Einrichtung weiterer Kanzleien zukünftig vorgesehene Mitteilungspflicht an die Rechtsanwaltskammer führt zu keinen neuen dauerhaften Belastungen für Rechtsanwälte, da es sich bei den „weiteren Kanzleien“ lediglich um eine Teilmenge der bisherigen „Zweigstellen“ handelt, für die schon derzeit eine Mitteilungspflicht besteht. Allerdings werden Rechtsanwälte, deren bisher gemeldete Zweigstelle zukünftig als weitere Kanzlei zu definieren ist, diesen Umstand einmalig mitzuteilen haben. Letzteres dürfte aber nur einen geringen Teil der etwa 165 000 Rechtsanwälte betreffen und auch elektronisch zu bewerkstelligen sein, so dass die Kosten dafür 6 000 Euro nicht überschreiten sollten. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Mittei-

lungspflichten der Patentanwälte nach § 26 PAO-E grundsätzlich entsprechend; da es jedoch nur etwa 3 500 Patentanwälte gibt, ist hier lediglich mit Kosten von 100 Euro zu rechnen.

Die Beantragung des in § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E neu vorgesehenen weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, dessen Kosten die Bundesrechtsanwaltskammer nach § 31 Absatz 6 BRAO-E auf die beantragenden Rechtsanwälte umlegen kann, ist optional, so dass für die Rechtsanwälte keine verpflichtenden Belastungen entstehen.

Die in § 31a Absatz 5 BRAO-E nunmehr ausdrücklich statuierte Pflicht, die für den Zugang und die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und Zustellungen über dieses zu ermöglichen, stellt lediglich die Einhaltung des mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) verfolgten Zwecks sicher und geht kostenmäßig nicht über die mit jenem Gesetz bereits veranschlagten Maßnahmen hinaus.

Soweit in § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 BRAO-E für Rechtsanwälte und in § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 PAO-E für Patentanwälte im Hinblick auf deren Handakten zukünftig eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren bestimmt werden soll, dürfte hiermit kein messbarer Mehraufwand verbunden sein. Denn schon bisher besteht nach § 50 Absatz 1 BRAO bzw. § 44 Absatz 1 PAO eine entsprechende berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht für Handakten, bei der lediglich die Aufbewahrungsfrist nicht definiert ist. Zudem besteht auch heute schon die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für steuerrechtlich relevante Unterlagen nach § 147 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung (AO). Bei sachgerechter Anwendung dieser Normen sind Unterlagen daher schon nach derzeitiger Rechtslage für eine Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

Die in § 59b Absatz 2 Buchstabe h BRAO-E vorgesehene Ermächtigung der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Regelung der Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte führt als solche zu keinen zusätzlichen Aufwendungen für Rechtsanwälte, weil es deren Berufsorganisation selbst vorbehalten bleibt, den verpflichtenden Umfang der Fortbildung zu bestimmen. Im Übrigen besteht auch derzeit schon eine – lediglich zahlenmäßig nicht bestimmte – Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Fortbildung. Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwälten, die ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen, nach § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E eine Geldbuße auferlegen können soll, liegt es in der Hand des Rechtsanwalts, dieses zu vermeiden. Für die gleichgelagerten Änderungen in § 52b Absatz 2 Buchstabe h und § 70 PAO-E gilt das Vorstehende entsprechend.

Die nunmehr ausdrückliche Geltung der Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen nach § 43d BRAO bzw. § 11a RDG auch für Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59m BRAO-E) und dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§ 27 Absatz 2 EuRAG-E) bzw. vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätige Inkassodienstleister (§ 15 RDG) sichert lediglich die Geltung der mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) neu eingeführten Vorschriften in allen relevanten Bereichen ab. Die Vorschriften sind auch deshalb nicht kostenrelevant, weil ein standesgemäßes inkassorechtliches Forderungsschreiben die in den Normen aufgeführten Inhalte ohnehin aufzuweisen hätte.

Im Übrigen könnten Rechtsanwälte und Patentanwälte höchstens mittelbar dadurch belastet werden, dass die von den Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer aufzuwendenden Kosten (vgl. dazu nachfolgend unter c) letztlich über Beiträge ihrer Mitglieder finanziert werden. Die den Kammern entstehenden Mehrkosten erscheinen jedoch umgerechnet auf die Zahl ihrer Mitglieder so gering, dass nicht sicher abzuschätzen ist, ob sie tatsächlich zu Beitragserhöhungen führen werden.

Eine besondere Betroffenheit kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Kosten, die für den Nachweis der von allen Rechtsanwälten geforderten Kenntnisse des Berufsrechts aufzuwenden sind, besteht nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die von den Rechtsanwaltskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts vorzunehmende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 BRAO-E wird voraussichtlich zu einem nur geringen Mehraufwand führen. Soweit die Kenntnisse im Berufsrecht (wie im Regelfall) bereits vor der Zulassung erworben wurden, steht ein nennenswerter Mehraufwand in Anbetracht der ohnehin erforderlichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nicht zu erwarten; lediglich die Überprüfung, ob ein bei der Zulassung noch nicht nachgewiesene Kenntnisse später erworben wurden, macht eine Wiedervorlage erforderlich. Die jährlichen Kosten hierfür dürften daher 3 000 Euro nicht überschreiten.

Die in § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E für die Rechtsanwaltskammern neu vorgesehene Möglichkeit, ihre Rechtsanwaltsverzeichnisse künftig als Teil des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer zu führen, dürfte aufgrund von Synergieeffekten Einsparpotentiale mit sich bringen. Konkrete Berechnungen liegen insoweit noch nicht vor, da das System technisch noch nicht eingerichtet ist; die Einsparmöglichkeiten können jedoch auf etwa 15 000 Euro jährlich geschätzt werden.

Die nach § 31 Absatz 3 BRAO-E vorgesehenen, von den Rechtsanwaltskammern vorzunehmenden Eintragungen der in § 27 Absatz 2 BRAO-E vorgesehenen weiteren Kanzleien führen zu keinem dauerhaften Mehraufwand, weil diese nur an die Stelle der schon derzeit einzutragenden Zweigstellen treten. Allerdings wird ein einmaliger Aufwand für die neue Programmierung der Rechtsanwaltsverzeichnisse und des Gesamtverzeichnisses sowie für die in ihm vorzunehmenden Änderungen entstehen. Insgesamt können die anfallenden einmaligen Kosten auf etwa 15 000 Euro geschätzt werden.

Das Vorstehende gilt für die Mitteilungspflichten nach § 26 Absatz 2 PAO-E und die Eintragung nach § 29 Absatz 3 Nummer 3 PAO-E für die etwa 3 500 Patentanwälte sinngemäß. Soweit die Neufassung des § 29 PAO-E über die vorbezeichnete Änderung in Absatz 3 Nummer 3 weitere Änderungen des Patentanwaltsverzeichnisses vorgibt, wird auch insoweit einmaliger Administrationsaufwand anfallen. In Anbetracht des im Vergleich zu den Rechtsanwälten somit höheren Programmier-, jedoch geringeren Verwaltungsaufwands kann hier mit einmaligen Kosten der Patentanwaltskammer von etwa 10 000 Euro gerechnet werden.

Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwälten auf deren Antrag hin nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E zukünftig ein weiteres elektronisches Anwaltspostfach einzurichten hat, kann sie sich die ihr entstehenden Kosten nach § 31a Absatz 6 BRAO-E von den jeweiligen Rechtsanwälten erstatten lassen, so dass ihr im Ergebnis kein Mehraufwand entsteht. Soweit programmtechnisch zu ermöglichen ist, dass ein Rechtsanwalt mehrere Postfächer besitzen kann, ist zudem zu berücksichtigen, dass eine solche Möglichkeit ohnehin schon aufgrund der Vorgaben des § 46c Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO zu entwickeln ist. Nach dieser Vorschrift muss Syndikusrechtsanwälten, die in mehreren Unternehmen tätig sind, für jede dieser Tätigkeiten ein gesondertes besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden.

Die in § 64 Absatz 2 BRAO-E zukünftig verpflichtend vorgesehene Briefwahl bei der Wahl der Vorstände der Rechtsanwaltskammer wird gegenüber der bisherigen Regelung, nach der die Vorstände im Rahmen der Kammerversammlung gewählt wurden, zu gewissen Mehrkosten führen, da jedem Rechtsanwalt Briefwahlunterlagen zugeleitet werden müssen, die dieser im Fall der Teilnahme an der Wahl auch zurücksenden muss. Insoweit dürften nach einer von der Bundesrechtsanwaltskammer bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern durchgeführten Abfrage für Druck-, Porto- und sonstige Versandkosten pro

Rechtsanwalt und Wahl etwa zwei Euro Mehrkosten zu veranschlagen sein. Die Schätzungen der Rechtsanwaltskammern basieren dabei überwiegend aus den Erfahrungen mit der bereits derzeit praktizierten Briefwahl der Mitglieder der Satzungsversammlung. Diese Kosten fallen nach § 68 BRAO alle zwei Jahre an, so dass sich für die Rechtsanwaltskammern eine jährliche Mehrbelastung von etwa 165 000 Euro ergibt. Diese Kosten lassen sich möglicherweise noch verringern, falls es gelingt, die Wahl kostengünstiger als elektronische Wahl zu organisieren, wie dies § 64 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E rechtlich zulässt. In jedem Fall sind die Mehrkosten jedoch vor allem durch die höhere demokratische Legitimation der Berufsvertretung der Rechtsanwälte gerechtfertigt; die höheren Aufwendungen kommen dabei auch der Rechtsanwaltschaft selbst zugute. Trotz der gleichlautenden Neuregelung in § 58 Absatz 2 PAO-E entstehen bei den Patentanwälten faktisch keine Mehrkosten, da die Patentanwaltskammer auf der Grundlage des § 81 Absatz 2 Satz 2 PAO und der §§ 24 und 25 der Satzung der Patentanwaltskammer schon heute Briefwahlen durchführt.

Der durch die § 112h BRAO-E, § 38 Absatz 1 Satz 3 EuRAG-E, § 94f PAO-E, § 25 Absatz 1 Satz 2 EuPAG-E, § 18 Absatz 2a RDG-E sowie § 9 EGStPO-E eingeführte Vorwarnmechanismus dürfte zu keinen höheren Verwaltungskosten führen. Das liegt vor allem daran, dass es in der Praxis aller Voraussicht nach so gut wie keine Anwendungsfälle geben wird. So kommt die Anwendung der Vorschriften bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und sonstigen Rechtsdienstleistern ohnehin nur dann in Betracht, wenn diese ihre Berufsqualifikation im Wege der Richtlinie haben anerkennen lassen. In den drei Jahren, in denen darüber eine Bundesstatistik geführt wird (Mai 2012 bis 2014), waren dies nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes insgesamt 84 Rechtsanwälte, neun Patentanwälte und drei sonstige Rechtsdienstleister. Fälle, in denen diese gefälschte Berufsqualifikationsnachweise benutzt haben, sind bisher nicht bekannt geworden. Soweit im Rahmen des § 9 EGStPO-E auch strafrechtlich verhängte Berufsverbote relevant sind, beträgt deren Zahl deutschlandweit etwa 150 pro Jahr. Dass hiervon überhaupt ein Fall auf eine Person entfällt, die das Anerkennungsverfahren nach der Richtlinie durchlaufen hat, erscheint unwahrscheinlich. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei den Rechtsanwälten nach § 34a Absatz 2, §§ 37 und 38 EuRAG-E bereits derzeit Pflichten zur europäischen Zusammenarbeit bestehen, nach denen die vom Vorwarnmechanismus erfassten Fälle (lediglich innerhalb anderer Fristen und auf anderen Wegen) den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten mitzuteilen sind.

Die Streichung der bisher in § 6 Absatz 2 EuRAG vorgesehenen Pflicht für niedergelassene europäische Rechtsanwälte, jährlich Bescheinigungen über ihre Zugehörigkeit im Beruf im Herkunftsstaat vorzulegen, führt für die Rechtsanwaltskammern prinzipiell zu einer Entlastung bei der Kontrolle der Vorlage, die aber in Anbetracht der sehr geringen Zahl der Fälle kaum mehr 100 Euro ausmachen dürfte.

Die Änderungen bei dem vor der Ablegung einer Eignungsprüfung zu durchlaufenden Verfahren nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E sowie den §§ 1 und 2 EuPAG-E werden zu keinen nennenswerten Mehrkosten führen. Die von den Landesjustizprüfungsämtern bzw. dem Deutschen Patent- und Markenamt zu prüfenden Voraussetzungen für die Ablegung der Eignungsprüfung bleiben im Wesentlichen unverändert. Soweit die Landesjustizprüfungsämter bzw. das Deutsche Patent- und Markenamt nunmehr auch ausdrücklich zu prüfen haben, ob Antragstellende auch ohne Eignungsprüfung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden können, kommt Letzteres nach § 17 Satz 3 EuRAG bzw. § 2 PAZEignPrG auch derzeit schon in Betracht.

Die sich aus den §§ 37 und 38 EuRAG-E sowie den §§ 24 und 25 EuPAG-E ergebenden Verpflichtungen der Rechtsanwaltskammern bzw. der Patentanwaltskammer zur europäischen Zusammenarbeit werden sich auf wenige Einzelfälle beschränken, sind durch die Richtlinie vorgegeben und bei den Rechtsanwälten zudem im Wesentlichen bereits vorhanden.

Bei den von der Patentanwaltskammer (einmalig) zu erstellenden Leitlinien nach § 7 Absatz 2a PAO-E handelt es sich um eine zwingende Vorgabe der Richtlinie; die Kosten dafür können auf etwa 1 000 Euro geschätzt werden.

Die in § 6 Absatz 3 EuPAG-E vorgesehene Erhöhung der bei Eignungsprüfungen zu schreibenden Klausuren von zwei auf vier wird zu gewissen Mehrkosten führen, die jedoch bei derzeit etwa drei Prüflingen pro Jahr nicht ins Gewicht fallen.

Die in den § 13 ff. EuPAG-E neu geregelte vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland ist durch die Richtlinie vorgegeben. Dabei sieht die Richtlinie die Möglichkeit der Einführung einer Meldepflicht ausdrücklich vor. Für die Patentanwaltskammer entstehen durch die in § 15 EuPAG-E umgesetzte Meldepflicht zusätzliche Aufwendungen, die jedoch in jedem Einzelfall nur gering sein werden; im Durchschnitt kann mit etwa 15 Euro pro Erstmeldung und 5 Euro pro Wiederholungsmeldung gerechnet werden. Bei Annahme von jährlich 50 Fällen entstünden jährliche Kosten von etwa 500 Euro. Der Patentanwaltskammer kann zudem durch Aufsichtsfälle nach den §§ 18 und 19 PAO-E Aufwand entstehen, wobei diese Fälle jedoch äußerst selten sein dürften und auch insoweit die Aufsicht von der Richtlinie vorgesehen ist.

d) Weitere Kosten

Weitere Kosten sowie Auswirkungen auf das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

2. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat lediglich bei der Änderung in § 64 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 21) gleichstellungspolitische Bedeutung; hier wird erwartet, dass die Einführung der Briefwahl insbesondere Rechtsanwältinnen die Teilhabe an der Selbstverwaltung der Anwaltschaft erleichtert. Im Übrigen betreffen alle Änderungen die jeweiligen Berufsangehörigen (d. h. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie weibliche und männliche Rechtsdienstleister) unabhängig von ihrem Geschlecht gleich. Aus diesem Grund und weil in allen zu ändernden Gesetzen jeweils nur die Bezeichnungen „Rechtsanwalt“, „Patentanwalt“ und „Rechtsdienstleister“ benutzt werden, wird zur besseren Lesbarkeit des Entwurfs, in dem die vorgenannten Begriffe sehr häufig vorkommen, insoweit nur das generische Maskulinum verwendet. Begriffe wie „Verbraucher“, „Schuldner“ und „Rechtsuchende“ bezeichnen jeweils gesellschaftliche Gruppen, denen Frauen und Männern gleichberechtigt angehören und werden daher auch nur in dieser Form verwendet. Im Übrigen wird im Entwurf auf eine geschlechtergerechte Sprache hingewirkt (vgl. z. B. „antragstellende Personen“ in den §§ 16 und 16a EuRAG-E und §§ 1 bis 3 EuPAG-E sowie „mitwirkende Personen“ in § 53a StPO-E).

Verschiedene Vorschriften des Entwurfs dienen dem Schutz der Mandantinnen und Mandanten vor unseriöser Rechtsberatung und damit auch verbraucherpolitischen Zielen. Verbraucherpolitische Bezüge hat darüber hinaus die aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken beabsichtigte Aufhebung der das nichtanwaltliche Inkasso betreffenden des § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 EGRDG (Artikel 8 Nummer 2). Zu dieser soll erst 2017 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für Ende 2016 vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken geprüft werden, ob sie durch eine auch das anwaltliche Inkasso betreffende Regelung ersetzt werden sollte.

Demografische Auswirkungen des Entwurfs stehen nicht zu erwarten.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht befristet. Der ganz überwiegende Teil der Regelungen ist durch die Richtlinie vorgegeben; auch die übrigen Regelungen sind auf eine dauerhafte Anwendung angelegt.

Der Entwurf sieht auch keine Evaluierung vor. Hier gilt ebenfalls, dass der ganz überwiegende Teil der Regelungen durch die Richtlinie vorgegeben ist und die Evaluierung insoweit nach Artikel 60 der Richtlinie durch die Europäische Kommission erfolgt. Die Auswirkungen der Einführung der Briefwahl für die Wahl der Vorstände der Anwaltskammern lassen sich nicht konkret bemessen. Bei den Fortbildungspflichten nimmt der Entwurf keine eigene Neuregelung vor, sondern ermächtigt lediglich die Anwaltskammern zu Regelungen durch Satzung, die diese selbst zu überprüfen haben werden. Die übrigen Regelungen haben jeweils zu geringe Auswirkungen, um eine aufwändige Evaluierung zu rechtfertigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 BRAO-E)

In Anbetracht der Änderungen in den §§ 16 und 16a EuRAG-E, nach denen zukünftig für europäische Rechtsanwälte auch eine unmittelbare Zulassung ohne Ablegung einer Eignungsprüfung in Betracht kommt, ist die dritte Alternative des Satzes 1 entsprechend anzupassen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die insbesondere die Lesbarkeit der Vorschrift erhöhen sollen.

Zu Nummer 2 (§ 5 BRAO)

Die die Freizügigkeit bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft betreffende Norm soll aufgehoben werden, weil ihr kein eigenständiger Regelungsgehalt mehr zukommt. Die Gleichwertigkeit der juristischen Staatsexamina in den einzelnen Ländern ist mittlerweile bereits durch § 6 Absatz 2 DRiG sichergestellt (vgl. Wolf in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 5 BRAO, Rn. 1). Einer gesonderten Regelung dieser heutzutage unstrittigen Materie in der BRAO bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 3 (§ 7 BRAO-E)

Die Verweisung auf das Abgeordnetengesetz in § 7 Nummer 10 BRAO-E soll zukünftig nicht mehr im Vollzitat erfolgen. Dies erscheint nicht mehr erforderlich, weil das Abgeordnetengesetz mittlerweile ein seit langem eingeführtes und bekanntes Gesetz ist. Vor allem aber wäre die Verweisung in der bisherigen Form rechtsförmlich als statische Verweisung zu verstehen, die inhaltlich nicht beabsichtigt ist. Aus den vorstehenden Gründen findet sich in der Parallelvorschrift der PAO (dort § 14 Nummer 10) auch kein Vollzitat mehr. Die Streichung dient daher auch der Angleichung inhaltsgleicher Normen der BRAO und der PAO.

Zu Nummer 4 (§ 8 BRAO-E)

Mit dem neuen § 8 BRAO-E sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen. Ziel der Regelung ist es sicherzustellen, dass Rechtsanwälte bei der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit über die zur Sicherung der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen erforderlichen Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht verfügen.

Das anwaltliche Berufsrecht, das den Berufsangehörigen als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) besondere Rechte gewährt und Pflichten auferlegt, dient dem Schutz der Personen, die zur Wahrung ihrer Rechte anwaltlichen Beistandes bedürfen. Darüber hinaus dient das Berufsrecht Belangen der Rechtspflege. Eine anwaltliche Berufsausübung ohne genügende Kenntnis des Berufsrechts gefährdet die Interessen der Mandantschaft und der Rechtspflege.

Die derzeitige Ausbildung zur Juristin oder zum Juristen mit Befähigung zum Richteramt, die Voraussetzung für eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, gewährleistet nicht, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse im Berufsrecht in ausreichendem Maße vermittelt werden (vgl. dazu näher Kilian, ZRP 2015, S. 206). Zum Ausbildungsinhalt in der Anwaltsstation des juristischen Referendariats gehört nach den (im Einzelnen allerdings deutlich unterschiedlichen) Ausbildungsregelungen der Länder zwar auch die Vermittlung von Kenntnissen des Berufsrechts. Im Vordergrund der Ausbildung in der Anwaltsstation steht jedoch die Vermittlung von Rechtskenntnissen im allgemeinen Recht aus anwaltsspezifischer Sicht sowie die Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten für eine anwaltliche Tätigkeit. Berufsrechtskenntnisse werden regelmäßig nur punktuell und nicht systematisch vermittelt. Auch in der überwiegenden Praxis der universitären Juristenausbildung erfolgt keine Vermittlung der erforderlichen berufsrechtlichen Kenntnisse. Deshalb hat auch der Deutsche Anwaltverein angeregt, Kenntnisse des Berufsrechts zur Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu machen.

Zu den Sätzen 1 und 3

Um die bestehenden Kenntnisdefizite im Berufsrecht zu beheben, sollen Bewerberinnen und Bewerber künftig möglichst schon vor ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht von wenigstens zehn Zeitstunden Dauer teilgenommen haben (§ 8 Satz 1 und 3 BRAO-E). Konkrete Vorgaben zu der Lehrveranstaltung sollen nicht erfolgen. Die Lehrveranstaltung kann während des Studiums oder des Referendariats oder außerhalb dieser Ausbildungen besucht worden sein. Es kann sich um universitäre Lehrveranstaltungen, eine Ausbildung innerhalb des Referendariats oder um Ausbildungen durch die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine oder sonstiger Ausbildungsanbieter gehandelt haben. Inhaltlich sollen zwar keine detaillierten Vorgaben gemacht werden. Um das Regelungsziel, die Vermittlung der für die Berufsausübung erforderlichen Berufsrechtskenntnisse, zu erreichen ist jedoch eine gewisse Breite der geforderten Ausbildung im Berufsrecht erforderlich. Deshalb wird in § 8 Satz 3 BRAO-E festgelegt, dass die Lehrveranstaltung die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfasst haben muss. Eine Teilnahme an einer Veranstaltung zu wenigen und speziellen Einzelfragen des Berufsrechts genügt nicht. Gegenstand der Lehrveranstaltung wird deshalb regelmäßig die Vermittlung von Kenntnissen insbesondere in folgenden Bereichen sein müssen: Organisation des Berufs, Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme –, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten, Fortbildung), Aufklärungs- und Informationspflichten (unter anderem zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft, Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen, Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts.

§ 8 BRAO-E soll nach seinem Satz 1 nur dann Anwendung finden, wenn eine Person erstmalig die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt. Hatte ein Rechtsanwalt z. B. seine Zulassung zurückgegeben, machte es keinen Sinn, wenn er bei einer erneuten Zulassung nunmehr noch eine Lehrveranstaltung absolvieren müsste. Als frühere Zulassung gilt dabei auch eine solche als Syndikusrechtsanwalt; will sich also ein Syndikusrechtsanwalt noch als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zulassen lassen, bedarf er ebenfalls keines besonderen Nachweises mehr.

Das Wort „einer“ vor dem Wort „Lehrveranstaltung“ in § 8 Satz 1 BRAO-E ist nicht als Zahlwort zu verstehen. Die erforderlichen Kenntnisse können gegebenenfalls auch durch die Teilnahme an mehreren kürzeren Ausbildungen nachgewiesen werden, soweit diese inhaltlich derart aufeinander abgestimmt sind, dass die erforderliche Breite der Kenntnisse erreicht wird.

Durch den in § 8 Satz 1 BRAO-E enthaltenen Passus „im Fall des § 4 Satz 1 Nummer 1“ werden die auf der Grundlage von Qualifikationen nach dem EuRAG erfolgenden Zulassungen nach § 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BRAO-E vom Anwendungsbereich der Neuregelung ausgenommen. In diesen Fällen brauchen Bewerberinnen und Bewerber für eine Anwaltszulassung keinen gesonderten Nachweis über die Erlangung von Kenntnissen im Berufsrecht zu führen. Es handelt sich hierbei um zwei Fälle: Zum einen geht es um Personen, die die Eingliederungsvoraussetzungen nach §§ 11 ff. EuRAG erfüllen. Das sind europäische Rechtsanwälte, die ihren Anwaltsberuf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts bereits längere Zeit regelmäßig und effektiv ausgeübt haben. Die tatsächliche anwaltliche Tätigkeit im deutschen Recht ersetzt dann die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen. Das gilt auch für die Qualifikation im Berufsrecht. Zum anderen geht es um europäische Rechtsanwälte, die die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft absolviert haben oder deren gleichwertige Qualifikation nach den §§ 16 ff. EuRAG-E festgestellt worden ist. Da zu den Prüfungsfächern der Eignungsprüfung auch das anwaltliche Berufsrecht gehört (§ 20 Absatz 1 Satz 1 EuRAG), ist auch in diesen Fällen ein weiterer Nachweis über die Erlangung von Berufsrechtskenntnissen nicht erforderlich.

Für die Fälle der Mitgliedschaft als niedergelassener ausländischer Rechtsanwalt (§ 206 BRAO) wird auf die Änderung in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 53), für diejenigen der Niederlassung als europäischer Rechtsanwalt (§§ 2 ff. EuRAG) auf die Änderung in § 4 EuRAG-E verwiesen (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Satz 2

Wie mit § 8 Satz 1 BRAO-E zum Ausdruck gebracht wird, sollte der Besuch der Lehrveranstaltung idealerweise bereits vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt sein, damit der Rechtsanwalt vom Beginn seiner Tätigkeit an über die erforderlichen Berufsrechtskenntnisse verfügt und die ihn zulassende Rechtsanwaltskammer die bereits bei der Zulassung feststellen kann. Allerdings kann es für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der weder im Studium noch im Referendariat eine entsprechende Veranstaltung besucht hat, schwierig sein, in der Zeit zwischen dem Bestehen des zweiten Staatsexamens und der zumeist zeitnah angestrebten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine betreffende Lehrveranstaltung zu besuchen. Um die angehenden Rechtsanwälte in dieser Situation nicht über Gebühr zu belasten, soll Ihnen mit § 8 Satz 2 BRAO-E auch die Möglichkeit gegeben werden, die Lehrveranstaltung innerhalb des ersten Jahres ihrer Tätigkeit nachzuholen. Damit wird zudem gewährleistet, dass nicht erstmalig über das Bestehen des zweiten Staatsexamens hinaus eine weitere Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zu einem der reglementierten juristischen Berufe in Deutschland eingeführt wird.

Für diejenigen Rechtsanwälte, die die Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht besucht oder nachgewiesen hatten, stellt die Pflicht zum Besuch und zum Nachweis innerhalb des ersten Berufsjahres eine Berufspflicht dar, deren Verletzung mit den allgemeinen berufsrechtlichen Maßnahmen zu ahnden ist.

Zu Satz 4

§ 8 Satz 4 BRAO-E bestimmt die Mindestinhalte der Bescheinigung, mit der der Nachweis über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung über das Berufsrecht zu führen ist. Die Regelungen der Nummern 1 bis 4, die Angaben zur durchführenden Stelle, zum Zeitraum und Ort der Veranstaltung, zu deren Inhalten sowie den Dozenten verlangen, dienen da-

zu, dass die Rechtsanwaltskammer, die über die Zulassung entscheidet, überprüfen kann, ob die Anforderungen des Satzes 3 erfüllt sind, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Breite und Qualität der Lehrveranstaltung. Nach Nummer 5 muss mit der Bescheinigung bestätigt werden, dass eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung tatsächlich stattgefunden hat.

Zu Nummer 5 (§ 12 BRAO-E)

Die redaktionelle Änderung dient der Ermöglichung einer nur teilweisen Verweisung auf die Vorschrift in den Neuregelungen des § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E und des § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E.

Zu Nummer 6 (§ 27 BRAO-E)

Mit den Änderungen in § 27 Absatz 2 BRAO-E soll zur besseren Unterscheidbarkeit der mittlerweile bestehenden Formen der Berufsausübung an verschiedenen Wirkungsstätten zusätzlich zu den bestehenden Begriffen der (Zulassungs-)Kanzlei und der Zweigstelle der Begriff der weiteren Kanzlei eingeführt werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) sowie dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wurden einige bis dahin in der BRAO vorgesehene Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung aufgehoben. § 18 BRAO mit dem darin enthaltenen gewesenen Lokalisierungsgebot ist entfallen. Die früher in § 27 Absatz 1 Satz 1 BRAO alter Fassung vorgesehene Pflicht zur Einrichtung einer Kanzlei am Ort des Zulassungsgerichts besteht nicht mehr. § 27 Absatz 1 BRAO sieht nunmehr vor, dass der Rechtsanwalt eine Kanzlei im Bezirk derjenigen Rechtsanwaltskammer einzurichten und zu unterhalten hat, deren Mitglied er ist. Durch die Aufhebung von § 28 BRAO alter Fassung entfiel zudem das grundsätzliche Verbot der Einrichtung von Zweigstellen und der Abhaltung auswärtiger Sprechstage. Die Einrichtung von Zweigstellen ist in § 27 Absatz 2 BRAO und § 31 Absatz 3 Nummer 3 und 4 BRAO inzwischen ausdrücklich vorgesehen. Schließlich wurde durch Anpassung des § 59a Absatz 1 BRAO das Verbot der Sternsozietät aufgehoben und die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften zugelassen. Die infolge dieser gesetzlichen Änderungen heute bestehenden erweiterten Möglichkeiten der anwaltlichen Berufsausübung lassen sich mit der von der BRAO derzeit allein vorgesehenen Unterscheidung zwischen der Kanzlei und Zweigstellen nicht mehr hinreichend erfassen. Durch Ergänzung des § 27 Absatz 2 BRAO soll deshalb der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt werden, um sämtliche Formen anwaltlicher Berufsausübung sachgerecht erfassen zu können.

§ 27 Absatz 1 BRAO sieht die Einrichtung einer Kanzlei („Zulassungskanzlei“) vor. Sämtliche weiteren Standorte, die der Entfaltung der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts dienen, lassen sich derzeit nur als Zweigstellen einordnen (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. Mai 2012, NJW 2013, S. 314, Rn. 44; Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 27 BRAO, Rn. 90, 101b). Diese Einordnung widerspricht dem allgemeinen Wortsinn des Begriffs der Zweigstelle, soweit der weitere Standort der Zulassungskanzlei nicht organisatorisch angegliedert ist, sondern der von der Zulassungskanzlei unabhängigen Entfaltung einer (weiteren) beruflichen Tätigkeit dient. Dies Problem tritt z. B. dann auf, wenn ein Rechtsanwalt in seiner Zulassungskanzlei alleine tätig ist, daneben jedoch in einer weiteren, von der Zulassungskanzlei unabhängigen Kanzlei in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig wird. Im umgekehrten Fall können z. B. Zweifel bestehen, ob ein Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft eine individuelle Zweigstelle errichten kann, ohne dass Letztere an eine „Hauptkanzlei“ angeschlossen ist (vgl. Dahns, NJW-Spezial 2012, S. 282, 283; Kleine-Cosack, BRAO, 7. Auflage 2015, § 27 BRAO, Rn. 12; Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 27 BRAO, Rn. 31d). Nach dem allgemeinen Wortsinn liegen in den vorgenannten Fällen keine

Zweigstellen, sondern weitere Kanzleien vor. Die Einrichtung und Unterhaltung mehrerer Kanzleien sieht die BRAO bislang aber nur für im Ausland errichtete und unterhaltene Kanzleien ausdrücklich vor (vgl. § 29a Absatz 1 und 2 BRAO). Ob und unter welchen Voraussetzungen im Inland weitere Kanzleien errichtet und unterhalten werden dürfen, regelt die BRAO bislang nicht (vgl. dazu Huff, ZAP Fach 23, S. 885, der von Verunsicherung der Rechtsanwälte darüber berichtet, ob und unter welchen Voraussetzungen weitere Kanzleien im Inland eröffnet werden dürfen).

Mit der Aufhebung des Verbots der Sternsozietät durch die Änderung des § 59a Absatz 1 BRAO wurde die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften zugelassen. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass es der Verantwortung des einzelnen Rechtsanwalts obliege, wie er seine Tätigkeit organisiere. Es sei nicht erforderlich, ihm vorzuschreiben, in welcher Kanzlei er seinen Beruf in welchem Umfang auszuüben habe (Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 83 linke Spalte). Diese Erwägung beschränkt sich nicht auf die Berufsausübung in mehreren Berufsausübungsgemeinschaften, sondern gilt generell für die anwaltliche Berufsausübung. Dem Rechtsanwalt steht es daher grundsätzlich frei, neben der Kanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO weitere Standorte zur Berufsausübung zu errichten und zu unterhalten, die keiner Hauptkanzlei nachgeordnet sind. Die Neufassung des § 27 Absatz 2 BRAO stellt dies klar und ermöglicht mit der Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ eine Unterscheidung zwischen der Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO, der nicht einer Hauptkanzlei nachgeordneten Berufsausübung im Rahmen weiterer Kanzleien sowie der Errichtung und Unterhaltung von Zweigstellen. Diese Unterscheidung verbessert die Transparenz der anwaltlichen Berufsausübung und gewährleistet eine zuverlässige Information der am Rechtsverkehr Beteiligten darüber, in welchen verschiedenen Formen ein Rechtsanwalt beruflich tätig ist. Die unter Umständen irreführende Einordnung des Haupttätigkeitsortes des Rechtsanwalts als Zweigstelle und die Eintragung als solche in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO soll damit künftig möglichst ausgeschlossen werden.

Ein neben der Zulassungskanzlei zur anwaltlichen Berufsausübung unterhaltener weiterer Standort ist als Zweigstelle anzusehen, wenn eine Beziehung zu einer Hauptkanzlei besteht, an die der weitere Standort organisatorisch angegliedert ist. Hauptkanzlei in diesem Sinne kann sowohl die Zulassungskanzlei als auch eine bestehende weitere Kanzlei sein. Eine organisatorische Angliederung kann sich z. B. aus dem Auftreten unter dem Namen der Hauptkanzlei (oder einem zumindest davon abgeleiteten Standortnamen), aus einer mit der Hauptkanzlei verknüpften Büroorganisation (insbesondere der Verwendung einer einheitlichen und verbundenen elektronischen Datenverarbeitung) oder aus der Bearbeitung derselben Mandate ergeben. Um eine weitere Kanzlei handelt es sich dagegen in der Regel, wenn der weitere Standort nicht von der anderen Kanzlei abhängig und an diese angegliedert ist, sondern der eigenständigen, von der anderen Kanzlei in Büroorganisation und Auftreten im Rechtsverkehr unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient.

Zwischen der Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO und bestehenden weiteren Kanzleien ist nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anzeige gegenüber der Rechtsanwaltskammer zu unterscheiden. Die nach Zulassung zur Anwaltschaft in Erfüllung der Verpflichtung nach § 27 Absatz 1 BRAO errichtete Zulassungskanzlei begründet die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer, die zur Wahrnehmung der Aufsicht verpflichtet ist. Errichtet der Rechtsanwalt zu einem späteren Zeitpunkt weitere Standorte, die keine Zweigstellen darstellen, handelt es sich um weitere Kanzleien. Mit der Errichtung einer weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist jedoch keine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern verbunden. Vielmehr stellt § 33 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 2 BRAO sicher, dass das Prinzip der Zuständigkeit nur einer Rechtsanwaltskammer beibehalten wird. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer, in der der Rechtsanwalt bereits Mitglied ist, denn die Mitgliedschaft bestimmt sich zunächst nach dem Ort der ersten Zulassung (§ 33 Absatz 3 Nummer 1 BRAO), sofern der Rechtsanwalt nicht nach § 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit

§ 33 Absatz 3 Nummer 2 BRAO unter Nachweis der Kanzleisitzverlegung die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer beantragt. Die damit bestehende Möglichkeit des Rechtsanwalts, den Ort seiner Zulassungskanzlei selbst zu bestimmen, entspricht der geltenden Rechtslage. Da die BRAO in § 27 neben der Zulassungskanzlei derzeit nur Zweigstellen vorsieht, stellen momentan wie bereits dargelegt sämtliche neben der Zulassungskanzlei unterhaltene Standorte Zweigstellen dar. Eine Differenzierung zwischen Kanzlei und Zweigstelle danach, wo der Rechtsanwalt den Schwerpunkt der anwaltlichen Berufsausübung entfaltet (dahingehend der Bundesgerichtshof im Urteil vom 13. September 2010, NJW 2010, S. 3787, Rn. 28 und im Urteil vom 16. Mai 2012, NJW 2013, S. 314, Rn. 56), findet in der BRAO (mit Ausnahme der erst durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) neu eingeführten, nur für Syndikusrechtsanwälte geltenden Regelung in § 46c Absatz 4 Satz 3 BRAO) keine Grundlage. Folglich kann auch keine Pflicht eines an mehreren Standorten tätigen Rechtsanwalts bestehen, seine Zulassungskanzlei an dem Standort zu unterhalten, an dem er schwerpunktmäßig tätig ist und bei Änderung des Tätigkeitsschwerpunkts die Kanzlei an einen bisher als Zweigstelle unterhaltenen Standort zu verlegen. Eine Änderung dieser Rechtslage durch eine gesetzliche Festlegung, welcher Standort als Zulassungskanzlei anzusehen ist und welche Standorte weitere Kanzleien darstellen, ist nicht veranlasst. Anders als nach geltender Rechtslage darf der Rechtsanwalt hingegen künftig zwischen Zulassungskanzlei und weiterer Kanzlei einerseits und Zweigstelle andererseits keine freie eigenständige Benennung mehr vornehmen. Andernfalls wäre die mit der Neuregelung bezweckte Transparenz darüber, in welchen Formen ein Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt, nicht zu erreichen. Richtet ein neu zugelassener Rechtsanwalt ausnahmsweise zugleich mehrere, nicht als Zweigstellen anzusehende Standorte in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer ein, deren Mitglied er ist, so hat er gegenüber der Rechtsanwaltskammer die Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO zu benennen.

Die Erstreckung der bisher nur für eine Zweigstelle vorgesehenen Anzeigepflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer auf weitere Kanzleien stellt die Kenntnis der betroffenen Rechtsanwaltskammern von der Errichtung der weiteren Kanzlei sicher und ermöglicht dadurch die Wahrnehmung der Aufsicht sowie die Aufnahme der weiteren Kanzlei in das von der Rechtsanwaltskammer geführte Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO. Die Wahrnehmung der Aufsicht und die Berichtigung der Rechtsanwaltsverzeichnisse nach § 31 BRAO erfordern zudem Anzeigepflichten auch für den Fall der Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle. § 27 Absatz 2 BRAO-E sieht solche Anzeigepflichten nunmehr ausdrücklich vor.

Die Änderung des § 27 Absatz 2 BRAO hat Auswirkungen auf den in den §§ 53 und 55 BRAO verwendeten Kanzleibegriff, so dass dort Folgeänderungen erforderlich sind. Dagegen kann der Kanzleibegriff in den übrigen Vorschriften der BRAO unverändert bleiben. So bezieht sich § 14 Absatz 3 Nummer 1 BRAO auf die Verpflichtung zur Einrichtung einer Kanzlei und nimmt damit die Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO in Bezug. Gleiches gilt für § 14 Absatz 3 Nummer 3 und 4, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 BRAO. Die Verpflichtung der Rechtsanwaltsgesellschaft zur Unterhaltung einer Kanzlei an ihrem Sitz nach § 59i Satz 1 BRAO bleibt von der Änderung des § 27 Absatz 2 BRAO-E unberührt. Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann im Gegensatz zu den ihr angehörenden Rechtsanwälten keine weiteren Kanzleien errichten und unterhalten. § 112b Satz 2 BRAO bezieht sich wiederum auf die Zulassungskanzlei im Sinne des § 27 Absatz 1 BRAO. Beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwälte haben nach § 172b Satz 1 BRAO ihre Kanzlei am Sitz des Bundesgerichtshofs einzurichten und zu unterhalten. Dies schließt die Eröffnung weiterer Kanzleien sowie von Zweigstellen an anderen Orten aus (vgl. Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 172b BRAO, Rn. 5; Vorwerk in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 27 BRAO, Rn. 5).

Zu Nummer 7 (§ 31 BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 des § 31 Absatz 1 BRAO-E dient der Ermöglichung eines von der Bundesrechtsanwaltskammer zukünftig in Aussicht genommenen neuen und effektiveren Modells der Führung der elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern einerseits und des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer andererseits. Derzeit führen die einzelnen Rechtsanwaltskammern jeweils einzelne Verzeichnisse, aus denen die Daten entsprechend § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO in das Gesamtverzeichnis übertragen werden. Zukünftig soll es den Rechtsanwaltskammern ermöglicht werden, die von ihnen in die elektronischen Verzeichnisse einzutragenden Daten – begrenzt auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – unmittelbar in das Gesamtverzeichnis einzutragen, wo diese dann sowohl für die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern als auch das Gesamtverzeichnis zur Verfügung stehen sollen. Sie sind dann insoweit Teil des Gesamtverzeichnisses, als für ihre Eintragung, Berichtigung und Löschung jeweils nur die Kompetenz der zuständigen Rechtsanwaltskammer besteht und in ihnen eine durch eine Filterfunktion auf die Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschränkte Suche zu ermöglichen ist. Dieses Vorgehen vereinfacht das Verfahren bei der Führung der Verzeichnisse und spart Kosten.

§ 31 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E entspricht dem bisherigen Satz 2 und stellt klar, dass die Eingabe in das Gesamtverzeichnis sowohl im Fall des Satzes 1 als auch das Satzes 2 stets automatisiert zu erfolgen hat.

Mit § 31 Absatz 1 Satz 4 BRAO-E wird inhaltlich die bisherige Regelung aus § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO übernommen, allerdings dahingehend modifiziert, dass keine ausdrückliche Pflicht der Bundesrechtsanwaltskammer statuiert wird, die Kammerzugehörigkeit der Rechtsanwälte im Gesamtverzeichnis zu ergänzen. Vielmehr soll zur Effektivierung des Eintragungsverfahrens die Eingabe der Kammerzugehörigkeit unmittelbar bei der Eingabe der Daten mit generiert werden.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Einfügungen in den Nummern 3 und 4 des § 31 Absatz 3 BRAO-E schließen an die Änderungen in § 27 Absatz 2 BRAO-E an und sehen vor, dass auch der Name und die Anschrift weiterer Kanzleien in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzutragen sind. Gleiches gilt für die Telekommunikationsdaten und die Internetadresse bestehender weiterer Kanzleien, sofern der Rechtsanwalt diese mitteilt. Die mit der Einführung des Begriffs der weiteren Kanzlei bezweckte Verbesserung der Transparenz der anwaltlichen Berufsausübung ist nur erreichbar, wenn neben der Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO und den bestehenden Zweigstellen auch bestehende weitere Kanzleien in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO-E aufgenommen werden. Diese Verzeichnisse dienen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BRAO der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die gesonderte Eintragung von bestehenden weiterer Kanzleien und von bestehenden Zweigstellen ermöglicht dem Rechtsverkehr die eindeutige Unterscheidung, ob der neben der Zulassungskanzlei unterhaltene weitere Standort einer gesonderten, keiner Hauptkanzlei nachgeordneten Berufsausübung dient oder nur eine unselbstständige Zweigstelle darstellt. Nur hierdurch lässt sich eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Information des Rechtsverkehrs gewährleisten.

Zu Buchstabe cc

Die Ergänzung der Nummer 7 des § 31 Absatz 3 BRAO-E dient dazu, neben den dort bereits geregelten Fällen der vorläufigen Berufsverbote (vgl. dazu die §§ 150 ff. BRAO) auch die Fälle zu erfassen, in denen die Zulassung eines Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Absatz 1 BRAO zurückgenommen oder nach § 14 Absatz 2 oder 3 BRAO widerrufen wurde und die betreffende Maßnahme noch nicht rechtskräftig ist, jedoch nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BRAO die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs angeordnet wurde. Denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs hat nicht die Folge, dass der Rechtsanwalt mit der Anordnung unmittelbar seine Zulassung verliert (und seine Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis aus diesem Grund unverzüglich zu löschen wäre), sondern nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BRAO gelten in diesen Fällen die für das vorläufige Berufsverbot geltenden Vorschriften entsprechend. Dies gilt insbesondere für § 155 Absatz 2, 4 und 5 BRAO, der regelt, dass der Rechtsanwalt, gegen den entsprechende Maßnahmen verhängt sind, zwar seinen Beruf nicht ausüben darf (Absatz 2), jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen darf, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (Absatz 4). Zudem bestimmt § 155 Absatz 5 BRAO, dass die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts durch die Maßnahmen nicht berührt wird. In Anbetracht dessen bleibt ein Rechtsanwalt für die Dauer der betreffenden Maßnahmen im Rechtsanwaltsverzeichnis seiner Rechtsanwaltskammer und im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragen und behält auch sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Für die Nutzer des Rechtsanwaltsverzeichnisses (z. B. Gerichte oder andere Anwälte, die Zustellungen bewirken wollen oder Bürger, die einen Rechtsanwalt suchen), ist es aber von großer Bedeutung zu erfahren, dass gegen den Rechtsanwalt eine sofort vollziehbare Rücknahme oder ein sofort vollziehbarer Widerruf der Zulassung ausgesprochen wurde.

Zu Buchstabe c

§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 BRAO-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BRAO. Der Gegenstand von des derzeitigen § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO wird zukünftig bereits in § 31 Absatz 1 Satz 4 BRAO-E geregelt. Der Gegenstand von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO wird zukünftig etwas modifiziert in § 31 Absatz 4 Satz 3 BRAO-E geregelt. Die Änderung dient dabei wie die Änderung im § 31 Absatz 1 BRAO-E der Effektivierung des Eintragungsverfahrens. Bei diesem soll zur Vermeidung zweier Arbeitsschritte, bei denen zunächst der Rechtsanwalt der Bundesrechtsanwaltskammer (im Ergebnis allein zum Zwecke der Einsicht über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31b BRAO) seine Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte mitteilt und die Bundesrechtsanwaltskammer diese dann in das Gesamtverzeichnis einträgt, dem Rechtsanwalt durch die Bundesrechtsanwaltskammer die Möglichkeit gegeben werden, die betreffenden Angaben über eine entsprechende Maske unmittelbar selbst in das Gesamtverzeichnis einzutragen. In Anbetracht der Eintragung durch den Rechtsanwalt selbst entfällt dann auch die datenschutzrechtliche Verantwortung der Bundesrechtsanwaltskammer für die (von ihr ohnehin inhaltlich nicht überprüften) Daten.

Zu Nummer 8 (§ 31a BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 31a Absatz 1 BRAO-E dient dazu, Rechtsanwälten, die in mehreren Kanzleien tätig sind, bei der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht und ihrer persönlichen Geheimhaltungsinteressen im Arbeitsalltag und insbesondere in Vertretungszeiten zu ermöglichen. Sie knüpft an das für Syndikusrechtsanwälte in § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO bereits vorhandene Regelungskonzept an, nach dem für Syndikusrechtsanwälte, die im

Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse tätig sind, gesonderte Eintragungen im Gesamtverzeichnis zu erfolgen haben. In Anbetracht der Vorgabe des § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO hat dies zur Folge, dass für jede Eintragung von der Bundesrechtsanwaltskammer auch ein gesondertes besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO soll dies dazu dienen, dass speziell auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zugeschnittene Zugangsberechtigungen vergeben werden können und die Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandats- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet ist (Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 40).

Bei einem Rechtsanwalt, der in mehreren Kanzleien tätig ist, besteht die gleiche Sachlage wie bei einem Syndikusrechtsanwalt, der in mehreren Anstellungsverhältnissen tätig ist. Die speziell auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zugeschnittene Vergabe von Zugangsberechtigungen und die Gewährleistung der Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandatsverhältnisse können auch bei der Tätigkeit eines Rechtsanwalts in mehreren Kanzleien erfordern, dass der Rechtsanwalt für jede Kanzlei über ein gesondertes besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt. Die nach § 31a Absatz 3 Satz 3 BRAO möglichen Zugangsberechtigungen für andere Personen können nur postfachbezogen vergeben werden. Jede zum lesenden Zugriff berechtigte Person hat demnach Zugriff auf alle eingehenden Nachrichten. Der in mehreren Kanzleien mit jeweils verschiedenen Mitarbeitern tätige Rechtsanwalt könnte somit im Rahmen der Vergabe der Zugangsberechtigungen nicht sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter nur die Nachrichten einsehen kann, die seine Anstellungskanzlei betreffen. Ebenso können für mehrere Kanzleien nicht verschiedene Personen als Vertreter zum Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspostfach in der Weise ermächtigt werden, dass sie jeweils nur kanzleibezogenen Nachrichten einsehen können. Hierdurch kann dem in mehreren Kanzleien tätigen Rechtsanwalt die bestmögliche Organisation seiner Kanzleien unter Wahrung seiner Verschwiegenheitspflichten erheblich erschwert oder im Einzelfall sogar unmöglich gemacht werden.

Die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzleien ermöglicht dem in mehreren Kanzleien tätigen Rechtsanwalt die separate Vergabe von Zugangsberechtigungen für jede unterhaltene Kanzlei und dadurch die effektive Organisation seiner Kanzleien unter größtmöglicher Wahrung der Verschwiegenheitspflicht. Die nur auf Antrag vorgesehene Einrichtung weiterer Postfächer berücksichtigt die individuelle Verantwortung des Rechtsanwalts für die Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und seine im gesetzlichen Rahmen bestehende Freiheit zur Organisation seiner Kanzlei und seines Arbeitsalltags. Ob zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutzvorgaben die Einrichtung eines weiteren Postfachs erforderlich ist, hat jeder in mehreren Kanzleien tätige Rechtsanwalt eigenverantwortlich zu beurteilen.

Der Antrag auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu stellen, die hierfür ein geeignetes Verfahren zur Verfügung zu stellen hat. Auch für die weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfächer finden die Vorgaben für das besondere elektronische Anwaltspostfach in der BRAO sowie die aufgrund § 31c BRAO erlassene Rechtsverordnung Anwendung, soweit die nur auf Antrag erfolgende Einrichtung der weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfächer dem nicht entgegensteht. Wird ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, so ist dessen Bezeichnung nach § 31a Absatz 1 Satz 3 BRAO-E von der Bundesrechtsanwaltskammer an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis zu übermitteln und nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufzunehmen. Bei der Eintragung eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in das Gesamtverzeichnis ist sicherzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen eingetragenen besonderen elektronischen Anwaltspostfächer zur Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO sowie zu unterhaltenen weiteren Kanzleien erfolgt. Die Möglichkeit der gesonderten Adressierung jeder Kanzlei über das zugehörige besondere elektronische Anwaltspostfach muss gewährleistet sein.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 5

Mit dem neuen Absatz 5 des § 31a BRAO-E soll (zum 1. Januar 2018, vgl. dazu Artikel 17 Absatz 3) eine berufsrechtliche Verpflichtung zur (passiven) Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs eingeführt werden.

Der die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Bundesrechtsanwaltskammer regelnde § 31a BRAO, der bereits im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) vorgesehen war, wurde letztlich in etwas veränderter Form durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 eingeführt. Mit der in ihm vorgesehenen Pflicht der Bundesrechtsanwaltskammer, für jeden Rechtsanwalt zum 1. Januar 2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, sollen die rechtlichen Grundlagen für den mit besonderem Vertrauensschutz ausgestatteten elektronischen Rechtsverkehr des Anwalts mit den Gerichten sowie die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt geschaffen werden (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 38). Zwar konnte die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs derzeit aufgrund unvorhergesehener technischer Probleme noch nicht realisiert werden, dies wird allerdings aller Voraussicht nach noch 2016 der Fall sein. Eine Verpflichtung des Inhabers des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu dessen passiver Nutzung in Form der Verpflichtung zur Vorhaltung der für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen sowie der Ermöglichung des Zugangs von Mitteilungen über das Postfach ist bisher allerdings weder von § 31a BRAO noch von anderen Normen ausdrücklich vorgesehen. Ob vor diesem Hintergrund trotzdem eine passive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach besteht, wird derzeit unterschiedlich beurteilt. Während Kleine-Cosack (BRAO, 7. Auflage 2015, § 31a BRAO, Rn. 15), Abend (Berliner Anwaltsblatt 2015, S. 367) und zuletzt auch Brosch (NJW 2015, S. 3692) die Frage bejahen, hatten Brosch/Sandkühler (NJW 2015, S. 2760) zunächst vertreten, dass die BRAO derzeit keine berufsrechtliche Nutzungspflicht enthält, jedoch zumindest unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Obliegenheit bestehen dürfte, das besondere elektronische Anwaltspostfach auf Eingänge zu kontrollieren (ebenso zur Haftung Silbermann, Berliner Anwaltsblatt 2015, S. 325). Siegmund (in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, §§ 31a, 31b BRAO, Rn. 21) hält die Frage der Nutzungspflicht für noch nicht hinreichend geklärt. Werner (Berliner Anwaltsblatt 2015, S. 361) und Zedler (MDR 2015, S. 1163) sehen vor dem 1. Januar 2018 keine Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Postfachs. Nach Schinagl (Berliner Anwaltsblatt 2015, S. 297) soll eine Nutzungspflicht erst zum 1. Januar 2022 eintreten.

Ohne eine passive Nutzungspflicht sind die mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verfolgten Ziele aber nicht zu erreichen. § 31a Absatz 5 BRAO-E stellt deshalb in Verbindung mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 17 Absatz 3 klar, dass ab dem 1. Januar 2018 eine berufsrechtlich begründete passive Nutzungspflicht besteht und schafft hierdurch Rechtssicherheit. Allein die bereits im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten enthaltene, zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Neuregelung in § 174 Absatz 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO), nach der Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen haben, würde die erforderliche Klarheit nicht bringen, da diese Norm auch für Anwälte nicht das besondere elektronische Anwaltspostfach als einzigen sicheren Übermittlungsweg bestimmt, sondern nach ihr grundsätzlich alle sicheren Übermittlungswege im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO zulässig sind.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten bezweckte nicht nur die weitere Öffnung der Justiz für elektronische Eingänge, sondern auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Umstellung der bislang nahezu ausschließlich in Papierform erfolgenden Zustellungen durch die Justiz auf elektronische

Zustellungen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles nennen die Gesetzesmaterialien unter anderem die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer auf Grundlage von § 31a BRAO (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 20, 21). Die Verpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer sollte vor diesem Hintergrund die elektronische Erreichbarkeit jedes einzelnen Rechtsanwalts sicherstellen (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 38 rechte Spalte). Diese Ziele können nur verwirklicht werden, wenn sämtliche Rechtsanwälte über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen und über dieses Postfach zugestellt werden kann. Allein das auf der technischen Grundlage des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) betriebene besondere elektronische Anwaltspostfach bietet die Gewähr, dass sämtliche etwa 165 000 Rechtsanwälte ohne weiteres für elektronische gerichtliche Zustellungen erreichbar sind. Sämtliche Inhaber eines EGVP-Postfachs und damit auch die Inhaber des auf der technischen Grundlage des EGVP betriebenen besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sind für die Justiz über das von der Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen des Gesamtverzeichnisses nach § 31 BRAO betriebene, alle Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs umfassende „S.A.F.E.“-Verzeichnis adressierbar. Der bei den sonstigen sicheren Übermittlungswegen zur elektronischen Erreichbarkeit erforderlichen Einrichtung eines eigenen Postfachs durch den Rechtsanwalt und vor allem der Übermittlung von dessen Adresse an die Justiz und der Speicherung dort bedarf es bei den über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügenden professionellen Verfahrensbeteiligten gerade nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 28 rechte Spalte). Das Ziel einer flächendeckend ausschließlich elektronischen Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Gericht kann nur sichergestellt werden, wenn alle Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfachs erreichbar sind, da anderenfalls die Gerichte gesonderte Listen über die jeweilige Erreichbarkeit der Rechtsanwälte führen müssten. Die angestrebte allseitig mögliche Kommunikation zwischen den Rechtsanwälten untereinander erschiene sogar ausgeschlossen, weil es nicht vorstellbar erscheint, dass jeder Rechtsanwalt ein Verzeichnis einer jeweiligen individuellen elektronischen Erreichbarkeit aller seiner Kollegen führt. Jeder elektronisch nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach erreichbare Rechtsanwalt würde dabei die Wirkung des gesamten, durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für die elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten sowie von Anwalt zu Anwalt vorgesehenen Systems gefährden. Vor diesem Hintergrund sind die passive Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und eine dahingehende Pflicht jedes Rechtsanwalts zwingend erforderlich.

Um eine umfassende Kommunikation zwischen allen Anschlussinhabern eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen soll die Nutzungspflicht nicht nur auf die in § 174 ZPO behandelten Zustellungen beschränkt, sondern auf alle elektronischen Mitteilungen erstreckt werden. Dies betrifft insbesondere formlose Mitteilungen der Gerichte und sonstigen Schriftverkehr unter Anwälten; auch insoweit ist ein Zugang zu ermöglichen.

Für die Einführung der Nutzungspflicht spricht auch, dass sie keine wesentlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Eingriffe mehr mit sich bringt. Denn dass jeder Rechtsanwalt kostenpflichtig mit einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ausgestattet wird war schon Gegenstand der eingangs bezeichneten früheren gesetzgeberischen Akte. Die nunmehr klargestellte Nutzungspflicht sichert nur den Sinn dieser Investitionen und geht berufsrechtlich nicht über die vergleichbare Pflicht hinaus, in den normalen Briefkasten zu sehen. Schließlich ändert die Neuregelung auch an der in den §§ 130a und 174 ZPO vorgesehenen Wahlfreiheit nichts, denn neben der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs steht es den Rechtsanwälten frei, auch weitere elektronische Übermittlungswege zu nutzen.

Zeitlich soll die berufsrechtliche Nutzungspflicht zum 1. Januar 2018 eingeführt werden (vgl. dazu Artikel 17 Absatz 3). Dieser Termin korrespondiert mit der Einführung der zivil-

prozessualen Verpflichtung aus § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung, nach der Rechtsanwälte ab 2018 einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen haben. Eine vor der zivilprozessualen passiven Nutzungspflicht einsetzende berufsrechtliche Sanktionierung einer Nichtnutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erschiene nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil vor der Einführung einer solchen Pflicht eine gewisse Übergangsphase bestehen sollte.

Zu Absatz 6

Der neue § 31a Absatz 6 BRAO-E schließt an die durch Buchstabe a neu vorgesehene Option in § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E an, nach der Rechtsanwälte, die in mehreren Kanzleien tätig sind, ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach beantragen können, und ermöglicht der Bundesrechtsanwaltskammer insoweit die Einführung besonderer Kostenumlagen. Bisher ist nach § 31a Absatz 1 BRAO für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Die personenbezogen vorgesehene Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und deren Betrieb wird dabei durch von der Bundesrechtsanwaltskammer bei den Rechtsanwaltskammern erhobene Umlagen finanziert, die sich die Rechtsanwaltskammern wiederum von ihren Mitgliedern durch Erhebung einer Umlage erstatten lassen. Neben Syndikusrechtsanwälten können künftig auch in mehreren Kanzleien tätige Rechtsanwälte mehrere Postfächer unterhalten, deren Einrichtung und Betrieb zu Mehrkosten der Bundesrechtsanwaltskammer führen. Diese Mehrkosten sollen allein auf die Personen umgelegt werden können, für die weitere Postfächer eingerichtet werden. Der neue § 31a Absatz 6 BRAO-E ermächtigt deshalb die Bundesrechtsanwaltskammer dazu, den Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und den Betrieb weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen zu decken.

Die Grundlage hierfür hat nach den Sätzen 1 und 2 Halbsatz 1 eine von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zu erlassende Satzung zu bilden, in der die Gebühren- und Auslagentatbestände sowie die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen festzusetzen sind. Der Beschluss der Hauptversammlung über den Erlass dieser Satzung wird nach § 190 Absatz 3 Satz 1 BRAO vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satz 2 Halbsatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass das Bundesgebührengesetz nach dessen § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der BRAO gilt. Aufgrund der Verweisung auf § 192 Satz 2 BRAO gilt vielmehr grundsätzlich das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung. Beim Erlass der Satzung sind die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen gemäß den §§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Hauptversammlung hat den Grundsatz der Gebührendeckung zu beachten. Über den entstandenen Verwaltungsaufwand hinausgehende Gebühren dürfen nicht vereinnahmt werden. Zudem sind Gebühren nur nach festen Sätzen zulässig, also weder Wert- noch Rahmengebühren (vgl. § 4 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung). Für welche Gebührentatbestände im Einzelnen Gebühren und Auslagen erhoben werden, steht im Ermessen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die in Satz 3 vorgesehene Genehmigungspflicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgt aus der Staatsaufsicht, die das Bundesministerium über die Bundesrechtsanwaltskammer ausübt (§ 176 Absatz 2 BRAO) und entspricht ähnlichen Regelungen in § 7 Absatz 2 und § 78e Absatz 4 BNotO. Die in Satz 4 enthaltene Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung entspricht der Regelung in § 78e Absatz 4 Satz 3 BNotO.

Den satzungserlassenden Beschluss der Hauptversammlung können die Inhaber weiterer Postfächer im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des ihnen gegenüber ergangenen Gebühren- und Auslagenbescheides mittelbar überprüfen lassen. Dass nach § 112f Absatz 2 BRAO eine unmittelbare Klage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nur die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, sowie die Rechtsanwaltskammern als Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer erheben können, steht dem nicht entgegen (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Februar 1971, NJW 1971, S. 705, 707).

Für die Einziehung rückständiger Gebühren und Auslagen findet nach Satz 5 § 84 BRAO entsprechende Anwendung. Rückständige Gebühren und Auslagen können danach auf Grundlage einer von dem Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung beigetrieben werden.

Satz 6 ordnet die Geltung der Sätze 1 bis 5 auch für Postfächer an, die nach § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO aufgrund mehrerer Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt eingerichtet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann danach auch von einem Syndikusrechtsanwalt Gebühren und Auslagen erheben, soweit aufgrund von dessen Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt im Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse mehr als ein Postfach eingerichtet wird.

Zu Nummer 9 (§ 33 BRAO-E)

Bei der Streichung in § 33 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 11 vorgesehenen Aufhebung des § 46c Absatz 4 Satz 3 BRAO.

Zu Nummer 10 (§ 46a BRAO-E)

Durch die Aufnahme des § 8 BRAO-E in § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E wird klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die erstmalig als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden wollen, ebenfalls den neu vorgesehenen Nachweis von Kenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht nach § 8 BRAO-E führen müssen.

Zu Nummer 11 (§ 46c BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 46c Absatz 3 BRAO um § 50 Absatz 2 und 3 BRAO-E erfolgt, weil die dortigen Regelungen, die den Herausgabeanspruch der Mandantinnen und Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt und dessen Zurückbehaltungsrechte bei Nichtzahlung seiner Gebühren und Auslagen betreffen, im Verhältnis zwischen dem Syndikusrechtsanwalt und seinem Arbeitgeber keinen sinnvollen Anwendungsbereich haben. Die Schriftstücke, mit denen der Syndikusrechtsanwalt arbeitet, sind grundsätzlich solche seines Arbeitgebers; sie gelangen auch bei einer Bearbeitung durch den beim Arbeitgeber angestellten Syndikusrechtsanwalt nicht in dritte Hände. An diesen kann auch kein Zurückbehaltungsrecht des Syndikusrechtsanwalts bestehen, der gegenüber seinem Arbeitgeber keine Gebühren und Auslagen geltend macht, sondern von diesem entlohnt wird.

Zu Buchstabe b, aa

Die Änderung in § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO-E knüpft an die mit Artikel 1 Nummer 6 vorgesehene Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ in § 27 Absatz 2 BRAO-E an. In Anbetracht der Regelung des § 46c Absatz 4 Satz 1 BRAO, nach der bei Syndikusrechtsanwälten die regelmäßige Arbeitsstätte als (Zulassungs-)Kanzlei im Sinne des § 27 Absatz 1 BRAO gilt, stellen die in der zweiten Alternative des § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO-E behandelten weiteren Arbeitsstätten, die aufgrund von Tätigkeiten in mehreren

Anstellungsverhältnissen bestehen, nunmehr „weitere Kanzleien“ im Sinne des § 27 Absatz 2 BRAO-E dar, für die die in § 27 Absatz 2 BRAO-E bezeichneten Anzeigepflichten bestehen.

Im Ergebnis gilt dies letztlich auch für den in der ersten Alternative des § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO-E behandelten Fall, in dem sich ein Syndikusrechtsanwalt auch als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zulassen lässt. Zwar handelt es sich insoweit um eine zweite Zulassung, die jedoch auch dann, wenn sich die weitere Zulassung auf einen Kanzleisitz bezieht, der im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer als der der ersten Zulassung liegt, nicht zu einer Doppelmitgliedschaft in zwei verschiedenen Kammern führt. Vielmehr wird die weitere Zulassung auch in diesem Fall bei der Rechtsanwaltskammer beantragt, bei der die erste Zulassung erfolgt ist. Von daher kommt der von § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO derzeit geforderten „gesonderten Kanzlei“ nicht die Funktion einer (Zulassungs-)Kanzlei im Sinne des § 27 Absatz 1 BRAO, sondern einer „weiteren Kanzlei“ im Sinne des § 27 Absatz 2 BRAO-E zu, die lediglich im Sinne des § 27 Absatz 2 BRAO-E anzuzeigen ist. Nach allem ist es daher im Zuge der mit der Neufassung des § 27 Absatz 2 BRAO-E beabsichtigten klarstellenden systematischen Neuordnung konsequent, nicht noch einen weiteren kaum definierten Begriff wie „gesonderte Kanzleien“ zu verwenden, sondern auch die von § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO-E erfassten Kanzleien ihrer systematischen Einordnung nach als „weitere Kanzleien“ zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b, bb

§ 46c Absatz 4 Satz 3 BRAO kann aufgehoben werden, da er nach dem nunmehr dem System von Kanzleien und weiteren Kanzleien in § 27 BRAO-E zugrunde gelegten Verständnis nicht mehr benötigt wird. Soweit in § 46c Absatz 4 Satz 3 BRAO-E bisher vom (Kanzleisitz am) „Schwerpunkt der Tätigkeit“ des Syndikusrechtsanwalts ausgegangen wird, meint dies die (Zulassungs-)Kanzlei im Sinne des § 27 Absatz 1 BRAO, die nach der in der Begründung zu § 27 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 6) vertretenen Auffassung nicht zwingend am Schwerpunkt der Tätigkeit bestehen muss, sondern sich danach bestimmt, wo der Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurde. Die Verlegung der (Zulassungs-)Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer erfolgt dann aber auch beim Syndikusrechtsanwalt nach der allgemeinen Vorschrift des § 27 Absatz 3 BRAO, was durch § 46c Absatz 4 Satz 1 BRAO bereits hinreichend klargestellt ist. Dass mit einem Verlegungsantrag auch weitere Anträge wie die Erteilung einer weiteren Zulassung oder die Erstreckung der Zulassung gemäß § 46b Absatz 3 BRAO verbunden werden können (die gegebenenfalls nach einer der Zulassung bei der neuen Rechtsanwaltskammer folgenden „logischen Sekunde“ von Letzterer zu bescheiden sind), erscheint als Selbstverständlichkeit, so dass es § 46c Absatz 4 Satz 3 BRAO insgesamt nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 12 (§ 50 BRAO-E)

Die Änderung des § 50 BRAO-E erfolgt, weil die Regelung bisher in verschiedener Hinsicht als unvollkommen anzusehen ist; dies wird auch in der Literatur entsprechend kritisiert (vgl. Tauchert/Dahns, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 50 BRAO, Rn. 2; Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 50 BRAO, Rn. 36; Böhnlein, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 50 BRAO, Rn. 6).

Zur Überschrift

In der Überschrift erscheint der Hinweis darauf, dass sich die Norm auf die Handakten „des Rechtsanwalts“ bezieht, entbehrlich; ein solcher Zusatz findet sich in den vergleichbaren Normen des Ersten Abschnitts des Dritten Teils der BRAO auch nicht. Er soll daher entfallen.

Zu Absatz 1

Satz 1 bleibt im Wesentlichen unverändert; es wird lediglich in Anlehnung an die für die Wirtschaftsprüfer geltende Regelung in § 51b der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ergänzt, dass die Handakten auch ein zutreffendes Bild der Tätigkeit des Rechtsanwalts ermöglichen müssen. Dies ist erforderlich, um seine Tätigkeit im Wege der Aufsicht überprüfen zu können.

Mit dem neuen Satz 2 wird erstmals eine Aufbewahrungsfrist für diejenigen Teile der Handakte festgelegt, die nicht unter § 50 Absatz 2 und 3 BRAO-E (derzeit § 50 Absatz 2 bis 4 BRAO) fallen. Eine solche Fristbestimmung erscheint erforderlich, um klarzustellen, für welche Dauer Handakten zum Zweck der Aufsicht zur Verfügung stehen müssen. Ein datenschutzrechtlicher Lösungsanspruch der Mandantschaft ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Der Fristbestimmung kommt dabei die wichtige Funktion zu, für alle Beteiligten auch im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Vorgabe, dass personenbezogene Daten jeweils nur so lange gespeichert werden dürfen, wie ihre Speicherung erforderlich ist, allgemein und rechtssicher zu bestimmen, für welche Frist eine Aufbewahrung der Handakte zulässig ist. Die sich derzeit noch aus § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BDSG ergebende datenschutzrechtliche Lösungsverpflichtung wird sich zukünftig voraussichtlich unmittelbar aus der kurz vor der Verabschiedung stehenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung) ergeben. Gerade im Hinblick auf die dort sehr allgemeinen Regelungen zu Lösungsverpflichtungen erscheint es sinnvoll und erforderlich, dass nicht jeder einzelne Rechtsanwalt im Hinblick auf den Gegenstand jeder einzelnen Handakte gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde begründen muss, warum die Aufbewahrung dieser Handakte zum Zweck der Aufsicht noch erforderlich ist, sondern für einen bestimmten Zeitraum für alle Beteiligten die Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Aufbewahrung zu diesem Zweck gesetzlich klargestellt ist. Anschließend sind die Handakten, da sie wohl immer personenbezogene Daten enthalten werden, aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu vernichten, soweit sich nicht aus anderen Gründen eine Pflicht oder Befugnis zu ihrer weiteren Aufbewahrung ergibt.

Der Rechtsanwalt hat über die aufsichtsrechtlichen Aspekte hinaus zumeist auch aus anderen Gründen ein Interesse daran, geordnete Handakten zu führen. So kann er hierdurch den gegenüber seiner Mandantschaft bestehenden Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten nach den §§ 666, 667, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und den §§ 11 und 23 BORA nachkommen (vgl. Böhnlein in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 50 BRAO, Rn. 7). Die Handakte kann zudem dafür erforderlich sein, Regressansprüche der Mandantschaft abzuwehren (vgl. Böhnlein, a. a. O, Rn. 9a). In aller Regel wird eine Nutzung der Handakten während der Aufbewahrungsfrist auch zu diesen Zwecken (zur Erfüllung der Pflichten aus dem Mandatsvertrag oder wegen überwiegender Interessen des Rechtsanwalts) datenschutzrechtlich zulässig sein. Lediglich ob eine Aufbewahrung datenschutzrechtlich über den Zeitraum nach Satz 2 und 3 hinaus zulässig ist, ist dann noch anhand der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu beurteilen.

Es wird dabei vorgeschlagen, eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren vorzusehen. Innerhalb dieser Frist können Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sein. Zudem verpflichtet § 147 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 AO auch Rechtsanwälte dazu, alle steuerrechtlich bedeutsamen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Würde daher in § 50 BRAO-E eine kürzere Frist vorgesehen, ergäbe sich für die Rechtsanwälte die Notwendigkeit, entweder getrennte Handakten für berufsrechtliche und steuerrechtliche Zwecke anzulegen oder die Handakten nach Ablauf der kürzeren Frist danach durchzusehen, ob Unterlagen steuerrechtlich relevant sind und die nicht relevanten Unterlagen anschließend (vorab) zu vernichten. Dieser Aufwand sollte möglichst vermieden werden. Schließlich sieht auch die vergleichbare für Notare geltende Regelung des § 5 Absatz 4

Satz 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) für die Aufbewahrung von Nebenakten eine ähnliche Frist (von sieben Jahren) vor.

Satz 3 verfolgt den Zweck, es den Rechtsanwälten zu ermöglichen, einmal am Jahresende die Vernichtung aller in einem bestimmten Kalenderjahr abgeschlossener Handakten vorzunehmen, statt diese tagesgenau sieben Jahre nach Beendigung des Mandats vernichten zu müssen, was außerordentlich aufwändig wäre (ähnlich auch § 5 Absatz 4 Satz 4 DONot).

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich (mit Ausnahme des neuen Absatzes 2 Satz 1) den bisherigen Absätzen 2 bis 4, allerdings werden die von den Absätzen erfassten Unterlagen nicht mehr als „Handakten“ bezeichnet, sondern als (im Einzelnen wie bisher näher definierte) „Schriftstücke“. Die derzeitige Regelung in Absatz 4 hat den ganz erheblichen Nachteil, dass sie den Begriff der „Handakte“ innerhalb der Norm des § 50 BRAO für einzelne Absätze (Absatz 1 einerseits und Absätze 2 bis 5 andererseits) unterschiedlich definiert. Dies ist der Verständlichkeit der Norm sehr abträglich. Die neue Konstruktion bringt nunmehr wesentlich deutlicher zum Ausdruck, dass es sich bei den von den neuen Absätzen 2 und 3 erfassten Schriftstücken um eine Teilmenge der Handakte im Sinne des Absatzes 1 handelt, für die der Rechtsanwalt wie bisher eine kürzere Aufbewahrungsfrist herbeiführen kann, indem er seine Mandantschaft zur Entgegennahme der Schriftstücke auffordert. Da es dem Rechtsanwalt somit freisteht, eine kürzere Aufbewahrungsfrist herbeizuführen, fällt es nicht weiter ins Gewicht, dass sich die Aufbewahrungsfrist für den Fall, dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, durch die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Inbezugnahme auf die Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 faktisch von fünf auf sechs Jahre verlängert. Demgegenüber erschiene es wenig glücklich, für die die Fälle des Absatzes 1 einerseits und die der Absätze 2 und 3 andererseits unterschiedliche Aufbewahrungs- und damit auch Prüffristen im Hinblick auf die weitere Aufbewahrung der Unterlagen festzusetzen.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird die derzeit umstrittene Frage (vgl. dazu Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 50 BRAO, Rn. 35 ff.), ob neben der zivilrechtlichen Herausgabepflicht nach den §§ 667, 675 BGB auch eine berufsrechtliche Herausgabepflicht besteht, der Klärung zugeführt. Dabei wird mit Offermann-Burckart (a. a. O., Rn. 36 ff.) davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 50 BRAO auch eine berufsrechtliche Herausgabepflicht angenommen hat, ohne diese dabei jedoch explizit zum Ausdruck gebracht zu haben. Eine solche Pflicht erscheint auch inhaltlich sachgerecht: Mandantinnen und Mandanten, die dem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt Unterlagen übergeben haben, müssen sich darauf verlassen können, diese von ihrem Rechtsanwalt auch wieder zurück zu bekommen, soweit kein Fall des Absatzes 3 Satz 1 vorliegt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Absatz 5, bezieht sich nunmehr aber auch auf Absatz 1 und beseitigt damit eine bisher im Wortlaut des Gesetzes angelegte, allerdings nicht sinnvolle und auch nicht praktizierte Beschränkung. Denn auch die Handakte im Sinne des Absatzes 1 muss elektronisch geführt werden können. Die Neuregelung entspricht dabei der für die Wirtschaftsprüfer geltenden Regelung in § 51b Absatz 5 Satz 1 WPO.

Zu Absatz 5

Mit dem neuen Absatz 5, der inhaltlich bezüglich der Aufbewahrungspflicht § 51b Absatz 5 Satz 2 WPO entspricht, wird zum einen klargestellt, dass die in Absatz 1 Satz 2 und 3 neu bestimmte Frist Aufbewahrungspflichten, die aus anderen Vorschriften herrüh-

ren, unberührt lässt. Dies betrifft unter anderem die zehnjährige Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen nach § 147 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 AO und die Fristen nach § 8 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes. Zudem stellt Absatz 5 klar, dass § 50 BRAO-E auch andere Herausgabepflichtigen unberührt lässt. Diese können insbesondere berufsrechtlicher (vgl. hierzu insbesondere § 11 BORA), aber auch zivilrechtlicher Art sein, wobei auch jeweils das Zusammenspiel mit den Aufbewahrungspflichten zu beachten sein kann (vgl. dazu Böhnlein in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 50 BRAO, Rn. 16 m. w. N.).

Zu Nummer 13 (§ 53 BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 53 Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 27 Absatz 2 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 6). Sie berücksichtigt, dass künftig neben der Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO weitere Kanzleien bestehen können, auf die § 53 Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E ebenfalls Anwendung finden soll. Unterschiedliche Anforderungen an die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts bestehen für die Zulassungskanzlei und weitere Kanzleien nicht. Sinn und Zweck der Regelung des § 53 BRAO ist insbesondere die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege (vgl. Tauchert/Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 53 BRAO, Rn. 5). Diese setzt aber voraus, dass ein Rechtsanwalt an jedem Ort, an dem er organisatorisch unabhängig (d. h. nicht nur im Rahmen einer Zweigstelle) tätig ist, auch tatsächlich erreichbar ist. Für eine unterschiedliche Behandlung von Kanzleien und weiteren Kanzleien im Rahmen des § 53 Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E besteht somit kein Grund.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 53 Absatz 6 BRAO-E handelt es sich um eine Klarstellung, die möglichen Missverständnissen vorbeugen soll. Mit der Norm soll geregelt werden, dass die Rechtsanwaltskammer über alle Vertreter, die der Rechtsanwalt selbst bestellt, unterrichtet wird, und zwar unabhängig davon, ob er diese für jeden einzelnen Vertretungsfall oder nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO für ein Kalenderjahr im Voraus bestellt. Da § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO hierbei als Unterfall des § 53 Absatz 2 Satz 1 BRAO anzusehen ist, erfasst nach dem Willen des Gesetzgebers auch die derzeitige Verweisung in § 53 Absatz 6 BRAO auf § 53 Absatz 2 Satz 1 BRAO schon die Fälle des § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO. Teilweise ist diese Verweisungstechnik allerdings so verstanden worden, dass § 53 Absatz 6 BRAO die Fälle des § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO nicht erfasse (vgl. Tauchert/Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 53 BRAO, Rn. 30). Deshalb soll nunmehr auch § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO ausdrücklich in die Verweisung einbezogen werden.

Zu Nummer 14 (§ 55 BRAO-E)

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Änderung des § 27 Absatz 2 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 6). Bisher kann – da es begrifflich nur eine Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO gibt – im Fall des Todes eines Rechtsanwalts für dessen Kanzlei (und damit auch für sämtliche Zweigstellen im Sinne des derzeitigen § 27 Absatz 2 BRAO) nur ein Abwickler bestellt werden. Nachdem nunmehr mit der Änderung in § 27 Absatz 2 BRAO-E der Begriff der weiteren Kanzlei eingeführt werden soll, stellt sich die Frage, ob sich die Bestellung für die Zulassungskanzlei automatisch auch auf bestehende weitere Kanzleien erstrecken soll oder ob für diese gegebenenfalls auch ein anderer Abwickler bestellt werden können soll. Dabei erscheint Letzteres insbesondere in den Fällen vorzugswürdig, in denen der Rechtsanwalt in zwei verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften tätig war. Denn dann wird es in aller Regel sinnvoll sein, jeweils einem Mitglied der unterschiedlichen Berufsausübungsgemeinschaften die Abwicklung für die jewei-

lige Kanzlei zu übertragen, statt einem Mitglied einer Gemeinschaft auch die Abwicklung im Rahmen der anderen Gemeinschaft zu übertragen. Verschiedene Abwickler können darüber hinaus gegebenenfalls auch dann sinnvoll sein, wenn die verschiedenen Kanzleien örtlich weit entfernt liegen. Deshalb soll der für die Zulassungskanzlei zuständigen Rechtsanwaltskammer mit dem neuen § 55 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E zukünftig die Option gegeben werden, für weitere Kanzleien auch einen anderen Abwickler vorzusehen.

Bei der Änderung in § 55 Absatz 5 BRAO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in dessen Absatz 1.

Zu Nummer 15 (§ 57 BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 57 Absatz 3 Satz 5 BRAO-E entsprechen sowohl vom Ziel als auch vom Inhalt grundsätzlich denjenigen zu § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, weshalb auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a, aa verwiesen wird. Abweichend davon soll in § 57 Absatz 3 Satz 5 BRAO-E allerdings auch auf § 307 StPO verwiesen werden, da § 57 BRAO keine dem § 74 Absatz 7 Satz 3 BRAO entsprechende Regelung beinhaltet. Ein Zwangsgeld kann daher auch vor der Bestandskraft der Festsetzung vollstreckt werden; allerdings sollte die Rechtsanwaltskammer hiervon möglichst nur im Ausnahmefall Gebrauch machen (vgl. dazu Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 57 BRAO, Rn. 20). Die aus dem Bereich des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs der StPO für anwendbar erklärten Normen entsprechen inhaltlich auch der bisherigen Auslegung der Norm in der Literatur (vgl. Böhnlein in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 57 BRAO, Rn. 26; Hartung, a. a. O., Rn. 25).

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Vollstreckung eines Zwangsgelds nach § 57 Absatz 4 Satz 2 BRAO stellt sich derzeit das Problem, dass die Anwendbarkeit des § 767 ZPO, die sich aus der allgemeinen Verweisung auf die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften ergibt, nicht eingeschränkt oder modifiziert ist. Somit ist es grundsätzlich möglich, im Wege der Vollstreckungsabwehrklage auch Einwendungen gegen den „durch das Urteil festgestellten“ Anspruch selbst geltend zu machen (§ 767 Absatz 1 ZPO). Diese Verweisung ist schon deshalb nicht passend, weil im Rahmen des § 57 BRAO kein Urteil vollstreckt wird. Deshalb bringt auch der in § 767 ZPO als Korrektiv zum Absatz 1 dienende Absatz 2, nach dem Einwendungen gegen den Anspruch selbst nur dann zulässig sind, wenn „die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der Verhandlung, in der sie ... spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind“, wenig Abhilfe. Nach dem Wortlaut der Vorschrift erschiene es daher denkbar, in dem (vor den Zivilgerichten zu führenden) Verfahren nach § 767 ZPO auch Einwendungen geltend zu machen, für die das (vor den Anwaltsgerichten zu führende) Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO vorgesehen ist; und dies möglicherweise sogar noch dann, wenn die Monatsfrist nach § 57 Absatz 3 Satz 1 BRAO bereits verstrichen ist. Dies entspräche jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers. So hat denn auch der Bundesgerichtshof für die ähnlich gelagerten Fälle der Vollstreckung einer Zahlungsaufforderung nach § 84 BRAO und einer Geldbuße nach § 204 Absatz 3 BRAO entschieden, dass die Fragen, ob im Rahmen des § 84 BRAO der der Zahlungsaufforderung zugrunde liegende Kammerbeschluss rechtswirksam war bzw. im Rahmen des § 204 Absatz 3 ZPO die vom Anwaltsgericht festgesetzte Geldbuße gerechtfertigt war, nicht Gegenstand der Entscheidung des Zivilgerichts im Zuge der Vollstreckungsabwehrklage sein können (BGH, BGHZ 55, S. 255 bzw. BGH, NJW-RR 2009, S. 1581). Um diese in der Sache zutreffende Wertung nunmehr auch im Gesetz zu verankern, soll mit dem neuen § 57 Absatz 4 Satz 3 BRAO-E klargestellt werden, auf welche Fälle sich die Anfechtungsmöglichkeit nach § 767 ZPO im Rahmen des § 57 BRAO-E beschränkt. Die Regelung entspricht dabei vom Grundsatz der Neuregelung in § 84 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E, bei der sich das vorstehend

skizzierte Problem in Anbetracht der bisherigen Fassung des § 84 Absatz 3 Satz 1 BRAO, der die Anwendbarkeit des § 767 Absatz 2 ZPO erheblich beschränkt, noch in weitaus stärkerem Maße stellt wie in § 57 BRAO. Mit der Ergänzung wird zudem auch ein Gleichklang mit der Neuregelung in § 74 Absatz 7 Satz 4 BRAO-E hergestellt, die den der Vollstreckung des Zwangsgelds sehr ähnlichen Fall der Vollstreckung einer mit der Rüge verbundenen Geldbuße betrifft.

Der neue § 57 Absatz 4 Satz 4 BRAO-E entspricht im Grundsatz der bereits bestehenden Regelung in § 84 Absatz 3 Satz 2 BRAO und stellt klar, vor welchem Gericht eine Vollstreckungsabwehrklage nach § 57 Absatz 4 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 767 ZPO zu erheben ist. Dies ist erforderlich, da es in den Fällen des § 57 BRAO an einem Prozessgericht des ersten Rechtszugs im Sinne des § 767 Absatz 1 ZPO fehlt. Da die bestehende Regelung in § 84 Absatz 3 Satz 2 BRAO inhaltlich derjenigen in § 797 Absatz 5 ZPO entspricht, die für ähnlich gelagerte Fälle von Vollstreckungsabwehrklagen gilt, soll allerdings zukünftig zur Vereinfachung sowohl in § 84 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E als auch in § 57 Absatz 4 Satz 4 BRAO-E auf § 797 Absatz 5 ZPO verwiesen werden. Dies bietet gegenüber der bisherigen Fassung des § 84 Absatz 3 Satz 2 BRAO den Vorteil, dass auch für den Fall, dass der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein zuständiges Gericht bestimmt wird (nämlich dasjenige, bei dem nach § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden könnte) und dass in der Regelung der BRAO keine explizite Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts erfolgen muss, da sich diese unmittelbar aus den Wertgrenzen der ZPO ergibt.

Zu Nummer 16 (§ 59a BRAO-E)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung. In der derzeitigen Fassung des § 59a Absatz 2 Nummer 1 BRAO hat das Wort „Staaten“ keinen Bezug zu den übrigen Inhalten und damit keinen Regelungsgehalt; insbesondere werden die Staaten nicht durch den nachfolgenden Relativsatz definiert, weil sich dieser auf die Angehörigen der Rechtsanwaltsberufe bezieht. Durch die Einfügung des Worts „anderen“ wird klargestellt, dass Angehörige aus anderen Staaten als Deutschland gemeint sind.

Zu Nummer 17 (§ 59b BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Zur Änderung von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g

Mit der Änderung des § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO-E wird die Entscheidung des Senatss des Bundesgerichtshofs vom 13. September 2010 (NJW 2010, S. 3787) nunmehr auch im Wortlaut der BRAO nachvollzogen. Nach dem derzeitigen Wortlaut der Norm ist die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer berechtigt, im Rahmen der Berufsordnung die „Kanzleipflicht“ der Rechtsanwälte zu regeln. Der bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs lag der Fall zugrunde, dass die Bundesrechtsanwaltskammer anders als das Bundesministerium der Justiz von der Befugnis zur Regelung der Kanzleipflicht nicht nur die Anforderungen an die Zulassungskanzlei, sondern auch diejenigen an Zweigstellen umfasst gesehen und demzufolge auch letztere in § 5 BORA geregelt hatte. Mit dem angeführten Urteil hat der Bundesgerichtshof das Verständnis der Bundesrechtsanwaltskammer geteilt, so dass diese Auslegung nunmehr auch gesetzlich klargestellt werden soll. Der neuen Fassung des § 27 BRAO-E entsprechend soll sich die Befugnis der Satzungsversammlung somit zukünftig ausdrücklich auf die Regelung der sachlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen an die (Zulassungs-)Kanzlei, weitere Kanzleien und Zweigstellen beziehen.

Zur Anfügung von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h

Mit der Neueinführung des § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h BRAO-E soll der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Möglichkeit eingeräumt werden, in der BORA eine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu statuieren. Es gehört schon nach geltendem anwaltlichen Berufsrecht zu den Grundpflichten von Rechtsanwälten, sich fortzubilden (§ 43a Absatz 6 BRAO). Diese Pflicht zur Fortbildung ist seit jeher durch die Rechtsprechung anerkannt, sie wurde zunächst aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung abgeleitet und im Jahr 1994 erstmalig ausdrücklich im anwaltlichen Berufsrecht als Pflicht normiert. Nach der damaligen Gesetzesbegründung, die auch heute noch Geltung hat, gehört die Fortbildungspflicht als Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung zu den Grundpflichten eines Berufsstandes, der als berufener Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 28).

Bereits der Regierungsentwurf von 1994 hatte vorgeschlagen, der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Kompetenz zur näheren Regelung der Fortbildung einzuräumen. Der Rechtsausschuss des Bundestages war dem jedoch damals nicht gefolgt. Er hatte dies damit begründet, dass dem einzelnen Rechtsanwalt die Art und Weise, wie er der Berufspflicht zur Fortbildung nachkommt, nicht vorgeschrieben werden solle (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7656, S. 50).

Anders als bei weiteren in § 43a BRAO geregelten anwaltlichen Grundpflichten kann das Nähere zur Fortbildungspflicht daher bisher nicht durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt werden. Für die allgemeine anwaltliche Fortbildungspflicht gibt es somit derzeit keine näheren Vorschriften zur Durchführung und zum Nachweis der Befolgung dieser Berufspflicht.

Durch Satzung der Satzungsversammlung näher geregelt ist dagegen die Fortbildungspflicht der Fachanwälte. Die Befugnis hierzu folgt aus § 59b Absatz 2 Nummer 2 BRAO (Kompetenz zur Regelung der Berufspflichten beim Führen einer Fachanwaltsbezeichnung), was insbesondere auch § 43c Absatz 4 Satz 2 BRAO verdeutlicht, nach dem eine Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Auf dieser Grundlage besteht nach § 15 der Fachanwaltsordnung für die Rechtsanwälte, die zugleich Fachanwalt sind (das sind rund 25 Prozent der etwa 165 000 Rechtsanwälte), die Verpflichtung, auf dem Gebiet der Fachanwaltschaft 15 Stunden jährlich hörend oder dozierend an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen oder wissenschaftlich zu publizieren und dies der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, deren Aufgabe es ist, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten der Rechtsanwälte durch Satzung zu regeln (§§ 59b und 191a ff. BRAO), hat am 5. Mai 2014 einen Beschluss gefasst, mit dem sie den Gesetzgeber bittet, der Satzungsversammlung durch eine Änderung der BRAO die – bisher fehlende – Kompetenz zu geben, auch das Nähere der Fortbildungspflicht zu regeln.

Eine nähere Regelung der Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte ist nach Auffassung der Satzungsversammlung erforderlich, um die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit im einzelnen Mandat und im Gesamtsystem der berufsrechtlichen Stellung der Anwaltschaft zu sichern.

Eine näher geregelte und überprüfte Fortbildung sei erforderlich, um die konkrete Qualität im einzelnen Mandat abzusichern. Soweit es schwierig sei festzustellen, ob eine näher ausgestaltete Fortbildungspflicht tatsächlich zu einer Qualitätsverbesserung im einzelnen Mandat führen würde, sei der Gedanke einer „systemischen Qualitätssicherung“ zu berücksichtigen. Dieser gehe auf Überlegungen der deutschen Monopolkommission und der EU-Kommission zurück. Die EU-Kommission überprüfe auch aktuell die mitgliedstaatli-

chen Regelungen über den Zugang zu reglementierten Berufen und die Rechtfertigung von Beschränkungen beim Zugang zum Beruf. Vor diesem Hintergrund sei eine effektive Fortbildungspflicht erforderlich: Wenn durch Studium, Referendariat und Staatsexamina hohe Anforderungen an den Zugang zum Anwaltsberuf gestellt würden, müsse auch nach der Zulassung zur Anwaltschaft eine hohe Qualität der Berufsausübung systemisch sichergestellt werden. Nur eine solche auf Dauer angelegte systemische Absicherung der Qualität rechtfertige auch das Anwaltsmonopol und den grundsätzlichen Ausschluss anderer Dienstleister vom Rechtsdienstleistungsmarkt. Schließlich gebiete es auch die Informationsasymmetrie zu Lasten der Verbraucher, die die Qualität von Anwaltsleistungen regelmäßig nicht beurteilen könnten, dass die Qualität anwaltlicher Tätigkeit während der Dauer der Anwaltszulassung systemisch gesichert werde. Die Satzungsversammlung weist schließlich darauf hin, dass es in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union konkretisierte Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung gebe (unter anderem Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Großbritannien).

Über die Frage, ob die anwaltliche Fortbildungspflicht konkretisiert und überprüfbar ausgestaltet werden sollte, wird in der Rechtsanwaltschaft seit langem kontrovers diskutiert (aktuell exemplarisch pro Regelung: Ewer (damaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins), Systemische Qualitätssicherung muss sein, NJW-Editorial Heft 29/2013; contra Regelung: Blumenthal (Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln), Rechtsanwälte müssen sich fortbilden, Editorial Kammer Forum 2/2013, S. 37).

Die mit dem neuen § 59 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h BRAO-E beabsichtigte Aufnahme der Fortbildungspflicht in die Liste der von der Satzungsversammlung in der Berufsordnung näher zu regelnden Bereiche folgt dem von der Satzungsversammlung angeführten Argument einer systemischen Qualitätssicherung durch regulierte Fortbildung. Hohe Ausbildungsanforderungen, das Anwaltsmonopol und die Informationsasymmetrie erfordern eine näher regulierte Fortbildung. Kontrollierte Fortbildung in einem transparenten System kann das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken.

Hinzuweisen ist dabei auch darauf, dass nach dem Berufsrechtsbarometer 2015 des Soldan Instituts anders als noch vor einigen Jahren mittlerweile 80 Prozent der Rechtsanwälte eine kontrollierte Fortbildungspflicht befürworten (vgl. dazu im Einzelnen Kilian, NJW 2015, S. 3144, 3145; das vollständige Ergebnis der aktuellen Studie zur Reform der anwaltlichen Fortbildungspflicht findet sich in Kilian, Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang, Deutscher Anwaltverlag 2016).

Der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer soll daher die Befugnis übertragen werden, das Nähere zur anwaltlichen Fortbildungspflicht zu regeln.

Es wird davon abgesehen, bereits im Gesetz eine Höchstgrenze an Stunden zu nennen, die im Rahmen der allgemeinen Fortbildungspflicht abzuleisten sind. Dies wäre systemfremd und erscheint auch nicht erforderlich. Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird vielmehr – wie auch schon in der Fachanwaltsordnung geschehen – selbst darüber zu befinden haben, wie viele Stunden an Fortbildung einem Rechtsanwalt höchstens auferlegt werden dürfen. Dabei wird sie als Prüfungsmaßstab auch die Frage heranziehen müssen, ob die von ihr beabsichtigte Regelung in Hinblick auf die Freiheit der Berufsausübung mit dem Übermaßverbot vereinbar ist. Sollten wider Erwarten Beschlüsse der Satzungsversammlung diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung tragen, kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner nach § 191e BRAO vorzunehmenden Rechtmäßigkeitsprüfung der Satzungsbeschlüsse die betreffenden Regelungen aufheben.

Zu Buchstabe b

Mit Urteil vom 26. Oktober 2015 (AnwS (R) 4/15) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der auf Basis der Ermächtigung in § 59b Absatz 2 Nummer 6 BRAO von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden regelt. Dagegen bietet § 59b Absatz 2 BRAO in seiner derzeitigen Form keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung, eine Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu statuieren. Es steht zu befürchten, dass in Anbetracht dieser Entscheidung Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zukünftig erheblich erschwert werden. Aus anwaltlicher Sicht sind mit der Entscheidung zudem neue Haftungsfragen verbunden, da die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht länger als sicherer Zustellweg anzusehen sein könnte. Auch ist fraglich, ob in Einzelfällen Anwälte nunmehr sogar gehalten sind, ihre Mitwirkung an einer für ihre Mandantschaft nachteiligen Zustellung zu verweigern (vgl. dazu Lauda, NJW 2015, S. 891). Insgesamt droht das Instrument der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO damit entwertet zu werden.

Um dem wirksam entgegensteuern zu können, soll § 59b Absatz 2 BRAO-E um eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer erweitert werden, auf deren Grundlage auch eine berufsrechtliche Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt statuiert werden kann. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, das lange Zeit verbreitete Verständnis des § 14 BORA, nach dem dieser auch für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt Geltung haben sollte (vgl. Böhnlein in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 14 BORA, Rn. 1) wieder herzustellen. Systematisch soll die neue Ermächtigungsgrundlage in der Nummer 8 des § 59b Absatz 2 BRAO-E verortet werden, weil diese derzeit schon eine Regelungskompetenz in Bezug auf das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer beinhaltet.

§ 59b Absatz 2 Nummer 8 BRAO-E ermächtigt die Satzungsversammlung künftig, die berufsrechtlichen Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt näher zu regeln. Hier von sind auch elektronische Zustellungen umfasst. Hinsichtlich des Umfangs der Ermächtigungsgrundlage ist berücksichtigen, dass die Neuregelung des § 59b Absatz 2 Nummer 8 BRAO-E in ihrem Wortlaut bewusst auf § 195 ZPO und die dortige Legaldefinition Bezug nimmt und § 195 ZPO neben anderen zivilprozessualen Regelungen durch Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst wird.

Zu Nummer 18 (§ 59m BRAO-E)

In der Verweisungskette des § 59m Absatz 2 BRAO, die bestimmt, welche Bestimmungen der BRAO für Rechtsanwaltsgesellschaften sinngemäß gelten, sollen zur Beseitigung bestehender Unklarheiten die §§ 43d und 59b BRAO ergänzt werden.

§ 43d BRAO, der die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen betrifft, war durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 neu eingeführt worden. Hierbei war übersehen worden, die Verweisungskette des § 59m Absatz 2 BRAO entsprechend zu ergänzen; dies wird nunmehr nachgeholt. Inhaltlich müssen auch Rechtsanwaltsgesellschaften die Darlegungs- und Informationspflichten des § 43d BRAO beachten.

Das Fehlen des § 59b BRAO, der den Umfang der Satzungscompetenz der Bundesrechtsanwaltskammer definiert, in der Verweisungskette des § 59m Absatz 2 BRAO wird in der Literatur schon seit längerem mit unterschiedlichen Auffassungen diskutiert. Während Henssler (in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 59m BRAO, Rn. 9) die Meinung vertritt, dass eine Aufnahme des § 59b BRAO in die Verweisungskette nicht erforderlich sei, weil schon die nach § 59b Absatz 2 Nummer 8 BRAO bestehende Befugnis,

durch Satzung „die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit“ zu regeln, hinreichend deutlich mache, dass sich die Satzungscompetenz auch auf Rechtsanwaltsgesellschaften beziehe, wird diese Auslegung von der in der Literatur herrschenden Auffassung abgelehnt (vgl. die Auflistung bei Henssler, a. a. O., in Fußnote 10). Dabei erscheint es mit der herrschenden Meinung tatsächlich problematisch, die unzweifelhafte Befugnis zur Regelung der Pflichten des einzelnen Rechtsanwalts bei beruflicher Zusammenarbeit auch darauf auszudehnen, die Pflichten der Rechtsanwaltsgesellschaft unmittelbar selbst zu regeln. Da aber die Rechtsanwaltsgesellschaften (anders als die von Henssler auch angeführten Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften) Mitglied der Rechtsanwaltskammern sind und für sie zudem die ausdrückliche Verweisungskette in § 59m Absatz 2 BRAO besteht, sollte insoweit auch eine eindeutige Befugnis zum Erlass von Regelungen durch Satzung vorgesehen werden. Zwar ist es bisher dadurch, dass § 33 Absatz 2 BO-R A vorsieht, dass die in der Gesellschaft gebundenen Rechtsanwälte zu gewährleisten haben, dass auch die Gesellschaft die Berufsordnung einhält, in der Praxis zu keinen durchgreifenden Problemen gekommen. Jedoch erscheint die Aufnahme des § 59b BRAO in den Katalog des § 59m Absatz 2 BRAO-E die rechtssystematisch bessere und klarere Lösung.

Zu Nummer 19 (§ 60 BRAO-E)

§ 60 BRAO soll insgesamt neu gefasst werden, da er derzeit an verschiedenen Stellen ungenau oder unvollständig erscheint. Da die Regelung des Sitzes nunmehr keinen eigenen Absatz mehr beansprucht, soll auch die Überschrift den neuen Schwerpunkten der Bildung und der Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammern angepasst werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Inhalte des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2, die aus systematischen Gründen im neuen Absatz 1 zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Im neuen Absatz 2 sollen zur besseren Übersichtlichkeit die bisher in Absatz 1 Satz 2 und 3 (nicht ganz vollständig) geregelten Fälle der Begründung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer unter einzelnen Nummern aufgelistet werden.

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Alternative 1. Die Nummer erfasst zunächst die Rechtsanwälte, die nach einer der Nummern des § 4 Satz 1 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zugelassen wurden und dadurch gemäß § 12 Absatz 3 BRAO Mitglied der Rechtsanwaltskammer geworden sind. Sie umfasst hierbei auch Syndikusrechtsanwälte, für die § 12 Absatz 3 BRAO über die Verweisung in § 46a Absatz 4 BRAO ebenfalls gilt. Zudem betrifft Nummer 1 die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte nach § 206 BRAO und die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte nach § 4 EuRAG-E, für die § 12 Absatz 3 BRAO über den neuen § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E bzw. § 4 Absatz 1 EuRAG-E in der Form sinngemäß gilt, dass sie als Mitglied in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Schließlich werden zukünftig auch die Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz nach § 209 BRAO (die sogenannten Kammerrechtsbeistände), erfasst, die in der bisherigen Aufzählung des Absatzes 1 Satz 2 fehlen, obwohl sie ebenso wie die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte und die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden (und auch im derzeitigen Absatz 1 Satz 3 erwähnt werden); für diese gilt § 12 Absatz 3 BRAO über die neue Verweisung in § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E ebenfalls.

Nummer 2 betrifft die Rechtsanwaltsgesellschaften, bei denen anders als bisher in Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 jedoch nicht mehr auf ihren Sitz abgestellt wird, sondern (wie

auch bei den Rechtsanwälten nach Nummer 1) auf die in diesem Zusammenhang maßgebliche Tatsache, von welcher Rechtsanwaltskammer sie zugelassen wurden.

Die Nummer 3 erfasst die bisher in Absatz 1 Satz 3 geregelten nichtanwaltlichen Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft. In Bezug auf die derzeit im eingeschobenen Halbsatz geregelten Ausnahmefälle wird gegenüber der bisherigen Fassung zum einen klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob die Person Rechtsanwalt oder Angehöriger eines in den §§ 206 oder 209 Absatz 1 BRAO genannten Berufs ist, sondern ob sie schon anderweitig Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist. Denn die Vorschrift will zum einen sicherstellen, dass zur Ermöglichung einer effektiven Aufsicht auch alle nichtanwaltlichen Geschäftsführer Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, auf der anderen Seite jedoch Doppelmitgliedschaften vermeiden (vgl. Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 60 BRAO, Rn. 5, 7). Damit wird zukünftig unter anderem sichergestellt, dass niedergelassene ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO, die nach § 59e Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59a Absatz 2 Nummer 1 BRAO auch dann Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein können, wenn sie nicht in Deutschland niedergelassen sind, in diesem Fall auch Mitglied der für die Rechtsanwalts-gesellschaft zuständigen Rechtsanwaltskammer werden. Zudem wird klargestellt, dass die in § 59a Absatz 2 Nummer 1 BRAO den ausländischen Rechtsanwälten im Sinne des § 206 BRAO gleichgestellten europäischen Rechtsanwälte im Sinne des EuRAG den ausländischen Rechtsanwälten auch im Rahmen der Nummer 3 gleichstehen, was im derzeitigen Absatz 1 Satz 3 nicht deutlich wird, da dort (anders als in Absatz 1 Satz 2) nur die ausländischen Rechtsanwälte ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 betrifft den Regelungsgegenstand des bisherigen Absatzes 2 Satz 4 und damit das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. Die hierfür geltenden Voraussetzungen werden zukünftig in Anlehnung an die Systematik des Absatzes 2 nach den einzelnen dort genannten Fällen differenziert aufgelistet.

Nummer 1 enthält für die zugelassenen Rechtsanwälte und aufgenommenen Personen dieselben Inhalte wie derzeit Absatz 2 Satz 4, da hier für das Erlöschen der Mitgliedschaft weiterhin auf § 13 BRAO (Erlöschen der Zulassung bei Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung) und § 27 Absatz 3 Satz 3 BRAO (Wechsel der Kammer) Bezug genommen wird. Auf diese Normen wird bei den Syndikusrechtsanwälten (§ 46b Absatz 1, § 46c Absatz 4 Satz 1 BRAO), niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälten (§ 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E), Kammerrechtsbeiständen (§ 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E) und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten (§ 4 Absatz 1 EuRAG-E) jeweils verwiesen.

Nummer 2 entspricht für Rechtsanwaltsgesellschaften ebenfalls dem bisherigen Inhalt des Absatzes 2 Satz 4.

Mit Nummer 3 werden dagegen erstmals die Voraussetzungen definiert, unter denen die Mitgliedschaft eines nichtanwaltlichen Geschäftsführers einer Rechtsanwaltsgesellschaft nach Absatz 2 Nummer 3 erlischt. Diese ist zunächst akzessorisch zu derjenigen der Rechtsanwaltsgesellschaft (vgl. Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, Rn. 5). Wird Letztere also z. B. nach § 59h Absatz 1 BRAO aufgelöst oder ihr Sitz nach § 59i Satz 2 BRAO verlegt, endet auch die Mitgliedschaft ihres nichtanwaltlichen Geschäftsführers in der betreffenden Rechtsanwaltskammer. Dessen Mitgliedschaft endet zudem, wenn ihm in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren (anstelle der bei ihm nicht möglichen Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft) entsprechend § 115c Satz 2 BRAO die Eignung aberkannt wurde, eine Rechtsanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen. Schließlich endet die Mitgliedschaft auch dann ohne weiteres, wenn die Geschäftsführungstätigkeit für die Rechtsanwaltsgesellschaft beendet wurde (vgl. Weyland, a. a. O., Rn. 8a m. w. N.).

Zu den Nummern 20, 24, 27, 28, 30 und 31 (§§ 63, 73, 80, 82, 85 und 86 BRAO-E)

Die Verwendung der Begrifflichkeiten „Versammlung der Kammer“, „Versammlung“, „Kammer“ und „Kammerversammlung“ im Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils der BRAO (§§ 85 bis 89 BRAO) ist derzeit uneinheitlich und zum Teil nicht passend. Die entsprechenden Stellen sollen daher durch die Änderungen in Artikel 1 Nummern 30 bis 34 sowie der Überschriften der §§ 85, 88 und 89 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 57 vereinheitlicht und angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit soll zudem der veraltete und in der Praxis nicht mehr verwendete Begriff der „Versammlung der Kammer“ durch den üblicherweise benutzten Begriff der „Kammerversammlung“ ersetzt werden.

In den §§ 63, 73, 80, 82, 85 und 86 BRAO-E werden daher die Begriffe „Versammlung der Kammer“ und „Versammlung“ jeweils durch den Begriff „Kammerversammlung“ ersetzt.

Zu Nummer 21 (§ 64 BRAO-E)

Nach geltendem Recht werden die Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer durch die Versammlung der Kammer gewählt (§ 64 Absatz 1, § 89 Absatz 2 Nummer 1 BRAO). Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (§ 88 Absatz 2 BRAO). Nach dem Entwurf sollen die Mitglieder des Vorstands künftig per Briefwahl von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gewählt werden (Satz 1). Dabei soll auch eine elektronische Wahl erlaubt werden (Satz 2). Die Entscheidung obliegt der Rechtsanwaltskammer, die nach § 64 Absatz 2 BRAO das Nähere zur Wahl des Vorstands durch Geschäftsordnung bestimmt. Dem Vorbild der geltenden Regelung für die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191b Absatz 2 Satz 1 BRAO) folgend soll durch das Gesetz vorgegeben werden, dass die Briefwahl bzw. die elektronische Wahl in geheimer und unmittelbarer Wahl erfolgt. Bei einer elektronischen Wahl muss die Einhaltung der in Satz 1 des Entwurfs festgelegten Verfahrensgrundsätze durch eine Regelung der technischen und organisatorischen Abläufe der Wahl gewährleistet werden. Auch die vorgeschlagene Regelung über die gewählten Bewerber entspricht der geltenden Regelung für die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191b Absatz 2 Satz 4 BRAO), wonach die Personen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (Satz 3).

Die Briefwahl bzw. elektronische Wahl soll eingeführt werden, um der geringen Beteiligung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern an den bislang von der Kammerversammlung durchgeführten Wahlen entgegenzuwirken. Durch die Rechtsänderung soll die tatsächliche Möglichkeit der Kammermitglieder, an den Belangen der Rechtsanwaltskammer mitzuwirken, verbreitert werden. Die Beteiligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Vorstandswahlen liegt bisher regelmäßig im unteren einstelligen Prozentbereich; im Einzelfall lag sie sogar schon bei nur 0,3 Prozent. Grund hierfür ist der zeitliche und finanzielle Aufwand für eine Anreise an den Ort der Kammerversammlung, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus verschiedenen Gründen scheuen. Ein Beispiel bildet der Teilnahmeverzicht von Personen, häufig Rechtsanwältinnen, die Kinder oder pflegebedürftige Personen betreuen und deshalb eine Teilnahme an den regelmäßig in den Abendstunden stattfindenden Kammerversammlungen nicht oder nur schwer organisieren können. Eine Briefwahl lässt eine deutlich höhere Wahlbeteiligung erwarten. Das zeigen die Erfahrungen bei der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung, an der zuletzt rund 27 Prozent der Wahlberechtigten teilgenommen haben (NJW-Aktuell Heft 30/2015, S. 16). Erwartet werden kann insbesondere auch eine stärkere Beteiligung von jüngeren Berufsangehörigen und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem ländlichen und kleinstädtischen Raum (Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2009, S. 125 ff.). Über eine künftig stärkere Beteiligung der Kammermitglieder an den Vorstandswahlen soll die Legitimationsbasis der Vorstandsmitglieder verbreitert werden. Durch eine erhöhte Partizipation wird zugleich die Legitimation der Kammertätigkeit als funktionale Selbstverwaltung gestärkt. Dem zugunsten einer Wahl des Vorstands durch die Kammerversammlung angeführten Gesichtspunkt, die Möglichkeit der Aussprache in der Kammerversammlung verbessere die Entscheidungsbasis für die Wahlentscheidung

(Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 3/778, S. 7 f., zu § 101), kommt demgegenüber ein geringeres Gewicht zu. Auch angesichts der verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten können sich die Teilnehmer an einer Briefwahl oder elektronischen Wahl ein gutes Bild über die Personen machen, die sich für ein Vorstandsamt bewerben. Zudem bleiben persönlicher Kontakt und Austausch im Rahmen einer Kammerversammlung auch bei einer künftigen Briefwahl oder elektronischen Wahl möglich. Denn deren Einführung steht einer Organisation des Wahlverfahrens nicht entgegen, bei der auch im Rahmen einer Kammerversammlung von dem Recht zur Teilnahme an der Briefwahl bzw. elektronischen Wahl Gebrauch gemacht werden kann.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Einführung von Briefwahlen bzw. elektronischen Wahlen verdient den Vorzug gegenüber einer denkbaren Regelung, die den einzelnen Rechtsanwaltskammern die Entscheidung über das Wahlverfahren überläßt. Die mit der vorgeschlagenen Rechtsänderung verfolgte stärkere Legitimation der Kammertätigkeit als funktionale Selbstverwaltung spricht für einheitliche Regelungen für alle Rechtsanwaltskammern. Die angestrebte Verbreiterung der Legitimationsbasis für die Vorstandsmitglieder spricht, auch vor dem Hintergrund, dass die Kammervorstände die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wählen, die bzw. der die Kammer in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vertritt, ebenfalls für bundeseinheitliche Vorschriften. Einheitliche Regelungen sichern vor diesem Hintergrund, dass den Leitungsorganen aller Rechtsanwaltskammern dieselbe demokratische Legitimation zukommt. Nicht unberücksichtigt bleiben kann schließlich, dass bei einer nur optionalen Briefwahl zu befürchten wäre, dass gerade in den Rechtsanwaltskammern, in denen bestimmte Teile der Anwaltschaft bisher nicht im wünschenswerten Umfang partizipieren, auch zukünftig keine Briefwahl vorgesehen würde.

Zu Nummer 22 (§ 66 BRAO-E)

Bei der Änderung in § 66 Nummer 3 BRAO-E handelt es sich um eine Klarstellung, die erforderlich erscheint, weil in § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E die Möglichkeit eingeführt werden soll, die Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden. Die Einfügung der Angabe „(§ 114 Absatz 1 Nummer 3)“ nach dem Wort „Geldbuße“ stellt dabei klar, dass nur eine durch das Anwaltsgericht nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 BRAO verhängte Geldbuße, nicht aber eine solche nach § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E zu einem Ausschluss von der Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied führt. Zugleich wird damit klargestellt (wie sich schon bisher aus dem Kontext der Norm ergab), dass auch eine Geldbuße, die im Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängt wird, nicht zu einem Ausschluss von der Wählbarkeit führt. Berufsrechtlich ist insoweit in Anbetracht von § 73b BRAO insbesondere an Geldbußen wegen Verstoßes gegen § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) zu denken.

Zu Nummer 23 (§ 69 BRAO-E)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss nach geltendem Recht grundsätzlich in der nächsten Kammerversammlung ein neues Mitglied gewählt werden. Nach Einführung der Briefwahl bzw. elektronischen Wahl soll nach dem Entwurf keine Nachwahl stattfinden. Vielmehr soll das bei der letzten Wahl nicht in den Vorstand gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Vorstand aufrücken. Vorbild ist die Regelung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191b Absatz 3 Satz 2 BRAO). Maßgeblich sein soll die letzte Wahl zum Kammervorstand, auch wenn das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vor dem Hintergrund der rollierenden Wahl (§ 68 Absatz 2 BRAO) bereits bei der vorletzten Wahl gewählt worden ist. Denn eine nachrückende Person aus der letzten Vorstandswahl verfügt im Vergleich mit einem Bewerber aus der vorletzten Wahl über die aktuellere Legitimation.

Zu Nummer 25 (§ 74 BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h BRAO-E soll die anwaltliche Fortbildungspflicht künftig in der Berufsordnung näher geregelt werden können. Das ermöglicht nähere Regelungen zur Art und Weise der Fortbildung, ihrem Umfang und ihrem Nachweis. Die Kontrolle der Fortbildung soll damit verbessert werden. Hierfür braucht es auch effektive Sanktionsmöglichkeiten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 74 Absatz 1 BRAO-E soll deshalb dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Befugnis erteilt werden, eine Rüge wegen Verletzung der Fortbildungspflicht mit einer Geldbuße zu verknüpfen. Der Rechtsanwaltskammer wird damit für die ihr obliegende Berufsaufsicht ein weiteres Sanktionsmittel zur Verfügung gestellt, damit die Einhaltung der Fortbildungspflicht wirksam sichergestellt werden kann. Die erweiterte Sanktionsmöglichkeit einer mit einer Geldbuße verbundenen Rüge soll nicht generell eingeführt werden (vgl. hierzu Kilian, NJW 2015, S. 3144, 3148), sondern auf Verletzungen der Fortbildungspflicht beschränkt werden, um für diese Fälle, deren Prüfung regelmäßig nicht schwierig sein wird, ein einfaches und praktikables Sanktionsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Ohne eine besondere Sanktionsregelung könnte bei Verstößen gegen die Fortbildungspflicht eine Rüge erteilt werden (§ 74 BRAO) oder eine anwaltsgerichtliche Ahndung erfolgen (§§ 113 ff. BRAO). Während bei der Verletzung der Fortbildungspflicht eines Fachanwalts mit der Möglichkeit, die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen (§ 43c Absatz 4 Satz 2 BRAO), eine effektive Sanktionsmöglichkeit besteht, erscheinen die genannten allgemeinen Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der allgemeinen Fortbildungspflicht als unzureichend. Denn die Rüge stellt eine vergleichsweise schwache Sanktion dar, die das Ziel, eine Einhaltung der Fortbildungspflicht zu erreichen, nicht immer wird gewährleisten können. Das anwaltsgerichtliche Verfahren bietet zwar effektive Sanktionsmöglichkeiten, ist jedoch aufwändig. Da die Einhaltung der Anforderungen an eine kontrollierte Fortbildung nach der Berufsordnung grundsätzlich einfach zu überprüfen sein wird, ist es auch nicht notwendig, eine über eine Rüge hinausgehende berufsrechtliche Sanktion stets einer richterlichen Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren vorzubehalten. Deshalb soll künftig der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei Verletzung der Berufspflicht zur Fortbildung das berufsrechtswidrige Verhalten eines Rechtsanwalts nicht nur rügen, sondern eine Rüge auch mit der Verhängung einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro verbinden können.

Die vorgeschlagene Sanktionsmöglichkeit, eine Geldbuße zu verhängen, knüpft an die geltenden tatbestandlichen Voraussetzungen des Rügerechts des Vorstands an. Denn eine Geldbuße soll nur in der Weise verhängt werden können, dass sie mit einer Rüge verbunden wird. Eine isolierte Geldbuße soll es nicht geben. Eine Rüge einer Berufspflichtverletzung ist nur dann möglich, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint (§ 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO). Diese Voraussetzungen müssen auch vorliegen, wenn eine Rüge mit einer Geldbuße verbunden werden soll. Eine geringe Schuld des Rechtsanwalts und die Entbehrlichkeit eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens werden dabei regelmäßig bei einer erstmaligen Verletzung der in der Berufsordnung geregelten Fortbildungsverpflichtungen anzunehmen sein. Aber auch bei einer wiederholten Pflichtverletzung können diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Auch die in § 74 Absatz 1 Satz 2 BRAO durch Verweisung auf andere Vorschriften des Gesetzes geregelten allgemeinen Voraussetzungen für ein Rügeverfahren müssen vorliegen, wenn eine Rüge mit einer Geldbuße verbunden werden soll.

Eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung liegt nicht nur dann vor, wenn es um die Verletzung der allgemeinen, jedem Rechtsanwalt obliegenden Fortbildung geht, sondern auch dann, wenn es um die Fortbildung der Fachanwälte geht. Denn auch die

besondere Fortbildungspflicht der Fachanwälte ist, wie sich aus dem Wortlaut von § 43c Absatz 4 Satz 2 BRAO und § 59b BRAO ergibt, in der „Berufsordnung“ geregelt. Der Gesetzesbegriff Berufsordnung in § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E umfasst demnach auch die in der Fachanwaltsordnung geregelte Fortbildung. Künftig soll daher bei Verletzung der fachanwaltlichen Fortbildungspflicht neben der fortbestehenden Möglichkeit, die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch die Möglichkeit haben, eine Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden.

Die neue Sanktion einer mit einer Geldbuße verbundene Rüge soll, wie der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung verdeutlicht, nur möglich sein, wenn eine vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird, und nicht schon dann, wenn gegen eine in der Berufsordnung geregelte Pflicht zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht verstoßen wird. Wird ein Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, bestehen in einem von der Rechtsanwaltskammer eingeleiteten Aufsichtsverfahren zwangsgeldbewehrte Auskunftspflichten (§§ 56, 57 BRAO, § 24 Absatz 2 BORA). Zudem stellt ein Verstoß gegen eine in der Berufsordnung geregelte Nachweispflicht auch eine Berufspflichtverletzung dar, die mit einer Rüge geahndet werden kann. Einer Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten bedarf es insofern nicht.

Die mit einer Rüge zu verbindende Geldbuße muss einerseits so hoch sein, dass Rechtsanwälte, die ihre Berufspflicht zur Fortbildung verletzen, wirksam angehalten werden können, sich künftig rechtstreu zu verhalten. Die Geldbuße darf auch nicht so niedrig sein, dass ein Rechtsanwalt dazu verleitet werden könnte, zu meinen, sich seiner Fortbildungspflicht durch eine Geldzahlung entledigen zu können. Andererseits muss der Rahmen für die Geldbuße berücksichtigen, dass nur Berufsrechtsverstöße verfolgt werden können, bei denen die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Ein Bußgeldrahmen mit einer Obergrenze von 2 000 Euro erscheint deshalb angemessen, aber auch erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 60 BRAO-E.

Zu Buchstabe c

Nach § 74 Absatz 7 Satz 1 BRAO-E sollen Zahlungen auf Geldbußen dem Haushalt der Rechtsanwaltskammer zufließen. Dies entspricht der für Geldbußen nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 BRAO geltenden Regelung in § 204 Absatz 3 Satz 2 BRAO.

Die Vollstreckung der Geldbußen soll nach § 74 Absatz 7 Satz 2 BRAO-E ähnlich wie in den vergleichbar gelagerten Fällen der Vollstreckung von Zwangsgeldern (vgl. § 57 Absatz 4 Satz 2 BRAO) sowie von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Auslagen (vgl. § 84 Absatz 1 BRAO) auf Grund einer vom Schatzmeister erteilten vollstreckbaren Abschrift des Rügebescheids nach den Vorschriften der ZPO erfolgen.

§ 74 Absatz 7 Satz 3 BRAO-E bestimmt, dass die Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, nachdem der Rügebescheid unanfechtbar geworden ist. Mit ihr muss daher zumindest bis zum Ablauf der Monatsfrist nach § 74 Absatz 5 Satz 1 BRAO gewartet werden. Hat der Betroffene nach dieser Vorschrift Einspruch eingelegt, muss jedenfalls bis zum Ablauf der Monatsfrist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 74a Absatz 1 BRAO gewartet werden. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, muss die bestandskräftige Entscheidung des Gerichts abgewartet werden, bevor die Geldbuße (selbstverständlich nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung) durch die Rechtsanwaltskammer vollstreckt werden darf. Inhaltlich entspricht die Regelung damit derjenigen bei der Vollstreckung der Geldbuße nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 BRAO, die nach § 204 Absatz 3 Satz 1 BRAO auch erst nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vollstreckt werden kann.

Die Regelungen in § 74 Absatz 7 Satz 4 und 5 BRAO-E entsprechen vom Gegenstand den Neuregelungen in § 57 Absatz 4 Satz 3 und 4 BRAO-E; insoweit wird daher auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 74a BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO wird derzeit für das Verfahren über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge allgemein auf „die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde“ verwiesen. Diese pauschale Verweisung hat schon bisher zu Auslegungsschwierigkeiten geführt; diese könnten sich dadurch, dass die Rüge nunmehr auch mit einer Geldbuße verbunden werden kann, noch verstärken. An Stelle der bisherigen allgemeinen Verweisung sollen daher zukünftig die anwendbaren Normen der StPO explizit benannt werden. Hierbei werden dem bisherigen Wortlaut der Norm entsprechend nur Vorschriften aus dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buchs der StPO (§§ 304 bis 311a StPO) aufgenommen, womit ausdrücklich klargestellt wird, dass andere Normen der StPO von der Verweisung in § 74a Absatz 2 Satz 2 StPO nicht erfasst werden. Dies entspricht der herrschenden Meinung in der Literatur (vgl. beispielweise Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 74a BRAO, Rn. 7 (zu §§ 359 ff. StPO), 15 (zu §§ 138a, 138c StPO) und 30 (zu §§ 153, 153a StPO)), wurde aber zuletzt in Bezug auf die Anwendbarkeit des Verbots der Mehrfachverteidigung nach den §§ 146, 146a StPO von der Rechtsanwaltskammer des Freistaates Sachsen in einem Beschluss vom 9. April 2015 (SAG I 11/13-C I.370/2011) anders bewertet. Eine gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht zwar mit Beschluss vom 25. Februar 2016 (1 BvR 1042/15) für unzulässig erklärt. Hierbei hat es jedoch erhebliche Bedenken dagegen erkennen lassen, dass eine Anwendung der §§ 146, 146a StPO in dem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über die Rüge mit der Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 GG vereinbar wäre.

Von den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs der StPO ist § 304 StPO nicht anwendbar, weil sich die Zulässigkeit des Antrags nach § 74a Absatz 1 BRAO bestimmt. Die §§ 305 und 305a StPO haben bei dem Antrag nach § 74a BRAO keinen Anwendungsbereich. Zu § 306 Absatz 1 StPO finden sich Spezialregelungen in § 74a Absatz 1 und 2 Satz 1 BRAO; § 306 Absatz 2 und 3 StPO haben wiederum im Bereich des § 74a BRAO keinen Anwendungsbereich. § 307 StPO soll, wie sich aus § 74 Absatz 7 Satz 3 BRAO-E ergibt, keine Anwendung finden. § 308 Absatz 1 Satz 1 StPO ist anwendbar, da der Vorstand der Rechtsanwaltskammer insbesondere auch zum Zweck der Abgabe der Gegenerklärung (vgl. § 74 Absatz 2 Satz 3 BRAO) zu hören ist. § 308 Absatz 1 Satz 2 StPO hat zwar keinen Anwendungsbereich; eine ausdrückliche Herausnahme aus der im Übrigen geltenden Verweisung auf § 308 StPO erscheint aber nicht erforderlich. § 308 Absatz 2 StPO ist anwendbar; er bestimmt die Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts. § 309 Absatz 1 StPO kann die Regel entnommen werden, dass grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden wird; er soll daher für anwendbar erklärt werden. Allerdings enthält § 74a Absatz 2 Satz 5 BRAO hierzu eine ergänzende Spezialregelung. § 309 Absatz 2 StPO ist anwendbar; das Anwaltsgericht hat die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst zu treffen. § 310 Absatz 1 und § 311 StPO haben im Bereich des § 74a BRAO keinen Anwendungsbereich; zu § 310 Absatz 2 StPO findet sich eine Spezialregelung in § 74a Absatz 3 Satz 4 BRAO. § 311a StPO soll dagegen im Hinblick auf die Geltung des § 308 Absatz 1 Satz 1 StPO ebenfalls gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Anbetracht der mit § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E neu eingeführten Möglichkeit, die Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden, erscheint es erforderlich klarzustellen, dass das

Anwaltsgericht die Geldbuße nicht erhöhen darf oder in einem Fall, in dem nur auf eine Rüge erkannt wurde, nicht auch eine Geldbuße festsetzen darf. Da die (in § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E teilweise in Bezug genommenen) Vorschriften der StPO über die Beschwerde kein Verbot der reformatio in peius beinhalten, soll die Geltung dieses Grundsatzes mit dem neuen Satz 9 explizit festgelegt werden. Die Formulierung lehnt sich dabei an § 331 Absatz 1 StPO an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 60 BRAO-E.

Zu Nummer 29 (§ 84 BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Die vollstreckbare Zahlungsaufforderung nach § 84 Absatz 1 BRAO stellt einen Verwaltungsakt dar, der im Verfahren nach § 112a Absatz 1 BRAO angefochten werden kann (vgl. Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 84 BRAO, Rn. 5). Nach § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfaltet der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Ein besonderer Grund, die Zahlungsaufforderung über Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen vor dem Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsakts zu vollstrecken, ist nicht ersichtlich. So soll beispielsweise auch die Geldbuße nach § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E erst vollstreckt werden können, nachdem der Betroffene Gelegenheit hatte, deren Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen. Deshalb soll zukünftig die Zwangsvollstreckung frühestens nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Widerspruchs nach § 70 Absatz 1 VwGO zulässig sein.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Ausschluss der Anwendbarkeit des § 767 Absatz 2 ZPO durch § 84 Absatz 3 Satz 1 BRAO führt zu der bereits in der Begründung zu § 57 Absatz 4 Satz 3 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 15) beschriebenen Problematik, dass der Anwendungsbereich der Vollstreckungsabwehrklage dem Wortlaut der Norm nach über das sinnvolle Maß hinaus ausgedehnt ist, weil sie beispielsweise auch die Anfechtung der Rechtmäßigkeit der der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Beschlüsse der Rechtsanwaltskammer durch die Zivilgerichte ermöglichen würde. Während die infolge dessen vom Bundesgerichtshof entwickelte, zu § 57 Absatz 4 Satz 3 BRAO-E bereits dargestellte einschränkende Auslegung des § 84 Absatz 3 Satz 1 BRAO in der Literatur überwiegend als sachgerecht bezeichnet wird (vgl. Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 84 BRAO, Rn. 7; Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, 2. Auflage 2014, § 84 BRAO, Rn. 5), wird sie von Kleine-Cosack (BRAO, 5. Auflage 2008, § 84 BRAO, Rn. 4) mit guten Gründen als dem Wortlaut der Norm nicht gerecht werdend kritisiert. Zukünftig soll daher gesetzlich klargestellt werden, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, grundsätzlich im Wege der Anfechtung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung nach § 112a Absatz 1 BRAO zu erheben sind. Nur soweit sie dort nicht erhoben werden konnten, soll die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO zulässig sein. Insoweit erscheint dann hauptsächlich der Einwand der Erfüllung durch Zahlung oder Aufrechnung denkbar (vgl. Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, § 84 BRAO, Rn. 6).

Zur (im Wesentlichen nur redaktionellen) Neufassung des § 84 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 4 Satz 4 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 87 BRAO-E)

Soweit in § 87 Absatz 1 BRAO derzeit von der „Einberufung der Kammer“ gesprochen wird, wird richtigerweise nicht die „Kammer“ einberufen, sondern die „Kammerversammlung“. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 63 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 33 (§ 88 BRAO-E)

Zu den Änderungen in § 88 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird auf die Begründung zu § 63 BRAO-E verwiesen.

Die Wahlen nach § 88 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E werden richtigerweise nicht von der „Kammer“, sondern der „Kammerversammlung“ durchgeführt.

Nach § 88 Absatz 4 Satz 2 BRAO darf ein Mitglied bei Wahlen auch in eigenen Angelegenheiten mitstimmen. Nachdem Vorstandswahlen künftig nicht mehr zum Aufgabenkreis der Kammerversammlung gehören, soll die Regelung aufgehoben werden. Für verbleibende Wahlen der Kammerversammlung (siehe dazu § 89 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E) gilt dann die allgemeine Regelung, nach der eine Wahlbeteiligung in eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen ist (§ 88 Absatz 4 Satz 1 BRAO).

In § 88 Absatz 5 BRAO-E müsste es wie in § 88 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E eigentlich „Beschlüsse der Kammerversammlung“ und nicht „Beschlüsse der Kammer“ heißen. Statt dieser Änderung erscheint es jedoch auch vereinfachend möglich, auf den Zusatz insgesamt zu verzichten, zumal er für die anschließenden Wahlen („der Kammerversammlung“) auch nicht verwendet wird.

Zu Nummer 34 (§ 89 BRAO-E)

§ 89 BRAO regelt die Aufgaben der Versammlung der Kammer. Die bisher in § 89 Absatz 2 Nummer 1 BRAO enthaltene Aufgabe, den Vorstand zu wählen, fällt in Anbetracht der Änderung des § 64 Absatz 1 BRAO-E zukünftig weg.

Die derzeit in § 89 Absatz 3 BRAO enthaltene Festlegung, nach der sich „die Kammer“ eine Geschäftsordnung gibt, passt dem Wortlaut nach nicht zu der Überschrift des § 89 BRAO, nach der die Norm die Aufgaben der „Kammerversammlung“ bestimmt. Inhaltlich ist es allerdings so, dass es zu den Aufgaben der Kammerversammlung gehört, eine Geschäftsordnung „der Kammer“ (und nicht etwa nur eine Geschäftsordnung der „Versammlung der Kammer“) zu beschließen. Dies wird beispielsweise an § 77 Absatz 1 Satz 1 BRAO deutlich: Die Bildung mehrerer Abteilungen durch den Vorstand (die durch die Geschäftsordnung der Kammer zugelassen sein muss) stände in keinem Zusammenhang mit einer auf die Kammerversammlung beschränkten Geschäftsordnung.

Die nach dem Vorstehenden bestehende Aufgabe der Kammerversammlung, über eine Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen, soll daher zukünftig in § 89 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E festgelegt werden; der bisherige § 89 Absatz 3 BRAO kann dann entfallen.

Zu Nummer 35 (§ 112a BRAO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird mit Ausnahme des Vierten Abschnitts des Fünften Teils der BRAO (§§ 112a bis 112g BRAO) an keiner anderen Stelle der BRAO unter den Begriff der „Rechtsanwaltskammer“ subsumiert, vielmehr werden die Begriffe „Rechtsanwaltskammern“ und „Bundesrechtsanwaltskammer“ – aus gutem Grund – immer differenziert verwendet. Schon deshalb erscheint die derzeit in § 112a Absatz 1 enthaltene Wendung „Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer“ unglücklich. Zudem führt die Gleichstellung

in § 112f Absatz 2 BRAO zu Auslegungsschwierigkeiten, so dass zukünftig auch im Vierten Abschnitt des Fünften Teils der BRAO die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer gesondert bezeichnet werden sollen. Inhaltlich soll die Bundesrechtsanwaltskammer aber von § 112a Absatz 1 BRAO-E weiterhin erfasst bleiben. Bei der Neufassung wurde zur Vereinfachung auf den Passus „einer nach diesem Gesetz errichteten“ (Rechtsanwaltskammer) verzichtet, weil nicht ersichtlich ist, dass Rechtsanwaltskammern auch nach anderen Gesetzen errichtet werden können.

Zu Nummer 36 (§112d BRAO-E)

Die Änderungen schließen an diejenige in § 112a Absatz 1 BRAO-E an und erfolgen zur begrifflichen Differenzierung zwischen den Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer.

Zu Nummer 37 (§ 112f BRAO-E)

Zu Absatz 1

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Änderung des § 64 Absatz 1 BRAO-E. Da die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer zukünftig nicht mehr durch die Versammlung der Kammer erfolgen, handelt es sich bei ihnen nicht mehr um Wahlen eines Organs der Rechtsanwaltskammer im Sinne des derzeitigen § 112f Absatz 1 BRAO. Da die Anfechtbarkeit der Wahlen aber wie bisher bestehen bleiben soll, sollen die Wahlen zukünftig in § 112f Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E gesondert als möglicher Klagegegenstand genannt werden.

Die dort gewählte allgemeine Formulierung „Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer“ erfasst zudem insbesondere die Wahlen zur Satzungsversammlung nach § 191b BRAO. Diese sind derzeit deshalb von § 112f Absatz 1 BRAO erfasst, weil § 191a Absatz 4 BRAO sie als „Wahlen der Versammlung der Kammer“ (und somit eines Organs der Bundesrechtsanwaltskammer) bezeichnet. Diese Konstruktion trifft allerdings nicht mehr wirklich zu; vielmehr werden die Wahlen nach § 191b BRAO unabhängig von einer Kammerversammlung durchgeführt. Deshalb soll die Bezeichnung der Wahl nach § 191b BRAO als solche der Kammerversammlung zukünftig auch entfallen (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 48); die Anwendbarkeit des § 112f BRAO-E auf sie ist dann durch dessen neuen Absatz 1 Nummer 2 gewährleistet.

Zudem wird mit der Neufassung des § 112f Absatz 1 BRAO-E im Anschluss an die Ausführungen zu § 112a BRAO-E die getrennte Benennung von Rechtsanwaltskammern und Bundesrechtsanwaltskammer fortgeführt. In Anbetracht der nach dem Vorstehenden notwendigen Ergänzungen werden die in Betracht kommenden Fälle zur Wahrung der Übersichtlichkeit nach Nummern unterschieden.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die bisherige im Vierten Abschnitt des Fünften Teils angelegte Subsumtion der Bundesrechtsanwaltskammer unter den Begriff der Rechtsanwaltskammer führt nach dem Wortlaut des derzeitigen § 112f Absatz 2 Satz 1 BRAO, nach dem Wahlen und Beschlüsse der Kammern „durch ihre Mitglieder“ anfechtbar sein sollen, im Fall der Bundesrechtsanwaltskammer (deren Mitglieder nach § 175 Absatz 1 BRAO die Rechtsanwaltskammern sind) dazu, dass klageberechtigtes „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ die „Rechtsanwaltskammer“ selbst ist. Diese Formulierung erscheint unglücklich und könnte möglicherweise sogar dahingehend verstanden werden, dass nicht die Rechtsanwaltskammern, sondern die einzelnen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (auch) gegen Wahlen und Beschlüsse der Bundesrechtsanwaltskammer klagen können, was aber nicht beabsichtigt ist (wie sich dies auch aus der Vorgängernorm des § 112f Absatz 2 Satz 1 BRAO, dem bis zum 31. August 2009 geltenden § 191 Absatz 2 BRAO, eindeutig ergab). Mit der neuen For-

mulierung in § 112f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E werden die Klagebefugnisse daher nunmehr eindeutig klargestellt. Unter die Fälle der danach möglichen Klagen gegen eine Rechtsanwaltskammer fallen dabei auch die von den Rechtsanwaltskammern durchgeführten Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung nach § 191b BRAO.

§ 112f Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BRAO-E werden lediglich redaktionell an die Änderung in § 112f Absatz 2 Satz 1 BRAO-E angepasst; inhaltlich bleiben sie unverändert.

Zu Nummer 38 (§ 112h BRAO-E)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie.

a) Anwendungsbereich des Artikels 56a der Richtlinie

Durch den mit der Richtlinie 2013/55/EU neu eingefügten Artikel 56a der Richtlinie wird ein Vorwarnmechanismus installiert. Dieser greift nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie vor allem bei Berufsverboten, über die im Fall ihrer Verhängung in einem Mitgliedstaat unmittelbar auch die anderen Mitgliedstaaten zu informieren sind. Allerdings ist der Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf Heil- und Erziehungsberufe beschränkt und somit für Rechtsanwälte nicht einschlägig. Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie begründet aber darüber hinaus einen Vorwarnmechanismus auch für solche (allerdings vermutlich sehr seltenen) Fälle, in denen ein Gericht feststellt, dass ein Berufsangehöriger, der die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie beantragt hat, dabei einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat. Hierüber sind dann die anderen Mitgliedstaaten ebenfalls innerhalb von drei Tagen zu unterrichten. Der Anwendungsbereich des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie ist dem Wortlaut nach (anders als der des Absatzes 1) nicht auf Heil- und Erziehungsberufe beschränkt. Soweit man in Anbetracht dessen, dass Artikel 56a der Richtlinie in seinem hauptsächlichen, in Absatz 1 geregelten Anwendungsbereich eine entsprechende Beschränkung enthält, aus systematischen Erwägungen überlegen könnte, dass auch Absatz 3 nur für Heil- und Erziehungsberufe gelten soll, ist die Europäische Kommission dem eindeutig entgegengetreten. Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie ist daher auch für Rechtsanwälte umzusetzen.

Der Anwendungsbereich des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie erfasst zunächst die Fälle, in denen ein in Deutschland nach § 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO-E (d. h. auf der Grundlage der §§ 16 und 16a EuRAG-E) zugelassener europäischer Rechtsanwalt im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 16 ff. EuRAG-E einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat. Der Anwendungsbereich wird aber zumindest in aller Regel auch dann eröffnet sein, wenn ein in Deutschland nach § 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E zugelassener Rechtsanwalt sich auf der Grundlage des Teils III der Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat hat zulassen lassen. Denn im Regelfall wird er bei beiden Zulassungen denselben gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet haben. Deshalb soll Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie auch für beide Fälle umgesetzt werden.

Die Feststellung der Verwendung eines gefälschten Berufsqualifikationsnachweises wird im anwaltsgerichtlichen Verfahren zumindest ganz überwiegend in Verfahren über die Zulassung des Rechtsanwalts oder deren Rücknahme auftreten, die den Anwaltsgerichten nach § 112a Absatz 1 BRAO zugewiesen sind.

b) Für die Warnmitteilung zuständige Stelle

Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie sieht vor, dass die Warnmitteilung der anderen Mitgliedstaaten durch das europäische Binnenmarkt-Informationssystem („Internal Market Information System“ – IMI) erfolgt. Das IMI wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012,

S. 1) eingerichtet. Zum IMI ist zudem die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) ergangen. An das IMI können grundsätzlich alle nationalen Behörden und Gerichte angeschlossen werden, so dass als Verpflichteter für die nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie vorgeschriebene Warnmitteilung sowohl die Anwaltsgerichte als auch die Rechtsanwaltskammern in Betracht kommen. Der Entwurf sieht dabei vor, die Warnmitteilung über das IMI durch die Rechtsanwaltskammern vornehmen zu lassen, weil diese nach § 38 Absatz 1 EuRAG-E auch für alle anderen über das IMI zu sendende Mitteilungen über berufs- und strafrechtliche Sanktionen zuständig sind. Die Rechtsanwaltskammern kennen sich daher mit dem IMI-System aus. Bei ihnen laufen zudem alle Informationen über berufsrechtlich relevante Sachverhalte eines Rechtsanwalts zusammen; sie können auch besser den Adressatenkreis bestimmen, für den die Mitteilung von Bedeutung ist, und prüfen, welche weiteren Informationen gegebenenfalls noch mit zu übermitteln sind. Schließlich wird durch diese Lösung vermieden, dass alle Anwaltsgerichte zusätzlich zu den Rechtsanwaltskammern an das IMI angeschlossen werden müssen.

c) Frist

Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie gibt vor, dass die Warnmitteilung über das IMI „spätestens drei Tage nach Annahme der Gerichtsentscheidung“ zu erfolgen hat. Die Formulierung „Annahme der Gerichtsentscheidung“ wird so verstanden, dass damit die Rechtskraft des Urteils gemeint ist. Eine andere (von der Europäischen Kommission allerdings schon vorgebrachte) Auslegung, nach der jede (auch nicht rechtskräftige) Gerichtsentscheidung erfasst sein soll, dürfte zum einen dem Wortlaut der Bestimmung nicht gerecht werden und erschiene vor allem im Hinblick darauf, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, auch inhaltlich problematisch. Denn die Mitteilung könnte für die Reputation und gegebenenfalls auch die Betätigungsmöglichkeit der betroffenen Rechtsanwälte erhebliche nachteilige Folgen haben, für die der Staat im Fall der Aufhebung des Urteils dann auch haftungsrechtlich einzustehen haben dürfte.

Damit die Rechtsanwaltskammer die Mitteilung über das IMI innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft vornehmen kann, ist es erforderlich, dass das Anwaltsgericht sie spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft über den Eintritt informiert. Dies wird durch den neuen § 112h BRAO-E vorgesehen. Eine ausdrückliche Bestimmung, welches Gericht die Mitteilung in dem Fall vornimmt, in dem die Akten dem Berufungsgericht vorliegen, trifft die Vorschrift nicht. Diese Festlegung und auch die Frage, ob und von wem die Entscheidung zuvor mit einem Rechtskraftvermerk versehen werden muss, sollen der Gerichtsorganisation vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 39 (§ 115a BRAO-E)

§ 115a BRAO regelt das Verhältnis des Rügeverfahrens nach den §§ 74, 74a BRAO zum anwaltsgerichtlichen Verfahren. Eine erteilte Rüge steht dabei der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht entgegen (§ 115a Absatz 1 Satz 1 BRAO). Diese Regelung soll für den Fall der vorgeschlagenen neuen Sanktion einer mit einem Bußgeld bis 2 000 Euro verbundenen Rüge (§ 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E) modifiziert werden. Angesichts des erhöhten Strafcharakters einer Geldbuße und unter Berücksichtigung des Verbots der Doppelbestrafung soll in diesem Fall eine anwaltsgerichtliche Ahndung nach erteilter Rüge nur dann möglich sein, wenn die weitere Ahndung neben der bußgeldbewehrten Rüge erforderlich ist. Maßstab für die Erforderlichkeit soll dabei § 115b BRAO sein, der das Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu Strafen und anderweitigen Ahndungen regelt und auf den § 115a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BRAO-E verweist. Wenn eine Verletzung der Fortbildungspflicht gerügt und dies mit einer Geldbuße verbunden worden ist, kann deshalb ein anwaltsgerichtliches Verfahren nur noch dann eingeleitet werden, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den

Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

Zu Nummer 40 (§ 115c BRAO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 60 BRAO-E.

Zu Nummer 41 (§ 173 BRAO-E)

In § 173 Absatz 3 Satz 1 BRAO wird derzeit in Bezug auf die von der Norm erfassten Vertretungsfälle unter anderem auf § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO verwiesen, der allerdings die durch den Rechtsanwalt selbst erfolgende Vertreterbestellung (für ein Kalenderjahr) betrifft. Tatsächlich will die Verweisung jedoch den Fall des § 53 Absatz 2 Satz 3 BRAO erfassen, der diejenige Vertreterbestellung betrifft, die üblicherweise durch die Rechtsanwaltskammer (und bei der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof in Anbetracht des § 163 Satz 1 BRAO ausnahmsweise durch das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz) erfolgt. Die Verweisung ist daher auf § 53 Absatz 2 Satz 3 BRAO zu ändern; im Übrigen handelt es sich um rechtsförmliche Änderungen.

Zu den Nummern 42 bis 44 (§§ 177, 178 und 180 BRAO-E)

In § 177 Absatz 2, § 178 Absatz 3 und § 180 BRAO werden derzeit mit dem Wort „Kammer“ zum einen die Bundesrechtsanwaltskammer (im einleitenden Satzteil des § 177 Absatz 2 und in § 180 BRAO) und die Rechtsanwaltskammern (in § 177 Absatz 2 Nummer 1 und § 178 Absatz 3 BRAO) bezeichnet. Hier werden die jeweils gemeinten Stellen zukünftig eindeutig benannt.

Zu Nummer 45 (§ 185 BRAO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Herstellung einheitlicher Bezeichnungen. In der gesamten BRAO wird der (Kurz-)begriff der „Kammer“ ausschließlich für die Rechtsanwaltskammer verwendet; lediglich in § 185 Absatz 2 Satz 2 BRAO wird er als Kürzel für die Bundesrechtsanwaltskammer verwendet. Zudem wird der Begriff der „Hauptversammlung“, die es nur bei der Bundesrechtsanwaltskammer gibt, an allen anderen Stellen ohne den Zusatz „der Kammer“ verwendet. Daher ist dieser Zusatz auch hier zu streichen.

Zu Nummer 46 (§ 187 BRAO-E)

Derzeit korrespondiert der Gegenstand der Überschrift des § 187 BRAO („Versammlung der Mitglieder“) nicht mit dem Text der Norm, der die Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer (d. h. die Rechtsanwaltskammern) in keiner Form erwähnt. Um dies zu ändern wird der in § 187 BRAO verwendete Begriff der Hauptversammlung zukünftig als Legaldefinition der Versammlung der Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer ausgestaltet.

Zu Nummer 47 (§ 191a BRAO-E)

Die in § 191a Absatz 4 BRAO enthaltene Aussage, nach der es sich bei der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung um Wahlen der Versammlung der Kammer handele, entspricht nicht der Realität. Vielmehr handelt es sich um von den einzelnen Rechtsanwaltskammern eigenständig durchgeführte Wahlen. Deshalb soll der entsprechende Passus gestrichen werden. Anlässlich dieser Änderung soll der sprachlich derzeit wenig glückliche Absatz insgesamt verständlicher und übersichtlicher gefasst werden.

Zu Nummer 48 (§ 191b BRAO-E)

In § 191b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BRAO-E soll zukünftig – auch im Hinblick auf § 112f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E – klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um Wahlen der einzelnen Rechtsanwaltskammern handelt.

§ 191b Absatz 2 Satz 1 BRAO bestimmt, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer durch Briefwahl gewählt werden. Durch den neuen Satz 2 soll künftig – wie für die Wahlen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern (siehe Begründung zu § 64 Absatz 1 BRAO-E) – auch für die Wahl zur Satzungsversammlung die elektronische Wahl ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den regionalen Rechtsanwaltskammern, die die Einzelheiten der Wahlen in ihren Wahlordnungen regeln (vgl. Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 191b BRAO, Rn. 12 ff.).

Bei der Änderung in § 191b Absatz 2 Satz 3 BRAO-E handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die daraus resultiert, dass es sich bei § 191b Absatz 2 Satz 3 BRAO derzeit um keinen vollständigen Satz handelt.

Zu Nummer 49 (§ 191d BRAO)

Die Änderung in § 191d Absatz 1 BRAO-E dient wie die Änderung der Überschrift der Norm durch Artikel 1 Nummer 57 im Anschluss an die Änderung des Begriffs der „Versammlung der Kammer“ (vgl. dazu die Begründung zu § 63 BRAO-E) einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Die Aufhebung des § 191d Absatz 5 BRAO ist eine Folge der Änderung des § 191e BRAO-E, so dass auf die nachfolgende Begründung zu Artikel 1 Nummer 50 verwiesen wird.

Zu Nummer 50 (§ 191e BRAO-E)

Mit der Neuregelung wird vor allem ein Versehen korrigiert, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2. September 1994 aufgetreten ist und das dazu geführt hat, dass derzeit in § 191d Absatz 5 BRAO und § 191e BRAO zwei unterschiedliche Regelungen zum Inkrafttreten der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse enthalten sind. Nachdem im damaligen Regierungsentwurf neben der Inkrafttretensregelung des § 191d Absatz 5 BRAO in § 191e BRAO-E lediglich vorgesehen war, dass die Beschlüsse der Satzungsversammlung (auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz oder einer Rechtsanwaltskammer) durch den Bundesgerichtshof für nichtig oder unwirksam erklärt werden können sollten, wurde durch den Rechtsausschuss die geltende Fassung des § 191e BRAO gewählt, wobei die Doppelung der Regelungen zum Inkrafttreten unbenutzt blieb. Diese Doppelung wird mit der Neuregelung beseitigt und zugleich das im Wesentlichen der bereits geübten Praxis entsprechende Verfahren nach der Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung näher präzisiert, um insoweit für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

§ 191e Absatz 1 Satz 1 BRAO-E regelt, dass der Vorsitzende der Satzungsversammlung (d. h. nach § 191d Absatz 1 Satz 1 BRAO der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer) die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuzuleiten hat. Dies entspricht inhaltlich dem bisherigen § 191e BRAO, nach dem (nur) die die Satzungen (d. h. die BO-RA und die Fachanwaltsordnung) betreffenden Beschlüsse zur Überprüfung zu übersenden sind, nicht aber etwa solche zur Geschäftsordnung.

Auch § 191e Absatz 1 Satz 2 BRAO-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 191e BRAO, wobei er klarstellt, dass Prüfungsmaßstab die in § 176 Absatz 2 BRAO normierte Staatsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist. Dabei ist trotz in der Literatur teilweise unterschiedlich verwandter Begrifflichkeiten anerkannt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Kern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, die Einhaltung der Ermächtigung des § 59b BRAO und die Vereinbarkeit der Regelung mit höherrangigem Recht zu prüfen hat (vgl. Dahns in: Gai-er/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 191e BRAO, Rn. 1; Weyland in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 191e BRAO, Rn. 2; Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 191e BRAO, Rn. 3). Sprachlich wird mit der Neufassung klargestellt, dass nicht die (noch gar nicht in Kraft getretene) Satzung selbst, sondern der ihre Änderung beabsichtigende Beschluss (bzw. ein Teil desselben) aufgehoben wird.

Mit § 191e Absatz 1 Satz 3 BRAO-E wird im Hinblick auf die insoweit bisher unklare Rechtslage klargestellt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll, soweit es eine Aufhebung des Beschlusses oder eines Teils davon in Betracht zieht. Neben der nicht eindeutig geklärten Frage, ob in diesen Fällen überhaupt eine Anhörung zu erfolgen hat, besteht bisher auch das Problem, dass die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als beschlussfassendes Organ in aller Regel schon deshalb nicht angehört werden kann, weil sie zumeist nicht innerhalb der Dreimonatsfrist zusammentritt. Insoweit wird daher nunmehr klargestellt, dass anzuhörende Stelle die Bundesrechtsanwaltskammer selbst ist.

§ 191e Absatz 2 BRAO-E entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 191d Absatz 5 BRAO. Er erfasst anders als Absatz 1 alle von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse, d. h. auch solche, die nicht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorzulegen sind. Zeitlich können die Beschlüsse ab dem Zeitpunkt veröffentlicht werden, ab dem feststeht, dass sie nicht der Aufhebung unterfallen. Dies ist bei den dem Bundesministerium nicht zu übermittelnden Beschlüssen unmittelbar der Fall; bei zu übermittelnden Beschlüssen sind die Voraussetzungen gegeben, wenn das Bundesministerium erklärt hat, die Beschlüsse nicht aufzuheben oder es innerhalb der Dreimonatsfrist keine Aufhebung vorgenommen hat.

Zu Nummer 51 (§ 204 BRAO-E)

Die Ergänzung des § 204 Absatz 3 BRAO-E um die neuen Sätze 2 und 3 schließt an die Änderungen in § 57 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 74 Absatz 7 Satz 4 und 5 sowie § 84 Absatz 3 BRAO-E an und sorgt dafür, dass in allen diesen vergleichbaren Fällen zukünftig eine einheitliche Handhabung gewährleistet wird. Bisher ist unter anderem streitig, ob in dem Fall, in dem gegen eine anwaltsgerichtlich festgesetzte Geldbuße Einwendungen in der Sache selbst erhoben werden, das Anwaltsgericht nach § 116 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 458 Absatz 1 StPO (so Anwaltsgerichtshof Hamm, Beschluss vom 6. April 2001, (2) 6 EVY 2/01) oder das zuständige Zivilgericht nach § 767 ZPO (so BGH, Beschluss vom 20. April 2009, NJW-RR 2009, S. 1581) zu entscheiden hat. Dabei erscheint derzeit in Anbetracht dessen, dass § 767 Absatz 1 ZPO das „Prozessgericht des ersten Rechtszugs“ für zuständig erklärt, auch noch die dritte Lösung denkbar, nach der das Anwaltsgericht, das in erster Instanz über die Geldbuße entschieden hat, nach § 767 ZPO zu entscheiden hätte. Zudem ist derzeit jedenfalls in dem Fall, in dem entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Zivilgericht nach § 767 ZPO entscheidet, unklar, inwieweit dieses an die Entscheidung des Anwaltsgerichts gebunden ist (vgl. dazu BGH, a. a. O., und Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 204 BRAO, Rn. 7). Zur Klärung dieser Fragen wird durch § 204 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E zukünftig die Zuständigkeit des nach § 797 Absatz 5 ZPO zuständigen Gerichts bestimmt. Dies entspricht den Regelungen in § 57 Absatz 4 Satz 4, § 74 Absatz 7 Satz 5 sowie § 84 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E und erscheint unter anderem auch deshalb sachgerecht, weil für

Einwendungen nach § 766 ZPO nach § 764 ZPO ebenfalls die Zivilgerichte zuständig sind. Zu der Frage, welche Einwendungen in dem Verfahren noch geltend gemacht werden können, wird durch § 204 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E in sinngemäßer Umsetzung von § 767 Absatz 2 ZPO sowie von § 57 Absatz 4 Satz 3, § 74 Absatz 7 Satz 4 und § 84 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E bestimmt, dass nur noch solche Einwendungen zu berücksichtigen sind, die in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren über die Geldbuße nicht geltend gemacht werden konnten.

Zu Nummer 52 (§ 205a BRAO-E)

Der die Tilgung von Eintragungen über einen Rechtsanwalt betreffende § 205a BRAO soll in verschiedenen Punkten angepasst und dabei insgesamt übersichtlicher strukturiert werden. Dabei übernimmt der neue Absatz 1 im Grundsatz alle Inhalte der bisherigen Absätze 1, 5 und 6, so dass die Absätze 5 und 6 entfallen können.

Im neuen Absatz 1 entsprechen die Sätze 1 und 2 mit Ausnahme der in den neuen Satz 4 verschobenen Bestimmung der jeweiligen Fristen den bisherigen Sätzen 1 und 2. Der neue Satz 3 stellt in Anbetracht der zunehmenden elektronischen Aktenführung klar, dass die Sätze 1 und 2, die ihrem Wortlaut nach noch auf die Papierakte abstellen, bei elektronischer Aktenführung sinngemäß gelten. Das heißt, dass die betreffenden Daten nach Fristablauf zu löschen sind.

Im neuen Satz 4 entspricht Nummer 1 Buchstabe a der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 1 Alternative 1. Nummer 1 Buchstabe b entspricht dem bisherigen Absatz 4; hier wird in Anbetracht der mit § 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E neu eingeführten Möglichkeit, die Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden, lediglich noch klargestellt, dass die fünfjährige Frist auch bei solchen Geldbußen gilt.

Die Buchstaben c und d der Nummer 1 des Satzes 4 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Absatz 6 Satz 1. Allerdings wird die bisher bestehende Einschränkung, nach der die Tilgung nur auf Antrag des Rechtsanwalts erfolgt, aus datenschutzrechtlichen Gründen aufgehoben. Dies erfolgt unter anderem im Hinblick auf die vermutlich ab 2018 unmittelbar geltende Datenschutzgrundverordnung, nach der personenbezogene Daten zwingend zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden (oder andere zulässige Zwecke) nicht mehr erforderlich sind. Wie sich schon aus der bisherigen Regelung ergibt, tritt dieser Zeitpunkt grundsätzlich nach fünf Jahren ein. Dann darf die Datenlöschung aber nicht noch von einem zusätzlichen Antrag des Rechtsanwalts abhängen. Die bisherige Regelung erscheint dabei auch schon aus dem Grunde zweifelhaft, weil das Fehlverhalten des Rechtsanwalts in den im bisherigen Absatz 6 geregelten Fällen in aller Regel weniger schwerwiegend als in den Fällen der bisherigen Absätze 1 und 5 gewogen haben dürfte, wobei jedoch in den Fällen der Absätze 1 und 5 eine Tilgung auch ohne Antrag des Rechtsanwalts eintritt. Soweit Ziel der Einschränkung im bisherigen Absatz 6 ist, dass dem Rechtsanwalt die Möglichkeit gegeben werden soll, sich insbesondere bei eingestellten Verfahren auch nach Ablauf der Frist mittels Unterlagen aus den Akten exkulpieren zu können (vgl. dazu Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 205a BRAO, Rn. 18 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 11/3253, S. 27), hat sich der Rechtsanwalt zukünftig gegebenenfalls für ihn wichtige Unterlagen vor Ablauf der Tilgungsfrist in Kopie zu besorgen, soweit ihm die Entscheidungen (was in aller Regel der Fall sein wird) nicht ohnehin schon übermittelt worden waren. Die beabsichtigte Änderung entspricht im Übrigen der Änderung, die für Wirtschaftsprüfer mit der Änderung des § 126a Absatz 5 der Wirtschaftsprüferordnung durch das Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz) vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 517) erfolgt ist.

Satz 4 Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, wobei hier lediglich in Abgrenzung zur Geldbuße nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E klargestellt wird, dass die Regelung nur die Geldbuße nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 BRAO erfasst.

Mit Satz 4 Nummer 3 wird neu geregelt, dass auch die Eintragung von Vertretungsverboten nach § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO nach Ablauf einer bestimmten Frist zu tilgen ist. Bisher unterlagen diese Eintragungen überhaupt keiner Tilgung (vgl. Feuerich, a. a. O. Rn. 4). Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Zwar werden Vertretungsverboten in aller Regel schwerwiegende Verfehlungen des Rechtsanwalts zugrunde gelegen haben, jedoch sollte der Rechtsanwalt auch in diesen Fällen ein Recht darauf haben, dass diese ihm nicht während seiner gesamten Berufstätigkeit zur Last gelegt werden können.

Soweit der bisherige Satz 3 des ersten Absatzes zukünftig entfallen soll, ist damit keine inhaltliche Änderung beabsichtigt. Die Streichung erfolgt lediglich deshalb, weil der Satz keinen erkennbaren über den (unverändert bleibenden) Absatz 4 hinausgehenden Regelungsgehalt hat und somit überflüssig erscheint.

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der neuen Systematik, nach der auch die bisherigen Gegenstände der Absätze 5 und 6 jetzt von Absatz 1 erfasst werden.

Zu Nummer 53 (§ 207 BRAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient einer einheitlichen Bezeichnung des nach den §§ 206 und 207 BRAO in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts innerhalb des § 207 BRAO-E. Während dieser in Absatz 1 Satz 3 bisher als „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ und in Absatz 3 Satz 1 schlicht als „Anwalt“ bezeichnet wurde, ist er zukünftig auch in Absatz 4 zu benennen, wobei jedoch beide vorgenannten Bezeichnungen nicht passend gewesen wären. Um zumindest innerhalb einer Norm Gleiches gleich zu benennen wird für ihn nunmehr die Bezeichnung „niedergelassener ausländischer Rechtsanwalt“ verwendet. Diese Bezeichnung korrespondiert dann auch mit den vergleichbaren Bezeichnungen „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in § 2 Absatz 1 EuRAG und „niedergelassener europäischer Patentanwalt“ in § 21 Absatz 1 EuPAG-E.

Zu Buchstabe b, aa

Die in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E genannten Paragraphen des Zweiten Teils der BRAO, die von der grundsätzlichen Geltung des Zweiten Teils für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte ausgenommen sind, werden einer Revision unterzogen. Dies dient zum einen der Anpassung an durch dieses Gesetz vorgenommene Änderungen, weiter aber auch der Angleichung der Verweisungen auf den Zweiten Teil der BRAO in § 207 BRAO einerseits und den weitgehend vergleichbaren Vorschriften des EuRAG-E andererseits. Während bei den betreffenden Ausnahmetatbeständen § 4 BRAO unverändert genannt bleibt, muss § 5 BRAO entfallen, da er mit diesem Gesetz aufgehoben wird. Ein inhaltlicher Grund, § 6 BRAO wie bisher von der Verweisung auszunehmen, besteht nicht. Auf diesen wird in den vergleichbaren Vorschriften der § 4 Absatz 1 Satz 1 (wenn dort bisher auch nur in Form des § 6 Absatz 2 BRAO), § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 und 16a Absatz 5 EuRAG-E jeweils mit verwiesen, was mit Blick auf seinen Inhalt auch unproblematisch erscheint. Dass an die Stelle der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in § 6 Absatz 1 BRAO vorliegend die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer tritt, wird durch die nur entsprechende Geltung der Norm hinreichend deutlich ausgedrückt; diese Ersetzung erfolgt in allen folgenden Paragraphen der BRAO ebenso.

Dagegen soll der mit diesem Gesetz neu eingefügte § 8 BRAO-E, der im zeitlichen Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland die Teilnahme an einem Lehrgang über das Berufsrecht verlangt, von der entsprechenden Geltung für die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte ausgenommen werden. Bei den Rechtsanwälten, die nach § 206 BRAO Mitglied der deutschen Rechtsanwaltskammer werden, handelt es sich um solche, die in ihrem Herkunftsstaat bereits (zumeist langjährig) als Rechtsanwälte tätig sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ihnen die Grundprinzipien des anwaltlichen Berufsrechts geläufig sind. Die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte sind zudem nur zur Beratung im Recht ihres Herkunftsstaates und im Völkerrecht berechtigt und somit deutlich geringer in das deutsche Rechtssystem eingebunden als andere Rechtsanwälte. Im Ergebnis erschiene das Erfordernis der Teilnahme an einem Lehrgang über das Berufsrecht daher als überzogene Anforderung.

§ 12 BRAO ist in der vergleichbaren Norm des § 4 EuRAG von der Geltung für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte nicht ausgenommen, womit ausweislich der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/2269, S. 24) sichergestellt werden soll, dass die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erst erfolgt, wenn ein hinreichender Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Dieses Motiv gilt für die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte entsprechend, so dass auch insoweit eine Angleichung vorgenommen werden und § 12 BRAO grundsätzlich gelten soll. Damit gilt zukünftig auch § 12 Absatz 3 BRAO, der dann noch einmal deutlich macht, dass der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt mit seiner Aufnahme Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 60 Absatz 2 BRAO-E). Von der Geltung weiterhin auszunehmen ist lediglich der die (für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte nach wie vor nicht geltende) Vereidigung nach § 12a BRAO betreffende § 12 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E sowie der die Führung der Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ bzw. „Rechtsanwalt“ betreffende § 12 Absatz 4 BRAO, der auf niedergelassene ausländische Rechtsanwälte ebenfalls nicht anzuwenden ist, da jene nach § 207 Absatz 3 Satz 1 BRAO nur die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates führen dürfen.

Aus dem zuletzt genannten Grund soll dann zudem als weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Zweiten Teils der BRAO § 17 BRAO aufgenommen werden, der das Erlöschen der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ regelt. Für die Frage, ob der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt die Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates führen darf, muss das Recht seines Herkunftsstaates maßgeblich sein. Eine sinngemäße Anwendbarkeit des § 17 BRAO auf die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“, die der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt nach § 207 Absatz 3 Satz 2 BRAO zu führen berechtigt ist, besteht ebenfalls nicht, da diese Bezeichnung zwangsläufig auf die Zeit der Mitgliedschaft beschränkt sein muss und daher auch keine Regelungen wie nach § 17 Absatz 2 und 3 BRAO in Betracht kommen. Da die Regelung des § 17 BRAO für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte somit nicht nur keinen Anwendungsbereich hat, sondern vielmehr zu Fehlverständnissen führen könnte, soll die Verweisung auf sie aufgehoben werden.

Soweit insbesondere in § 4, aber auch § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 EuRAG-E in den Verweisungen noch besondere Regelungen zu Syndikusrechtsanwälten enthalten sind, erscheinen diese in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E nicht erforderlich. Nach dem Wortlaut der Norm gilt der Dritte Teil der BRAO, der die die Syndikusrechtsanwälte betreffenden §§ 46a bis 46c BRAO umfasst, für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte ohne Einschränkungen entsprechend. Somit kann sich ein ausländischer Rechtsanwalt grundsätzlich auch als Syndikusrechtsanwalt in Deutschland niederlassen, wobei er insoweit dann allerdings nach § 206 Absatz 1 BRAO auf die Rechtsberatung auf dem Gebiet des Rechts seines Herkunftsstaates (und des Völkerrechts) beschränkt ist. Soweit in § 4 Absatz 1 EuRAG-E § 46a Absatz 1 Satz 1 BRAO von der Verweisung ausgenommen ist, geschieht dies, um dort § 4 BRAO nicht zur Anwendung gelangen zu lassen. Die Geltung des § 4 BRAO ist in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO aber schon grundsätzlich ausgeschlos-

sen, da die Norm für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte stets unpassend ist; dies gilt auch für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte. Soweit in § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG derzeit noch § 46a Absatz 4 Nummer 2 BRAO von der Anwendung ausgenommen ist, geschieht dies, um § 12 Absatz 4 BRAO nicht zur Geltung kommen zu lassen. § 12 Absatz 4 BRAO ist aber nach § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E ebenso wie § 4 BRAO für niedergelassene ausländische Rechtsanwälte grundsätzlich nicht anwendbar, so dass die Ausnahmeregelung (wie im Übrigen auch in § 4 Absatz 1 EuRAG-E, vgl. dazu die Änderung in Artikel 2 Nummer 2) ebenfalls entbehrlich ist. Soweit nach § 4 Absatz 1 EuRAG-E schließlich § 46c Absatz 2 und 3 BRAO nicht zur Anwendung gelangt, erfolgt dies nur deshalb, weil es sich um Regelungen handelt, die sich nicht auf die (den Gegenstand des § 4 EuRAG-E bildende) Zulassung beziehen. Da der Anwendungsbereich des § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO jedoch nicht nur die Zulassung, sondern auch die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer betrifft, müssen auch diese Normen hier nicht ausgenommen werden. Schließlich wird die Tatsache, dass sich ausländische Rechtsanwälte auch als Syndikusrechtsanwalt niederlassen können, zukünftig durch die Neuregelung in § 207 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E deutlich.

Zu Buchstabe b, bb

Im Rahmen der weitgehenden Angleichung der Vorschriften für die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte einerseits und für die europäischen Rechtsanwälte nach dem EuRAG-E andererseits soll den Ersteren auch die (für alle Formen der Zweiteren bereits bestehende) Möglichkeit eingeräumt werden, an Stelle der Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO eine nach den Vorschriften ihrer Herkunftsstaaten geschlossene Versicherung oder Garantie nachzuweisen, die hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs der Versicherung gemäß § 51 BRAO gleichwertig ist. Dies bringt für die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte eine Erleichterung mit sich, ohne dass für die Rechtsuchenden höhere Risiken entstehen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Soweit in § 207 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E zukünftig der Begriff „niedergelassene ausländische Rechtsanwälte“ verwendet werden soll, wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a verwiesen. In dem Satz wird zudem klargestellt, dass der Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben ist. Der neu eingefügte § 207 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 3 EuRAG, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 in das EuRAG eingefügt wurde und die in Bezug auf die niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte, die sich nach den Ausführungen zu Buchstabe b, aa auch als Syndikusrechtsanwälte niederlassen können, noch nachzuholen ist, um die von diesen zu führende Berufsbezeichnung deutlich zu machen.

Zu Absatz 4

Die neu eingeführte Regelung des § 207 Absatz 4 BRAO-E lehnt sich an § 42 EuRAG an. Wie auch dort erscheint es in Anbetracht des Analogieverbots aus Artikel 103 Absatz 2 GG und § 1 StGB angebracht, eindeutig zu regeln, dass die nach den §§ 206 und 207 BRAO in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte bei ihrer hiesigen Tätigkeit auch den einschlägigen Vorschriften des deutschen Strafrechts unterfallen. Denn bisher ist diese Frage in der Literatur sehr umstritten. Beispielsweise lehnen bei der Frage der Anwendbarkeit des § 356 StGB einige berufsrechtliche Kommentare eine Anwendbarkeit ab (vgl. Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 207 BRAO, Rn. 10; Eichele in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2014, § 207 BRAO, Rn. 9), während strafrechtliche Kommentare ganz überwiegend eine Anwendbarkeit sehen (vgl. Dahs in: Münchener Kommentar zum StGB, § 356, Rn. 15; Gillmeister in:

Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 356 StGB, Rn. 16; Weißer in: Schönke-Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 356 StGB, Rn. 5; Rogall in: Systematischer Kommentar zum StGB, 128. Lieferung 2011, § 356 StGB, Rn. 10; Fischer, StGB, 62. Auflage 2015, § 356 StGB, Rn. 2a).

Inhaltlich erschiene eine Herausnahme des niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts aus der Strafbarkeit nicht sachgerecht. Denn dieser ist in Deutschland Mitglied der Rechtsanwaltskammer; seine Rechtsstellung entspricht nach § 207 Absatz 2 BRAO auch sonst in weiten Teilen derjenigen eines nach den §§ 6 ff. BRAO zugelassenen Rechtsanwalts. Damit ist er deutlich stärker in das deutsche Rechtssystem integriert als beispielsweise der dienstleistende europäische Rechtsanwalt nach den §§ 25 ff. EuRAG, der weder Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist noch seine Tätigkeit dort anzuzeigen hat. Für Letzteren gelten jedoch nach § 42 EuRAG die einschlägigen Vorschriften des StGB.

Im Ergebnis sind daher durch den neuen Absatz 4 des § 207 BRAO-E die in § 42 EuRAG aufgeführten strafrechtlichen Normen auch für den niedergelassenen europäischen Anwalt für anwendbar zu erklären. Während § 139 Absatz 3 Satz 2 StGB ausdrücklich den Rechtsanwalt in Bezug nimmt, fällt dieser in den §§ 352 und 356 StGB unter den Begriff der „Anwälte“.

Im Vergleich zu § 42 EuRAG nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt werden durch § 207 Absatz 4 BRAO-E die §§ 203 bis 205 StGB. Das heißt jedoch nicht, dass diese keine Geltung hätten, vielmehr gelten sie über § 203 Absatz 3 Satz 1 StGB auch jetzt schon. Denn dort wird bestimmt, dass andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwälten nach § 203 Absatz 1 Nummer 3 BRAO gleichstehen. Da die niedergelassenen ausländischen Anwälte nach den §§ 206 und 207 BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind, steht in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts fest, dass die §§ 203 bis 205 StGB (auch bisher schon) auf sie anwendbar sind. Daran ändert auch nichts, dass § 203 Absatz 3 Satz 1 StGB ursprünglich (nur) eingeführt wurde, um Rechtsbeistände zu erfassen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4184), da die Regelung der §§ 206 und 207 BRAO neueren Datums als die Einführung des § 203 Absatz 3 Satz 1 StGB ist.

Zu Nummer 54 (§ 209 BRAO)

Die Änderungen entsprechen denjenigen in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E; die dortigen Gründe gelten für die Kammerrechtsbeistände sinngemäß. Insbesondere ist, auch wenn die Änderung nur noch theoretischer Natur sein dürfte, der neu eingeführte § 8 BRAO-E von der Geltung für die Begründung der Mitgliedschaft der Rechtsbeistände in der Rechtsanwaltskammer nach § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E auszunehmen. In Anbetracht der Berufserfahrung der Rechtsbeistände würde ein Lehrgang keinen Sinn machen.

Zu Nummer 55 (§ 211 BRAO-E)

Bei der Verschiebung des bisherigen § 214 BRAO an die Stelle des aktuell unbesetzten § 211 BRAO handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, mit der in Anbetracht der Aufhebung des § 215 BRAO durch Artikel 1 Nummer 56 und vor allem auch anlässlich der erstmaligen Einfügung einer amtlichen Inhaltsübersicht durch Artikel 1 Nummer 57 die bestehende Lücke zwischen den am Ende der BRAO befindlichen §§ 210 und 214 entfallen soll, so dass die BRAO zukünftig mit dem neuen § 211 BRAO-E abschließt.

Zu Nummer 56 (§ 215 BRAO-E)

Die Absätze 1 bis 3 des § 215 BRAO wurden durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) eingeführt und betreffen Verwaltungsverfahren nach der BRAO, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet wurden. Solche sind nach Ablauf von nunmehr

über sechs Jahren sämtlich abgeschlossen, so dass es der Vorschriften nicht mehr bedarf.

Die mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 in § 215 Absatz 4 BRAO eingeführte Übergangsregelung zu den §§ 31 und 31a BRAO hat sich am 1. Januar 2017 durch Zeitablauf erledigt und ist daher sodann wieder aufzuheben. Da das vorliegende Gesetz aller Voraussicht nach nicht vor dem 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, soll der gesamte § 215 BRAO (auch ohne besondere Inkrafttretensregelung) mit diesem Gesetz aufgehoben werden.

Zu Nummer 57 (Inhaltsübersicht)

Zwar war der BRAO bei ihrer Verkündung am 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) eine Inhaltsübersicht vorangestellt, jedoch befand sich diese vor der Verkündungsformel, so dass es sich nur um eine nichtamtliche Inhaltsübersicht handelte. Zudem war diese in der heute nicht mehr gebräuchlichen Form gestaltet, in der zunächst der Text der Überschrift und dann der zugehörige Paragraph aufgeführt wurde. Infolge des Vorstehenden besitzt die BRAO bis heute keine amtliche Inhaltsübersicht; die teilweise vorhandenen nichtamtlichen Inhaltsübersichten werden in unterschiedlicher Weise geführt und gepflegt.

Um die Übersicht über die BRAO zu erleichtern und hierbei Einheitlichkeit herzustellen soll der BRAO nunmehr eine amtliche Inhaltsübersicht vorangestellt werden. Die bisher bestehenden (amtlichen) Gliederungen und Überschriften sollen dabei weitestgehend erhalten bleiben; hier sollen nur punktuelle Anpassungen erfolgen.

Bei den Gliederungen werden die bisher im Zweiten Abschnitt des Vierten Teils, des Zweiten und Dritten Abschnitt des Siebten Teils und des Zweiten Abschnitt des Neunten Teils der BRAO enthaltenen rechtsförmlich unzulässigen Untergliederungen „1.“, „2.“ und „3.“ durch entsprechende Unterabschnitte ersetzt. Soweit auch der Zweite Teil des Ersten Abschnitts der BRAO eine Untergliederung in „1.“ und „2.“ aufweist, soll diese entfallen, da ein denkbarer Erster Unterabschnitt infolge der Streichung des § 5 BRAO durch Artikel 1 Nummer 2 mit § 4 BRAO-E nur noch einen Paragraphen umfassen würde. Entfallen sollen weiterhin die Abschnitte, denen schon derzeit keine Paragraphen mehr zugeordnet sind; das sind der Vierte Abschnitt des Zweiten Teils und der Dritte Abschnitt des Vierten Teils der BRAO.

In der Überschrift zu § 29 BRAO-E soll es zukünftig wie auch im Gesetzestext „Befreiung“ und nicht mehr „Ausnahmen“ (von der Kanzleipflicht) heißen. Da sich die Absätze 2 bis 4 des § 36 BRAO sämtlich auf die Übermittlung personenbezogener Daten beziehen, soll dieser Inhalt zur vereinfachenden Zusammenfassung der bisherigen etwas sperrigen Bezeichnung „personenbezogene Daten, Mitteilungspflichten“ in die Überschrift übernommen werden. In der Überschrift zu § 43a BRAO-E erscheint der Hinweis darauf, dass sich die Norm auf die Grundpflichten „des Rechtsanwalts“ bezieht, entbehrlich. Dieser Zusatz findet sich in den vergleichbaren Normen des Ersten Abschnitts des Dritten Teils auch nicht; er soll daher entfallen. § 45 BRAO enthält seinem Inhalt nach Tätigkeitsverbote; diese Bezeichnung soll künftig statt der im Gesetzestext nicht vorkommenden „Versagung der Berufstätigkeit“ auch in der Überschrift erscheinen.

In der Überschrift zu § 53 BRAO-E soll zukünftig die Bezeichnung des Vertreters als „allgemeiner“ Vertreter entfallen. Diese Begrifflichkeit findet sich im gesamten § 53 BRAO nicht; es ist auch sonst keine Abgrenzung zu einem „besonderen“ Vertreter ersichtlich. Die Bezeichnung erscheint für den für einen konkreten Vertretungsfall benannten Vertreter auch nicht passend, sondern ließe sich noch am Ehesten für den „allgemein“ für ein Kalenderjahr nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BRAO bestellten Vertreter verwenden, auf den sie jedoch eben nicht beschränkt ist.

In der Überschrift zu § 73b BRAO-E sollen die Worte „für Ordnungswidrigkeiten“ ergänzt werden, da der bisherige Titel „Verwaltungsbehörde“ kaum Vorstellungen über den Inhalt der Norm zulässt. In der Überschrift zu § 78 BRAO-E erscheint zur Herstellung eines Gleichklangs mit unter anderem den Überschriften zu §§ 63, 79 und 85 BRAO die Anfügung von „des Präsidiums“ angemessen. Im Anschluss an die Änderungen in unter anderem § 63 BRAO-E sind zur Vereinheitlichung und Modernisierung der Begrifflichkeiten auch die Überschriften zum Dritten Unterabschnitt des Vierten Teils der BRAO sowie zu den §§ 85 und 88 BRAO-E anzupassen, in denen nun jeweils die Kammerversammlung statt bisher die „Versammlung der Kammer“, die „Versammlung“ oder die „Kammer“ genannt wird. Im Anschluss an die Änderung in § 191d Absatz 1 Satz 2 BRAO-E soll auch in der dortigen Überschrift zukünftig (wie auch in den §§ 191b und 191e BRAO) der Begriff der Satzungsversammlung verwendet werden.

In den derzeit sehr langen Überschriften zum Dritten Abschnitt des Zehnten Teils der BRAO sowie zu § 197a BRAO-E soll in Bezug auf die Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung zukünftig auf den Zusatz „gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge“ verzichtet werden. Bei den im Zusatz genannten Gegenständen handelt es sich um die einzigen Fälle, in denen ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung in Betracht kommt; jedenfalls für den Zweck einer Überschrift ist daher auch die kürzere Bezeichnung hinreichend präzise.

Die Überschrift zu § 207 BRAO-E soll dahingehend präzisiert werden, dass die Norm das „Aufnahmeverfahren“ behandelt. Im Übrigen werden bei einigen Überschriften minimale redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zum EuRAG-E)

In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften korrigiert, bei denen sich durch den Entwurf Änderungen ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 4 EuRAG-E)

Zu Absatz 1

Wie schon in dem ähnlich gelagerten § 207 Absatz 2 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b, aa) soll – überwiegend aus denselben Gründen – auch die Verweisungskette in § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E geändert werden. Dabei soll die Verweisung zudem systematisch anders aufgebaut werden, um ein Fehlverständnis der Norm zu vermeiden. Ein Fehlverständnis liegt deshalb nahe, weil sich die § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG seinem Wortlaut nach derzeit nur auf diejenigen Vorschriften des Zweiten Teils der BRAO bezieht, die „die Entscheidung über den Antrag sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer“ betreffen. Hierunter kann man begrifflich wohl alle Vorschriften des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils der BRAO fassen, schwerlich aber diejenigen des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der BRAO. Trotzdem sollen auch die letztgenannten Vorschriften für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte anwendbar sein (vgl. Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage 2012, § 4 EuRAG, Rn. 8 und 9; Eichele in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 4 EuRAG, Rn. 4 und 5), was inhaltlich auch sachgerecht erscheint. Die Gefahr eines Fehlverständnisses hat sich dabei mittlerweile noch dadurch verstärkt, dass die Geltung der (im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der BRAO verankerten, die Rechtsanwaltsverzeichnisse und das besondere elektronische Anwaltspostfach betreffenden) Vorschriften der §§ 31 bis 31c BRAO (weil sie sich eben kaum unter die Begrifflichkeit „Entscheidung über den Antrag sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer“ fassen lassen), durch das Gesetz zur Neuordnung

des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 in § 6 Absatz 1 EuRAG unter dem dortigen Oberbegriff „Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer“ bestimmt wurde. Dies passt nun aber systematisch noch weniger damit zusammen, dass die weiteren (unter anderem die Kanzleipflicht betreffenden) Normen des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der BRAO (weiterhin) über die Verweisung in § 4 Absatz 1 Satz 1 BRAO anwendbar sein sollen. Um den gewünschten Regelungsgehalt zukünftig eindeutig klarzustellen, sollen daher in § 4 Absatz 1 EuRAG-E (wie auch in den ähnlichen Normen des § 11 Absatz 1 Satz 1, des § 13 Absatz 1 und des § 16a Absatz 5 BRAO-E) die grundsätzlich anwendbaren Normen der §§ 6 bis 36 BRAO ausdrücklich genannt werden. Zudem soll der Geltungsbereich der Norm statt bisher mit „Entscheidung über den Antrag sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer“ zukünftig allein mit „Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer“ beschrieben werden, da dieser Begriff als die Entsprechung zur Zulassung des Rechtsanwalts in der BRAO und somit zur Überschrift des dortigen (gesamten) Zweiten Teils verstanden werden kann. In der Folge kann dann die Einfügung der §§ 31 bis 31c BRAO in § 6 Absatz 1 EuRAG wieder entfallen, so dass dann eine einheitliche Systematik hergestellt ist.

In der Verweisungskette des § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG sind der § 4 und der (jetzt ohnehin weggefallene) § 5 BRAO schon derzeit ausgeschlossen, so dass die Verweisungskette wie auch in den anderen angeführten Normen mit § 6 BRAO beginnen kann (gegen dessen zukünftige vollständige Inbezugnahme aus den schon zu § 207 Absatz 2 BRAO-E angeführten Gründen keine Bedenken bestehen).

Erste Ausnahme von der Verweisungskette ist zukünftig § 8 BRAO-E. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 8 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 4. Wie in den Fällen der Zulassungen nach § 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BRAO-E (vgl. dazu die Begründung zu § 8 Satz 1 BRAO-E in Artikel 1 Nummer 4) soll die Regelung des § 8 BRAO-E über den Nachweis von Berufsrechtskenntnissen im zeitlichen Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch in den Fällen der Aufnahme niedergelassener europäischer Rechtsanwälte in die Rechtsanwaltskammer (§§ 2 ff. EuRAG) keine Anwendung finden. § 8 BRAO-E soll daher in § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E von den für das Verfahren der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ansonsten grundsätzlich geltenden Vorschriften des zweiten Teils der BRAO ausgenommen werden. Die Niederlassung europäischer Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates erfolgt (soweit es um Anforderungen an die Berufsqualifikation geht) nach den Vorgaben der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36) allein auf der Basis der Zulassung im Herkunftsstaat. Weitere Anforderungen zur Berufsqualifikation, auch im Hinblick auf das Berufsrecht, lässt die Richtlinie 98/5/EG nicht zu. Der erforderliche Schutz der Mandantschaft kann deshalb nicht durch eine Vorabkontrolle einer Qualifikation im nationalen Recht des Aufnahmestaates erfolgen, sondern wird durch die anwaltliche Berufsqualifikation im Herkunftsstaat und die Verpflichtung des migrierenden europäischen Rechtsanwalts, die für die Bearbeitung von Mandaten erforderlichen Rechtskenntnisse zu erwerben, gewährleistet (Europäischer Gerichtshof, Rechtssache C-168/98, Urteil vom 7. November 2000, NJW 2001, S. 137).

Für Syndikusrechtsanwälte ist dasselbe Ergebnis dadurch sichergestellt, dass in § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG die Anwendbarkeit des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E, der die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 8 BRAO-E für Syndikusrechtsanwälte bestimmt, ausgenommen ist.

Von der grundsätzlichen Verweisung auf die §§ 6 bis 36 BRAO muss wie bisher § 12 Absatz 4 BRAO ausgeschlossen bleiben. Zudem ist dieser Ausschluss aus den schon zu § 207 Absatz 2 BRAO-E angeführten Gründen um § 17 BRAO zu ergänzen.

Im Anschluss an die vorbezeichnete Neuregelung kann dann auch die bisher in § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG enthaltene Sonderregelung zu den Syndikusrechtsanwälten weitgehend entfallen und soweit noch erforderlich in den bisherigen ersten Satz integriert werden. Dies entspricht dann auch der Regelungstechnik in den vergleichbaren Normen des § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG und des § 13 Absatz 1 EuRAG, so dass insoweit eine Einheitlichkeit hergestellt wird. Dabei wird für den Fall, dass sich ein europäischer Rechtsanwalt in Deutschland als Syndikusrechtsanwalt niederlassen will, die grundsätzliche sinn-gemäße Geltung der die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte regelnden §§ 46a bis 46c BRAO wie auch in den anderen Normen in Anschluss an die §§ 6 bis 36 BRAO festgeschrieben. Ausgenommen von dieser Norm bleibt wie bisher § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO, da die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 BRAO für niedergelassene europäische Rechtsanwälte nicht gelten. Die bisher noch enthaltene Herausnahme von § 46a Absatz 4 Nummer 2 BRAO kann dagegen entfallen, weil sich diese auf die fehlende Geltung des § 12 Absatz 4 BRAO bezieht, der nunmehr jedoch schon allgemein ausgenommen ist. Soweit bisher zudem (nur) § 46c Absatz 2 BRAO ausgenommen ist, handelt es sich hierbei insoweit um ein redaktionelles Versehen, als richtigerweise auch § 46c Absatz 3 BRAO hätte ausgenommen werden müssen, weil sich beide Absätze des § 46c BRAO nicht auf das Zulassungsverfahren beziehen. Die Anwendung dieser beiden Absätze wird zukünftig dadurch ausgeschlossen, dass von § 46c BRAO nur die Geltung der Absätze 1, 4 und 5 angeordnet wird. Dies steht dann in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E und in § 13 Absatz 1 EuRAG-E.

Zu Nummer 3 (§ 5 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 EuRAG-E. Nachdem diese Norm zukünftig keinen gesonderten Satz zur Anwendbarkeit von Normen im Bereich der Syndikusrechtsanwälte mehr enthält, müsste zumindest die Verweisung auf den dortigen Satz 2 entfallen. Im Ergebnis erscheint in Anbetracht der reduzierten Regelung in § 4 Absatz 1 EuRAG-E nunmehr aber auch die gesamte ausdrückliche Verweisung auf diese Norm entbehrlich.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 3 EuRAG soll aufgehoben werden, weil er inhaltlich und im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 77/249/EWG problematisch ist. Er verbietet derzeit ehemaligen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, deren Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entsprechend § 14 Absatz 2 oder 3 BRAO widerrufen wurde, in Deutschland die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zu führen. Soweit man denn aus § 5 Absatz 1 EuRAG überhaupt eine ausdrückliche Berechtigung für niedergelassene europäische Rechtsanwälte ableiten will, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates tätig zu werden (und nicht nur eine Pflicht, bei einer Tätigkeit diese Bezeichnung zu nutzen), so ist (auch ohne ausdrückliche Regelung) klar, dass sich nach einem Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer aus § 5 Absatz 1 EuRAG keine entsprechende Befugnis mehr ergeben kann. Aus der Tatsache eines Widerrufs darüber hinaus ein dauerhaftes Verbot abzuleiten, in Deutschland (insbesondere auch vorübergehend im Sinn des Teils 5 des EuRAG) unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates tätig zu werden (so aber Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Auflage, § 5 EuRAG, Rn. 7), erschiene aber zu weitgehend. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Gründe für einen Widerruf der Aufnahme keinesfalls immer in einem Fehlverhalten des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts gelegen haben müssen; so kann dieser z. B. gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 4 BRAO auf seine Rechte verzichtet oder nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 BRAO eine andere unvereinbare Tätigkeit aufgenommen haben. Vor allem aber hat ein Widerruf keine Auswirkung auf die Befugnis des europäischen Rechtsanwalts, in Deutschland vorübergehend tätig zu werden (was er nach dem in Umsetzung

von Artikel 3 der Richtlinie 77/249/EWG erlassenen § 26 Absatz 1 EuRAG stets unter der Bezeichnung seines Herkunftsstaates zu tun hat). Ein solches Verbot ist im EuRAG nicht enthalten und dürfte auch der Richtlinie 77/249/EWG widersprechen. Damit lässt sich dann aber wie dargelegt das Verbot des Führens der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates nicht in Übereinstimmung bringen.

Zu Nummer 4 (§ 6 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E verwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19. September 2006 in der Rechtssache C-193/05 entschieden, dass die Verpflichtung von europäischen Rechtsanwälten, die unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, jährlich eine Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Stelle ihres Herkunftsstaates vorzulegen, gegen die Richtlinie 98/5/EG verstößt. § 6 Absatz 2 EuRAG, der eine entsprechende Verpflichtung enthält, muss daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (§ 11 EuRAG-E)

§ 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG bestimmt, dass sich bei denjenigen europäischen Rechtsanwälten, die die Eingliederungsvoraussetzungen der §§ 11 und 12 EuRAG erfüllen, die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft nach den allgemeinen Vorschriften der BRAO richtet. Die entsprechende Verweisung auf die §§ 6 bis 36 BRAO war durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 um die für die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte geltenden Vorschriften der §§ 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 BRAO erweitert worden. Ebenso wie bei der durch dasselbe Gesetz vorgenommenen entsprechenden Ergänzung in § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG war dabei von den zuletzt genannten Normen jedoch § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO ausgenommen worden. Während dies in § 4 EuRAG seine Berechtigung hat, da die in Teil 2 des EuRAG behandelten niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte keine der Zulassungsvoraussetzungen des § 4 BRAO erfüllen müssen, ist dies jedoch in § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG nicht der Fall, da die auf der Grundlage dieser Norm zuzulassenden europäischen Rechtsanwälte die Voraussetzung des § 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E erfüllen müssen. Deshalb ist zukünftig in der Verweisungskette des § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E von der Herausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO abzusehen.

Zu Nummer 6 (§ 12 EuRAG-E)

§ 12 Absatz 1 Satz 3 EuRAG bestimmt, dass die Rechtsanwaltskammer eine antragstellende Person auffordern kann, Tätigkeitsnachweise zu erläutern. Soweit bisher geregelt ist, dass dabei zu einer „mündlichen oder schriftlichen“ Erläuterung aufgefordert werden kann, soll eine Erläuterung zukünftig auch elektronisch möglich sein. Statt einer zu diesem Zweck denkbaren Ergänzung der beiden vorhandenen Varianten um die elektronische Variante soll zukünftig aus Gründen der Vereinfachung auf Formvorgaben verzichtet werden. Der Rechtsanwaltskammer steht es dann auch ohne ausdrückliche Regelung frei, die von ihr als sachgerecht angesehene Form der Erläuterung zu verlangen.

Zu Nummer 7 (§ 13 EuRAG-E)

Die Änderung in § 13 Absatz 1 EuRAG-E entspricht sowohl vom Inhalt als auch vom Grund derjenigen in § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E, weshalb auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen wird.

Zu Nummer 8 (Überschrift zu Teil 4 des EuRAG-E)

Da der die Niederlassungsfreiheit gewährleistende Teil 4 des EuRAG zukünftig nicht nur die Ablegung einer Eignungsprüfung, sondern in den §§ 16 und 16a EuRAG-E auch die unmittelbare Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG und ohne Eignungsprüfung nach den §§ 17 ff. EuRAG-E regelt, muss dessen Überschrift angepasst werden. Die neue Überschrift stellt dabei die im Teil 4 geregelten Voraussetzungen heraus, unter denen eine Zulassung ohne Eingliederung nach Teil 3 möglich ist.

Zu Nummer 9 (§§ 16 und 16a EuRAG-E)

Die Richtlinie lässt nach Satz 2 des Erwägungsgrunds 42 die Richtlinie 98/5/EG unberührt, so dass die in Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG ergangenen Teile 2 und 3 des EuRAG, die die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit eines europäischen Rechtsanwalts in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates sowie seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach einer dreijährigen entsprechenden Tätigkeit regeln, unverändert bleiben können. Dagegen bestimmen sich die Voraussetzungen für eine unmittelbare Niederlassung des europäischen Rechtsanwalts nach Satz 3 des Erwägungsgrunds 42 nach der Richtlinie, die insoweit die Richtlinie 89/48/EG ablöst.

Dabei finden sich die früher in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EG geregelten Voraussetzungen, unter denen von einem europäischen Rechtsanwalt vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Ablegung der in Teil 4 des EuRAG geregelten Eignungsprüfung verlangt werden darf, im Wesentlichen unverändert in Artikel 14 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie wieder. Somit darf auch zukünftig regelmäßig eine Eignungsprüfung verlangt werden, da sich zum einen die Ausbildung des europäischen Rechtsanwalts in seinem ausländischen Recht im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie grundlegend von der Ausbildung im deutschen Recht unterscheidet. Zum anderen gilt in Bezug auf die nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie grundsätzlich bestehende Wahlfreiheit des europäischen Rechtsanwalts, zum Ausgleich der Unterschiede einen Anpassungslehrgang durchzuführen oder eine Eignungsprüfung abzulegen, Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie, nach dem eine Eignungsprüfung verlangt werden darf, wenn wie im vorliegenden Fall für die Berufsausübung Kenntnisse des nationalen Rechts des Aufnahmestaates erforderlich sind. Von dieser Möglichkeit soll auch zukünftig grundsätzlich weiter Gebrauch gemacht werden, um das hohe Qualifikationsniveau der Rechtsanwaltschaft in Deutschland aufrechtzuerhalten. Daher können auch die in den §§ 17 ff. EuRAG-E enthaltenen Vorschriften über die Ablegung der Eignungsprüfung selbst im Grundsatz unverändert bleiben.

Allerdings geht die Richtlinie – wie insbesondere die durch die Richtlinie 2013/55/EU in Artikel 14 der Richtlinie neu eingefügten Absätze 5 bis 7 zeigen – davon aus, dass auch dann, wenn wie vorliegend grundsätzlich eine Eignungsprüfung verlangt werden kann, zuvor explizit zu prüfen ist, ob diese im konkreten Einzelfall erforderlich ist oder gegebenenfalls entfallen kann, etwa weil der europäische Rechtsanwalt Ausbildungsdefizite z. B. durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen ausgeglichen hat. Dieses Prüfungsverfahren muss daher der Eignungsprüfung vorgeschaltet werden, was durch die Änderungen in § 16 EuRAG-E und die Einfügung des § 16a EuRAG-E erfolgt.

Soweit bisher an wenig prominenter Stelle und ohne nähere Regelung der konkreten Voraussetzungen, der für die Entscheidung zuständigen Stelle und des Verfahrens in § 17

Satz 3 EuRAG geregelt war, dass die Eignungsprüfung entfallen kann, wenn der europäische Rechtsanwalt durch Berufserfahrung Kenntnisse erworben hat, die für die Berufsausübung in Deutschland erforderlich sind, ist diese Regelung unter anderem in Anbetracht der aus Artikel 14 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie folgenden Voraussetzungen nicht mehr ausreichend.

Zu § 16 EuRAG-E

Zur Überschrift

§ 16 EuRAG-E bestimmt nun nicht mehr die Voraussetzungen, die für die Zulassung zur Eignungsprüfung erfüllt sein müssen, sondern diejenigen, die für einen Antrag auf Feststellung einer (im Verhältnis zu der für die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft erforderlichen) gleichwertigen Berufsqualifikation vorliegen müssen. Dies kommt in der geänderten Überschrift zum Ausdruck.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der von Satz 1 bestimmte antragsberechtigte Personenkreis, bei dem auf die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts nach § 1 EuRAG abgestellt wird, bleibt im Vergleich zum bisherigen Absatz 1 grundsätzlich unverändert. Auf die bisherige ausdrückliche Herausstellung, dass nur „natürliche“ Personen antragsberechtigt sind, wird verzichtet, weil diese in Anbetracht des nach § 1 EuRAG auf natürliche Personen beschränkten Anwendungsbereichs des EuRAG überflüssig erscheint; eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Soweit die Richtlinie nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten gilt, soll von dieser Beschränkungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, sondern sollen die Vorschriften wie schon derzeit in § 16 EuRAG für alle natürlichen Personen gelten.

Der Antrag hat sich zukünftig jedoch (in Entsprechung der Zielrichtung des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie) nicht mehr auf die Ablegung einer Eignungsprüfung, sondern auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der erlangten ausländischen Berufsqualifikation mit derjenigen, die für die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft erforderlich ist, zu beziehen. Wird diese Gleichwertigkeit festgestellt, erhält die Person darüber nach § 16a Absatz 5 EuRAG-E eine Bescheinigung, mit der sie dann nach § 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO-E in Verbindung mit § 6 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen kann.

Die in Satz 1 bestimmten Voraussetzungen, die die antragsberechtigten Personen für die Zulassung erfüllen müssen, sind aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 der Richtlinie abgeleitet. In Artikel 14 der Richtlinie wird definiert, in welchen Fällen die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt werden darf. Ist danach keine Eignungsprüfung erforderlich oder belegt die Eignungsprüfung die erforderlichen Kenntnisse, ist die Person zuzulassen. Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist dazu festzustellen, ob sich die Fächer, die von der bisherigen beruflichen Ausbildung der Person abgedeckt werden, von denjenigen unterscheiden, die zur Erlangung des in Deutschland erforderlichen Ausbildungsnachweises, d. h. der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, beherrscht werden müssen. Nach Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie sind dabei allerdings nur solche Fächer relevant, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt. Wenn in diesen Fächern im Ergebnis (gegebenenfalls belegt durch eine Eignungsprüfung) keine wesentlichen Unterschiede zwischen den bei der Person vorhandenen und den in Deutschland erforderlichen Kenntnissen bestehen, ist die Person unmittelbar zuzulassen.

Eine Umsetzung des Regelungsgegenstands des Erwägungsgrunds 12 der Richtlinie ist im Ergebnis nicht erforderlich. Der Erwägungsgrund stellt klar, dass die Richtlinie keine Umgehung der jeweiligen nationalen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts in der Art und Weise ermöglichen will, dass eine Person, die in ihrem Herkunftsstaat eine gewisse Berufsqualifikation erworben hat, die als solche dort jedoch nicht zum Zugang zum Rechtsanwaltsberuf berechtigt (d. h. in Deutschland z. B. das erste Staatsexamen), sich diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als dort für den Berufszugang ausreichend anerkennen lässt und dann mit dieser Anerkennung über die §§ 16 ff. EuRAG-E wiederum die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation in Deutschland begehrt. Dieser Weg kann nach Satz 2 des Erwägungsgrunds allerdings dann eröffnet sein, wenn die Person im anderen Mitgliedstaat noch zusätzliche Berufsqualifikationen erworben hat. Da nicht bekannt ist, dass in einem anderen Mitgliedstaat (z. B.) allein mit dem deutschen ersten Staatsexamen und ohne weitere dort erworbene Qualifikationen eine Zulassung zur dortigen Rechtsanwaltschaft erlangt werden könnte, erscheint keine gesetzliche Umsetzung geboten.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist der Antrag – wie bisher schon nach § 18 Absatz 1 EuRAG der Antrag auf Ablehnung einer Eignungsprüfung – bei einem der für die Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens zuständigen Prüfungsämter zu stellen. Denn die Prüfungsämter verfügen auch in Bezug auf die Frage, ob die Berufsqualifikation eines Rechtsanwalts aus einem anderen Mitgliedstaat ohne weiteres (d. h. ohne die Erforderlichkeit ihrer Überprüfung durch eine Eignungsprüfung) der Befähigung zum Richteramt (als maßgeblicher Voraussetzung der Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft) entspricht, über die meiste Expertise. Zudem ist die hierbei relevante Bewertung des Inhalts und des Werts ausländischer Berufsqualifikationsnachweise auch für die (schon bisher nach § 17 Satz 3 EuRAG und zukünftig nach § 21 Absatz 2 EuRAG-E) von den Prüfungsämtern zu entscheidende Frage von Bedeutung, ob der sich einer Eignungsprüfung unterziehenden Person bestimmte Prüfungsleistungen erlassen werden können. Es ist daher auch zur Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen und zur Erreichung kongruenter Entscheidungen sinnvoll, dass diese Prüfungen von derselben Stelle durchgeführt werden.

Mit Satz 2 wird zudem die bisher in § 3 Absatz 1 RAZEignPrV enthaltene Bestimmung, nach der die Personen, die eine Eignungsprüfung ablegen möchten, unter den nach § 18 Absatz 1 und 2 EuRAG zuständigen Prüfungsämtern frei wählen können, – nunmehr bezogen auf den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit – in das EuRAG übernommen. Das geschieht aufgrund der Bedeutung dieser Regelung für die antragstellenden Personen und des Sachzusammenhangs mit dem übrigen Inhalt des Satzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt für bestimmte Personen, die ihre Ausbildung zumindest auch in anderen als den in § 1 EuRAG genannten Staaten (im Folgenden Drittstaaten) absolviert haben, die ergänzende Voraussetzung auf, dass die Person in dem Mitgliedstaat, der ihren Ausbildungsnachweis (im Fall der Nummer 1) ausgestellt bzw. (im Fall der Nummer 2) anerkannt hat, ausweislich einer Bescheinigung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen Behörde drei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

Nummer 1 betrifft dabei in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie Personen, die zwar einen Ausbildungsnachweis eines Mitgliedstaates besitzen, ihre Ausbildung jedoch nicht überwiegend in einem Mitgliedstaat durchgeführt haben. Für diese gelten durch die Verweisung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 der Richtlinie die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie. Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 2 EuRAG.

Nummer 2 betrifft dagegen in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie Personen, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Drittstaat erworben haben und deren Nachweis gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie von einem Mitgliedstaat anerkannt wurde.

Zu Absatz 3

a) Vorzulegende Dokumente

Absatz 3 bestimmt, welche Unterlagen die Person, die einen Antrag nach Absatz 1 stellt, dem Antrag beizufügen hat. Die Regelung betrifft dabei weitgehend diejenigen Dokumente, die bisher schon nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 RAZEignPrV beim Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung vorzulegen waren. Da diese Dokumente nunmehr nicht erst vor der Ablegung der Eignungsprüfung, sondern bereits bei der Antragstellung nach § 16 EuRAG-E vorzulegen sind, erfolgt die Regelung jetzt unmittelbar im Gesetz.

Die in Nummer 1 vorgesehene Vorlage eines Lebenslaufs war bisher Gegenstand von § 3 Absatz 2 Nummer 1 RAZEignPrV. Dabei soll jedoch keine eigenhändige Erstellung mehr erforderlich sein, da nicht recht ersichtlich ist, worin die Vorteile der (gegebenenfalls sogar schlecht leserlichen) Eigenhändigkeit liegen sollen und diese auch im Übrigen nicht mehr zeitgemäß erscheint. Stattdessen soll der Lebenslauf nunmehr zur Steigerung der Übersichtlichkeit tabellarisch aufgebaut werden.

Nummer 2 sieht in Entsprechung von § 3 Absatz 2 Nummer 2 RAZEignPrV die Vorlage des die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang im Sinne des Absatzes 1 belegenden Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises vor. Hierbei ist in Umsetzung von Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie jetzt auch die Vorlage einer Kopie ausreichend.

Nach Nummer 3 (die § 3 Absatz 2 Nummer 3 RAZEignPrV entspricht) ist im Regelfall ein Nachweis darüber vorzulegen, dass der überwiegende Teil der Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolviert wurde. Wurde die Ausbildung dagegen überwiegend in einem Drittstaat durchgeführt (Fall des Absatzes 2 Nummer 1) oder wurde der Ausbildungsnachweis in einem Drittstaat ausgestellt (Fall des Absatzes 2 Nummer 2), ist statt des Nachweises über die Durchführung der Ausbildung in einem Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die dreijährige Berufsausübung beizufügen.

In Nummer 4 werden die bisher in § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7 RAZEignPrV vorgesehenen Voraussetzungen insoweit modifiziert übernommen, als es nach der Änderung des Antragsgegenstandes des § 16 EuRAG-E jetzt maßgeblich darauf ankommt, ob die Person bereits einmal einen Antrag nach Absatz 1 gestellt hat. Die Frage nach der Ablegung der Eignungsprüfung hat künftig nur noch für Altfälle Bedeutung, bei denen die Prüfung noch auf der Basis des derzeit geltenden § 16 EuRAG erfolgt ist.

Nach der neuen Nummer 5 muss die antragstellende Person dann, wenn sie (entsprechend § 16a Absatz 3 EuRAG-E mit der Begründung, fachliche Defizite, die sich aus einem Vergleich der nach Satz 1 Nummer 1 vorzulegenden Nachweise mit den für den Rechtsanwaltsberuf wesentlichen und für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erforderlichen Anforderungen ergeben, vollständig ausgeglichen zu haben) eine unmittelbare Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Ablegung einer Eignungsprüfung begehrt, geeignete Nachweise über den Ausgleich der Defizite (z. B. in Form von Zeugnissen, sonstigen Prüfungsbescheinigungen oder Ausbildungsbestätigungen) vorlegen. Dies wird jedoch in der Praxis eher selten relevant sein (vgl. dazu die Begründung zu § 16a Absatz 3 EuRAG-E).

b) Verfahren bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente

Hat das Prüfungsamt berechnigte Zweifel an der Echtheit vorgelegter Urkunden, so kann sie nach Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie von der zuständige Behörde des Ausstellungstaates eine Bestätigung über deren Authentizität einholen. Auf eine explizite Umsetzung dieser Bestimmung wird verzichtet, da die Berechnigung zur Einholung einer solchen Bestätigung bereits gesetzlich geregelt ist. Denn die entsprechende Nachfrage fällt als Hilfeersuchen einer deutschen Stelle unter die insoweit in § 8a Absatz 2 Satz 1 VwVfG geregelte europäische Verwaltungszusammenarbeit, in deren Rahmen eine deutsche Stelle um Hilfe ersuchen kann, wenn dies nach Maßgabe eines europäischen Rechtsakts (hier somit Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie) zugelassen ist. § 8a VwVfG ist für das Verfahren nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E über die Verweisung in § 16a Absatz 6 EuRAG-E anwendbar. Dies wird auch durch § 37 Absatz 1 EuRAG-E noch einmal klargestellt.

Da Hilfeersuchen nach § 8a Absatz 2 Satz 1 VwVfG immer nur nach Maßgabe des europäischen Rechtsakts zulässig sind, bedarf es auch keiner ausdrücklichen Umsetzung der Vorgabe, dass eine Bestätigung nur bei berechtigten Zweifeln eingeholt werden darf. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil es ohnehin auf der Hand liegt, dass derartige Bestätigungen nicht etwa routinemäßig, sondern nur aus begründetem Anlass einzuholen sind.

Soweit nach Artikel 50 Absatz 3b der Richtlinie entsprechende Hilfeersuchen über das europäische Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System – IMI) abzuwickeln sind, erscheint ebenfalls keine gesonderte ausdrückliche Umsetzung erforderlich. Denn nach § 8b Absatz 4 Satz 1 VwVfG sollen bei der europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen des § 8a VwVfG Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen genutzt werden. Das europäische Binnenmarkt-Informationssystem fällt unter diese Einrichtungen und Hilfsmittel. Eine über die Sollvorschrift des § 8b Absatz 4 Satz 1 VwVfG hinausgehende zwingende Nutzungsverpflichtung erschiene letztlich nicht angebracht, da es in Ausnahmefällen auch möglich sein sollte, insbesondere mit bereits bekannten anderen Stellen auch auf anderem Wege (z. B. per Fax oder E-Mail) zu kommunizieren. Anders dürfte auch Artikel 50 Absatz 3b der Richtlinie nicht zu verstehen sein.

c) Verfahren bei sonstigen Zweifeln

Die Ausführungen zu b) gelten im Ergebnis entsprechend, soweit das Prüfungsamt entsprechend Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie in dem Fall, in dem die Ausbildung, auf die sich Ausbildungsnachweise eines anderen Mitgliedstaates beziehen, zumindest teilweise in einem weiteren anderen Mitgliedstaat absolviert wurde, Zweifel daran hat, ob die Ausbildung vom Ausstellungstaats offiziell bescheinigt wurde, ob der Ausbildungsnachweis dem bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung im Ausstellungstaats verliehenen entspricht oder ob der Ausbildungsnachweis im Ausstellungsmitgliedstaats dieselben Rechte verleiht.

Die Ausführungen zu b) gelten zudem entsprechend, wenn das Prüfungsamt entsprechend Artikel 50 Absatz 3a der Richtlinie Zweifel daran hat, ob der europäische Rechtsanwalt seiner Tätigkeit im Herkunftsstaats noch rechtmäßig nachgehen darf.

Auch in diesen Fällen kann das Prüfungsamt nach Maßgabe von § 8a VwVfG in Verbindung mit § 37 Absatz 1 EuRAG-E Hilfeersuchen an die zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaats stellen, ohne dass es einer expliziten Umsetzung bedarf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den bisher in § 3 Absatz 3 RAZEignPrV geregelten Gegenstand, bestimmt jedoch nur noch, dass die von der antragstellenden Person zu verfassenden Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Eine beglaubigte Übersetzung fremdspra-

chiger Unterlagen soll dagegen nicht mehr zwingend sein, sondern nur noch optional vom Prüfungsamt verlangt werden können (vgl. dazu § 16a Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E).

Zu § 16a EuRAG-E

Zur Überschrift

Der neu eingefügte § 16a EuRAG-E regelt, in welchem Verfahren das Prüfungsamt über den Antrag nach § 16 EuRAG-E zu entscheiden hat. Dies kommt in der Überschrift zum Ausdruck.

Zu Absatz 1

Mit der in Satz 1 geregelten Eingangsbestätigung wird Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt; Gleiches gilt für die in der ersten Alternative des Satzes 2 vorgesehene Mitteilung, ob Unterlagen fehlen. In Bezug auf die in der zweiten Alternative des Satzes 2 behandelte Frage, ob von den einzureichenden Unterlagen Übersetzungen vorzulegen sind, war bisher in § 3 Absatz 3 RAZEignPrV vorgesehen, dass jedenfalls von den jetzt in § 16 Absatz 3 Nummer 2 und 3 EuRAG-E benannten Dokumenten in jedem Fall eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen ist. Diese Regelung erscheint in Anbetracht dessen, dass jedenfalls in englischer Sprache abgefasste Unterlagen heutzutage von der Mehrheit der mit ihnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens befassten Personen auch ohne Übersetzung gelesen werden können und der antragstellenden Person ohnehin eine Eingangsbestätigung erteilt werden muss, nicht mehr zeitgemäß. Es wird daher in Umsetzung der Zielrichtung der Richtlinie, die Antragsverfahren zu vereinfachen, vorgesehen, dass das Prüfungsamt der Person mitzuteilen hat, dass sie gegebenenfalls von bestimmten Unterlagen eine einfache oder beglaubigte Übersetzung benötigt.

Mit Satz 3 wird in Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie bestimmt, dass über den Antrag nach § 16 EuRAG-E spätestens nach vier Monaten zu entscheiden ist. Damit wird von der in Artikel 51 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im dortigen Satz 1 vorgesehene Frist von drei Monaten im Fall des unter das Kapitel I des Titels III der Richtlinie fallenden Zulassungsverfahrens nach den Artikeln 10 ff. der Richtlinie um einen Monat zu verlängern.

An Entscheidungen über den Antrag nach § 16 Absatz 1 EuRAG-E innerhalb der vorgeannten Frist kommen für das Prüfungsamt die Ablehnung des Antrags nach Absatz 2, die Auferlegung einer Eignungsprüfung nach Absatz 3 (klargestellt durch Absatz 3 Satz 2) sowie die unmittelbare Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 5 Alternative 1 in Betracht. Wird eine Eignungsprüfung auferlegt, erfolgt darüber hinaus lediglich bei Bestehen der Eignungsprüfung noch eine positive Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 5 Alternative 2. Eine ausdrückliche negative Feststellung bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist dagegen nicht vorgesehen, unter anderem deshalb, weil den antragstellenden Personen ohne besondere zeitliche Beschränkung die Wiederholung der Eignungsprüfung möglich ist, ohne dass dafür ein neuer Antrag nach § 16 EuRAG-E gestellt werden müsste.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen das Prüfungsamt den Zulassungsantrag unmittelbar, d. h. ohne Auferlegung einer Eignungsprüfung, abzulehnen hat.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie geregelt, wann der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegt werden darf. Dafür

ist – wie Nummer 1 bestimmt – nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie zunächst Voraussetzung, dass sich die Fächer, die von der bisherigen beruflichen Ausbildung der Person abgedeckt werden, wesentlich von denjenigen unterscheiden, die zur Erlangung des in Deutschland erforderlichen Ausbildungsnachweises, d. h. der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, beherrscht werden müssen. Nach Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie sind dabei allerdings nur solche Fächer relevant, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt. Auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkung werden jedoch in der Praxis nahezu immer wesentliche Unterschiede festzustellen sein, da sich die bisherige Ausbildung der Person zumindest hauptsächlich auf das Recht des Herkunftsstaates und nicht das deutsche Recht bezogen haben wird.

Weiterhin ist nach Satz 1 Nummer 2 in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie aber auch zu prüfen, ob die antragstellende Person aus seiner Ausbildung resultierende Defizite im Sinne der Nummer 1 möglicherweise vollständig ausgeglichen hat, und zwar insbesondere durch berufliche Erfahrung oder Fortbildungsmaßnahmen (die Richtlinie verwendet insoweit den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie näher definierten Begriff des „lebenslangen Lernens“). Ein solcher (ohne Eignungsprüfung festzustellender) vollständiger Ausgleich dürfte in der Praxis in Anbetracht der vielfältigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Deutschland für die Tätigkeit als Rechtsanwalt erforderlich sind, allerdings sehr selten sein.

Satz 2 stellt klar, dass als Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 (und damit insbesondere auch des Artikels 51 Absatz 2 der Richtlinie und der dort vorgegebenen Frist) nicht die endgültige Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt (die in aller Regel erst nach der Ablegung der Eignungsprüfung möglich sein wird), sondern auch die Auferlegung einer Eignungsprüfung. Dass auch der Richtlinie dieses Verständnis zugrunde liegt folgt daraus, dass sie für die Ablegung der Eignungsprüfung in Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie eine gesonderte Frist (von sechs Monaten) vorsieht.

Mit Satz 3 soll in geeigneten Fällen eine Einbindung der Rechtsanwaltskammer in die Entscheidungsfindung des Prüfungsamts über die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ermöglicht werden. Die Rechtsanwaltskammern verfügen zum Teil über gute Kenntnisse des Inhalts und des Werts von Berufsqualifikationsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten, die von den Prüfungsämtern jedenfalls in Fällen, in denen die vorgelegten Nachweise schwierig zu bewerten sind, genutzt werden sollte.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie zu den Begründungspflichten bei der Auferlegung einer Eignungsprüfung 1:1 umgesetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass das Prüfungsamt antragstellenden Personen, deren gleichwertige Berufsqualifikation es entweder unmittelbar oder durch eine bestandene Eignungsprüfung festgestellt hat, hierüber eine Bescheinigung auszustellen hat. Das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft, für das dann nicht mehr das Prüfungsamt, sondern die Rechtsanwaltskammer zuständig ist, bestimmt sich sodann wie schon bisher nach den §§ 6 bis 36 BRAO. Dies soll zukünftig in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 EuRAG-E auch ausdrücklich normiert werden. Damit soll zwischen den inhaltlich gleichgelagerten Fällen (die zum einen in § 4 Satz 1 Nummer 2 und zum anderen in § 4 Satz 1 Nummer 2 BRAO-E genannt sind) eine einheitliche Systematik hergestellt werden. Die Verweisung entspricht dabei der durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 erweiterten Verweisungskette der § 11 Absatz 1

Satz 1 und § 13 Absatz 1 EuRAG-E in der durch Artikel 2 Nummern 5 und 7 modifizierten Form.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgegenstand des § 32 Absatz 1 BRAO, verzichtet anders als Letzterer jedoch bewusst darauf, die Verweisung auch für aufgrund des EuRAG (bzw. noch des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) erlassene Rechtsverordnungen für anwendbar zu erklären. Für die RAZEignPrV, die noch aufgrund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlassen worden war und zu der sich die Ermächtigungsgrundlage mittlerweile in § 40 Absatz 2 EuRAG befindet, gilt die Regelung daher nicht.

Die in Satz 1 für das im Rahmen der §§ 16 und 16a EuRAG-E erforderliche Verwaltungsverfahren vorgesehene Verweisung auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entspricht inhaltlich den Verweisungen, die sich auch in denjenigen Vorschriften des EuRAG finden, die sich unmittelbar auf das Zulassungsverfahren beziehen. So wird in § 4 Absatz 1 EuRAG auf den (den § 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO umfassenden) Zweiten Teil der BRAO verwiesen und wird § 32 BRAO auch in § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 EuRAG in Bezug genommen. Wie auch in § 32 BRAO wird durch die Bezugnahme auf das VwVfG bei nicht fristgerechter Bearbeitung des Antrags nach § 16a Absatz 1 EuRAG-E keine Genehmigungsfiktion herbeigeführt, da § 42a Absatz 1 VwVfG ausdrücklich regelt, dass eine solche nur eintritt, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist, wovon im EuRAG jedoch aus denselben Gründen wie in der BRAO abgesehen werden soll.

Für die in der RAZEignPrV geregelte Eignungsprüfung erscheint eine Verweisung auf ein Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes oder der Länder) dagegen nicht erforderlich, da zukünftig bereits in § 18 Absatz 3 EuRAG-E bestimmt wird, dass für die Eignungsprüfung die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung des Landes entsprechend gelten, in dem das Prüfungsamt eingerichtet ist.

Mit Satz 2 wird (wie schon mit § 32 Absatz 1 Satz 2 BRAO und die auf ihn verweisenden Normen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und des § 13 Absatz 1 EuRAG) auch für das Verfahren nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E die Verpflichtung aus Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen können danach bei reglementierten Berufen nicht nur bei den zuständigen Stellen, sondern auch bei den einheitlichen Stellen im Sinne des VwVfG eingebracht werden. Diese wurden – in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418 – 4. VwVfÄndG) eingeführt und von den Ländern unter der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ eingerichtet.

Der Einheitliche Ansprechpartner fungiert als Bindeglied zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften finden sich in den §§ 71a ff. VwVfG. Die Formulierung von Satz 2 überlässt die konkrete Ausgestaltung der Abwicklung über den nach Landesrecht eingerichteten Einheitlichen Ansprechpartner im Einklang mit Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie den Ländern. Diese können ihn ausschließlich mit der elektronischen Verfahrensabwicklung betrauen und sie können außerdem die Abwicklung auf einen elektronischen Verweis des Einheitlichen Ansprechpartners auf die zuständigen Stellen zur Berufsanerkennung beschränken.

Wie schon Satz 1 gilt auch Satz 2 dagegen für das Verfahren im Zusammenhang mit der in der RAZEignPrV geregelten Eignungsprüfung nicht. Dies entspricht der in Artikel 57a Absatz 2 der Richtlinie zugelassenen Ausnahme von der Verpflichtung zur Einführung

eines einheitlichen Ansprechpartners. Hintergrund dafür ist, dass mit der Eignungsprüfung die Qualifikation der antragstellenden Person festgestellt werden soll, was insbesondere ein persönliches Erscheinen der Person zu den Prüfungen erforderlich macht.

Zu Nummer 10 (§ 17 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Bezeichnung „Bundesrepublik“ in § 17 Satz 1 EuRAG-E erfolgt zur Angleichung der Begrifflichkeiten im EuRAG, in dem an allen anderen Stellen auch nur die Bezeichnung „Deutschland“ verwendet wird.

Die Ergänzung um den Begriff „Kompetenzen“ folgt der entsprechenden Erweiterung, die der mit § 17 Satz 1 EuRAG umgesetzte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie durch dessen Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU erfahren hat. Dort werden statt der bisher allein erwähnten „Kenntnisse“ nunmehr auch „Fähigkeiten und Kompetenzen“ als Gegenstand der Eignungsprüfung genannt. Da eine inhaltliche Unterscheidung zwischen „Fähigkeiten“ und „Kompetenzen“ kaum nachvollziehbar erscheint und der Begriff der Fähigkeiten im weiteren Teil des Satzes noch einmal verwendet wird, soll sich die Ergänzung auf die „Kompetenzen“ beschränken.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 3 des § 17 EuRAG kann entfallen, weil sein Gegenstand zukünftig an anderer Stelle geregelt wird. Die Voraussetzungen für den vollständigen Wegfall der Eignungsprüfung folgen nunmehr aus den §§ 16 und 16a EuRAG-E, diejenigen für den Erlass einzelner Prüfungsleistungen aus § 21 Absatz 2 EuRAG-E.

Zu Nummer 11 (§ 18 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des neuen § 18 Absatz 3 EuRAG-E dient nicht der Umsetzung der Richtlinie, sondern einer Klarstellung in der Frage, ob die bisher in den §§ 1, 2 und 13 RAZEignPrV enthaltenen Verweisungen auf die Vorschriften über das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt des Landes, in dem das Prüfungsamt (bzw. gemeinsame Prüfungsamt) eingerichtet ist, statischer oder dynamischer Art sind. Dies war bisher unter anderem deshalb nicht eindeutig, weil zwar die grammatikalische, systematische und teleologische Auslegung eher für eine dynamische Verweisung sprach, jedoch bei Erlass der RAZEignPrV in der Verordnungsbegründung ausgeführt wurde, dass es sich aufgrund verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen um eine statische Verweisung handeln solle (vgl. Bundestagsdrucksache 712/90, S. 10, 11 und 24).

Inhaltlich ist insoweit das Bestehen einer dynamischen Verweisung anzustreben, da es für die Landesjustizprüfungsämter nur schwer zu handhaben wäre, wenn sie im Fall einer Änderung der landesrechtlichen Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung bei der Eignungsprüfung nach dem EuRAG andere Vorschriften anwenden müssten als bei der Staatsprüfung. Eine dynamische Verweisung über Verweisungen in der RAZEignPrV zu erreichen könnte jedoch verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen, da es sich bei der RAZEignPrV um eine Verordnung handelt und im Hinblick auf Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG fraglich sein könnte, ob eine Verordnung ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung eine dynamische Verweisung auf Landesrecht vorsehen darf.

Deshalb erscheint es als der zumindest sicherere Weg, die Verweisung auf die landesrechtlichen Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung nicht mehr wie bisher in

der RAZEignPrV als Verordnung, sondern unmittelbar im EuRAG als Gesetz vorzunehmen, was durch den neuen § 18 Absatz 3 EuRAG-E geschieht.

Die Verweisung erfasst dabei mit dem Passus „oder einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ die RAZEignPrV rechtsförmlich sowohl in ihrer derzeitigen als auch in zukünftigen Fassungen. Dies gilt auch in Anbetracht dessen dass die am 18. Dezember 1990 erlassene RAZEignPrV noch auf § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) beruhte und dieses Gesetz mittlerweile mit Wirkung vom 14. März 2000 vom EuRAG abgelöst wurde. Denn § 40 Absatz 2 EuRAG sieht eine dem § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft inhaltsgleiche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der RAZEignPRV vor.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 19 EuRAG)

Der bisher die Zulassung zur Eignungsprüfung regelnde § 19 EuRAG ist aufzuheben. Die Frage der Auferlegung einer Eignungsprüfung richtet sich nunmehr nach § 16a Absatz 3 EuRAG-E; daneben bedarf es keiner eigenständigen Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 19 Absatz 1 BRAO mehr. Die derzeit von § 19 Absatz 2 BRAO behandelten Voraussetzungen für die Zulassung sind zukünftig bereits in § 16a Absatz 2 EuRAG-E geregelt.

Zu Nummer 13 (§ 21 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung in § 21 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E wird die bisher in § 17 Satz 3 EuRAG nur kurz erwähnte, im Übrigen aber lediglich in § 5 RAZEignPrV näher ausgeführte Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen erlassen zu bekommen, aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für den Prüfling jetzt im EuRAG-E selbst geregelt. Dies erscheint auch deshalb erforderlich, weil die Möglichkeit des vollständigen Erlasses der Eignungsprüfung nunmehr ebenfalls ausdrücklich im EuRAG-E geregelt ist. Zudem wird insoweit ein Gleichklang zum EuPAG-E hergestellt, in dem diese Materie auch bisher schon gesetzlich (in § 6 Absatz 2 PAZEignPrG) geregelt war. Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Satz 1 RAZEignPrV, allerdings in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie ausdrücklich ergänzt um den Hinweis, dass im Rahmen der Prüfung auch vom Prüfling durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Ebenso wie bei der Frage der Auferlegung einer Eignungsprüfung kann es bei der Entscheidung über die Frage, ob einzelne Prüfungsleistungen erlassen werden können, sinnvoll sein, dass das Prüfungsamt zuvor eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einholt. Mit § 21 Absatz 2 Satz 2 EuRAG-E wird dies ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 21 EuRAG-E.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 3 des § 21 Absatz 4 EuRAG-E dient der Beseitigung der bisher in der Praxis bestehenden Unsicherheit, wie zu verfahren ist, wenn ein Prüfling, dem eine Auf-

sichtsarbeit erlassen wurde, die andere Aufsichtsarbeit nicht besteht. Nach dem reinen Wortlaut des § 21 Absatz 3 EuRAG kann er in diesem Fall derzeit nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, da nicht mindestens eine seiner Aufsichtsarbeiten den Anforderungen genüge. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht, da mit dem Erlass der einen Aufsichtsarbeit unterstellt wird, dass die entsprechenden Kenntnisse beim Prüfling vorliegen. Trotzdem kann derzeit die erlassene Aufsichtsarbeit demjenigen Prüfling, der die zweite Arbeit nicht besteht, nicht zum Ausgleich dienen. Damit wird er ohne hinreichenden Grund schlechter gestellt als ein Prüfling, der zwar die zweite Arbeit ebenfalls nicht besteht, jedoch die dem einen erlassene erste Arbeit. Deshalb wird nunmehr inhaltlich klargestellt, dass auch erlassene Aufsichtsarbeiten als bestanden gelten, was in Anbetracht dessen, dass nur zwei Aufsichtsarbeiten zu schreiben sind, dazu führt, dass im Fall des Erlasses einer Aufsichtsarbeit die andere nicht bestanden werden muss, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Zu Nummer 14 (§ 23 EuRAG-E)

Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen müssen nach § 23 Absatz 1 EuRAG derzeit schriftlich erhoben werden. Zukünftig soll dies in Anlehnung an den Rechtsgedanken des Artikels 57a Absatz 1 der Richtlinie auch elektronisch möglich sein.

Zu Nummer 15 (§ 25 EuRAG-E)

Die Vorschrift regelt derzeit die Berechtigung europäischer Rechtsanwälte, den Rechtsanwaltsberuf als Dienstleistung im Sinne von Artikel 50 des EG-Vertrages (an dessen Stelle mittlerweile Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten ist) in Deutschland zu erbringen. Die vorgeschlagene Neufassung führt zu keinen Rechtsänderungen. An Stelle des veralteten Verweises auf den EG-Vertrag tritt aus Gründen der Rechtsklarheit und besseren Verständlichkeit die Definition der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung aus Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie.

Zu Nummer 16 (§ 26 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 26 Absatz 1 EuRAG-E ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 erfolgten Anfügung des Satzes 3 an § 5 Absatz 1 EuRAG. Dieser neue Satz passt für die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte nicht, da diese nicht als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden und auch sonst die Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte in anderen Mitgliedstaaten derart differieren können, dass es nicht sachgerecht erschiene, entsprechende europäische Rechtsanwälte zu verpflichten, ihrer Berufsbezeichnung in Deutschland die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen. Deshalb ist § 5 Absatz 1 Satz 3 EuRAG von der Verweisung in § 26 Absatz 1 EuRAG-E auszunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung § 26 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E erfolgt zur Präzisierung sowie zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des EuRAG, aber auch im Vergleich mit dem EuPAG-E und dem RDG-E. In letzteren Gesetzen wird als Anknüpfungsstaat für die dienstleistend in Deutschland tätigen europäischen Patentanwälte bzw. Rechtsberater jeweils auf deren „Niederlassungsstaat“ abgestellt (dieser Begriff wird auch im die Dienstleistungsfreiheit betreffenden Titel II der Richtlinie verwendet). Das ist auch folgerichtig, da diese Personen ihre Dienstleistung in Deutschland aus dem Staat ihrer Niederlassung heraus erbringen. Dementsprechend wird auch in § 32 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 EuRAG der Staat der Niederlassung des dienstleistenden europäischen Rechts-

anwalts genannt. Einzig in § 26 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E wird im Zusammenhang mit dienstleistender Tätigkeit noch auf den „Herkunftsstaat“ abgestellt, demgegenüber der Begriff des Niederlassungsstaats jedoch zumindest präziser erscheint, weil es auch hier darauf ankommt, ob der europäische Rechtsanwalt im Staat seiner Niederlassung zur Ausübung seines Berufs berechtigt ist.

Zu Nummer 17 (§ 27 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 27 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E wird klargestellt, dass auch dienstleistende europäische Rechtsanwälte die nach § 43d BRAO geltenden Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen zu beachten haben. § 43d BRAO war durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 neu eingeführt worden. Hierbei war § 43d BRAO zunächst nicht in die Kette der Regelbeispiele des § 27 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EuRAG aufgenommen worden, so dass sich unter anderem auch aufgrund der Einschränkungen des § 27 Absatz 2 Satz 2 EuRAG die Frage stellen kann, ob die Norm von in Deutschland nur gelegentlich und vorübergehend tätigen europäischen Rechtsanwälten zu beachten ist. Inhaltlich soll dies jedoch der Fall sein, da die durch § 43d BRAO vorgeschriebene Information des deutschen Verbrauchers nicht davon abhängig sein soll, ob er von einem inländischen oder ausländischen Rechtsanwalt angeschrieben wird. Die Vorgabe ist auch mit Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der einschlägigen Richtlinie 77/249/EWG vereinbar, da die berufsrechtliche Regelung des § 43d BRAO nach deutschem Recht eine Norm ist, die die „ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten eines Rechtsanwalts ... gewährleisten“ soll und sie auch von ausländischen Rechtsanwälten unproblematisch beachtet werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 27 EuRAG-E um den neuen Absatz 3 wird die bisher unbefriedigend behandelte Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen und in welchem Umfang ein vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätiger europäischer Rechtsanwalt eine Haftpflichtversicherung besitzen muss, einer Klärung zugeführt.

a) Derzeitige Rechtslage

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 27 Absatz 1 EuRAG hat der in Deutschland dienstleistend tätige europäische Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung seiner Mandantschaft (von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) dieselben Pflichten wie ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249/EWG. Mangels entsprechender Ausnahmeregelungen dürfte dies bedeuten, dass der europäische Rechtsanwalt in diesem Fall im Hinblick auf eine Berufshaftpflichtversicherung der Bestimmung des § 51 BRAO unterfällt. Eine Anwendbarkeit des § 7 EuRAG, der für europäische Rechtsanwälte, die in Deutschland nach Teil 2 des EuRAG niedergelassen oder nach den Teilen 3 oder 4 des EuRAG in Verbindung mit § 4 BRAO zugelassen sind, eine Sonderregelung enthält, ist – wie sich insbesondere aus § 7 Absatz 4 EuRAG ergibt – nicht vorgesehen.

Dagegen unterfällt der anderweitig in Deutschland dienstleistend tätige europäische Rechtsanwalt nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 77/249/EWG grundsätzlich den Bedingungen seines Niederlassungsstaates. Darüber hinaus hat er jedoch nach dem folgenden Halbsatz 2, der durch § 27 Absatz 2 EuRAG umgesetzt wurde, die im Aufnahmestaat geltenden „Regeln über die Ausübung des Berufes, gleich welchen Ursprungs“ einzuhalten. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gehört dabei zwar nicht zu den in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 77/249/EWG oder § 27 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EuRAG aufgeführten Beispielen von zu erfüllenden Regeln; allerdings ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Deutschland

eine Berufspflicht des Rechtsanwalts. Die Einhaltung der Vorgaben des Aufnahmestaates darf nach dem in § 27 Absatz 2 Satz 2 EuRAG umgesetzten Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 77/249/EWG aber unter anderem nur dann verlangt werden, wenn sie dem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Rechtsanwalt möglich ist.

Der vorstehende Gesetzeswortlaut des § 27 EuRAG spricht somit dafür, dass der in Deutschland tätig werdende dienstleistende europäische Rechtsanwalt derzeit verpflichtet ist, auch bei einer nur vorübergehenden und gelegentlichen (d. h. möglicherweise auch nur einmaligen) Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die vollumfänglich den Vorgaben des § 51 BRAO entspricht. Dies würde in der Praxis jedoch ein außerordentlich großes Hemmnis für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung darstellen und dürfte auch derzeit schon kaum der gelebten Wirklichkeit entsprechen.

Insoweit ist auch zu beachten, dass die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (Commission Consultative des Barreaux de la Communauté Européenne; im folgenden CCBE) unter Nummer 3.9. Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung im Fall grenzüberschreitenden Rechtsanwaltstätigkeit enthalten, die die Thematik wesentlich differenzierter behandeln. Diese Regelungen (in ihrer Fassung vom 28. November 1998) sollten nach dem bis zum 15. April 2013 geltenden § 29 Absatz 1 Satz 1 BORA im Fall einer grenzüberschreitenden Tätigkeit anstelle der BORA-Regelungen gelten, sofern sie nicht mit anderem Recht kollidierten. Allerdings stellte sich insoweit schon immer die Frage, ob nicht die gesetzliche Vorschrift des § 27 EuRAG einer Regelung wie in Nummer 3.9. der CCBE-Regeln entgegengestand. Der zuletzt genannte Gedanke hat in allgemeinerer Form auch am 15. April 2013 zur Aufhebung des § 29 BORA geführt, so dass die Regeln der CCBE aktuell unzweifelhaft keine rechtliche Wirkung entfalten.

Inhaltlich erscheint jedoch jedenfalls der Grundgedanke der Nummer 3.9. der CCBE-Regeln einer statischen Anwendung des § 51 BRAO vorzuziehen. Letztlich dürfte dies auch für den Vergleich mit § 7 EuRAG gelten, obwohl jener schon viele Elemente der Nummer 3.9. der CCBE-Regeln enthält. Die Nummern 3.9.1. bis 3.9.2.4. der CCBE-Regeln in ihrer Fassung vom 28. November 1998 lauteten dabei wie folgt:

„3.9.1. Der Rechtsanwalt muss gegen Berufshaftpflicht ständig in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist.

3.9.2. Übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem Aufnahmestaat aus, gilt folgende Regelung:

3.9.2.1. Der Rechtsanwalt hat die Vorschriften zu befolgen, die bezüglich der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte in seinem Herkunftsstaat gelten.

3.9.2.2. Ist der Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, und übt er eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat aus, so hat er sich um die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf seine Tätigkeit im Aufnahmestaat auf der Basis des Versicherungsschutzes in seinem Herkunftsstaat zu bemühen.

3.9.2.3. Ist der Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Herkunftsstaates nicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet oder ist die in Nummer 3.9.2.2. vorgesehene Ausdehnung des Versicherungsschutzes unmöglich, so ist der Rechtsanwalt dennoch verpflichtet, sich für die in einem Aufnahmestaat zugunsten von Mandanten des Aufnahmestaates erbrachte Tätigkeit zumindest im gleichen Umfang wie die Rechtsanwälte des Aufnahmestaates zu versichern, es sei denn, die Erlangung eines solchen Versicherungsschutzes erweist sich als unmöglich.

3.9.2.4. Ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Versicherungsschutz zu erhalten, hat er die Mandanten zu unterrichten, die wegen des fehlenden Versicherungsschutzes Schaden erleiden könnten.“

Während in der aktuellen Fassung der CCBE-Regeln vom 19. Mai 2006 in Nummer 3.9.1. lediglich das Wort „ständig“ gestrichen wurde, wurde Nummer 3.9.2. in folgende Kurzfassung gebracht: „Ist dies nicht möglich, hat der Rechtsanwalt den Mandanten über die Situation sowie über die Folgen zu informieren.“

Das grundsätzliche Regelungskonzept des CCBE soll zukünftig im Interesse eines Ausgleichs zwischen den Interessen der europäischen Rechtsanwälte, möglichst unbürokratisch grenzüberschreitend tätig werden zu können, und den Interessen ihrer Mandanten, vor aus Falschberatung resultierenden Vermögensschäden geschützt zu werden, durch den neuen § 27 Absatz 3 EuRAG-E unmittelbar gesetzlich eingeführt werden, wobei dieser Absatz dann für den Bereich der Berufshaftpflichtversicherung eine Spezialregelung zu den Absätzen 1 und 2 enthält.

Die Notwendigkeit, europäischen Rechtsanwälten eine in der Praxis handhabbare Lösung für die Frage des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung zu bieten, ergibt sich auch aus der am 28. November 2012 veröffentlichten sogenannten „Panteia-Studie“ (Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers – Final Report) der Universität Maastricht, nach der 26 Prozent der europäischen Rechtsanwälte, die überlegen, in einem anderen Mitgliedstaat dienstleistend tätig werden, hierbei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung befürchten (vgl. Tabelle S. 161 der Studie).

b) Neuregelung

Der Satz 1 des neuen § 27 Absatz 3 EuRAG-E übernimmt als Grundsatz die Regelung aus Nummer 3.9.1. der CCBE-Regeln und legt fest, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt für seine Tätigkeit in Deutschland eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen hat, bei der sich Art und Umfang an dem im jeweiligen Fall bestehenden Risiko zu orientieren haben. Hat der dienstleistende europäische Rechtsanwalt also beispielsweise in seinem Herkunftsstaat, in dem eine Mindestversicherungssumme von 100 000 Euro festgeschrieben ist, eine solche Versicherung abgeschlossen und gilt diese auch für Tätigkeiten in Deutschland, so muss er in Fällen, in denen das Haftungsrisiko die 100 000 Euro nicht erreicht, trotz der in § 51 Absatz 4 BRAO vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro keine zusätzliche Versicherung abschließen. Anders verhält es sich, wenn die Versicherung im Herkunftsstaat Tätigkeit in Deutschland nicht abdeckt oder das Haftungsrisiko über 100 000 Euro liegt; in diesem Fall muss der Rechtsanwalt eine Zusatzversicherung abschließen. Die Höchstgrenze für die Versicherungspflicht des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts und damit die Angemessenheit im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 1 EuRAG-E bilden in jedem Fall die Anforderungen des § 51 BRAO; eine darüberhinausgehende Versicherung kann schon deshalb nicht gefordert werden, weil der dienstleistende europäische Rechtsanwalt anderenfalls schlechter als seine deutschen Kollegen behandelt würde, was gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249/EG verstoßen würde.

Satz 2 übernimmt die Regelung aus Nummer 3.9.2. der CCBE-Regeln und betrifft vor allem den Fall, dass der Rechtsanwalt kein Versicherungsunternehmen findet, dass seine Tätigkeit zu versichern bereit ist. Diese Konstellation ist nicht unwahrscheinlich, unter anderem da das Haftungsrisiko für die Versicherungsunternehmen dann, wenn ein Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat und in einem anderen Recht tätig wird, häufig schwer zu kalkulieren und eine Versicherung weniger Einzelfälle oft auch kaum lukrativ sein wird (vgl. dazu auch S. 165 der Panteia-Studie). Um Rechtsanwälte in diesen Fällen nicht aufgrund von ihnen nicht zu verantwortenden Umständen von einer vorübergehenden Rechtsdienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat auszuschließen, soll ihnen daher die

Möglichkeit gegeben werden, nach umfassender Belehrung ihrer Mandantschaft über die Umstände und deren mögliche Folgen trotzdem tätig zu werden. Um nicht nachprüfbar mündliche Erklärungen auszuschließen, soll für die Belehrung die Textform im Sinne des § 126b BGB vorgesehen werden.

Soweit vor allem in den Fällen, in denen eine im Niederlassungsstaat abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung nicht den Deckungsumfang nach § 51 BRAO besitzt, eine Verpflichtung sachgerecht erscheint, die Mandantschaft hierüber zu informieren, muss dies nicht im EuRAG normiert werden, da bereits nach dem in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erlassenen § 2 Absatz 1 Nummer 11 DL-InfoV eine Pflicht aller Dienstleistungserbringer besteht, Dienstleistungsempfängern gegenüber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung Angaben zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung zu machen.

Soweit die vorstehenden Neuregelungen im Einzelfall dazu führen können, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt nicht alle Anforderungen des Aufnahmestaates erfüllen muss, erscheint dies mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249/EWG vereinbar. Diese Vorschrift dürfte so zu verstehen sein, dass sie dem Aufnahmestaat die Möglichkeit verschaffen will, alle nach seinem Recht geltenden Berufsausübungsregeln auch von ausländischen Rechtsanwälten zu verlangen, nicht jedoch so, dass sie der Aufnahmestaat hindern will, auf solche Vorgaben zu verzichten, die für ausländische Rechtsanwälte aufgrund ihrer besonderen Situation objektiv besonders schwierig oder sogar gar nicht zu erfüllen sind.

Satz 3 trägt der Vorgabe des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249/EWG Rechnung, nach der dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt keine Bedingungen auferlegt werden dürfen, die für in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte nicht gelten. Da die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts in Deutschland nach § 46a Absatz 4 Nummer 1 BRAO nicht an den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung geknüpft ist, darf eine solche auch von einem europäischen Rechtsanwalt, der in Deutschland dienstleitend als Syndikusrechtsanwalt tätig werden will, nicht gefordert werden.

Zu Nummer 18 (§ 32 EuRAG-E)

Zu Absatz 1

Anlässlich der Einführung der Parallelregelung des § 18 EuPAG-E wird auch § 32 EuRAG zum Zweck der Herstellung eines möglichst umfassenden Gleichklangs zwischen den Vorschriften der §§ 73 BRAO und 32 EuRAG-E einerseits sowie den §§ 69 PAO und 18 EuPAG-E andererseits geringfügig überarbeitet. Mit den Änderungen sollen insbesondere die Kultur der Streitschlichtung und damit die Rechte der Verbraucher gestärkt werden, wobei auch die durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) in § 73 BRAO für die in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte vorgenommenen Änderungen für den Bereich der dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte nachvollzogen werden.

Bisher enthielt § 32 Absatz 1 Satz 2 EuRAG, in dessen Nummern 1, 2 und 5 einzelne der in § 73 Absatz 2 BRAO aufgeführten Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer im Zusammenhang mit der Kontrolle der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte auch für die Aufsicht über die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte übernommen worden waren, in seiner Nummer 5 nur die in § 73 Absatz 2 Nummer 2 BRAO benannte Aufgabe, bei einem Streit zwischen zugelassenem Rechtsanwalt und dienstleistendem europäischen Rechtsanwalt eine Schlichtung zu versuchen, nicht jedoch die in § 73 Absatz 2 Nummer 3 BRAO aufgeführte Aufgabe, bei einem Streit zwischen einem Rechtsanwalt und seiner Mandantschaft eine Streitschlichtung zu versuchen.

Im Anschluss an das oben genannte Gesetz vom 30. Juli 2009, mit dem die Streitschlichtung im Bereich der Rechtsanwaltschaft ausgebaut und verstärkt werden sollte, soll zum einen aus Gründen der Vereinheitlichung der durch das genannte Gesetz zu § 73 Absatz 2 Nummer 2 BRAO erfolgte Zusatz, dass im Rahmen des Versuchs der Streitschlichtung auch Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden dürfen, auch in den gleichlautenden § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EuRAG-E aufgenommen werden.

Insbesondere soll aber mit der neuen Nummer 6 des § 32 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E auch eine Befugnis (des Vorstands) der Rechtsanwaltskammer geschaffen werden, bei Streitigkeiten zwischen einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt und dessen Mandantschaft eine Streitschlichtung zu versuchen. Dies erfolgt in der Form, dass die für dieses Verfahren in der BRAO geltende Vorschrift des § 73 Absatz 2 Nummer 3 in das EuRAG übernommen wird.

Diese Ergänzung dient der weiteren Stärkung der Rechte der Mandantinnen und Mandanten. Auch wenn die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammern sind, erscheint es doch angezeigt, dass Letztere eine Streitschlichtung versuchen. Denn zum einen wird der Grund für den Streit nicht selten in einem Verhalten des Rechtsanwalts liegen, das auch aufsichtsrechtlich relevant sein kann und deshalb für die Rechtsanwaltskammer, die nach § 32 Absatz 1 Satz 1 EuRAG die Aufsicht über die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte führt, von Bedeutung ist. Vor allem aber kennt die Rechtsanwaltskammer das für den Streitfall maßgebliche deutsche Recht, so dass sie ungleich besser als denkbare andere (insbesondere ausländische) Stellen in der Lage scheint, eine sachgerechte und erfolgreiche Streitschlichtung vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (wie auch nach § 73 Absatz 4 BRAO für den Fall des § 73 Absatz 2 Nummer 3 BRAO) ermöglicht, die neue Aufgabe der Streitschlichtung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EuRAG-E auf einzelne Mitglieder des Vorstands zu übertragen.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen wird die Verweisung auf § 73 Absatz 3 BRAO, nach dem in Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer von dessen Entscheidung in Kenntnis zu setzen ist. Das Informationsinteresse eines Beschwerdeführers unterscheidet sich nicht danach, ob sich seine Beschwerde gegen einen in Deutschland zugelassenen oder dort dienstleistenden tätigen europäischen Rechtsanwalt richtet. Die Vorschrift steht zudem in engem Zusammenhang mit dem in den §§ 74 und 74a BRAO geregelten Rügerecht des Vorstands, das nach Absatz 3 für dienstleistende europäische Rechtsanwälte ebenfalls gilt. Zudem ist die Informationspflicht bei den dienstleistenden europäischen Patentanwälten aufgrund der Vorgabe des Artikels 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie zwingend einzuführen, so dass auch der möglichst zu wahrende Gleichklang zwischen EuRAG und EuPAG-E für eine Einführung spricht.

Der Wegfall der Verweisung auf § 77 BRAO bringt keine inhaltliche Änderung mit sich, sondern erfolgt, weil die Verweisung in der Sache nicht erforderlich ist und in der Kette der übrigen Verweisungen (auf die §§ 56, 57, 74 und 74a BRAO) einen Fremdkörper darstellt. Während durch Letztere bestimmt wird, welche Rechte der Rechtsanwaltskammer gegenüber den dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten zustehen, handelt es sich bei § 77 BRAO um eine Norm, die allein die Organisation der Rechtsanwaltskammer betrifft. Soweit dort bestimmt ist, dass der Vorstand Geschäfte einzelnen Abteilungen übertragen kann, steht auch ohne ausdrückliche Regelung außer Frage, dass dies alle Geschäfte der Kammer betrifft, auch wenn ihr diese nicht durch eine Vorschrift der BRAO,

sondern wie hier des EuRAG zugewiesen sind. Über die vorgenannte Regelung hinausgehend lief die Verweisung ohnehin ins Leere.

Ähnlich wie bei den anwaltsgerichtlichen Maßnahmen (vgl. hierzu die Änderungen in § 34 EuRAG-E) sollen über die bestehenden Verweisungen auf die Vorschriften, die die Androhung und Festsetzung des Zwangsgelds sowie die Erteilung der Rüge und die gegen sie bestehenden Rechtsbehelfe betreffen, hinaus zukünftig auch Verweisungen auf diejenigen Vorschriften der BRAO erfolgen, die die Kosten in dem Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über das Zwangsgeld oder die Rüge sowie die Tilgung der Rüge regeln. Deshalb soll die Verweisungskette um die §§ 195, 197a bis 199, 205 und 205a BRAO ergänzt werden.

Zu Nummer 19 (§ 34 EuRAG-E)

Zu Buchstabe a

§ 34 EuRAG verweist bei dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten für die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und die Verhängung vorläufiger anwaltsgerichtlicher Maßnahmen derzeit nur auf den Sechsten und den Siebenten Teil der BRAO, d. h. die Vorschriften über die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und das anwaltsgerichtliche Verfahren. Darüber hinaus müssen aber auch in Bezug auf die im anwaltsgerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten, die Vollstreckung der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen und deren Tilgung die entsprechenden Vorschriften der BRAO anwendbar sein. Deshalb soll in § 34 EuRAG-E zukünftig auch auf den Dritten Abschnitt des Zehnten Teils der BRAO (d. h. die §§ 195 bis 199 BRAO) sowie den Elften Teil der BRAO (d. h. die §§ 204 bis 205a BRAO) verwiesen werden.

Zu Buchstabe b

Anlässlich der Einführung der parallelen Regelung in § 18 EuPAG-E soll § 34 Nummer 2 EuRAG-E vereinfacht werden. Wie auch bei den vergleichbaren Vorschriften des § 207 Absatz 2 Satz 3 BRAO und des § 154b Absatz 2 Satz 3 PAO (zukünftig § 21 Absatz 2 Satz 3 EuPAG-E) erscheint es anstelle der bisherigen (sehr umfangreichen und bei allen Gesetzesänderungen zu kontrollierenden) Aufzählung derjenigen Vorschriften, die in ihrem Wortlaut die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erwähnen, ausreichend, lediglich einmal die allen diesen Normen zugrunde liegende Regelung des § 114 Absatz 1 Nummer 5 BRAO zu zitieren. Probleme mit dieser in den eingangs genannten Vorschriften bereits praktizierten Zitierweise sind nicht bekannt.

Zu den Buchstaben c und d

Durch die Ergänzung im einleitenden Teil des § 34 EuRAG-E wird nunmehr unter anderem auch § 198 BRAO in Bezug genommen. Da der dienstleistende europäische Rechtsanwalt nicht im Sinne des § 198 BRAO einer Rechtsanwaltskammer angehört, soll als verpflichtete Rechtsanwaltskammer die nach § 32 EuRAG für die Aufsicht über den Rechtsanwalt zuständige Rechtsanwaltskammer bestimmt werden.

Zu Nummer 20 (§ 34a EuRAG)

Der bisherige Absatz 2 des § 34a EuRAG kann entfallen, weil sein Gegenstand nach der systematischen Neuordnung der Mitteilungspflichten nunmehr in § 38 Absatz 4 EuRAG-E geregelt wird.

Zu Nummer 21 (§ 35 EuRAG-E)

Der neu angefügte Satz 2 ist erforderlich, um das Regelungskonzept des § 35 EuRAG stringent fortzuführen. Denn nach § 35 EuRAG werden verwaltungsrechtliche Streitigkeiten grundsätzlich durch die Anwaltsgerichtsbarkeit nach den §§ 112a ff. BRAO verhandelt; lediglich für die Streitigkeiten über die in Teil 4 des EuRAG geregelte Eignungsprüfung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, da Letztere auch im Übrigen mit den Entscheidungen der für die Eignungsprüfung zuständigen Prüfungsämter befasst sind (vgl. Lörcher in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 35 EuRAG, Rn. 4; Eichele in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 35 EuRAG, Rn. 3). Da es sich bei den Entscheidungen nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E jedoch nicht um solche handelt, die sich auf die (typischerweise von den Prüfungsämtern zu fällende) Prüfungsentscheidung selbst beziehen, sondern die insbesondere die Frage betreffen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um grundsätzlich eine Zulassung bekommen zu können, liegen sie inhaltlich näher bei den (gemäß § 112a BRAO) auch sonst von den Anwaltsgerichten zu klärenden Zulassungsfragen. Für sie ist folglich die für die übrigen Inhalte des Vierten Teils geltende Ausnahme nicht relevant. Deshalb sind auch sie den Anwaltsgerichten zuzuweisen.

Zu Nummer 22 (§§ 36 bis 38 EuRAG-E)

Zu § 36 EuRAG-E

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 36 EuRAG. Sie wird jedoch neu gefasst, da in ihr nunmehr die Vorgaben der Richtlinie und nicht mehr diejenigen der Richtlinie 89/48/EG in Bezug zu nehmen sind. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Klarstellungen vorgenommen.

§ 36 EuRAG bezieht sich bisher auf „Entscheidungen nach Teil 1, Teil 2 oder Teil 3“ des EuRAG. Teil 1 sieht als solcher jedoch gar keine Entscheidungen vor. Soweit das EuRAG Entscheidungen zu den in § 1 EuRAG genannten Bereichen der Berufsausübung und der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorsieht, erfolgen diese in den Teilen 2 und 3. Dabei betrifft die Entscheidung nach Teil 2 die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 2 Absatz 1 EuRAG und diejenige nach Teil 3 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 EuRAG. In Teil 4 des EuRAG-E wird zukünftig in § 16a Absatz 5 EuRAG-E die Zulassung auf Basis der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation geregelt. Diese drei Anwendungsfälle des § 36 EuRAG-E werden daher nunmehr im einleitenden Teil der Norm deutlicher herausgearbeitet. Soweit dort zur sprachlichen Verdeutlichung der betroffenen Bereiche jetzt die Aufnahme bzw. die Zulassung konkret benannt werden, meint dies selbstverständlich auch eventuelle Entscheidungen über eine Rücknahme oder einen Widerruf der Aufnahme bzw. der Zulassung.

Die Auflistung der betroffenen Urkunden und Bescheinigungen wird lediglich redaktionell geändert. Dabei ist insbesondere mit dem Wegfall der bisher unter der Nummer 4 erwähnten Führungszeugnisse keine inhaltliche Änderung verbunden, da diese unter die nunmehr unter Nummer 1 genannten Bescheinigungen fallen, nach denen keine Straftaten bekannt sind. Auch die Aufnahme der neuen Nummer 4 erfolgt lediglich zur Klarstellung: Während sich die Zulässigkeit einer nach den Vorschriften des Herkunftsstaates abgeschlossenen Versicherung nach wie vor nach § 7 EuRAG bestimmt, wird jetzt verdeutlicht, dass auch bei einer eigens abgeschlossenen Versicherung gemäß Nummer 1 Buchstabe f des Anhangs VII zur Richtlinie Bescheinigungen von Versicherungen oder Banken des Herkunftsstaates ausreichen.

Bezug genommen wird schließlich nicht mehr auf den Artikel 6 der aufgehobenen Richtlinie 89/48/EG, sondern auf die an seine Stelle getretene Regelung des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie, womit jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Soweit die Rechtsanwaltskammer nach Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie (nur) bei berechtigten Zweifeln an der Authentizität der aufgeführten Bescheinigungen von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates eine Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit einholen darf und sie hierbei nach Artikel 50 Absatz 3b der Richtlinie das europäische Binnenmarkt-Informationssystem zu nutzen hat, kann auf eine gesonderte Umsetzung verzichtet werden, da diese Bestimmungen bereits durch § 8a Absatz 2 Satz 1 und § 8b Absatz 4 Satz 1 VwVfG, deren Anwendbarkeit durch § 37 Absatz 1 EuRAG-E ausdrücklich klargestellt wird, umgesetzt sind. Hierzu wird auf die Begründung zu § 16 Absatz 3 EuRAG-E (dort unter Buchstabe b) verwiesen.

Zu § 37 EuRAG-E

Zu Absatz 1

Bisher bestimmt § 37 EuRAG (in Umsetzung von Artikel 13 der – für die Teile 2 und 3 des EuRAG geltenden – Richtlinie 98/5/EG) lediglich, dass die Rechtsanwaltskammern Amtshilfe zu leisten haben, wenn eine zuständige Stelle eines Herkunftsstaates darum unter Berufung auf die Richtlinie 98/5/EG ersucht. Jedoch enthalten auch die weiteren für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten einschlägigen Richtlinien Verpflichtungen zur gegenseitigen Hilfeleistung. So ist z. B. bei dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der (für den Teil 5 des EuRAG geltenden) Richtlinie 77/249/EWG der Aufnahmezustaat befugt, bei beruflichen Verfehlungen beim Herkunftsstaat „Auskünfte beruflicher Art über den Dienstleistungserbringer“ einzuholen. Artikel 56 Absatz 1 der (für den Teil 4 des EuRAG einschlägigen) Richtlinie 2005/36/EG begründet für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie eine allgemeine Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe; daneben sind insbesondere in Artikel 50 Absatz 2 bis 3a der Richtlinie spezielle Pflichten zur Informationsübermittlung geregelt. In Anbetracht dessen wird in der Literatur unter Berufung auf den Standort der Norm im (allgemeine Regelungen enthaltenden) Teil 6 des EuRAG schon teilweise vertreten, dass § 37 EuRAG nicht nur die Amtshilfe in den der Richtlinie 98/5/EG unterfallenden Angelegenheiten erfasst, sondern auch die Amtshilfe in den die Richtlinien 77/249/EWG und 2005/36/EG betreffenden Fällen (so Eichele in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 37 EuRAG, Rn. 2). Diese Auslegung erscheint zwar in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts der Norm als zu weitgehend, macht jedoch deutlich, dass auch in diesen Bereichen ein praktisches Bedürfnis für Amtshilfeleistungen besteht.

Schließlich sehen auch die Artikel 28 und 29 der Dienstleistungsrichtlinie weitere umfangreiche Verpflichtungen zur Amtshilfe vor, in deren Folge mit dem Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) im Teil I des VwVfG der Abschnitt 3 mit den §§ 8a bis 8e VwVfG eingeführt wurde. Zielrichtung der Neuregelung war eine allgemeine Umsetzung der die Verwaltungszusammenarbeit betreffenden Regelungen aus allen Rechtsakten der Europäischen Union.

Diese Regelung ist derzeit bereits für weite Teile des EuRAG anwendbar, da § 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO eine Verweisung auf die Vorschriften des VwVfG enthält und momentan § 4 Absatz 1 EuRAG auf den (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO umfassenden) Zweiten Teil der BRAO verweist und § 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO zudem durch § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 EuRAG für die jeweiligen Zulassungsverfahren nach den Teilen 2 und 3 des EuRAG für anwendbar erklärt wird (vgl. dazu auch § 8e Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Zukünftig soll zudem § 16a Absatz 6 EuRAG-E für das Verfahren nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E eine § 32 Absatz 1 Satz 1 BRAO umfassende Verweisung enthalten. Dagegen sieht der für dienstleistende europäische Rechtsanwälte geltende Teil 5 des EuRAG-E bisher keine Verweisung auf das VwVfG vor (da die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte nicht in die Rechtsanwaltskammern aufgenommen werden).

Mit der Neuregelung wird nunmehr der durch die §§ 8a bis 8e VwVfG vorgezeichnete Weg für alle Bereiche des EuRAG einheitlich für anwendbar erklärt. Die Verweisung auf die Vorschriften über die europäische Zusammenarbeit im VwVfG bedeutet dabei in der Regel eine solche auf die §§ 8a bis 8e VwVfG des Bundes, kann jedoch, soweit einzelne Länder eine Anwendbarkeit ihrer Verwaltungsverfahrensgesetze auch für Rechtsanwaltskammern vorsehen, in Anbetracht des § 1 Absatz 3 VwVfG des Bundes auch eine solche auf ein Verwaltungsverfahrensgesetz eines Landes bedeuten (vgl. dazu Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 32 BRAO, Rn. 9).

Soweit einzelne Vorgaben aus den europäischen Rechtsakten zum Zweck der Verdeutlichung der bestehenden Rechte und Pflichten im EuRAG konkret geregelt wurden, sind diese Vorschriften zu beachten (vgl. hierzu insbesondere die Regelung des § 38 EuRAG-E). Im Übrigen gelten die §§ 8a bis 8e VwVfG jedoch grundsätzlich vollumfänglich mit den folgenden geringfügigen Maßgaben, die den Rechtsanwaltskammern mehr Freiräume gewähren sollen:

- Abweichend von § 8b Absatz 1 Satz 1 VwVfG kann die Rechtsanwaltskammer, soweit sie sich dazu in der Lage sieht und dies ihrer Auffassung nach die Kommunikation erleichtert, Ersuchen auch in einer fremden Sprache (d. h. regelmäßig vermutlich Englisch) abfassen.
- In Ergänzung dazu darf die Rechtsanwaltskammer abweichend von § 8b Absatz 2 Satz 1 VwVfG auch fremdsprachige Ersuchen beantworten, ohne deren Inhalt zwingend in Deutsch in der Akte festhalten zu müssen.

Soweit Artikel 56 Absatz 2a der Richtlinie für den Anwendungsbereich der Richtlinie die Nutzung des europäischen Binnenmarkt-Informationssystems („IMI“) vorsieht, dürfte daraus keine Verpflichtung entspringen, das Binnenmarkt-Informationssystem zwingend in jedem Fall zu benutzen. Insbesondere wenn z. B. bereits ein Kontakt hergestellt ist sollte auch eine Kommunikation über andere Kommunikationswege möglich sein (vgl. dazu auch schon die Ausführungen in der Begründung zu § 16 Absatz 3 EuRAG-E, dort unter Buchstabe b). Es kann daher bei der allgemeinen Regelung in § 8b Absatz 4 Satz 1 VwVfG verbleiben, nach deren Soll-Regelung Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zu nutzen sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes geboten ist.

In Anbetracht der für den Vorstand und die Angestellten der Rechtsanwaltskammer geltenden Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO erscheint zudem eine gesonderte Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, nach dem bei der Leistung von Amtshilfe die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen ist, nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

a) Regelungsgegenstand von Absatz 2

Nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie kann ein anderer Mitgliedstaat in dem Fall, in dem sich ein Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat dort niederlassen will, die Vorlage der in Anhang VII der Richtlinie aufgeführten Bescheinigungen verlangen, die dabei höchstens drei Monate alt sein dürfen. Nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie betrifft dies unter anderem Bescheinigungen über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens. Nach dem dortigen Satz 2 müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates entsprechende Bescheinigungen innerhalb von zwei Monaten ausstellen.

Die Richtlinie 77/249/EWG sieht in ihrem Artikel 7 Absatz 1 vor, dass ein Rechtsanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat dienstleistend tätig werden will, auf ein entsprechendes Verlangen seine Zulassung nachzuweisen hat. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie

98/5/EG erfolgt die Eintragung eines Rechtsanwalts, der sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will, nur bei Vorlage einer höchstens drei Monate alten Bescheinigung über die Zulassung im Herkunftsstaat.

Auch wenn die zuletzt genannten Bescheinigungen schon derzeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung ausgestellt werden, erscheint es in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung derartiger Bescheinigungen und den in den Richtlinien festgelegten Ausstellungsfristen angebracht, die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Ausstellung von Bescheinigungen nunmehr festzuschreiben. Zwar betrifft die Regelung in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, so dass auch an eine Verankerung in der BRAO gedacht werden könnte. In Anbetracht der Verknüpfung mit den zu Absatz 1 aufgeführten berufsrechtlichen Richtlinien, deren Inhalte alle im EuRAG umgesetzt sind, erscheint eine Regelung im EuRAG jedoch passender. Als Frist für die Ausstellung der Bescheinigung ist ein Monat als ausreichend anzusehen, da es sich um Informationen handelt, die der Rechtsanwaltskammer unmittelbar vorliegen.

Die Regelung verzichtet darauf, die auszustellenden Bescheinigungen abschließend zu benennen. Dies erfolgt zum einen deshalb, um die Norm für künftige Änderungen offen zu halten. Zum anderen können die Rechtsanwaltskammern auch heute schon gehalten sein, auch über in den Richtlinien nicht ausdrücklich genannte Sachverhalte Bescheinigungen auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung besteht dabei aber immer nur dann, wenn der Gegenstand der Bescheinigung in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer fällt.

b) Bescheinigungen über die Straffreiheit

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammern fallen insbesondere Bescheinigungen über die Straffreiheit, die der andere Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen des Anhangs VII Nummer 1 Buchstabe d Unterabsatz 1 bzw. Buchstabe g der Richtlinie verlangen kann. Solche sind beim Bundeszentralregister selbst einzuholen. Grundsätzlich kommen dabei zwei Wege in Betracht: Zum einen erteilt das Bundeszentralregister nach § 57a Absatz 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) auf Ersuchen von Stellen eines anderen Mitgliedstaates in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten unbeschränkte Auskünfte bzw. Behördenführungszeugnisse (§ 30 Absatz 5 BZRG) für dieselben Zwecke und in demselben Umfang wie für eine vergleichbare deutsche Behörde. Für die Erteilung einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 Absatz 1 BZRG muss daher die mit der Zulassung befasste Stelle im anderen Mitgliedstaat ein Gericht, eine einer obersten Bundes- oder Landesbehörde gleichstehende Behörde oder eine der Rechtsanwaltskammer vergleichbare Stelle mit öffentlichen Aufgaben sein (vgl. § 41 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 BZRG). Diese Stelle hat die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung in ihrem Ersuchen so konkret darzulegen, dass der Registerbehörde eine Prüfung möglich ist. Anderenfalls kann die betroffene Person nur selbst nach § 30 BZRG ein Führungszeugnis (ggf. als Behördenführungszeugnis) beantragen und der zuständigen Stelle vorlegen. Die Anforderung einer unbeschränkten Auskunft durch Betroffene selbst sieht das BZRG dagegen nicht vor. Zudem ist es den Rechtsanwaltskammern nicht erlaubt, von ihnen im nationalen Zulassungsverfahren nach § 41 Absatz 1 Nummer 11 BZRG eingeholte Auskünfte an die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates weiterzuleiten. Denn Auskünfte des BZRG dürfen immer nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden (§ 41 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 BZRG); dabei ist insbesondere auch die Weitergabe an andere Stellen ausgeschlossen (vgl. Tolzmann, BZRG, § 41 BZRG, Rn. 29).

Zu § 38 EuRAG-E

Mit der Neufassung des § 38 EuRAG-E werden Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 56a Absatz 3 und 6 der Richtlinie umgesetzt. Zudem wird die Neuregelung aus Gründen der Einheitlichkeit und des Verbraucherschutzes auf gleichgelagerte Fälle erstreckt. Die Rege-

lung dient dabei vor allem der Klarstellung und Ergänzung der Regelung in § 8d Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Dabei bleibt § 8 VwVfG im Übrigen jedoch anwendbar, soweit z. B. europäische Rechtsakte weitere Übermittlungen von Amts wegen vorsehen sollten oder § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 VwVfG weitere formale Vorgaben zur Übermittlung von Amts wegen enthält.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

a) In Deutschland auf der Grundlage von § 16 EuRAG-E zugelassene Rechtsanwälte

Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, „sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten“ zu unterrichten. Von der Richtlinie erfasst werden im Bereich der Rechtsanwälte zum einen diejenigen europäischen Rechtsanwälte, die nach § 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO-E auf der Grundlage der §§ 16 und 16a EuRAG-E (entweder unmittelbar oder nach Ablegung einer Eignungsprüfung) in Deutschland zugelassen wurden. Für diese ist Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie daher zwingend umzusetzen. Das heißt, dass in diesem Fall dann, wenn der Rechtsanwalt auch noch in seinem Herkunftsstaat tätig ist, der Herkunftsstaat über berufsrechtlich relevante Sachverhalte zu unterrichten ist.

b) In Deutschland nach § 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E zugelassene, auch in einem anderen Mitgliedstaat tätige Rechtsanwälte

Zudem werden von Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie diejenigen deutschen Rechtsanwälte erfasst, die sich auf der Grundlage des Titels III der Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben. Hierbei besteht die Verpflichtung, dass die Rechtsanwaltskammern die zuständigen Stellen des Niederlassungsstaates zu informieren haben.

c) In Deutschland nach Teil 3 des EuRAG zugelassene Rechtsanwälte

Ob Rechtsanwälte, die nach Teil 3 des EuRAG (d. h. nach vorangegangener Tätigkeit) in Deutschland zugelassen wurden, jedoch ebenfalls noch in ihrem Herkunftsstaat tätig sind, ebenfalls in den Anwendungsbereich des Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie fallen, erscheint dagegen fraglich, weil deren Zulassungsverfahren auf der Richtlinie 98/5/EG beruht, die nach Satz 2 des Erwägungsgrunds 42 der Richtlinie von der Richtlinie unberührt bleibt. Allerdings bezieht sich Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie dem Wortlaut nach allgemein auf die „in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten“. Die Richtlinie 98/5/EG enthält in ihrem Artikel 13 eine Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, ohne explizit eine Unterrichtungspflicht zu bestimmen. Im Ergebnis ist unabhängig davon, ob sich in diesen Fällen aus einer der Richtlinien eine zwingende Unterrichtungspflicht ergibt, jedenfalls kein sachlicher Grund erkennbar, danach zu unterscheiden, ob ein europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf der Grundlage von Teil 3 oder 4 des EuRAG zugelassen wurde. Die Voraussetzungen (Rechtsanwalt im anderen Mitgliedstaat) und die Stellung (zugelassener Rechtsanwalt in Deutschland) sind jeweils dieselben. Insbesondere besteht auch hier das Interesse der Rechtssuchenden im anderen Mitgliedstaat, im sensiblen Bereich der Rechtsberatung vor ungeeigneten Rechtsanwälten geschützt zu werden. Deshalb soll die Unterrichtungspflicht auch auf diesen Fall (und den umgekehrten Fall, in dem ein deutscher Rechtsanwalt auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde) erstreckt werden.

d) In Deutschland zugelassene und in einem anderen Mitgliedstaat dienstleistend tätige Rechtsanwälte

Schließlich gelten die vorstehenden Erwägungen auch, wenn ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat nur dienstleistend tätig wird. Zwar lässt die Richtlinie nach Satz 2 des Erwägungsgrunds 42 der Richtlinie auch die die Dienstleistungsfreiheit der Rechtsanwälte regelnde Richtlinie 77/249/EWG unberührt (die ebenfalls keine entsprechende Regelung enthält). Jedoch ist es für den anderen Mitgliedstaat auch hier z. B. von entscheidender Bedeutung, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland seine Zulassung verliert, da er dann auch in dem anderen Staat nicht mehr tätig werden darf. Von daher soll die Mitteilungspflicht auch auf diesen Fall erstreckt werden. Dies ist schließlich auch insoweit konsequent, als der andere Mitgliedstaat Deutschland nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 77/249/EWG von dortigen Entscheidungen über berufsrechtliche Verfehlungen des dienstleistenden deutschen Rechtsanwalts zu unterrichten hat.

e) Verhältnis zu den Mitteilungspflichten bei Patentanwälten

Würde der Anwendungsbereich des Absatzes 1 nicht wie vorstehend dargelegt gefasst, würde im Übrigen auch ein nicht nachzuvollziehender Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen bei den Patentanwälten entstehen: Da bei diesen keine den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG entsprechenden Regelungen bestehen, ergibt sich bei ihnen aus Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie eine vollumfängliche Mitteilungspflicht in allen vorbezeichneten Fällen.

f) Umfang der Mitteilungspflichten

Von der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen sind nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie „disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen“ sowie sonstige schwerwiegende Sachverhalte. In Umsetzung dessen bestimmt Nummer 1, dass berufsrechtliche Sanktionen mitzuteilen sind; hierzu gehören insbesondere die Rüge nach § 74 BRAO sowie die in § 114 BRAO aufgeführten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen. Zu den unter Nummer 2 fallenden strafrechtlichen Sanktionen gehören neben Geld- und Freiheitsstrafen vor allem auch Berufsverbote. Nach Nummer 3 sind auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren ergangene Sanktionen, d. h. insbesondere Geldbußen, mitzuteilen. Zwar erscheint zweifelhaft, ob Ordnungswidrigkeiten nach der deutschen Rechtssystematik unter die von der Richtlinie verwendeten Begriffe „disziplinarische“ bzw. „strafrechtliche Sanktion“ fallen; es widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung, in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Maßnahmen anders als z. B. Rügen nach § 74 BRAO nicht mitzuteilen. Die sonstigen schwerwiegenden Sachverhalte nach Nummer 4 umfassen insbesondere die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung.

Soweit zur Erfüllung der Mitteilungspflicht sichergestellt sein muss, dass die Rechtsanwaltskammern sowohl aus zivilrechtlichen als auch aus strafrechtlichen Verfahren heraus über berufsrechtlich relevante Sachverhalte unterrichtet werden, erfüllt das geltende Recht bereits diese Voraussetzung. So finden sich entsprechende Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften für in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte in § 36 Absatz 2 BRAO, auf den für niedergelassene europäische Rechtsanwälte (vgl. dazu die Regelung in Absatz 1 Satz 2) in § 4 Absatz 1 EuRAG, für nach vorangegangener Tätigkeit in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte in § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 EuRAG-E und für unmittelbar oder nach Eignungsprüfung in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte in § 16a Absatz 5 EuRAG-E verwiesen wird. Für dienstleistende europäische Rechtsanwälte (vgl. dazu die Regelung in Absatz 3) folgen die Mitteilungspflichten aus § 34a EuRAG-E.

Anzumerken ist, dass § 38 EuRAG-E nur die Mitteilungspflichten zu berufs- bzw. verwaltungsrechtlichen Zwecken regelt. Dient eine Unterrichtung der ausländischen Stellen der

Einleitung oder Förderung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, unterfällt sie den Vorschriften der Rechtshilfe in Strafsachen (vgl. § 92c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

g) Binnenmarkt-Informationssystem

Der mit der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführte Absatz 2a des Artikels 56 der Richtlinie sieht die Nutzung des Europäischen Binnenmarkt-Informationssystems („IMI“; vgl. dazu die Erläuterungen zu § 141 Absatz 2 BRAO-E) insbesondere auch für die Fälle des mit Satz 1 umgesetzten Absatzes 2 Unterabsatz 1 des Artikels 56 der Richtlinie vor. Dies dürfte der bedeutendste Anwendungsbereich des IMI sein; zudem sieht auch Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie für den in Satz 3 besonders geregelten Fall der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise ausdrücklich die Nutzung des IMI vor. Deshalb soll dessen Nutzung in Satz 1 (trotz des bereits geltenden § 8d Absatz 1 Satz 2 VwVfG) ausdrücklich bestimmt werden. Dies dient vor allem auch der Verdeutlichung für die Anwender.

h) Datenschutz

Soweit nach Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie sicherzustellen ist, dass „die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinn der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG einzuhalten“ sind, erscheint keine besondere Umsetzung dieser Vorgabe erforderlich. Sowohl die allgemeine Datenschutzrichtlinie 95/46/EG als auch die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation 2002/58/EG sind vollständig in das nationale Recht umgesetzt, so dass die entsprechenden Vorschriften von der Rechtsanwaltskammer ohnehin zu beachten sind.

i) Standort der Regelung

Zwar betrifft Satz 1 in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, was systematisch eine Verankerung der Norm in der BRAO nahe legen könnte. Wie schon der bisherige § 38 EuRAG (vgl. dazu Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 38 EuRAG, Rn. 4) soll er jedoch wegen seiner Herleitung aus den im Übrigen auch im EuRAG umgesetzten Bestimmungen der Richtlinien 77/249/EWG, 98/5/EG und 2005/36/EG sowie seines grenzüberschreitenden Bezugs im EuRAG verankert bleiben. Dies gilt umso mehr, als für die niedergelassenen und die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte in Satz 2 bzw. Absatz 3 auf die Regelung im Satz 1 verwiesen wird.

Zu Satz 2

Für in einem anderen Mitgliedstaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassene Rechtsanwälte bestehen bereits derzeit bestimmte Mitteilungspflichten, die aus den Artikeln 7 und 13 der Richtlinie 98/5/EG resultieren und die in den §§ 9 und 38 EuRAG umgesetzt wurden.

Für in Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates niedergelassene europäische Rechtsanwälte sind die sich insbesondere aus Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 98/5/EG ergebenden Verpflichtungen dezidiert in § 9 EuRAG geregelt. Da die Richtlinie 98/5/EG wie bereits dargelegt von der Richtlinie nicht berührt wird und weiterhin gilt, kann auf diese Spezialregelungen auch zukünftig nicht verzichtet werden, so dass § 9 EuRAG als solcher unangetastet bleiben muss.

Soweit die nach Satz 1 geltenden Mitteilungspflichten weiter gehen als die nur das anwaltsgerichtliche Verfahren betreffenden Pflichten aus § 9 EuRAG ist allerdings aus den schon zu Satz 1 dargelegten Erwägungen kein Grund erkennbar, diese Bestimmungen nicht auch auf die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte anzuwenden. Vielmehr erscheint es bei in Deutschland nur unter

der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates niedergelassenen Rechtsanwälten noch stärker als bei in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten geboten, auch den Herkunftsstaat über berufliche Verfehlungen zu unterrichten. Deshalb erklärt Satz 2 den Satz 1 auch in diesen Fällen für anwendbar, zur Vermeidung von Doppelmitteilungen allerdings nur insoweit, als die Mitteilungen nicht schon nach § 9 EuRAG zu erfolgen haben.

Zu Satz 3

Die Regelung knüpft an die Neuregelung in § 112h BRAO-E an; zur Begründung wird zunächst auf die dortigen Ausführungen verwiesen (Artikel 1 Nummer 38). Der Umfang der von der Rechtsanwaltskammer zu veranlassenden Mitteilung entspricht den Vorgaben des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie. Die dort vorgesehene Nutzung des IMI folgt bereits aus Satz 1, zu dem Satz 3 nur einen Unterfall darstellt (denn die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise stellt immer zumindest einen schwerwiegenden Sachverhalt im Sinne der Nummer 4 des Satzes 1 dar). Satz 3 ist daher auch nur als insbesondere zeitliche Vorgabe zu verstehen; er schließt nicht aus, dass anderen Mitgliedstaaten (gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt) weitere Inhalte des Urteils oder sonstige bedeutsame Informationen übermittelt werden. Die Einzelheiten des bei den Mitteilungen zu beachtenden Verfahrens ergeben sich aus dem Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27), die über die Verweisungen in § 37 Absatz 1 EuRAG-E und § 8d VwVfG anwendbar ist.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 6 der Richtlinie. Zwar ist dessen Umsetzung nur für die Fälle des Satzes 3 des Absatzes 1 verpflichtend; es würde jedoch wenig Sinn machen, seine Anwendung nur hierauf zu beschränken, da sein Regelungsgedanke auf alle anderen Fälle des Absatzes 1 ebenso anwendbar ist und vor allem auch sachgerecht erscheint.

Mit Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass die aus § 8d Absatz 2 VwVfG folgenden Mitteilungspflichten an die Betroffenen auch für die Warnmitteilungen nach Absatz 1 gelten und dass die Mitteilungen entsprechend der Vorgabe des Artikels 56a Absatz 6 der Richtlinie zeitgleich zu den Warnmitteilungen über das IMI zu erfolgen haben.

Satz 2 stellt implizit klar, dass es sich bei der Entscheidung, eine Warnmitteilung zu veranlassen, um einen Verwaltungsakt handelt, und bestimmt in Umsetzung des Artikels 56a Absatz 6 der Richtlinie dazu, dass die Betroffenen über die zulässigen Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt (d. h. in aller Regel den Widerspruch nach § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung) zu belehren sind.

Mit Satz 3 wird der zweite Halbsatz des Artikels 56a Absatz 6 der Richtlinie umgesetzt. Danach ist die Warnmitteilung nach Absatz 1 in dem Fall, in dem ein Rechtsbehelf im Sinne des Satzes 2 eingelegt wird, um einen Hinweis auf diesen Rechtsbehelf zu ergänzen.

Zu Absatz 3

Der derzeitige § 38 EuRAG betrifft in Deutschland zugelassene und in einem anderen Mitgliedstaat unter ihrer deutschen Berufsbezeichnung niedergelassene Rechtsanwälte. Diese Konstellation unterfällt wie die umgekehrte, in § 38 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E behandelte Konstellation dem Anwendungsbereich der Richtlinie 98/5/EG. Der geltende § 38 Absatz 1 EuRAG bestimmt dabei in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 in Verbindung mit

Artikel 13 der Richtlinie 98/5/EG, dass die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung des Rechtsanwalts in Deutschland dem anderen Mitgliedstaat mitzuteilen ist (da der Entzug der Zulassung nach Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 98/5/EG automatisch ein Tätigkeitsverbot auch in dem anderen Mitgliedstaat mit sich bringt). Zudem ist im derzeitigen § 38 Absatz 2 EuRAG in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/5/EG bestimmt, dass in diesem Fall auch § 9 EuRAG entsprechend gilt, d. h. insbesondere in anwaltsgerichtlichen Verfahren bestimmte Mitteilungspflichten bestehen.

Im Ergebnis ist jedoch aus den bereits zu § 38 Absatz 1 EuRAG-E dargelegten Erwägungen auch hier kein Grund ersichtlich, die Mitteilungspflichten nur auf die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sowie die in § 9 EuRAG aufgeführten Informationen zu beschränken. Die Neuregelung des Absatzes 1 umfasst daher grundsätzlich auch die im Wege der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgende Tätigkeit des in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts unter seiner deutschen Berufsbezeichnung. Die bisherige Regelung des § 38 Absatz 1 EuRAG wird dabei von der Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 auch ohne explizite Erwähnung erfasst, da die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung in jedem Fall schwerwiegende Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 darstellen.

Auf die auf § 9 EuRAG verweisende Spezialregelung des bisherigen § 38 Absatz 2 EuRAG kann dagegen aus den bereits zu Absatz 1 Satz 2 dargelegten Gründen auch hier nicht verzichtet werden. Sie wird daher inhaltlich unverändert in den Satz 1 des Absatzes 3 übernommen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch durch den neu angefügten Satz 2 zur Vermeidung von Doppelmitteilungen (ebenso wie die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2) auf die nicht bereits von Satz 1 erfassten Fälle einzuschränken.

Zu Absatz 4

Für die Mitteilungspflichten in Bezug auf in Deutschland dienstleistend tätige europäische Rechtsanwälte gilt wie bereits zu Absatz 1 unter c) ausgeführt die der Richtlinie vorgehende Richtlinie 77/249/EWG. Nach deren Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Aufnahmestaat über Pflichtverletzungen dienstleistender europäischer Rechtsanwälte nach seinem nationalen Recht. Die hierbei getroffenen Entscheidungen hat er dann nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 77/249/EWG dem Herkunftsstaat mitzuteilen. Diese Verpflichtung ist derzeit in § 34a Absatz 2 EuRAG im Wege einer Verweisung auf die Mitteilungspflichten nach § 9 EuRAG umgesetzt. Diese Verweisung erscheint jedoch wenig glücklich: § 9 EuRAG ist wie bereits dargelegt eine den einzelnen Vorgaben des Artikels 7 der Richtlinie 98/5/EG geschuldete relativ umständliche Spezialnorm, die zudem nach den Ausführungen zu Absatz 1 (und dort insbesondere zu Satz 2) nicht alle Fälle erfasst, in denen Mitteilungen geboten erscheinen (so dürfte derzeit z. B. bei einer Rüge nach § 74 BRAO keine Mitteilung ergehen, da diese nicht im von § 9 EuRAG erfassten anwaltsgerichtlichen Verfahren ausgesprochen wird, obwohl die Rüge von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 77/249/EWG erfasst sein dürfte). Von daher soll im Zuge der Neuregelung die weder gebotene noch überzeugende Verknüpfung der Mitteilungspflichten nach der Richtlinie 77/249/EWG mit denjenigen der Richtlinie 98/5/EG aufgelöst und stattdessen durch eine Verknüpfung mit den Mitteilungspflichten nach Absatz 1 (d. h. denjenigen der Richtlinie) ersetzt werden.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie, nach dem der Herkunftsstaat im Anschluss an Mitteilungen des Aufnahmestaates über Sanktionen und Sachverhalte im Sinne des Artikels 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie „die Richtigkeit der Sachverhalte“ zu prüfen, „über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen“ zu befinden und den Aufnahmestaat „über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen“, zu unterrichten hat. Von den vorgenannten Verpflichtungen erscheint nur die Informationspflicht gegenüber dem ande-

ren Mitgliedstaat regelungsbedürftig, da die übrigen Prüfungen ohnehin zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehören.

Die Regelung bezieht sich nur auf in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte und nicht auch auf niedergelassene oder dienstleistende europäische Rechtsanwälte. Denn Letztere unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie; zudem zeigt der Verpflichtungen (nur) der „Herkunftsstaaten“ begründende Wortlaut des Artikels 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie, dass er nur die von solchen Mitgliedstaaten veranlassten Maßnahmen meint, in denen der Rechtsanwalt auch zugelassen ist. Demgegenüber soll wie in Absatz 1 auch in diesem Kontext innerhalb der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte keine weitere Differenzierung vorgenommen werden, da diese sachlich nicht zu begründen wäre.

Zu Nummer 23 (§ 40 EuRAG-E)

Bei der Änderung der Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Eignungsprüfung nach Teil 4 des EuRAG-E handelt es sich in erster Linie um eine Folgeänderung zu dem nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E neu vorgesehenen Verfahren. Dadurch, dass sich der dortige Antrag zukünftig auf die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation richtet und der antragstellenden Person lediglich im Rahmen dieses Antrags eine Eignungsprüfung auferlegt werden kann, kommt es zu keiner Zulassung zur Eignungsprüfung im eigentlichen Sinn mehr. Deshalb betrifft § 40 Absatz 2 Nummer 2 EuRAG-E zukünftig nicht mehr die Zulassung zur Prüfung, sondern wird die nähere Regelung der prüfenden Personen (die zwar bereits bisher Gegenstand des § 2 RAZEignPrV ist, jedoch von ihrer Bedeutung eine explizite Erwähnung in der Ermächtigungsnorm rechtfertigt). In § 40 Nummer 3 EuRAG-E wird der derzeitige sehr weite Begriff des „Prüfungsverfahrens“, unter den zumindest sprachlich auch einige weitere der übrigen Nummern des § 40 Absatz 2 EuRAG gefasst werden könnten, auf den „Ablauf des Prüfungsverfahrens“ präzisiert. Dieser Begriff umfasst dann z. B. auch den neuen § 3 RAZEignPrV, der sich zukünftig auf die Ablegung der Eignungsprüfung bezieht (vgl. dazu Artikel 3 Nummer 3).

Zu Nummer 24 (§ 41 EuRAG-E)

Auch bei der Änderung in § 41 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E neu vorgesehenen Verfahren: Nach diesem obliegt den Landesjustizprüfungsämtern zukünftig nicht nur die Durchführung der Eignungsprüfung, sondern auch die Bearbeitung des vorgeschalteten Antrags auf Feststellung der Eignung. Dem bisherigen System entsprechend, nach dem für die Länder die Möglichkeit besteht, die Eignungsprüfung auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen (von der sie bisher allerdings keinen Gebrauch gemacht haben), muss es zukünftig daher auch möglich sein, das Antragsverfahren nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Dies wird durch die neu eingefügten Wörter bewirkt.

Zu Nummer 25 (§ 43 EuRAG)

Die Aufhebung der Übergangsregelung des § 43 EuRAG erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige des § 215 Absatz 1 bis 3 BRAO, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird (Artikel 1 Nummer 56).

Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 RAZEignPrV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der mit Artikel 2 Nummer 11 erfolgenden Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 18 EuRAG-E, mit dem dort geregelt wird, dass für die Eignungsprüfung – soweit nichts anderes geregelt ist – die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung des Landes entsprechend gelten, in dem das Prüfungsamt eingerichtet ist. Da diese Regelung nun allgemein und unmittelbar im EuRAG erfolgt, können die bisherigen Bestimmungen in der RAZEignPrV, die dies jeweils getrennt im dortigen § 1 für das Prüfungsamt, im dortigen § 2 Absatz 2 Satz 1 für die Prüfer und im dortigen § 13 für das Prüfungsverfahren vorgesehen hatten, entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 3 RAZEignPrV-E)

§ 3 RAZEignPrV in der Entwurfsfassung (RAZEignPrV-E) regelt zukünftig nicht mehr die Zulassung zur Eignungsprüfung, sondern die Modalitäten ihrer Ablegung. Die bisherigen Gegenstände des § 3 RAZEignPrV sind jetzt weitestgehend – nunmehr bezogen auf den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 16 EuRAG-E – bereits im EuRAG-E selbst geregelt (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 sowie § 16a Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 9)).

Zur Überschrift

Die Überschrift bringt den neuen Anwendungsbereich der Norm zum Ausdruck.

Zu Absatz 1

Mit § 3 Absatz 1 RAZEignPrV-E wird Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie umgesetzt, nach dem einer Person, der die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegt wurde, die Möglichkeit gegeben werden muss, diese innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Entscheidung abzulegen.

Zu Absatz 2

Da die vorbezeichnete Frist von sechs Monaten bisher in der Verwaltungspraxis nicht immer eingehalten werden kann und es für ein einzelnes Prüfungsamt auch zukünftig problematisch sein kann, in jedem einzelnen Fall die Einhaltung der Frist zu garantieren, sieht § 3 Absatz 2 RAZEignPrV-E in seinem Satz 1 vor, dass lediglich gewährleistet sein muss, dass ein Prüfungsamt – das nicht unbedingt das von der Person ausgewählte sein muss – eine fristgerechte Prüfung anbietet. Damit sollen den Prüfungssämtern Absprachen zu den jeweils angebotenen Prüfungsterminen ermöglicht werden, die dann in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie garantieren. Ist bei dem von der Person ausgewählten Prüfungsamt trotz gehöriger organisatorischer Bemühungen keine Prüfung innerhalb der Frist des Absatzes 1 möglich, ist die Person nach Satz 2 darauf hinzuweisen; es steht ihr sodann frei, entweder die Zeitverzögerung in Kauf zu nehmen oder die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt zu absolvieren. Satz 3 bestimmt, dass sowohl der Hinweis an die Person als auch deren Entscheidung unverzüglich zu erfolgen haben, weil anderenfalls die Einhaltung der Fristen nicht zu gewährleisten ist. Unverzüglich ist dabei in dem Sinne gemeint, dass die jeweilige Mitteilung unmittelbar nach Ablauf der für das Prüfungsamt bzw. die Person angemessenen Prüfungs- bzw. Überlegungsfrist zu erfolgen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den einzigen nicht in das EuRAG-E überführten Gegenstand des bisherigen § 3 RAZEignPrV, die Bestimmung der Wahlfächer nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 RAZEignPrV. Für die Mitteilung wird eine Frist von einem Monat vorgesehen, um dem Prüfungsamt eine hinreichende Vorbereitungszeit zur Erstellung der Aufsichtsarbeit einzuräumen.

Zu Absatz 4

§ 3 Absatz 4 RAZEignPrV-E trifft Regelungen für den Fall, dass eine Person, der die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegt wurde, diese (z. B. aufgrund veränderter persönlicher Umstände oder zur Verlängerung der Vorbereitungszeit) nicht unmittelbar, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ablegen will. Um dem Prüfungsamt gerade auch im Hinblick auf die von ihm zu gewährleistende Frist nach Absatz 1 eine ausreichende Planungszeit einzuräumen, bestimmt Satz 1, dass die Person dem Prüfungsamt ihre entsprechende Absicht innerhalb eines Monats nach Auferlegung der Eignungsprüfung mitzuteilen hat (bei einer späteren Mitteilung hat sie dann gegebenenfalls die aus § 4 RAZEignPrV-E folgenden Konsequenzen zu tragen). Möchte sie die Eignungsprüfung sodann zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, hat sie dies gemäß Satz 2 dem Prüfungsamt mitzuteilen; diese Mitteilung setzt dann nach Satz 3 die Fristen nach Absatz 1 bis 3 erneut in Gang.

Zu Nummer 4 (§ 4 RAZEignPrV-E)

Die in § 4 RAZEignPrV vorgesehenen Konsequenzen des Rücktritts von der Eignungsprüfung (d. h. das Nichtbestehen der Prüfung, sofern kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorlag) sollen zukünftig, da es zum einen keine „Zulassung“ zur Eignungsprüfung im eigentlichen Sinne mehr gibt und zum anderen den zu prüfenden Personen nach der an ihre Stelle getretenen Auferlegung der Eignungsprüfung noch die Überlegungsfrist nach § 3 Absatz 4 Satz 1 RAZEignPrV-E verbleiben soll, an den Ablauf der vorgenannten Frist anknüpfen. Für den Fall, dass die zu prüfende Person die Prüfung zunächst nach § 3 Absatz 4 Satz 1 RAZEignPrV-E zurückgestellt hat, sollen die Konsequenzen an den Zeitpunkt geknüpft werden, in dem sie danach gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 RAZEignPrV-E um Durchführung der Prüfung gebeten hat.

Zu Nummer 5 (§ 5 RAZEignPrV-E)

Nachdem der Gegenstand des bisherigen Satzes 1 des § 5 RAZEignPrV nunmehr in § 21 Absatz 2 EuRAG-E geregelt ist, entspricht die Norm in ihren Nummern 1 und 2 nur noch dem bisherigen § 5 Satz 2 RAZEignPrV, der regelt, welche Unterlagen vorzulegen sind, wenn der Erlass von Prüfungsleistungen beantragt wird. Mit der Nummer 3 wird dazu im Anschluss an die in § 21 Absatz 2 EuRAG-E neu aufgenommenen Weiterbildungsmaßnahmen ergänzt, dass diese durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen sind.

Zu Nummer 6 (§ 13 RAZEignPrV)

Zur Begründung der Aufhebung des § 13 RAZEignPrV wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummern 1 und 2 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 13 RAZEignPrV-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der mit der Artikel 3 Nummer 6 erfolgenden Aufhebung des § 13 RAZEignPrV.

Zu Artikel 4 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 PAO-E)

Die Zulassung europäischer Patentanwälte ist künftig gemäß den §§ 1 und 2 EuPAG-E nicht mehr zwingend vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig; stattdessen kommt es auf die nach § 2 Absatz 5 EuPAG-E vom Deutschen Patent- und Markenamt zu bestätigende Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts nach § 5 Absatz 2 PAO an. Deshalb ist in § 5 Absatz 1 Satz 1 PAO-E die zweite Alternative entsprechend anzupassen. Die Regelung entspricht insoweit der vergleichbaren Regelung in § 4 Satz 1 Nummer 3 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 7 PAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Zusatzes „(§ 11)“ in § 7 Absatz 1 Satz 1 PAO-E resultiert aus der mit Artikel 4 Nummer 3 beabsichtigten Änderung des § 11 PAO-E und dient zudem einer Vereinheitlichung der Bezeichnungen in der PAO. Nachdem sich wie in der Begründung zu § 11 PAO-E dargelegt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Patenassessor“ zukünftig nicht mehr allein aus § 11 PAO-E, sondern auch aus § 2 Absatz 6 EuPAG-E ergeben soll, griffe die bisherige (allein auf § 11 PAO Bezug nehmende) Verweisung zum Patentassessor in § 7 Absatz 1 Satz 1 PAO zu kurz. Statt sie (was theoretisch denkbar, jedoch relativ umständlich wäre) um eine Verweisung auch auf § 2 Absatz 6 EuPAG-E zu ergänzen, soll sie gestrichen werden. Die Bezeichnung „Patentassessor“ ist mittlerweile seit langer Zeit eingeführt und gebräuchlich, einer besonderen Verweisung auf die sie definierenden Vorschriften bedarf es nicht mehr. Das zeigt sich auch daran, dass die Bezeichnung in § 9 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 4 Satz 2, § 48 Absatz 1 Satz 1 und § 94b Absatz 3 PAO jeweils ohne eine Verweisung auf § 11 PAO verwendet wird. Die Bezeichnung meint daher zukünftig auch ohne besonderen Zusatz alle Personen, die nach § 11 PAO-E oder § 2 Absatz 6 EuPAG-E berechtigt sind, sie zu führen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Änderungen in § 7 Absatz 2 und 2a PAO-E erfolgen zur Umsetzung von Artikel 55a der Richtlinie. Nach Artikel 55a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie sind in einem anderen Mitgliedstaat abgeleitete Berufspraktika, die Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf sind, von der für die Entscheidung über die Zulassung zuständigen Behörde grundsätzlich anzuerkennen; in Drittstaaten absolvierte Berufspraktika sind zumindest zu berücksichtigen. Dies gilt unter der Bedingung, dass die im Ausland abgeleiteten Berufspraktika zuvor festgelegten Leitlinien entsprochen haben; zudem kann die Höchstdauer der im Ausland absolvierten Berufspraktika nach Artikel 55a Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden.

Ein Berufspraktikum ist nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie ein beaufsichtigter Zeitraum einer beruflichen Tätigkeit, der eine Bedingung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf darstellt. Danach sind die in § 7 Absatz 1 PAO im Rahmen der Ausbildung zum Patentanwalt vorgesehenen Ausbildungsstationen bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens, beim Patentamt, beim Patentgericht und gegebenenfalls bei einem Gericht für Patentstreitsachen als Berufspraktika im Sinne der Vorschrift anzusehen, da sie nach § 5 Absatz 3 PAO eine Voraussetzung für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Ausbildung keine direkte Zulassungsvoraussetzung ist, sondern insoweit nur eine indirekte, als sie der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse nach § 8 PAO vorausgehen muss, deren Bestehen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 PAO Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zum Patentanwalt ist, die

dann wiederum nach § 5 Absatz 1 Satz 1 PAO zur Zulassung zur Patentanwaltschaft berechtigt. Denn auch wenn die Prüfung nach § 8 PAO ein Diplom im Sinne der Richtlinie darstellen sollte, so stände der Eigenschaft als Berufspraktikum nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j Halbsatz 2 der Richtlinie nicht entgegen, dass das Praktikum während der zum Diplom führenden Ausbildung abzuleisten ist. Zudem ergibt sich auch aus Artikel 55a Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie, dass ein Berufspraktikum mit einer Prüfung, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf zu bestehen ist, vereinbar ist.

Folglich hat nach dem Wortlaut von Artikel 55a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie die Patentanwaltskammer als die für die Zulassung zur Patentanwaltschaft zuständige Behörde im Ausland richtlinienkonform abgeleistete Berufspraktika zu berücksichtigen.

Zwar erschiene eine an das Vorstehende anknüpfende Bestimmung, nach der die Patentanwaltskammer (und nicht das Deutsche Patent- und Markenamt) über die Anrechnung ausländischer Berufspraktika entscheidet, regelungstechnisch möglich; sie würde allerdings dem bisherigen, in sich aufeinander abgestimmten System der patentanwaltlichen Ausbildung in Deutschland widersprechen. Denn auch bisher schon kann nach § 7 Absatz 2 PAO eine Ausbildung im Ausland auf die Ausbildungsstation bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor angerechnet werden, allerdings vom Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts, der auch im Übrigen nach § 10 PAO über die Zulassung zur Prüfung nach § 8 PAO entscheidet. Die Patentanwaltskammer ist mit den Patentanwaltskandidaten dagegen erst dann erstmals befasst, wenn diese nach bestandener Prüfung die Zulassung zur Patentanwaltschaft beantragen. Hierbei sollte es in Anbetracht des bewährten Systems und insbesondere des besonderen Überblicks des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die einzelnen Ausbildungsstationen auch bleiben. Dies erscheint europarechtlich dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts den Vorgaben der Richtlinie entspricht; denn dann entspricht zwangsläufig auch die Entscheidung der Patentanwaltskammer über die Zulassung in diesem Punkt der Richtlinie.

Um diese richtlinienkonformen Entscheidungen herbeizuführen, erscheint es zum einen erforderlich, die in § 7 Absatz 2 Satz 1 PAO bisher vorgesehene Höchstdauer der Anerkennung einer Ausbildung im Ausland auf die Ausbildungsstation bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor von sechs Monaten auf zwölf Monate zu erhöhen. Denn die Richtlinie geht in ihrem Artikel 55a Absatz 1 Satz 1 im Grundsatz davon aus, dass zumindest die in anderen Mitgliedstaaten abgeleisteten Berufspraktika anzuerkennen sind. Lediglich als Ausnahme davon lässt sie im folgenden Satz 2 die Begrenzung der Anerkennung auf „einen angemessenen Zeitraum“ zu. In Anbetracht der relativ langen Ausbildungszeit bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor von 26 Monaten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 PAO erscheint eine Anrechnungsmöglichkeit von nur sechs Monaten heutzutage (gerade auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Globalisierung im Bereich des Patentwesens) nicht mehr angemessen. Bei der nunmehr vorgesehenen Anrechnung von bis zu zwölf Monaten Auslandsausbildung bleiben immer noch 14 Monate Ausbildungszeit, die bei in Deutschland ansässigen Patentanwälten oder Patentassessoren zu absolvieren sind; dies erscheint ausreichend, andererseits aber auch erforderlich, um mit dem deutschen Rechtssystem hinreichend vertraut zu werden.

Dabei soll es bei der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 1 PAO, beim „Ausland“ nicht zwischen anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu unterscheiden, bleiben; die Richtlinie zwingt hier zu keinen Änderungen, sondern stellt lediglich Mindestbedingungen für Mitgliedstaaten auf.

Weiter soll es auch bei dem in § 7 Absatz 2 PAO angelegten bestehenden System bleiben, nach dem jegliche Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausland, unabhängig bei welcher Stelle diese im Ausland absolviert wurde, (nur) auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor angerechnet wird. Denn die beiden Stationen beim Deutschen Patent- und Markenamt (zwei Monate) und beim

Bundespatentgericht (sechs Monate) sind relativ kurz; der für diese Stationen vorgesehene Zeitraum wird jeweils vollständig benötigt, um die Patentanwaltskandidaten mit den dortigen jeweiligen Abläufen hinreichend vertraut zu machen.

Zum anderen ist es zur Umsetzung von Artikel 55a Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie dann erforderlich, dass die zuständigen Behörden Leitlinien zur Organisation und zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Berufspraktika erlassen. Hierzu ist der neue § 7 Absatz 2a PAO-E vorgesehen. Als „zuständige Behörde“ muss dabei nicht zwingend die Patentanwaltskammer fungieren, denn nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten im Grundsatz frei, welche Behörde sie mit welchen Aufgaben betrauen. Deshalb soll hier wie bei der Entscheidung nach § 7 Absatz 2 PAO-E der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts als sachnähere Stelle mit dem Erlass der Leitlinien beauftragt werden. Diese sollen sich nach § 7 Absatz 2a Satz 2 PAO-E insbesondere auf die Anforderungen an die Organisation und die Inhalte der Ausbildung sowie die ausbildende Person beziehen. Im Rahmen der Leitlinien sind z. B. auch Unterscheidungen danach denkbar, in welchen Staaten und bei welchen Stellen eine Ausbildung in welchem Umfang anrechnungsfähig ist. Um die Leitlinien insbesondere auch für den Kreis der ausländischen Patentanwaltskandidaten leicht auffindbar zu machen, sieht § 7 Absatz 2a Satz 3 PAO-E vor, dass die Leitlinien auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts zu veröffentlichen sind.

Zu Nummer 3 (§ 11 PAO-E)

Der Regelungsgegenstand der gestrichenen Passage, der in Anbetracht der Neuregelung in den §§ 1 ff. EuPAG-E ohnehin hätte neu gefasst werden müssen, wird in § 2 Absatz 6 EuPAG-E verschoben, da er an jener Stelle nunmehr passender erscheint.

Zu Nummer 4 (§ 12 PAO-E)

§ 12 Absatz 3 PAO bestimmt, dass Prüflinge, die die Patentanwaltsprüfung nach § 8 PAO ablegen möchten, hierfür eine Prüfungsgebühr zu entrichten haben. Derzeit ist die Höhe der Prüfungsgebühr unmittelbar in Satz 1 festgelegt. Dies erscheint unpraktisch, da Änderungen der Prüfungsgebühr (die insbesondere durch erhöhte Kosten für die Durchführung der Prüfung erforderlich werden können) nur durch aufwändige Änderungen des Gesetzes selbst erfolgen können. Da alle weiteren Modalitäten der Prüfungsgebühr (Erhebung, Stundung und Erlass) nach Satz 2 ohnehin durch eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende Rechtsverordnung (d. h. hier die PatAnwAPO) geregelt werden, soll zukünftig auch die Höhe der Prüfungsgebühr dort bestimmt werden. Dies entspricht unter anderem auch der Regelungstechnik, wie sie § 40 Absatz 2 Nummer 8 EuRAG für die Prüfungsgebühr bei Eignungsprüfungen von Rechtsanwälten vorsieht.

Zu Nummer 5 (§ 18 PAO-E)

Die Änderung entspricht derjenigen in § 12 Absatz 2 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 5); sie dient hier der Ermöglichung einer beschränkten Verweisung in § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG-E.

Zu Nummer 6 (§ 26 PAO-E)

Zur Wahrung des Gleichlaufs von rechtsanwaltlichem und patentanwaltlichem Berufsrecht soll der Begriff der „weiteren Kanzlei“ auch in der PAO eingeführt werden. Hierzu wird § 26 Absatz 2 PAO-E entsprechend der in Artikel 1 Nummer 6 vorgesehenen Änderung des § 27 Absatz 2 BRAO-E geändert. Sachliche Gründe für eine abweichende Regelung in der PAO bestehen nicht. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wurde das Verbot der Sternsozietät nicht nur für Rechts-, sondern auch für Patentanwälte gestrichen. Neben § 59a Absatz 1 BRAO

wurde deshalb auch § 52a Absatz 1 PAO geändert. Die Gesetzesmaterialien verweisen hierzu auf die Begründung zur Aufhebung des Verbots der Sternsozietät in der BRAO. Auch Patentanwälten sollte es möglich sein, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben und ihre Tätigkeit selbstverantwortlich zu organisieren (Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 85 linke Spalte und S. 83 linke Spalte). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Die Änderung des § 26 Absatz 2 PAO-E hat Auswirkungen auf die Vorschriften der PAO, die inhaltlich auf § 26 PAO Bezug nehmen. § 21 Absatz 3 Nummer 1 PAO bezieht sich auf die Verpflichtung zur Einrichtung einer Kanzlei und nimmt damit die Zulassungskanzlei nach § 26 Absatz 1 PAO in Bezug. Gleiches gilt für § 21 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sowie § 28 Absatz 1 PAO. Die Verpflichtung der Patentanwaltsgesellschaft zur Unterhaltung einer Kanzlei an ihrem Sitz nach § 52i Satz 1 PAO bleibt von der Änderung des § 26 Absatz 2 PAO-E unberührt. Die Patentanwaltsgesellschaft kann im Gegensatz zu den ihr angehörenden Patentanwälten keine weiteren Kanzleien errichten und unterhalten.

Zu Nummer 7 (§ 29 PAO-E)

Die Änderungen betreffen vor allem die Inhalte des Patentanwaltsverzeichnisses. Sie vollziehen dabei die Neufassungen der die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern regelnden §§ 31 und 31c Nummer 1 BRAO durch den kürzlich in Kraft getretenen Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 sowie die Ergänzung in § 31 Absatz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 7 in der PAO nach. Die bis zu den vorbezeichneten Änderungen der §§ 31 und 31c BRAO bestandene weitgehend gleichlautende Formulierung von § 31 BRAO und § 29 PAO soll beibehalten werden. Ein sachlicher Grund für eine abweichende Regelung in der PAO besteht nicht. Zu den Gründen der Änderungen wird auf die Begründungen zu Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 16 ff.) sowie zu § 31 BRAO-E verwiesen. Dabei entsprechen die Absätze 1 bis 4 des § 29 PAO-E inhaltlich denjenigen des § 31 BRAO-E und bildet Absatz 5 den Gegenstand des § 31c Nummer 1 BRAO ab.

Zu Nummer 8 (§ 32 PAO-E)

In § 32 Absatz 1 PAO bezieht sich nach dem bisherigen Wortlaut – insbesondere bei einer zusammenhängenden Betrachtung der Sätze 1 und 2 – die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Abwicklung von Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner auch auf Verfahren, die in einer aufgrund der PAO erlassenen Rechtsverordnung geregelt sind. Relevant ist dies in Bezug auf die auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 PAO erlassene PatAnwAPO. Diese regelt für Patentanwaltskandidaten sowohl den Vorbereitungsdienst (der bei einem Patentanwalt, dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht zu absolvieren ist) als auch das Prüfungsverfahren. Diese Verfahren, in denen die Patentanwaltskandidaten ganz überwiegend mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zu kommunizieren haben und die in großen Teilen die persönliche Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten voraussetzen, können nicht sinnvoll über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Anders als bei dem Zulassungsverfahren zur Patentanwaltschaft erfordert Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie, auf den die Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 2 PAO zurückgeht, für die bezeichneten Verfahren auch keine Abwicklungsmöglichkeit über einen einheitlichen Ansprechpartner, da sich die PatAnwAPO auf die Berufsausbildung bezieht, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie nicht erfasst wird. Zur Klarstellung, dass die Abwicklungsmöglichkeit über den einheitlichen Ansprechpartner für die PatAnwAPO nicht gilt, wird daher der Anwendungsbereich des Satzes 2 allein auf die PAO selbst beschränkt.

Zu Nummer 9 (§ 41b PAO-E)

Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 eingeführten § 41b PAO-E soll eine zumindest unglückliche Verweisung korrigiert werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die Norm des § 41b PAO inhaltlich derjenigen des § 46a BRAO entsprechen (Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 42). § 46a BRAO sieht in seinem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor, dass für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 BRAO gelten. Dem § 4 BRAO entspricht dabei in der PAO der § 5 Absatz 1 PAO. § 5 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 6 bis 12 PAO regeln dagegen im Einzelnen, welche Voraussetzungen für die Erlangung der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts nach § 5 Absatz 1 PAO erforderlich sind. Diese Paragraphen entsprechen somit im Vergleich mit § 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E systematischen denjenigen Voraussetzungen, die für die Befähigung zum Richteramt erfüllt sein müssen (die aber in der BRAO gar nicht geregelt sind und deshalb von § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO auch nicht in Bezug genommen werden). Deshalb hat sich die Verweisung in § 41b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PAO-E ebenfalls auf § 5 Absatz 1 PAO-E zu beschränken. Diese Änderung ist auch deshalb erforderlich, weil anderenfalls in Artikel 5 in § 2 Absatz 5 EuPAG-E keine sinnvolle Verweisungskette hergestellt werden könnte.

Zu Nummer 10 (§ 41d PAO-E)

Die Ergänzung in § 41d Absatz 3 PAO-E um den die Handakten des Patentanwalts betreffenden § 44 Absatz 2 und 3 PAO-E entspricht der Ergänzung des § 46c Absatz 3 BRAO-E um § 50 Absatz 2 und 3 BRAO-E; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a wird daher verwiesen.

Die Konkretisierung der Verweisung auf § 5 Absatz 1 PAO-E in § 41d Absatz 4 Satz 2 PAO-E schließt an die Ausführungen zur Änderung des § 41b PAO-E (Artikel 4 Nummer 9) an und dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft im engeren Sinne nur in § 5 Absatz 1 PAO-E definiert werden (und folglich nur dieser Absatz des § 5 PAO-E dem § 4 BRAO-E entspricht, der in der § 41d Absatz 4 Satz 2 PAO-E vergleichbaren Norm des § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO-E angeführt ist).

Die weitere Kanzleien von Syndikusrechtsanwälten betreffende Änderung in § 41d Absatz 4 Satz 2 PAO-E entspricht der Änderung in § 46c Absatz 4 Satz 2 BRAO-E; es wird deshalb auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 44 PAO-E)

Die Änderungen an der die Handaktenführung des Patentanwalts regelnden Norm entsprechen denjenigen der Parallelregelung in § 50 BRAO-E, weshalb auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen wird.

Zu Nummer 12 (§ 45 PAO-E)

In § 45 Absatz 9 Satz 1 PAO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 PAO-E, wonach die Zulassung europäischer Patentanwälte nunmehr aufgrund einer Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 EuPAG-E und nicht mehr einer bestandenen Eignungsprüfung nach dem PAZEignPrG erfolgt.

Zu Nummer 13 (§ 46 PAO-E)

Die Änderung durch Buchstabe a vollzieht als Folgeänderung zur Einführung der weiteren Kanzleien in § 26 PAO-E die Anpassung des § 53 Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E in der

PAO-E nach. Deshalb wird auf die Begründung zu § 53 Absatz 1 BRAO-E verwiesen (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a).

Die Änderung durch Buchstabe b entspricht derjenigen in § 53 Absatz 6 BRAO-E; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 48 PAO-E)

Die ebenfalls die weiteren Kanzleien betreffenden Änderungen entsprechen denjenigen in § 55 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 14).

Zu Nummer 15 (§ 50 PAO-E)

Die die Anfechtung und die Vollstreckung des Zwangsgelds betreffenden Änderungen des § 50 Absatz 3 und 4 PAO-E entsprechen denjenigen zu § 57 Absatz 3 und 4 BRAO-E; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 52a PAO-E)

Die Streichung der „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ erfolgt, da diese Angabe in Anbetracht der nachfolgenden allgemeinen Angabe der „anderen Staaten“ überflüssig ist; der Wortlaut wird damit zudem demjenigen der Parallelnorm des § 59a Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 16) angeglichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Tatsache geschuldet ist, dass der bisherige § 154a PAO nunmehr als dortiger § 20 in das künftige EuPAG-E aufgenommen wird.

Zu Nummer 17 (§ 52b PAO-E)

Zu Buchstabe a

Wie auch in der BRAO (vgl. dort die Begründung zu § 63 BRAO-E in Artikel 1 Nummer 20) soll auch in der PAO der nicht mehr gebräuchliche Begriff der „Versammlung der Kammer“ durch den Begriff „Kammerversammlung“ ersetzt werden und sollen unterschiedliche Bezeichnungen der Kammerversammlung vereinheitlicht werden.

Zu Buchstabe b, aa

Die die Kanzleien betreffende Änderung in § 52b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g PAO-E entspricht derjenigen zu § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 17).

Die Ergänzung des § 52b Absatz 2 Nummer 1 PAO um den neuen Buchstaben h ermächtigt die Patentanwaltskammer, zukünftig auch die Fortbildungspflicht der Patentanwälte durch Satzung zu regeln und entspricht damit der gleichlautenden Ergänzung in § 59b Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 17).

Zu Buchstabe b, bb

Die die Zustellung von Anwalt zu Anwalt betreffende Ergänzung in § 52b Absatz 2 Nummer 7 PAO-E entspricht derjenigen in § 59b Absatz 2 Nummer 8 BRAO-E, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird (Artikel 1 Nummer 17).

Zu Nummer 18 (§ 52m PAO-E)

Die Patentanwaltsgesellschaften betreffende Verweisungskette des § 52m Absatz 2 PAO-E soll um § 52b PAO ergänzt werden. Dies entspricht der Ergänzung des § 59m BRAO-E um § 59b BRAO; zur Begründung wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen (Artikel 1 Nummer 18).

Zu Nummer 19 (§ 53 PAO-E)

§ 53 PAO-E soll nach dem Vorbild der ebenfalls neu gefassten Parallelvorschrift des § 60 BRAO-E neu gefasst werden. Zur Ausgestaltung und den Gründen hierfür kann weitestgehend auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 19 verwiesen werden.

§ 53 Absatz 1 PAO-E enthält neben der bisher in § 53 Absatz 1 Satz 1 PAO enthaltenen grundsätzlichen Bestimmung, dass eine Patentanwaltskammer gebildet wird, den Inhalt des derzeitigen § 53 Absatz 2 Satz 2 PAO. § 53 Absatz 2 Satz 1 PAO soll dagegen nach dem Vorbild des § 62 BRAO in § 57 PAO-E verschoben werden.

§ 53 Absatz 2 PAO-E regelt wie § 60 Absatz 2 BRAO-E die Begründung der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer. Bei den in die Patentanwaltskammer aufgenommenen Mitgliedern handelt es sich um die bisher in § 154 PAO und zukünftig in § 20 EuPAG-E geregelten niedergelassenen europäischen Patentanwälte. In Bezug auf diese wird zukünftig vermieden, dass sie wie derzeit in § 53 Absatz 1 PAO unterschiedlich (in Satz 1 als „Patentanwälte“ und in Satz 2 als „Berufsangehörige“) bezeichnet werden.

§ 53 Absatz 3 PAO-E regelt erstmalig die Voraussetzungen für das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer. Die Norm folgt vollumfänglich dem Vorbild des § 60 Absatz 3 BRAO-E.

Zu den Nummern 20, 25, 29 und 31 bis 33 (§§ 55, 69, 75 und 78 bis 80 PAO-E)

Die Änderungen in den §§ 55, 69, 75 und 78 bis 80 PAO-E dienen wie diejenige in § 52b Absatz 1 PAO-E der Angleichung beim Begriff der Kammerversammlung.

Zu Nummer 21 (§ 57 PAO-E)

Im Anschluss an die Neufassung des § 53 PAO-E wird der bisherige § 53 Absatz 2 Satz 1 PAO als neuer Absatz 1 in § 57 PAO-E übernommen. Der bisherige Text wird zum neuen § 57 Absatz 2 PAO-E. Die Vorschrift entspricht damit vollumfänglich dem Vorbild des § 62 BRAO, dessen Überschrift ebenfalls übernommen wird.

Zu Nummer 22 (§ 58 PAO-E)

Anders als nach § 88 Absatz 2 BRAO, nach dem die Mitglieder der Versammlung der Rechtsanwaltskammer ihr Wahlrecht derzeit nur persönlich ausüben können, bestimmt § 81 Absatz 2 Satz 2 PAO schon jetzt, dass durch die Satzung der Patentanwaltskammer bestimmt werden kann, dass die Mitglieder der Versammlung der Patentanwaltskammer ihr Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können. Die Patentanwaltskammer hat von der danach möglichen Einführung einer Briefwahl auch Gebrauch gemacht (§§ 24 und 25 der Satzung der Patentanwaltskammer). Im Interesse einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte soll künftig durch § 58 Absatz 2 PAO-E die Briefwahl für die Wahl des Vorstands der Patentanwaltskammer allerdings auch gesetzlich vorgeschrieben und zugleich, wie nach § 64 Absatz 1 BRAO-E, die Möglichkeit der elektronischen Wahl eröffnet werden. Auf die Begründung zu § 64 Absatz 1 BRAO-E wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 21).

Zu Nummer 23 (§ 60 PAO-E)

Die Ergänzung entspricht derjenigen in § 66 Nummer 3 BRAO-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 22).

Zu Nummer 23 (§ 63 PAO-E)

Die ebenfalls die Vorstandswahlen der Patentanwaltskammer betreffende Änderung entspricht der Änderung in § 69 Absatz 3 BRAO-E. Auf die Begründung zu § 69 Absatz 3 BRAO-E wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 23).

Zu Nummer 26 (§ 70 PAO-E)

Zu Buchstabe a

Wie für die Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte soll auch für die durch Berufsordnung geregelte Fortbildung der Patentanwälte (§ 52b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h PAO-E) als neues Sanktionsmittel vorgesehen werden, dass der Vorstand der Patentanwaltskammer eine Rüge wegen Verletzung der Fortbildungspflicht mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro verbinden kann. Die vorgeschlagene Regelung in § 70 Absatz 1 Satz 3 PAO-E entspricht derjenigen in § 74 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 53 PAO-E.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des § 70 PAO-E um einen neuen Absatz 7 entspricht der Ergänzung des § 74a BRAO-E um den dortigen Absatz 7; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 70a PAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 70a Absatz 2 PAO-E entsprechen denjenigen in § 74a Absatz 2 BRAO-E. Es wird daher auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 53 PAO-E.

Zu Nummer 28 (§ 73 PAO-E)

Während die Änderungen in § 73 Absatz 2 und 3 PAO-E wiederum zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten erfolgen, handelt es sich bei der Änderung in § 73 Absatz 4 PAO-E um eine Folgeänderung zur Änderung des § 82 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 PAO-E.

Zu Nummer 30 (§ 77 PAO-E)

Die die Beitreibung von rückständigen Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Auslagen betreffenden Änderungen des § 77 Absatz 2 und 3 PAO-E entsprechen denjenigen in der

Parallelnorm des § 84 Absatz 2 und 3 BRAO-E. Es wird deshalb auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 81 PAO-E)

Die Änderungen in § 81 Absatz 1, 3 und 5 PAO-E erfolgen erneut zur Vereinheitlichung der Begriffe.

Nach § 81 Absatz 2 Satz 2 PAO kann die Satzung der Patentanwaltskammer Bestimmungen dazu enthalten, dass die Mitglieder der Kammer ihr Wahlrecht in der Versammlung der Kammer durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können. Mit der vorgeschlagenen verbindlichen Einführung der Briefwahl bzw. elektronischen Wahl für die Wahl zum Vorstand der Patentanwaltskammer (§ 58 Absatz 2 PAO-E) wird die Regelung obsolet, soweit sie die schriftliche Wahlausübung betrifft. Für eine Wahl durch einen Bevollmächtigten besteht bei den in der Zuständigkeit der Versammlung der Kammer verbleibenden sonstigen Wahlen (vgl. § 82 Absatz 2 Nummer 2 PAO-E) kein Bedarf. § 81 Absatz 2 Satz 2 PAO soll daher insgesamt gestrichen werden.

Die Änderung in § 81 Absatz 4 Satz 2 PAO-E entspricht der Änderung in § 88 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird daher verwiesen (Artikel 1 Nummer 33).

Zu Nummer 35 (§ 82 PAO-E)

Die Änderungen im Absatz 1 und im einleitenden Teil des Absatzes 2 des § 82 PAO-E erfolgen wiederum zur Vereinheitlichung der Begriffe.

Die Änderungen in § 82 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 PAO-E entsprechen im Grundsatz denjenigen in § 89 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 BRAO-E, so dass insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 34 verwiesen wird. Im Vergleich der derzeitigen Fassungen des § 89 Absatz 3 BRAO einerseits und des § 82 Absatz 3 PAO andererseits besteht allerdings ein Unterschied darin, dass in § 82 Absatz 3 PAO-E ausdrücklich nur eine „Geschäftsordnung der Versammlung der Kammer“ und nicht eine solche der (gesamten) Kammer genannt wird, wobei diese Begrifflichkeit dann auch in § 73 Absatz 4 PAO-E verwendet wird. Allerdings zeigt die dortige Thematik (Aufgabenübertragung auf den Präsidenten), dass sich die Geschäftsordnung offenbar nicht nur auf solche Punkte beziehen soll, die die Kammerversammlung betreffen, sondern auch darüber hinaus gehende. Da dies auch inhaltlich sachgerecht erscheint, muss sich § 82 Absatz 2 Nummer 2 PAO-E zukünftig auf die Geschäftsordnung der Kammer beziehen.

Zu Nummer 36 (§ 87 PAO-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Beseitigung des missverständlichen Umstands, dass in § 87 Absatz 1 Satz 1 PAO in Bezug auf die Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen das zugehörige (Land-)Gericht nicht genannt wird, für die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen jedoch das zugehörige Oberlandesgericht angeführt wird, was zu dem Fehlverständnis führen könnte, dass sowohl Kammer als auch Senat beim Oberlandesgericht bestehen. Der neue Wortlaut entspricht demjenigen in § 89 Absatz 1 Satz 1 PAO.

Zu Buchstabe b

§ 87 Absatz 2 PAO enthält derzeit eine Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Landesjustizverwaltung, die durch das Erste Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) in Anlehnung an § 224 BRAO eingefügt wurde, der seinerzeit ebenfalls eine Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Landesjustizverwal-

tion enthielt. Durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) wurde § 224 BRAO aufgehoben und durch den grundsätzlich regelungsidentischen § 33 Absatz 2 BRAO ersetzt, der jedoch bewusst nicht mehr die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, sondern die Landesregierungen (vgl. dazu die amtliche Begründung in Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 36). Diese Regelungstechnik, die im Übrigen auch derjenigen in § 41 Absatz 1 EuRAG, § 19 Absatz 2 RDG und § 112 BNotO entspricht, soll zur Vereinheitlichung nunmehr auch in § 87 PAO-E noch nachvollzogen werden.

Zu Nummer 37 (§ 94e PAO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 58 Absatz 2 PAO-E, nach der es sich bei den Wahlen zum Vorstand der Patentanwaltskammer zukünftig nicht mehr um solche der Versammlung der Kammer und damit um solche eines Organs der Patentanwaltskammer im Sinne des § 94e Absatz 1 PAO handelt. Da die Anfechtbarkeit dieser Wahlen aber wie bisher erhalten bleiben soll, werden diese nunmehr in § 94 Absatz 1 PAO-E ausdrücklich als möglicher Klagegegenstand genannt.

Zu Nummer 38 (§ 94g PAO-E)

Der den Vorwarnmechanismus betreffende neu eingefügte § 94g PAO-E entspricht inhaltlich dem neuen § 112h BRAO-E, auf dessen Begründung deshalb verwiesen wird (Artikel 1 Nummer 38).

Zu Nummer 39 (§ 97a PAO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 53 PAO-E.

Zu Nummer 40 (§ 103 PAO-E)

Die in § 103 Absatz 1 Satz 2 PAO-E vorgeschlagene Regelung zum Verhältnis der mit einer Geldbuße verbundenen Rüge zum berufsgerichtlichen Verfahren entspricht derjenigen in § 115a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 39 wird verwiesen.

Zu Nummer 41 (§ 144a PAO-E)

Die die Tilgung von Eintragungen über Patentanwälte betreffenden Änderungen entsprechen denjenigen für die Rechtsanwälte in § 205a BRAO-E; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 52 wird verwiesen.

Zu Nummer 42 (Neunter Teil PAO)

Die bisherigen §§ 154a und 154b PAO, die die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland regeln, die sich in Deutschland niederlassen wollen, um im Bereich des ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes zu beraten, sollen aufgrund des Sachzusammenhangs mit den übrigen für europäische Patentanwälte geltenden und im künftigen EuPAG-E geregelten Vorschriften (als dortige §§ 20 und 21) in das EuPAG-E überführt werden, so dass der bisherige (nur diese beiden Normen umfassende) Neunte Teil der PAO vollständig entfallen kann.

Zu Nummer 43 (Neunter Teil PAO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum vorstehenden Artikel 4 Nummer 42.

Zu Nummer 44 (§ 155 PAO-E)

Die Streichung in § 155 Absatz 1 PAO-E entspricht vom Inhalt und Grund derjenigen in § 7 Absatz 1 Satz 1 PAO-E; es wird daher auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Mit der Änderung in § 155 Absatz 3 PAO-E soll möglichen Unklarheiten vorgebeugt werden, die sich im Rahmen der Auslegung dieses durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 geänderten Absatzes ergeben könnten. Denn zum einen wurde durch das bezeichnete Gesetz in § 41a Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 PAO bestimmt, dass Syndikuspatentanwälte zwar grundsätzlich nur in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers beraten und vertreten dürfen, zu diesen jedoch auch Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gehören. Zu Letzteren zählen nach § 15 AktG u. a. solche Unternehmen, die Konzernunternehmen nach § 18 AktG oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags nach den §§ 291 und 292 AktG sind. Zum anderen erlaubt § 155 Absatz 1 Nummer 1 PAO auch Patentassessoren, Unternehmen zu beraten, die im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber Konzernunternehmen nach § 18 AktG oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags nach den §§ 291 und 292 AktG sind. Wenn nun aber wie derzeit vorgesehen durch § 155 Absatz 3 PAO bestimmt wird, dass (u. a.) § 155 Absatz 1 Nummer 1 PAO für Syndikuspatentanwälte nicht gilt, so könnte daraus geschlossen werden, dass die Beratungs- und Vertretungsbefugnisse nach § 155 Absatz 1 Nummer 1 PAO für Syndikuspatentanwälte nicht gelten sollen. Dies widerspräche jedoch der eindeutigen und vom Gesetzgeber gewollten Befugnis aus § 41a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 PAO. Deshalb ist die Regelung in § 155 Absatz 3 PAO auf die Fälle des § 155 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 PAO zu beschränken.

Zu Nummer 45 (§ 156 PAO-E)

Die Streichung in § 156 PAO-E entspricht wiederum derjenigen in § 7 Absatz 1 Satz 1 PAO-E; somit wird auch hier auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 46 (Zehnter Teil PAO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 42.

Zu Nummer 47 (§ 161 PAO)

Die Aufhebung der Übergangsregelung des § 161 PAO erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige des § 215 Absatz 1 bis 3 BRAO, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird (Artikel 1 Nummer 56).

Zu Nummer 48 (Inhaltsübersicht)

Der PAO wurde bei ihrer Verkündung am 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) keine Inhaltsübersicht vorangestellt, so dass sie bis heute über keine solche verfügt. Um die Übersicht über sie zu erleichtern und zur Wahrung des Gleichklangs mit der BRAO, zu der mit Artikel 1 Nummer 57 ebenfalls eine amtliche Inhaltsübersicht eingeführt wird, soll ihr nunmehr eine amtliche Inhaltsübersicht vorangestellt werden. Die bisher bestehenden (amtlichen) Gliederungen und Überschriften sollen dabei weitestgehend erhalten bleiben; hier sollen nur punktuelle Anpassungen erfolgen.

Bei den Gliederungen werden die bisher im Ersten Abschnitt des Zweiten Teils, des Zweiten Abschnitt des Vierten Teils und des Zweiten Abschnitt des Siebten Teils der PAO enthaltenen rechtsförmlich unzulässigen Untergliederungen „1.“, „2.“ und „3.“ durch entspre-

chende Unterabschnitte ersetzt. Entfallen soll der Dritte Abschnitt des Vierten Teils der PAO, dem schon derzeit keine Paragraphen mehr zugeordnet sind.

Bei den Änderungen der Überschriften entsprechen die Änderung zu § 34 PAO-E derjenigen zu § 36 BRAO-E, die Änderung zu § 39a PAO-E derjenigen zu § 43a BRAO-E, die Änderung zu § 41 PAO-E derjenigen zu § 45 BRAO-E, die Änderung zu § 46 PAO-E derjenigen zu § 53 BRAO-E, die Änderung zu § 69b PAO-E derjenigen zu § 73b BRAO-E, die Änderung zum Dritten Abschnitt des Achten Teils der PAO derjenigen zum Dritten Abschnitt des Zehnten Teils der BRAO sowie die Änderung zu § 150a PAO-E derjenigen zu § 197a BRAO-E; insoweit wird jeweils auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 57 verwiesen.

In den Überschriften zu den §§ 55 und 56 PAO-E erscheint zum Gleichklang mit den Überschriften der §§ 53, 54 und 57 PAO-E jeweils die Hinzufügung der Wörter „der Patentanwaltskammer“ angemessen. In den Überschriften zum Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils der PAO sowie den §§ 78, 81, 82 und 82a PAO-E ist im Anschluss an die Ausführungen zur Änderung des § 52b PAO-E jeweils der Begriff der „Versammlung der Kammer“ durch denjenigen der „Kammerversammlung“ zu ersetzen. Zudem ist die Überschrift zu § 82a PAO-E dahingehend zu präzisieren, dass sich die Prüfung der Aufsichtsbehörde, wie sich aus dem Text der Norm ergibt, nur auf die Satzung der Patentanwaltskammer und nicht deren auf sämtliche Beschlüsse bezieht.

In der Überschrift zu § 85 PAO-E sollen zu Herstellung des Gleichklangs mit den Überschriften zu den §§ 86 und 90 PAO die Wörter „bei dem Landgericht“ ergänzt werden. Im Übrigen werden bei einigen Überschriften minimale redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)

An die Stelle des bisherigen PAZEignPrG soll zukünftig das EuPAG-E treten, wobei in Anbetracht der grundlegenden Neuordnung des Gesetzes keine Änderung des PAZEignPrG erfolgen, sondern das EuPAG-E neu erlassen werden soll.

Zur Überschrift des EuPAG-E

Die geänderte Bezeichnung des Gesetzes macht deutlich, dass das Gesetz für die Patentanwälte aus anderen Mitgliedstaaten zukünftig nicht nur die für die Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft erforderliche Ablegung einer Eignungsprüfung regelt, sondern allgemein die Voraussetzungen einer Zulassung bestimmt, zudem auch die Modalitäten einer nur vorübergehenden Tätigkeit festlegt und schließlich noch die Bedingungen einer Beratung im internationalen Recht regelt. In Anlehnung an das „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“, das die meisten dieser Bereiche für die Rechtsanwaltschaft regelt, wird das Gesetz daher in „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland“ umbenannt.

Zur Inhaltsübersicht

Zu dem neuen, in vier Teile untergliederten EuPAG-E, dessen jetzt im Wesentlichen dem des EuRAG entsprechender Regelungsgegenstand gegenüber dem bisherigen PAZEignPrG erheblich erweitert wurde, soll ebenso wie auch beim EuRAG eine Inhaltsübersicht eingeführt werden.

Zur Überschrift von Teil 1 des Gesetzes

Da das Gesetz zukünftig verschiedene Bereiche (insbesondere die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit) regelt, wird es in mehrere Teile unterteilt. In dem die Nieder-

lassungsfreiheit betreffenden Teil 1 werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestimmt, so dass dieser Teil die entsprechende Überschrift erhält.

Zu § 1 EuPAG-E

§ 1 EuPAG-E wird im Vergleich zum § 1 PAZEignPrG vollständig neu gefasst, da sich die vor allem in den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen für die Ablegung einer Eignungsprüfung im Vergleich zu denjenigen aus den bisher hauptsächlich maßgeblichen Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 89/48/EG grundlegend geändert haben.

Die Anwendbarkeit des Artikels 13 der Richtlinie setzt voraus, dass der Beruf des Patentanwalts im Aufnahmestaat reglementiert ist (vgl. dazu im Einzelnen die Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie). Dies ist in Deutschland der Fall, da die hier für die Ausübung des Patentanwaltsberufs erforderliche Zulassung zur Patentanwaltschaft nach den §§ 5 ff. PAO an den Besitz verschiedener Berufsqualifikationen gebunden ist.

Im Einzelnen gelten daher die Ausführungen zur Änderung des § 16 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 9) entsprechend. Das heißt, dass nach Artikel 14 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie auch zukünftig von europäischen Patentanwälten vor der Zulassung in Deutschland grundsätzlich die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt werden darf und soll, weil sich deren im ausländischen Recht erfolgte Ausbildung von derjenigen im deutschen Recht stark unterscheidet.

Allerdings muss – wie die Absätze 5 bis 7 des Artikels 14 der Richtlinie zeigen – auch bei den Patentanwälten vor der Auferlegung einer Eignungsprüfung demnächst ausdrücklich im Einzelfall geprüft werden, ob diese gegebenenfalls entfallen kann, weil der europäische Patentanwalt Ausbildungsdefizite insbesondere durch Weiterbildungsmaßnahmen oder Berufspraxis vollständig ausgeglichen hat. Die §§ 1 und 2 EuPAG-E können daher nicht wie bisher § 1 PAZEignPrG die Ablegung der Eignungsprüfung zwingend voraussetzen, sondern müssen bestimmen, in welchen Fällen sie abzulegen ist. Dies soll ähnlich wie bei den europäischen Rechtsanwälten nach den §§ 16 und 16a EuRAG-E im Rahmen einer Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts nach § 5 Absatz 2 PAO erfolgen, da Letztere nach § 5 Absatz 1 Satz 1 PAO grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft ist.

Im Anschluss an die vorstehenden Ausführungen regelt § 1 EuPAG-E nunmehr nicht mehr die Voraussetzungen für die Ablegung einer Eignungsprüfung, sondern für das Stellen eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation. Dies wird auch in der Überschrift wiedergegeben.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht von seiner Konstruktion her dem für die europäischen Rechtsanwälte geltenden § 16 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E. Er erhält damit im Vergleich zum bisherigen Absatz 1 des § 1 PAZEignPrG einen völlig neuen Regelungsgehalt. Er bestimmt nunmehr, welche materiellen Voraussetzungen ein europäischer Patentanwalt erfüllen muss, um (mit dem Ziel der Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft) die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation mit denjenigen Berufsqualifikationen zu beantragen, die in Deutschland ausgebildete Patentanwälte nach § 5 Absatz 2 PAO für die Zulassung erfüllen müssen und die (was in aller Regel der Fall sein wird) eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Patentanwalt in Deutschland darstellen. Dies entspricht dem Grundprinzip des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 der Richtlinie, nach dem die durch die Ausbildung zum europäischen Patentanwalts erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen denjenigen entsprechen müssen, die in Deutschland für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vorzuweisen sind, soweit sie sich

auf Fächer beziehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt.

Der antragsberechtigte Personenkreis wird zukünftig durch Absatz 2 näher bestimmt. Dafür entfällt die bisher zur Festlegung des Personenkreises benutzte Anlage zu § 1 PAZEignPrG. Dies hat den Hintergrund, dass die Liste, die derzeit zwanzig Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Bezeichnungen der dortigen Patentanwaltsberufe enthält, nur solche Mitgliedstaaten aufführt, in denen der Patentanwaltsberuf wie in Deutschland auch reglementiert ist. Das Artikel 13 der Richtlinie zugrunde liegende Konzept geht jedoch davon aus, dass auch Patentanwälte aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland die Zulassung zur Patentanwaltschaft beantragen können. Da es – anders als bei den Rechtsanwälten, bei denen der Beruf in jedem anderen Mitgliedstaat auch reglementiert ist und bei denen deshalb weiter mit der Staatenliste aus der Anlage zu § 1 EuRAG gearbeitet werden kann – auch Mitgliedstaaten gibt, in denen der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, ist die Anlage zu § 1 PAZEignPrG nicht mehr hilfreich. Die Voraussetzungen werden deshalb nunmehr in Absatz 2 allgemein definiert. Das hat auch den Vorteil, dass keine Anpassung mehr erforderlich ist, falls der Patentanwaltsberuf zukünftig in anderen Mitgliedstaaten reglementiert wird oder neue Mitgliedstaaten hinzukommen. Ein bestimmtes Staatsangehörigkeitserfordernis enthält § 1 EuPAG-E (wie bisher schon § 1 PAZEignPrG oder die ähnlich gelagerten §§ 16 EuRAG-E und 20 EuPAG-E) nicht.

Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist nach Satz 2 – wie schon bisher der Antrag auf Ablegung einer Eignungsprüfung – beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen. Dies entspricht dem Sinn nach der Regelung in der Parallelvorschrift des § 16 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E, nach der Rechtsanwälte ihren Antrag bei den Landesjustizprüfungsämtern als den dort für die Eignungsprüfung zuständigen Stellen zu stellen haben. Zur näheren Begründung dieser Zuständigkeitszuweisung kann daher auf die Begründung zu § 16 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E verwiesen werden.

Zu Absatz 2

Bei den formellen Voraussetzungen, die ein europäischer Patentanwalt erfüllen muss, um einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation stellen zu können, ist in Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie vor allem danach zu unterscheiden, ob der Beruf des europäischen Patentanwalts in dessen Herkunftsstaat reglementiert ist oder nicht. Daran angelehnt werden in den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 vier verschiedene Konstellationen aufgeführt, in denen jeweils eine Berechtigung zur Antragstellung besteht.

Nummer 1 erfasst dabei den in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie geregelten Fall, dass der Beruf des europäischen Patentanwalts in einem anderen Mitgliedstaat reglementiert ist und der europäische Patentanwalt den Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis besitzt, der in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich ist, um dort den Beruf des Patentanwalts auszuüben. Dies dürfte in der Praxis den Regelfall darstellen und hiervon dürften insbesondere alle diejenigen Herkunftsstaaten erfasst sein, die bisher in der Anlage 1 zu § 1 PAZEignPrG aufgeführt sind.

Nummer 1 erfasst nur im Ausland erworbene Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise. Soweit der Fall denkbar erscheint, dass ein anderer Mitgliedstaat einen in Deutschland erworbenen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis (der hier als solcher nicht zur Zulassung zur Patentanwaltschaft berechtigt) in Anwendung der Vorschriften des Titels III der Richtlinie als für die Zulassung zur dortigen Patentanwaltschaft ausreichend anerkannt hat, folgt in diesem Fall aus Erwägungsgrund 12 der Richtlinie, dass allein aus der Tatsache der Anerkennung der deutschen Qualifikation in dem anderen Mitgliedstaat kein Recht hergeleitet werden kann, in Deutschland unter Berufung auf diese Anerkennung über das Verfahren nach den §§ 1 ff. EuPAG-E eine Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft zu erlangen. Anderes gilt nach Satz 2 des Erwägungsgrunds 12 nur dann,

wenn die Person nachweisen kann, in dem anderen Mitgliedstaat zusätzliche Berufsqualifikationen erworben zu haben. Nummer 1 ist daher so zu lesen, dass ihre Voraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn die im anderen Mitgliedstaat erworbene Qualifikation nur zusammen mit einer in Deutschland erworbenen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis zur Zulassung berechtigt hat. Es muss aber stets auch eine im anderen Mitgliedstaat erworbene Qualifikation vorliegen. Eine Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Zulassung, die allein auf einem deutschen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis beruht, kommt dagegen nicht in Betracht.

Nummer 2 setzt den in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie enthaltenen Fall um, dass der Beruf des Patentanwalts im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht reglementiert ist, es sich jedoch um einen Mitgliedstaat handelt, in dem ein reglementierter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist und die antragstellende Person die bei erfolgreichem Abschluss dieses Ausbildungsgangs ausgestellten Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise besitzt.

Nummer 3 betrifft die in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie geregelte Konstellation, dass es sich bei dem Herkunftsstaat der antragstellenden Person zwar um einen Mitgliedstaat handelt, dort jedoch weder der Beruf noch der Ausbildungsgang zum Beruf des Patentanwalts reglementiert ist. In diesem Fall muss die antragstellende Person zum einen über einen Ausbildungs- und Befähigungsnachweis verfügen, der belegt, dass sie auf die Ausübung des Berufs des Patentanwalts vorbereitet wurde, und zum anderen innerhalb der letzten zehn Jahre zumindest ein Jahr in Vollzeit (oder eine entsprechende Dauer in Teilzeit) als Patentanwalt tätig gewesen sein.

Nummer 4 regelt schließlich in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie den Fall, dass es sich bei dem Herkunftsstaat der antragstellenden Person, in dem sie ihren Ausbildungs- und Befähigungsnachweis erworben hat, nicht um einen Mitgliedstaat handelt, jedoch ein Mitgliedstaat den Ausbildungs- und Befähigungsnachweis des Drittstaates anerkannt hat und die antragstellende Person in diesem Mitgliedstaat zumindest drei Jahre als Patentanwalt tätig gewesen ist. Nach dem Inhalt von Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie müssen die Anerkennung und die Berufsausübung dabei allerdings in einem Mitgliedstaat erfolgt sein, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist.

Anzumerken ist noch, dass eine Anwendung der Ausnahmeregelung des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie in Deutschland nicht möglich sein dürfte, da der vom Patentanwalt nach § 6 PAO verlangte Studiengang nicht wie von Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie vorausgesetzt mindestens vier Jahre betragen muss.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie umgesetzt, nach der sich die nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 verlangten Ausbildungs- und Befähigungsnachweise grundsätzlich auf eine Ausbildung beziehen müssen, die überwiegend in Mitgliedstaaten absolviert wurde. Ist dies nicht der Fall, so muss die antragstellende Person nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie in dem Mitgliedstaat, der den Nachweis ausgestellt hat, mindestens drei Jahre als Patentanwalt tätig gewesen sein, um in Deutschland einen Antrag auf Zulassung stellen zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche Unterlagen die antragstellende Person bei einem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation vorlegen muss. Der Absatz übernimmt dabei weitgehend die bisherigen Vorgaben aus § 44 Absatz 2 PatAnwAPO, der die bei einem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung vorzulegenden Dokumente be-

stimmt. Da die Unterlagen nunmehr jedoch nicht erst im Zusammenhang mit der Ablegung der Eignungsprüfung vorzulegen sind, sondern bereits mit dem Feststellungsantrag nach § 1 EuPAG-E, hat die Regelung auch in § 1 EuPAG-E zu erfolgen.

Nummer 1 orientiert sich an § 44 Absatz 2 Nummer 1 PatAnwAPO, wobei jedoch wie in § 16 Absatz 3 Nummer 1 EuRAG-E der Lebenslauf künftig nicht mehr eigenhändig zu schreiben, sondern in tabellarischer Form aufzustellen ist.

Nummer 2 betrifft denselben Gegenstand wie bisher § 44 Absatz 2 Nummer 2 PatAnwAPO, ist jedoch dahingehend angepasst, dass die erforderlichen Nachweise nunmehr in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 definiert sind. Zudem ist insoweit in Entsprechung von Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie zukünftig auch die Vorlage einer Kopie ausreichend.

Nummer 3 entspricht vom Grundsatz her der derzeitigen ersten Alternative des § 44 Absatz 2 Nummer 3 PatAnwAPO, ist aber ebenfalls an den neuen Absatz 2 angepasst.

Bei der ersten Alternative der Nummer 4 handelt es sich um eine neue Regelung, die im Anschluss an die bisher gesetzlich nicht vorgesehenen Zugangsmöglichkeiten nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich geworden ist. Die zweite Alternative der Nummer 4 entspricht vom Grundsatz her der derzeitigen zweiten Alternative des § 44 Absatz 2 Nummer 3 PatAnwAPO.

Die Nummer 5 greift den Gedanken des § 44 Absatz 2 Nummer 6 PatAnwAPO auf, bezieht sich nunmehr jedoch in Anbetracht des neuen Antragsgegenstands nach Absatz 1 in erster Linie auf die Frage, ob bereits einmal ein Feststellungsantrag nach Absatz 1 gestellt wurde. Die Frage nach der Ablegung der Eignungsprüfung hat künftig ähnlich wie bei § 16 Absatz 3 Nummer 4 EuRAG-E nur noch für Altfälle Bedeutung, bei denen die Prüfung noch nach dem PAZEignPrG erfolgt ist.

Die in Nummer 6 bezeichneten Unterlagen müssen nur dann vorgelegt werden, wenn die antragstellende Person die unmittelbare (d. h. ohne Ablegung einer Eignungsprüfung erfolgende) Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation mit der Begründung begehrt, fachliche Defizite, die sich aus einem Vergleich der nach Nummer 2 vorzulegenden Nachweise mit den nach § 5 Absatz 2 PAO erforderlichen Anforderungen ergeben, vollständig ausgeglichen zu haben. Dies wird jedoch in der Praxis nur selten relevant sein (vgl. dazu die Begründung zu § 2 Absatz 3 EuPAG-E, im Übrigen auch die Parallelregelung in § 16 Absatz 3 Nummer 5 EuRAG-E).

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Weg das Deutsche Patent- und Markenamt bei Zweifeln an der Echtheit vorgelegter Urkunden oder bestimmten sonstigen Zweifeln Bestätigungen der zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates einholen darf, wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 3 EuRAG-E (dort unter den Buchstaben b und c) verwiesen, die sinngemäß gelten. Die Anwendbarkeit der §§ 8a ff. VwVfG wird im EuPAG-E durch § 24 Absatz 1 EuPAG-E noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem ersten Halbsatz des derzeitigen § 44 Absatz 3 PatAnwAPO; sie wird aus denselben Gründen wie diejenige in Absatz 4 in das EuPAG-E überführt.

Zu § 2 EuPAG-E

Der im Vergleich zum PAZEignPrG neue § 2 EuPAG-E regelt, in welchem Verfahren das Deutsche Patent- und Markenamt über den Feststellungsantrag nach § 1 Absatz 1 EuPAG-E entscheidet. Die Norm ist dabei in ihren Grundzügen dem für den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation in das EuRAG neu eingefügten § 16a

EuRAG-E nachgebildet, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen im Grundsatz auf die in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 erfolgten Darlegungen verwiesen wird.

Abweichend von den dortigen Ausführungen ist lediglich Folgendes anzumerken:

Bisher folgte aus § 44 Absatz 3 Halbsatz 2 PatAnwAPO eine Pflicht zur Vorlage beglaubigter Übersetzungen der nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 und 3 PatAnwAPO (jetzt § 1 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 EuPAG-E) erforderlichen Dokumente. Auf die zwingende Vorlage von Übersetzungen wird jetzt analog zu § 16a Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E verzichtet; das Deutsche Patent- und Markenamt kann aber nach § 2 Absatz 1 Satz 2 EuPAG-E noch entsprechende Übersetzungen anfordern.

Die in § 16a Absatz 6 EuRAG-E getroffene Regelung zur Geltung des VwVfG und der Abwicklung über eine einheitliche Stelle ist in § 2 EuPAG-E in Anbetracht der entsprechenden allgemeinen Bestimmung in § 22 Absatz 1 EuPAG-E nicht erforderlich.

In § 2 Absatz 6 EuPAG-E wird der Rechtsgedanke aus der zweiten Alternative des § 11 Absatz 1 PAO übernommen, der in Anbetracht der Neuregelung an dieser Stelle nunmehr passender verankert erscheint.

Zu § 3 EuPAG-E

§ 3 EuPAG-E entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 2 PAZEignPrG. Zu der in seinem Satz 1 erfolgenden Erweiterung um „Kompetenzen“ wird auf die Begründung zu der entsprechenden Änderung in § 17 Satz 1 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 10) verwiesen.

Der in § 3 Satz 2 EuPAG-E im Vergleich zu § 2 PAZEignPrG gestrichene Passus kann entfallen, weil die Gleichstellung der anderen Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nunmehr allgemein in § 26 EuPAG-E bestimmt ist.

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 des § 2 PAZEignPrG ist erfolgt, weil dessen Gegenstand zukünftig an anderer Stelle geregelt wird. Die Voraussetzungen für den vollständigen Wegfall der Eignungsprüfung folgen nunmehr aus den §§ 1 und 2 EuPAG-E, diejenigen für den Erlass einzelner Prüfungsleistungen aus § 6 Absatz 2 EuPAG-E.

Zu § 4 EuPAG-E

Nach § 4 Satz 1 EuPAG-E erfolgt die Ablegung der dem europäischen Patentanwalt auferlegten Eignungsprüfung (wie bisher in § 3 PAZEignPrG bestimmt) vor der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission beim Deutschen Patent- und Markenamt (die im Übrigen auch die Prüfungen der nach deutschem Recht ausgebildeten Patentanwaltskandidaten vornimmt). § 4 Satz 2 EuPAG-E bestimmt in Umsetzung des Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie, dass das Deutsche Patent- und Markenamt dem Prüfling die Ablegung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bescheids zu ermöglichen hat, mit dem es ihm die Eignungsprüfung auferlegt hat.

Der bisherige § 4 PAZEignPrG kann dagegen entfallen, weil zukünftig keine eigenständige Zulassung zur Eignungsprüfung mehr erfolgt. Der Wegfall entspricht der Streichung des § 19 EuRAG; auf die dortige Begründung wird daher ergänzend verwiesen (Artikel 2 Nummer 12).

Zu § 5 EuPAG-E

Die bisher in § 5 PAZEignPrG geregelten Prüfungsfächer sollen neu gefasst werden. Dabei soll zunächst die bisherige Unterscheidung in Pflicht- und Wahlfächer entfallen. Abgesehen davon, dass diese Regelung im Kontext mit dem § 6 Absatz 3 und 5 PAZEignPrG

relativ kompliziert ist, erscheint sie auch inhaltlich kaum noch zu rechtfertigen. Denn die Prüfung für die in Deutschland ausgebildeten Patentanwaltskandidaten kennt keine solche Unterscheidung; dort müssen alle relevanten Fächer beherrscht werden (vgl. die §§ 8 und 12 Absatz 1 PAO sowie § 34 Absatz 1 und § 36 Absatz 3 PatAnwAPO). Dann aber ist nicht ersichtlich, warum für europäische Patentanwälte etwas anderes gelten sollte.

Zu Nummer 1

Die Gegenstände entstammen dem bisherigen § 5 Absatz 2 Nummer 1 PAZEignPrG, werden jedoch etwas modifiziert: Während bisher in Bezug auf das Patentrecht nur das (deutsche) Verfahrensrecht Prüfungsgegenstand war, soll diese Beschränkung aufgehoben werden, so dass nunmehr grundsätzlich auch eine Prüfung im materiellen Recht in Betracht kommen kann. Hintergrund der bisherigen Beschränkung ist, dass das Patentrecht in der Europäischen Union weitgehend harmonisiert ist und deshalb davon ausgegangen wird, dass die Prüflinge über die erforderlichen materiellrechtlichen Kenntnisse bereits verfügen. Diese Annahme erscheint jedoch aus zumindest zwei Gründen nicht (mehr) zwingend: Während sich nach der derzeitigen Rechtslage nur Prüflinge aus solchen anderen Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Patentanwalts ebenfalls reglementiert ist, der Eignungsprüfung unterziehen konnten, können nach den Änderungen in § 1 EuPAG-E nunmehr auch Prüflinge aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, zugelassen werden. Jedenfalls bei diesen Prüflingen erscheint die Annahme, dass sie über alle materiellrechtlichen Kenntnisse des Patentrechts bereits verfügen, nicht zwingend. Zudem kommt auch in Betracht, dass Patentanwälte aus Mitgliedstaaten wie z. B. Frankreich, in denen es beim Beruf des Patentanwalts zwei verschiedene Berufszweige gibt (zum einen die Vertretung in Patent- und zum anderen diejenige in Markensachen) die vollständige Zulassung als Patentanwalt in Deutschland anstreben. Dann aber erscheint es geboten, bei Patentanwälten, die dort nur auf dem Gebiet der Marken tätig sind, auch die Kenntnisse im Patentrecht zu prüfen.

Soweit Prüflinge nach § 6 Absatz 2 EuPAG-E erfolgreich geltend machen können, über die erforderlichen materiellrechtlichen Kenntnisse z. B. des Patentrechts bereits zu verfügen, soll der Schwerpunkt der Prüfung im Verfahrensrecht liegen; dies soll aufgrund des nicht übermäßigen Gewichts der Bestimmung jedoch lediglich in der (zeitnah noch zu überarbeitenden) PatAnwAPO festgeschrieben werden.

Die Bezeichnung „Verfahrensrecht“ meint wie bisher insbesondere das Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Patenten, was jedoch im Detail nicht noch einmal aufzuführen erforderlich erscheint.

Zu Nummer 2

Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten – insbesondere bezogen auf das dem Patentrecht insoweit vergleichbare Markenrecht – sinngemäß.

Zu den Nummern 3 bis 5

Der Gegenstand der Nummer 3 entspricht – mit lediglich semantischen Änderungen, die zur Angleichung an § 6 Absatz 2 EuPAG-E vorgenommen werden – dem bisherigen § 5 Absatz 2 Nummer 2 PAZEignPrG. Das Fach nach Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 Nummer 2 PAZEignPrG, dasjenige nach Nummer 5 demjenigen des derzeitigen § 5 Absatz 3 Nummer 1 PAZEignPrG.

Zu Nummer 6

Das Sortenschutzrecht wird gegenüber dem bisherigen § 5 PAZEignPrG neu aufgenommen. Es gehört zum einen zu den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 4 PAO ausdrücklich genannten Rechtsgebieten, auf denen ein Patentanwalt in Deutschland zu beraten hat.

Zum anderen ist es nach § 36 Absatz 3 Nummer 5 PatAnwAPO auch Gegenstand der mündlichen Prüfung der in Deutschland ausgebildeten Patentanwaltskandidaten, so dass auch von europäischen Patentanwälten entsprechende Kenntnisse zu verlangen sind.

Zu Nummer 7

Das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte ist schon derzeit in § 5 Absatz 1 PAZEignPrG aufgeführt.

Zu § 6 EuPAG-E

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht vollumfänglich dem bisherigen § 6 Absatz 1 PAZEignPrG.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend unverändert dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1 PAZEignPrG. Sie wird sprachlich analog zu dem neu eingefügten § 21 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E gefasst, so dass die dortigen Ausführungen entsprechend gelten (Artikel 2 Nummer 13). Insbesondere wird auch hier der im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie gebotene, sprachlich in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EuPAG-E stehende Hinweis aufgenommen, dass zu berücksichtigen ist, ob der europäische Rechtsanwalt Ausbildungsdefizite durch Weiterbildungsmaßnahmen ausgeglichen hat. Ein explizites Aufführen sowohl materiellrechtlicher als auch verfahrensrechtlicher Kenntnisse erscheint dabei nicht mehr erforderlich, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sein sollen.

Der für ein Gesetz zu detailliert erscheinende, bei den Rechtsanwälten ebenfalls nur in § 5 Absatz 1 Nummer 2 RAZEignPrV enthaltene Regelungsgegenstand des bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 2 PAZEignPrG soll in die zeitnah noch zu überarbeitende PatAnwAPO überführt werden.

Die Regelung im neuen Satz 2 entspricht derjenigen in § 21 Absatz 2 Satz 2 EuRAG-E.

Zu Absatz 3

Der Gegenstand der Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 PAZEignPrG, allerdings soll in Satz 1 die Anzahl der von den Prüflingen anzufertigenden Klausuren von zwei auf vier erhöht werden. Die die Prüfer für die Prüfungen sowohl der deutschen als auch der europäischen Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten stellenden Behörden bzw. Körperschaften (Deutsches Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht und Patentanwaltskammer) haben übereinstimmend dargelegt, dass bei der Anfertigung von lediglich zwei Klausuren der Kenntnisstand der Prüflinge nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden könne und deshalb für eine Erhöhung der Anzahl der Klausuren plädiert. Für die Prüfung der in Deutschland ausgebildeten Kandidatinnen und Kandidaten soll die Änderung des bisherigen § 34 PatAnwAPO im Zuge der zeitnah noch zu erfolgenden Überarbeitung der PatAnwAPO erfolgen; für die europäischen Patentanwälte soll die Änderung an der bisherigen Stelle unmittelbar im Gesetz erfolgen.

Die Gegenstände der vier Klausuren sollen nach Satz 2 nunmehr gesetzlich festgelegt und nicht mehr wie bisher nach § 6 Absatz 3 Satz 2 PAZEignPrG zum Teil der Wahl der Prüflinge überlassen bleiben (vgl. dazu bereits unter § 5 EuPAG-E). Die Inhalte nach § 5 Nummer 1 bis 3 EuPAG-E entsprechen dabei den bisherigen Pflichtfächern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 PAZEignPrG, wobei jedoch die Inhalte der dortigen Nummer 1, die die zentralen Gegenstände der beruflichen Tätigkeit der Patentanwälte betreffen, auf zwei Klausuren aufgeteilt werden. Der Klausurgegenstand des § 5 Nummer 4 EuPAG-E

entspricht dem bisherigen Wahlfach nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 PAZEignPrG. Er soll als weiteres Klausurthema ausgewählt werden, da dem Recht der Arbeitnehmererfindungen in Deutschland eine hohe praktische Bedeutung zukommt und es zudem in der ganz überwiegenden Zahl der anderen Mitgliedstaaten in dieser Form nicht existiert, weshalb das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse bei den Kandidatinnen und Kandidaten unbedingt überprüft werden sollte.

Etwas anders als bisher wird bestimmt, dass der Schwerpunkt der jeweiligen Klausuren auf den bezeichneten Fächern liegen muss. Das schließt es nicht aus, in geringfügigem Umfang auch andere Prüfungsinhalte mit zu prüfen, was insbesondere deshalb sachgerecht erscheint, weil sich praxisnahe Fälle, die den Klausuren möglichst zugrunde liegen sollen, kaum exakt auf die Klausurgegenstände beschränken lassen.

Bezüglich der bisher in § 6 Absatz 5 PAZEignPrG geregelten Inhalte der mündlichen Prüfung sollen zukünftig (den bereits zu § 5 EuPAG-E erfolgten Ausführungen entsprechend) keine Wahlmöglichkeiten mehr bestehen, sondern grundsätzlich alle Prüfungsinhalte nach § 5 EuPAG-E abgefragt werden können. Da § 5 EuPAG-E bereits bestimmt, dass sich die Eignungsprüfung auf alle dort genannten Fächer erstreckt, bedarf es für die Inhalte der mündlichen Prüfung keiner gesonderten gesetzlichen Regelung mehr. Der bisher in § 6 Absatz 5 PAZEignPrG niedergelegte Grundsatz, dass Gegenstände bestandener Klausuren nicht noch einmal Gegenstand der mündlichen Prüfung sein sollen, soll in ähnlicher Form in die noch zu überarbeitende PatAnwAPO überführt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 PAZEignPrG insoweit, als die Hälfte der Klausuren den Anforderungen nach § 3 EuPAG-E genügen muss, damit der Prüfling zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann.

Die Neuregelung in Satz 2 folgt demselben Bedürfnis nach Klarstellung, das bereits dem neu eingefügten § 21 Absatz 4 Satz 3 EuRAG-E zugrunde liegt, so dass zunächst auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (Artikel 2 Nummer 13). Wurden dem europäischen Patentanwalt Klausuren vollständig erlassen, so ist davon auszugehen, dass er die Anforderungen auf diesem Gebiet erfüllt. Dies ist dann auch bei der Frage der Zulassung zur mündlichen Prüfung so zu werten.

Zu den §§ 7 und 8 EuPAG-E

Die §§ 7 und 8 EuPAG-E entsprechen wörtlich den bisherigen §§ 7 und 8 PAZEignPrG (mit Ausnahme der redaktionellen Änderung in § 7 EuRAG-E, die daraus folgt, dass der Gegenstand des bisher in § 7 PAZEignPrG in Bezug genommenen § 2 PAZEignPrG nunmehr in § 3 EuPAG-E geregelt ist).

Zu § 9 EuPAG-E

§ 9 EuPAG-E entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 9 PAZEignPrG, nimmt jedoch nicht mehr auf die Zulassung zur Eignungsprüfung Bezug, da es diese künftig nicht mehr gibt. Stattdessen gilt die Zahlungsverpflichtung für Personen, die die Eignungsprüfung ablegen wollen. Näheres zur Zahlungsverpflichtung ist in der (zeitnah noch zu ändernden) PatAnwAPO zu regeln (vgl. § 10 Nummer 7 EuPAG-E).

Zudem enthält § 9 EuPAG-E keine Bestimmung der Höhe der Prüfungsgebühr mehr. Diese soll zukünftig ebenfalls durch die nach § 10 EuPAG-E vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende Rechtsverordnung (d. h. die zeitnah noch zu ändernde PatAnwAPO) bestimmt werden. Diese Regelungstechnik entspricht der Änderung in § 12 Absatz 3 Satz 1 PAO-E, auf deren Begründung daher verwiesen werden kann (Artikel 4 Nummer 4).

Zu § 10 EuPAG-E

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Nummer 2 PAZEignPrG, dessen Umsetzung durch die PatAnwAPO erfolgt ist.

Entfallen ist der Gegenstand des bisherigen Buchstaben a, da es die dort behandelte Zulassung zur Eignungsprüfung nach dem neu gestalteten Verfahren nach den §§ 1 und 2 EuPAG-E nicht mehr gibt. Vielmehr kann der Person, die einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikationen gestellt hat, eine Eignungsprüfung auferlegt werden. Insoweit werden insbesondere auch die im Rahmen dieses Antrags vorzulegenden Unterlagen zukünftig im EuPAG-E selbst geregelt, so dass es keiner entsprechenden Regelung in der PatAnwAPO mehr bedarf.

Stattdessen wird die Ermächtigung analog zu § 40 Absatz 2 Nummer 2 EuRAG-E zukünftig auch ausdrücklich auf die nähere Regelung der prüfenden Personen bezogen (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 2 Nummer 23).

Die Nummern 2 bis 7 entsprechen – mit redaktionellen Anpassungen (vgl. zu Nummer 2 die Begründung zu § 40 Absatz 2 Nummer 3 EuRAG-E) – den bisherigen Buchstaben b bis f des § 10 Nummer 2 PAZEignPrG.

Der in Nummer 8 übernommene bisherige Buchstabe g des § 10 Nummer 2 PAZEignPrG wird korrespondierend zu der Änderung in § 9 EuPAG-E dahingehend ergänzt, dass zukünftig auch die Höhe der Prüfungsgebühr durch die (zeitnah noch zu ändernde) PatAnwAPO bestimmt werden soll.

Die bisherige (die Änderung der Anlage 1 zu § 1 PAZEignPrG betreffende) Nummer 1 des § 10 PAZEignPrG entfällt, da die Anlage 1 mit der Aufhebung des § 1 PAZEignPrG ebenfalls aufgehoben wird.

Weiterhin entfällt auch die bisherige Nummer 3 des § 10 PAZEignPrG, da die Inhalte, zu deren Regelung sie zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigte, nunmehr unmittelbar im EuPAG-E selbst geregelt werden.

Zu § 11 EuPAG-E

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 11 PAZEignPrG. Sie nimmt jedoch inhaltlich nicht mehr auf Artikel 6 der aufgehobenen Richtlinie 89/48/EG, sondern auf die an seine Stelle getretene Regelung des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie Bezug, womit allerdings keine wesentlichen Änderungen verbunden sind.

Im Übrigen bleibt die Regelung im Grundsatz unverändert, es werden jedoch einige Klarstellungen vorgenommen. Der Inhalt entspricht dabei nunmehr vollständig dem des § 36 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 22). Wie auch bei § 36 EuRAG-E ist insbesondere mit dem Wegfall der bisher unter der Nummer 4 erwähnten Führungszeugnisse keine inhaltliche Änderung verbunden, da diese unter die nunmehr unter Buchstabe a genannten Bescheinigungen fallen, nach denen keine Straftaten bekannt sind. Neu aufgenommen wird wie in § 36 EuRAG-E die Nummer 4, nach der gemäß Nummer 1 Buchstabe f des Anhangs VII zur Richtlinie Bescheinigungen von Versicherungen oder Banken des Herkunftsstaates ausreichen.

Zu § 12 EuPAG-E

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie. Zum Hintergrund und zum Motiv der Norm wird zunächst auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter III. 4 verwiesen. Die Regelung zielt auf solche Patentanwälte, die in ihrem Herkunftsstaat lediglich auf einzelnen der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO genannten Rechtsgebiete tätig werden dürfen, d. h. beispielsweise nur auf dem Gebiet der Patente und nicht auch der Marken. Diesen Patentanwälten soll eine entsprechend beschränkte Tätigkeit auch in Deutschland ermöglicht werden.

Voraussetzung dafür ist nach dem den Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie umsetzenden Buchstaben a zunächst, dass die Unterschiede zwischen der Tätigkeit im Herkunftsstaat und dem Beruf des Patentanwalts in Deutschland so groß sind, dass die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme (d. h. hier der Eignungsprüfung nach § 2 EuPAG-E) der Anforderung gleichkäme, die gesamte Ausbildung zum Patentanwalt in Deutschland zu durchlaufen. Das könnte in der oben angeführten Konstellation z. B. dann der Fall sein, wenn die Tätigkeit eines Patentanwalts, der in seinem Herkunftsstaat nur auf dem Gebiet der Patente tätig ist, dort kein rechtswissenschaftliches Studium voraussetzt, so dass dieser sich das gesamte aus dem rechtswissenschaftlichen Studium ergebende sowie das für die Vertretung im Markenrecht erforderliche Fachwissen aneignen müsste, um die deutsche Eignungsprüfung zu bestehen. Letztlich handelt es sich jedoch immer um eine Frage der Umstände des Einzelfalls, ob die Defizite zu dem zum Bestehen der Eignungsprüfung erforderlichen Niveau noch anderweitig ausgeglichen werden können.

Nach Buchstabe b ist in Umsetzung des Artikels 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie weitere Voraussetzung, dass sich die im Herkunftsstaat ausgeübte Tätigkeit von der Patentanwaltstätigkeit in Deutschland trennen lässt, wofür es nach Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie immer spricht, wenn die Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Im Bereich der Patentanwälte ist hier zu prüfen, ob die einzelnen Rechtsgebiete so miteinander verknüpft erscheinen, dass eine Trennung sachgerecht nicht möglich ist; bei den beispielhaft angeführten Patenten und Marken dürfte dies vermutlich nicht der Fall sein.

Weiterhin kann nach Buchstabe c, der Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie umsetzt, die Zulassung auch verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses gefährdet würden, was jedoch beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eher nicht der Fall sein sollte.

Schließlich bestimmt Buchstabe d in Umsetzung von Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie, dass der Patentanwalt von der Patentanwaltskammer zugelassen worden sein muss.

Zu Absatz 2

Das Zulassungsverfahren zur Patentanwaltschaft richtet sich grundsätzlich wie auch bei den vollumfänglich zur deutschen Patentanwaltschaft zuzulassenden Personen nach § 5 Absatz 1 und den §§ 13 ff. PAO. Soweit für die Zulassung europäischer Patentanwälte nach § 5 Absatz 1 Satz 1 PAO-E die Vorlage einer Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 EuPAG-E erforderlich ist, gelten für deren Erlangung grundsätzlich die §§ 1 bis 11 EuPAG-E entsprechend, wobei sich jedoch alle zu erfüllenden Anforderungen und auch die Bescheinigung selbst immer nur auf die Rechtsgebiete beziehen, für die eine Zulassung angestrebt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie. Nach dessen Satz 1 hat der partiell zugelassene Patentanwalt seine Tätigkeit grundsätzlich unter der Bezeichnung seines Herkunftsstaates auszuüben. Dabei kann nach dem dortigen Satz 2 aber vorgesehen werden, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache geführt wird. Davon soll in Satz 1 Gebrauch gemacht werden, da dies für die Rechtsuchenden verständlicher ist.

Mit Satz 2 wird Satz 3 des Artikels 4f Absatz 5 der Richtlinie umgesetzt. Die Regelung dient dem Schutz des Rechtsuchenden, für den es bei einem partiell zugelassenen Patentanwalt schwierig sein kann, dessen Kompetenzen richtig einzuschätzen.

Zu Teil 2 des EuPAG-E

Im neuen Teil 2 des EuPAG-E wird in Umsetzung des die Dienstleistungsfreiheit regelnden Titels II der Richtlinie (Artikel 5 ff.) die vorübergehende und gelegentliche berufliche Tätigkeit von Patentanwälten aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland geregelt.

Zu § 13 EuPAG-E

Zu Absatz 1

Durch Satz 1 wird in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie natürlichen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind, um die Tätigkeit eines Patentanwalts auszuüben, gestattet, ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich auch in Deutschland auszuüben. Diese Personen werden im Folgenden als „dienstleistende europäische Patentanwälte“ bezeichnet. Die in Satz 2 enthaltenen Kriterien, nach denen sich bestimmt, ob die Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich erfolgt, sind Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie entnommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung über das Führen der Berufsbezeichnung in Satz 1 entspricht Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie. Sie dient dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Verwechslung mit inländischen Patentanwälten. Der dienstleistende europäische Patentanwalt muss nach Satz 1 die Berufsbezeichnung seines Niederlassungsstaates (in einer der Amtssprachen dieses Staates) führen. Diese Regelung soll über den Anwendungsbereich des Titels II der Richtlinie hinaus (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu § 1 RDG-E) auch für diejenigen dienstleistenden europäischen Patentanwälte gelten, die sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nach Deutschland begeben und ist deshalb in § 13 EuPAG-E verortet.

Soweit nach Satz 2 eine Verwechslung mit den inländischen Bezeichnungen „Patentanwalt“ und „Patentanwältin“ ausgeschlossen sein muss, kann für Patentanwälte aus Österreich, Liechtenstein und der Schweiz etwa der Zusatz des Staates hinter der (dort gleichlautenden) Bezeichnung „Patentanwalt“ in Betracht kommen.

Satz 3 entspricht der nach § 26 Absatz 1 EuRAG-E auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte geltenden Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 2 EuRAG. Ihr kommt im Bereich der patentanwaltlichen Vertretung besondere Bedeutung zu, um eine Verwechslung mit dem zugelassenen Vertreter vor dem Europäischen Patentamt nach Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in der Fassung vom 29. November 2000 auszuschließen. Denn dieser wird im Englischen oft als „European Patent Attorney“ bezeichnet, so dass bei einer Übersetzung dieser Bezeichnung ins Deutsche Missverständnisse entstehen könnten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt im Anschluss an Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie, dass die nachfolgenden Vorschriften des Teils 2 des EuPAG-E nur für den Fall gelten, dass sich der dienstleistende europäische Patentanwälte zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Deutschland begibt.

Zu § 14 EuPAG-E

§ 14 EuPAG-E regelt in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie, dass dienstleistende europäische Patentanwälte dann, wenn der Beruf in ihrem Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, vor der Tätigkeit in Deutschland zumindest eine einjährige Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat aufweisen müssen. Dass diese auch in mehreren Mitgliedstaaten erworben worden sein kann, ist nach dem Sinn der Regelung selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen Klarstellung im Wortlaut der Norm.

Zu § 15 EuPAG-E

Nach Artikel 7 der Richtlinie kann die Aufnahme der vorübergehenden Tätigkeit von einer vorherigen Meldung des ausländischen Dienstleisters abhängig gemacht werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um eine effektive Aufsicht durch die Patentanwaltskammer (§ 18 EuPAG-E) zu ermöglichen. Eine Meldepflicht erscheint dabei bei den europäischen Patentanwälten vor allem auch deshalb geboten, weil der Patentanwaltsberuf (anders als derjenige des Rechtsanwalts) in einigen anderen Mitgliedstaaten nicht reglementiert ist, so dass genauer zu prüfen ist, ob eine Berechtigung zur Tätigkeit in Deutschland vorliegt und diese im Folgenden auch ordnungsgemäß ausgeübt wird.

Dagegen soll von der Möglichkeit, eine automatische vorübergehende Eintragung in ein Berufsregister vorzusehen (Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie), kein Gebrauch gemacht werden. Eine Eintragung in das von der Patentanwaltskammer geführte Patentanwaltsverzeichnis nach § 29 PAO-E erscheint nicht sinnvoll, da die dienstleistenden europäischen Patentanwälte nicht in die Patentanwaltskammer aufgenommen werden und ihre Tätigkeit in Deutschland auch nur sehr kurzfristiger Natur sein kann. Aufwand und Nutzen einer Eintragung ständen daher in keinem angemessenen Verhältnis.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet dienstleistende europäische Patentanwälte, die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Inland zuvor schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Meldung hat bei der Patentanwaltskammer zu erfolgen, da diese nach § 18 EuPAG-E die Aufsicht auszuüben hat. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 zu tätigen Angaben dienen der ordnungsgemäßen Erfassung des europäischen Patentanwalts. Daneben sind die in den Nummern 3, 4 und 6 aufgeführten Dokumente vorzulegen, die dem Katalog des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe b bis d der Richtlinie entsprechen. Soweit ein „Nachweis“ verlangt wird, kann der Dienstleister jedes geeignete Dokument vorlegen. Die nach Nummer 7 bestehende Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen bzw. über ihr Nichtbestehen zu informieren, fußt auf Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie.

Nach Absatz 2 sind der Patentanwaltskammer entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie wesentliche Änderungen der Pflichtangaben nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 muss der dienstleistende europäische Patentanwälte seine Meldung in Entsprechung von Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie jährlich wiederholen, sofern er beabsichtigt, weiterhin in Deutschland tätig zu sein. Bei der erneuten Meldung muss der europäische Patentanwalt nur seinen Namen und Vornamen angeben und sich noch einmal zum Versicherungsschutz erklären. Letzteres hat den Grund, dass die Anforderungen des § 45 Absatz 6 und 7 PAO gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen nicht durchsetzbar sind.

Zu § 16 EuPAG-E

a) Zu § 16 EuPAG-E

Dienstleistende europäische Patentanwälte unterliegen grundsätzlich den in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften (Bestimmungslandprinzip); Einschränkungen ergeben sich unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus der unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie unterliegt der Dienstleister, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, „den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“.

Für berufsrechtliche Vorschriften, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen oder die keine schwerwiegenden beruflichen Fehler im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie betreffen, ist Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie zu beachten. Denn die in Artikel 17 Nummer 6 der Dienstleistungsrichtlinie enthaltene Ausnahme von der Geltung des Artikels 16 der Dienstleistungsrichtlinie, die den die Dienstleistungsfreiheit regelnden Titel II der Richtlinie betrifft, gilt nur insoweit, als es sich um solche Angelegenheiten handelt, die dem Regelungsbereich des Titels II der Richtlinie unterfallen. Anforderungen an die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit sind danach unter anderem nur dann zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind (Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Dienstleistungsrichtlinie). Anforderungen an Dienstleister können nach der Dienstleistungsrichtlinie also nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden. Aus dem Zusammenspiel der beiden Regelungen folgt, dass berufsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Verbraucher für dienstleistende europäische Patentanwälte nur dann gelten können, wenn sie unmittelbar mit der Berufsqualifikation zusammenhängen und insbesondere „schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“ betreffen, nicht jedoch dann, wenn es sich um Vorschriften handelt, die keine grundlegenden Berufspflichten darstellen und bei denen es an einem besonderen Zusammenhang zwischen Beruf und Verbraucherschutz fehlt.

§ 16 Satz 1 EuPAG-E sieht auf dieser Grundlage vor, dass dienstleistende europäische Patentanwälte grundsätzlich die Rechte und Pflichten eines in Deutschland zugelassenen Patentanwalts haben. Da nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie die Zulassung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nicht verlangt werden darf, sind hiervon die Vorschriften auszunehmen, die die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer betreffen. Das entspricht, ebenso wie der Ausschluss eines Kanzleierfordernisses, der für dienstleistende europäische Rechtsanwälte geltenden Regelung in § 27 Absatz 1 Satz 1 EuRAG.

§ 16 Satz 2 EuPAG-E bestimmt sodann, welche Vorschriften aus dem Dritten Teil der PAO, der die Vorschriften über die beruflichen Rechte und Pflichten und die berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte enthält, auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte gelten. Dies sind zunächst der die allgemeine Berufspflicht des Patentanwalts definierende § 39 PAO, der die Grundpflichten des Patentanwalts bestimmende § 39a PAO und der die Fälle, in denen dem Patentanwalt eine Tätigkeit untersagt ist, regelnde § 41 PAO. Es handelt sich hierbei um die grundlegenden Berufsregeln im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie, die insbesondere auch die bezeichneten „schwerwiegenden beruflichen Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“ verhindern sollen.

Weiterhin soll auch der die zulässige Werbung des Patentanwalts regelnde § 39b PAO anwendbar sein. Zwar unterfällt dieser nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie, sondern demjenigen der Dienstleistungsrichtlinie. Letztere enthält jedoch in ihrem Artikel 24 eine die kommerzielle Kommunikation betreffende Spezialregelung, deren Voraussetzungen der § 39b PAO erfüllt. Deshalb kann diese Regelung auch für dienstleistende europäische Patentanwälte gelten.

Gelten soll zudem § 45b PAO, der vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die auch dem dienstleistenden europäischen Patentanwalt zur Verfügung stehen sollen.

Ebenfalls anwendbar sein soll der die Einsicht in die Personalakten regelnde § 51 PAO, der dem Patentanwalt ein wesentliches Recht im Verhältnis zur Patentanwaltskammer gibt.

Die Geltung der §§ 49 und 50 PAO bestimmt sich, wie § 16 Satz 2 EuPAG-E ausdrücklich klarstellt, aufgrund ihres Sachzusammenhangs mit der Aufsicht nach § 18 Absatz 2 EuPAG-E.

Die übrigen Vorschriften des Dritten Teils der PAO sollen auf dienstleistende europäische Patentanwälte keine Anwendung finden. Die §§ 40 (Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags), 43 (Pflicht zur Übernahme einer Vertretung), 44 (Handakten des Patentanwalts), 46 (Bestellung eines allgemeinen Vertreters), 48 (Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei), 52 (Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Patentanwaltschaft) und 52a (Berufliche Zusammenarbeit) PAO hängen ebenso wie die für die Patentanwaltsgesellschaften geltenden §§ 52a und 52c bis 52m PAO zumindest wesentlich mit der Niederlassung in Deutschland zusammen und erscheinen schon deshalb nicht passend; zudem dürften sie den nach der Richtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie bestehenden Voraussetzungen nicht genügen. Letzteres gilt auch für die Vertretungsvorschriften für Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen in § 41a PAO und die Vergütungsvorschriften der §§ 43a und 43b PAO. Für die Anwendbarkeit des Patentanwalts in öffentlichen Dienstverhältnissen betreffenden § 42 PAO dürfte kein praktisches Bedürfnis bestehen. Zur Frage der Haftpflichtversicherung (§ 45 PAO) wird in Absatz 2 eine Spezialregelung getroffen.

Mit § 16 Satz 3 EuPAG-E wird schließlich bestimmt, dass die Vorschriften der nach § 52b PAO erlassenen Berufsordnung für den dienstleistenden europäischen Patentanwalt dann gelten, wenn sie sich inhaltlich auf Gegenstände beziehen, bei denen auch die durch sie näher ausgestalteten gesetzlichen Vorschriften vom dienstleistenden europäischen Patentanwalt zu beachten sind. Die Aufzählung der Normen entspricht derjenigen aus § 16 Satz 2 und § 18 Absatz 2 EuPAG-E, soweit diese nach § 52b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis f, Nummer 2, 3 und 7 Alternative 1 PAO durch die Berufsordnung näher ausgestaltet werden können.

b) Zur Frage der Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie

Eine Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie, nach dem vom Aufnahmestaat verlangt werden kann, dass der dienstleistende europäische Patentanwalt seiner Mandantschaft die dort aufgezählten Informationen zur Verfügung stellt, erscheint in Anbetracht des nach ihm in Kraft getretenen, mittlerweile jedoch von allen Mitgliedstaaten umgesetzten Artikels 22 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie nicht mehr erforderlich. Artikel 22 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie gilt nach Artikel 2 der Dienstleistungsrichtlinie auch für Patentanwälte. In Deutschland wurde Artikel 22 der Dienstleistungsrichtlinie durch § 2 DL-InfoV umgesetzt (der nach § 1 Absatz 2 DL-InfoV auch Anwendung findet, wenn in Deutschland zugelassene Patentanwälte dienstleistend in anderen Mitgliedstaaten tätig werden). Die in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten werden von Artikel 22 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie vollständig erfasst (der Buchstabe a des Artikels 9 durch den Buchstaben b des Artikels 22, des Weiteren entsprechend der Buch-

stabe b durch den Buchstaben c, die Buchstaben c und d durch den Buchstaben e, der Buchstabe e durch den Buchstaben d und der Buchstabe f durch den Buchstaben k) und sind damit in jedem Mitgliedstaat mittlerweile auch in solchen Fällen geltendes Recht, in denen dort niedergelassene Patentanwälte in anderen Mitgliedstaaten dienstleistend tätig werden.

Zu § 17 EuPAG-E

Die Regelung entspricht grundsätzlich derjenigen im neuen § 27 Absatz 3 EuRAG-E, so dass zur Begründung zunächst auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird (Artikel 2 Nummer 17). Die Höchstgrenze für die Versicherungspflicht ergibt sich hier aus § 45 PAO.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich die Frage der Möglichkeit der Auferlegung einer Berufshaftpflichtversicherung bei Patentanwälten nicht an der nur für Rechtsanwälte geltenden Richtlinie 77/249/EWG, sondern an der Richtlinie zu orientieren hat. Insoweit bestimmt Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie, dass für dienstleistende europäische Patentanwälte bei einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Berufsregeln des Aufnahmestaates gelten, die dort „in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen“ für Angehörige seines Berufes gelten; dazu gehören unter anderem Regelungen, die „schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher“ betreffen. Hierunter dürften auch Berufshaftpflichtversicherungen fallen. Selbst wenn man diese nicht in den unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen stellen wollte, hätte dies zur Folge, dass die Frage, ob eine Berufshaftpflichtversicherung verlangt werden darf, dann nach der Dienstleistungsrichtlinie zu beurteilen wäre, nach deren Artikel 23 Absatz 1 im vorliegenden Fall aufgrund des Risikos von Vermögensschäden für Verbraucher ebenfalls eine Berufshaftpflichtversicherung gefordert werden könnte.

Zu § 18 EuPAG-E

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 sind in Anbetracht der vergleichbaren Sach- und Rechtslage im Wesentlichen § 32 Absatz 1 und 2 EuRAG-E nachgebildet. Soweit in diesem Zusammenhang Änderungen (auch) des § 32 EuRAG-E erforderlich erschienen, wird zunächst auf die dortige Begründung verwiesen (Artikel 2 Nummer 18).

Die Zulässigkeit der Regelungen in Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 2 sowie Absatz 2 folgt aus Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie. Danach unterliegt der dienstleistende europäische Rechtsanwalt denselben Disziplinarbestimmungen, die (in Bezug auf die von ihm zu beachtenden Pflichten) auch für inländische Patentanwälte gelten. Somit untersteht er wie Letztere der Aufsicht der Patentanwaltskammer (Absatz 1 Satz 1), der dabei (wie nach § 69 Absatz 2 Nummer 1 und 4 PAO) das Recht der Belehrung, der Überwachung und der Rüge zusteht (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Alternative 2, Nummer 2). Zudem sind auf ihn die die Auskunftsverpflichtung (§ 49 Absatz 1 PAO), das Zwangsgeld (§ 50 PAO) und die Rüge (§§ 70, 70a PAO) regelnden Bestimmungen anwendbar (Absatz 2). In diesem Kontext sind auch die Regelungen über die Tilgung der Rüge (§ 144a PAO) und die Kosten in dem Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge (§§ 148, 150a und 151 PAO) anwendbar.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 (Beratung in Berufspflichten) sowie Nummer 3 und 4 (Streitschlichtung) geregelten Aufgaben (des Vorstands) der Patentanwaltskammer sind dagegen nicht in der Richtlinie angelegt, erscheinen jedoch aus denselben Gründen, aus denen sie auch in den §§ 73 BRAO, 32 EuRAG und 69 PAO vorgesehen sind, auch an dieser Stelle angezeigt. Ein Konflikt mit der Richtlinie besteht nicht, da es

sich lediglich um unverbindliche Angebote handelt, die den dienstleistenden europäischen Patentanwalt keinen Pflichten unterwerfen (auf eine Inbezugnahme von § 49 Absatz 2 PAO wird aus diesem Grund explizit verzichtet).

Der die Übertragungsbefugnis regelnde Absatz 1 Satz 3 entspricht den Bestimmungen in § 73 Absatz 4 BRAO, § 32 Absatz 2 EuRAG und § 68 Absatz 4 PAO.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt und klargestellt, dass die Patentanwaltskammer zur Durchführung der ihr obliegenden Aufsicht über die dienstleistenden europäischen Patentanwälte berechtigt ist, bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und über dort verhängte berufs- und strafrechtliche Sanktionen anzufordern. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Zweifel an der ordnungsgemäßen Niederlassung bzw. Führung vorliegen. Zwar würde eine Berechtigung zur Einholung entsprechender Informationen bereits aus § 8a Absatz 2 Satz 1 VwVfG folgen, dessen Anwendbarkeit durch § 24 EuPAG-E noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Jedoch erscheint in diesem Kontext ein gesetzlicher Hinweis auf die Einschränkung angezeigt, dass eine Abfrage insbesondere zu berufs- oder strafrechtlichen Sanktionen nur beim Vorliegen von Zweifeln an der Zuverlässigkeit des dienstleistenden europäischen Patentanwalts und nicht etwa routinemäßig zulässig ist.

Absatz 3 konkretisiert im vorstehenden Rahmen die Voraussetzungen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit, lässt im Übrigen jedoch die Geltung der §§ 8a ff. VwVfG unberührt. Deshalb bedarf auch die Vorgabe aus Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 2a der Richtlinie, nach der ein Hilfeersuchen über das europäische Binnenmarkt-Informationssystem zu erfolgen hat, keiner gesonderten Umsetzung, da diese bereits durch § 8b Absatz 4 Satz 1 VwVfG erfolgt ist (vgl. dazu ergänzend die Begründung zu § 16 Absatz 3 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 9, dort unter Buchstabe b).

In Anbetracht der durch § 24 EuPAG-E klargestellten Geltung des § 8a VwVfG erscheint auch eine explizite Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie entbehrlich, nach dem die zuständigen Behörden bei dienstleistenden europäischen Patentanwälten für den Austausch aller Informationen zu sorgen haben, die bei Beschwerden von Dienstleistungsempfängern gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Bei der Frage der Umsetzung dieser Vorgabe ist zu berücksichtigen, dass eine isolierte Regelung nur für den Bereich dienstleistender europäischer Patentanwälte kaum Sinn machen würde, da auch in Beschwerdeverfahren über anderweitig in anderen Mitgliedstaaten tätige Rechts- und Patentanwälte ein Austausch zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich ist. Bei diesen anderweitig in anderen Mitgliedstaaten tätigen Rechts- und Patentanwälten enthalten aber schon die einschlägigen Bestimmungen der jeweils anwendbaren Richtlinien keinen entsprechenden Passus zur verpflichtenden Zusammenarbeit; Letztere wird dort offenbar (mit guten Gründen) unter die allgemeinen Pflichten zur europäischen Zusammenarbeit subsumiert. Diese sind aber bereits in § 8a Absatz 1 und 2 VwVfG ausreichend umgesetzt.

Schließlich bedarf auch Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie keiner besonderen Umsetzung mehr. Denn die Verpflichtung (des Vorstands) der Patentanwaltskammer, einen Dienstleistungsempfänger, der sich über einen (hier dienstleistenden europäischen) Patentanwalt beschwert, über das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten, folgt aus § 69 Absatz 3 PAO, den bereits § 18 Absatz 2 EuPAG-E für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 19 EuPAG-E

Auch die Zulässigkeit des in Absatz 1 bestimmten Unterfallens des dienstleistenden europäischen Patentanwalts unter die nationale patentanwaltliche Berufsgerichtsbarkeit nach den §§ 95 ff. PAO im Fall der Verletzung von (auf ihn anwendbaren) Berufspflichten folgt aus Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie. Zu den Berufspflichten des dienstleistenden europäischen Patentanwalts gehören auch die Meldepflichten nach § 15 Absatz 1 und Absatz 3 EuPAG-E. Einer gesonderten Bußgeldvorschrift wie in § 20 Absatz 2 Nummer 3 und 4 RDG bedarf es daher nicht.

Der die Anwendung der Vorschriften näher ausgestaltende Absatz 2 entspricht dabei weitgehend der Parallelregelung in § 34 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 19).

Absatz 3 erklärt wie die Parallelregelung in § 33 Absatz 2 EuRAG für Zustellungen an dienstleistende europäische Patentanwälte § 10 EuRAG für entsprechend anwendbar.

Die in Absatz 4 geregelten Mitteilungspflichten der Gerichte und Behörden entsprechen der Parallelregelung in § 34a EuRAG-E. Damit wird gewährleistet, dass der Patentanwaltskammer sowohl aus Zivil- als auch Strafverfahren heraus gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz diejenigen dort bekannt gewordenen Erkenntnisse mitgeteilt werden, die Anlass zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens geben können.

Zu Teil 3 des EuPAG-E

In den neuen Teil 3 des EuPAG-E sollen aus Gründen des Sachzusammenhangs mit den in den Teilen 1 und 2 geregelten Gegenständen die bisher in den §§ 154a und 154b PAO enthaltenen Vorschriften über Patentanwälte aus anderen Mitgliedstaaten übernommen werden, die sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates (nur) zur Rechtsberatung auf dem Gebiet des ausländischen und des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland niederlassen wollen und dazu einer Aufnahme in die Patentanwaltskammer bedürfen.

Zu § 20 EuPAG-E

Die Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 154a PAO. In Anbetracht des Wegfalls der Anlage zu § 1 PAZEignPrG, die die Liste der bisher in § 154a PAO in Bezug genommenen Berufsbezeichnungen enthielt, muss jedoch der Kreis der zur Niederlassung Berechtigten neu definiert werden. Dieser umfasst jetzt in Anlehnung an den in § 1 Absatz 2 Nummer 1 EuPAG-E bezeichneten Personenkreis diejenigen europäischen Patentanwälte, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, als Patentanwalt niedergelassen sind. Inhaltlich dürfte der Personenkreis damit im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage im Wesentlichen unverändert bleiben. Im Wege einer Legaldefinition wird als einheitliche Bezeichnung der „niedergelassene europäische Patentanwalt“ eingeführt.

Zu § 21 EuPAG-E

§ 21 EuPAG-E entspricht vom Regelungsgegenstand und Aufbau dem bisherigen § 154b PAO. Die (nach wie vor bestehende) Verweisung auf den Dritten Teil der PAO hat nach den Änderungen der PAO durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015, mit dem dort die §§ 41a bis 41d PAO geändert bzw. eingefügt wurden, zur Folge, dass für niedergelassene europäische Patentanwälte auch eine Niederlassung als Syndikuspatentanwalt in Betracht kommt. Soweit in § 41b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PAO das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 5 bis 8 PAO gefordert wird, ist deren Geltung durch § 21

Absatz 2 Satz 1 EuPAG-E grundsätzlich ausgeschlossen (vergleiche dazu auch die Begründung zu § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E in Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b, aa).

Die Änderungen in § 21 Absatz 1 EuPAG-E schließen an die gegenüber § 154a PAO erfolgten Änderungen in § 20 EuPAG-E an und sind im Übrigen lediglich redaktioneller Art. In § 21 Absatz 1 Satz 2 EuPAG-E soll anders als bei den Rechtsanwälten (vgl. dazu Artikel 2 Nummer 4 zu § 6 Absatz 2 EuRAG) die Verpflichtung, jährlich eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Beruf vorzulegen, beibehalten bleiben. Da die Richtlinie 98/5/EG für den Bereich der Rechtsanwälte eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Stellen von Herkunfts- und Aufnahmestaat vorschreibt, ist dort eine jährliche Meldung entbehrlich. Für Patentanwälte bestehen jedoch keine vergleichbaren Regelungen. Die Meldepflicht ist daher erforderlich, um die Berufsaufsicht sicherstellen zu können.

In § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG-E werden von § 18 PAO-E zukünftig nur noch Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 ausgenommen; im Übrigen ist die Norm sinngemäß anwendbar. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Änderungen in Bezug auf § 12 BRAO-E in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b, aa) verwiesen. Als weitere Ausnahme von der Anwendbarkeit des Zweiten Teils der PAO wird dagegen § 24 PAO aufgenommen, der sich auf die Berechtigung des Führens der deutschen Berufsbezeichnungen „Patentanwalt“ und „Patentanwältin“ bezieht. Zur Begründung wird auf die sinngemäß geltenden Ausführungen zur Aufnahme des § 17 BRAO in § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E in Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b, aa verwiesen. Die Bestimmungen zur Anwendbarkeit der §§ 96 und 132 PAO in Absatz 2 Satz 2 und 3 werden an die Regelungen in § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EuPAG-E angeglichen. Im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen.

In § 21 Absatz 3 EuPAG-E entsprechen die Sätze 1 und 3 inhaltlich dem bisherigen § 154b Absatz 3 PAO; die dortigen Änderungen sind redaktioneller Art, wobei jedoch wie in § 207 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E ausdrücklich klargestellt wird, dass der Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben ist. Der neue Satz 2 des § 21 Absatz 3 EuPAG-E lehnt sich inhaltlich an § 207 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E und § 5 Absatz 1 Satz 3 EuRAG an und bestimmt, welche Bezeichnung derjenige niedergelassene europäische Patentanwalt zu führen hat, der als Syndikuspatentanwalt in die Patentanwaltskammer aufgenommen wurde. Der dem § 21 Absatz 3 EuPAG-E neu angefügte Satz 4 entspricht den Regelungen in den ähnlich gelagerten Vorschriften des § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 26 Absatz 1 EuRAG und § 13 Absatz 2 Satz 3 EuPAG-E.

Zu Teil 4 des EuPAG-E

Zu § 22 EuPAG-E

Die Vorschrift entspricht aus den auch dort geltenden Motiven im Wesentlichen § 30 PAO-E.

Durch die Inbezugnahme der nach dem EuPAG-E erlassenen Verordnungen in § 22 Absatz 1 Satz 1 EuPAG-E wird die ergänzende Geltung des VwVfG auch auf den (auf der Grundlage von § 10 EuPAG-E noch zeitnah neu zu fassenden) Vierten Teil der PatAnwAPO erstreckt; für die übrigen Teile der PatAnwAPO gilt das VwVfG schon nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PAO, da die PatAnwAPO im Übrigen auf der Grundlage von § 12 PAO erlassen wurde.

§ 22 Absatz 1 Satz 2 EuPAG-E entspricht der neu vorgesehenen Fassung von § 30 Absatz 1 Satz 2 PAO-E (Artikel 4 Nummer 8). Damit wird zur Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie bestimmt, dass Verwaltungsverfahren nach dem EuPAG-E selbst künftig auch über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Praktische Relevanz hat dies für das (dem eigentlichen Zulassungsverfahren zeitlich vorgelagerte) Verfahren nach den §§ 1 und 2 EuPAG-E sowie für das in Teil 2 (§§ 13 ff. EuPAG-

E) vorgesehene Verfahren für Patentanwälte, die in Deutschland vorübergehend tätig werden wollen. Für die niedergelassenen europäischen Patentanwälte nach den §§ 20 und 21 EuPAG-E gilt dies in Anbetracht der in § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG-E enthaltenen Verweisung auf den § 30 PAO-E umfassenden Zweiten Teil der PAO ohnehin schon. Zu den Einzelheiten der Möglichkeit der Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner wird auf die Ausführungen zu § 16a Absatz 6 EuRAG-E verwiesen (Artikel 2 Nummer 9).

Ebenso wie in der neuen Fassung von § 30 Absatz 1 Satz 2 PAO-E wird die Möglichkeit der Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner jedoch auf die Verfahren nach dem EuPAG-E selbst beschränkt und nicht auch auf das Verfahren erstreckt, das in dem (auf der Grundlage von § 10 EuPAG-E noch neu zu fassenden) Vierten Teil der PatAnwAPO für die Ablegung der Eignungsprüfung durch europäische Patentanwälte vorgesehen ist. Die Motive hierfür entsprechen den bereits zu § 30 Absatz 1 Satz 2 PAO-E dargestellten (Artikel 4 Nummer 8). Die Zulässigkeit des Absehens von der Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner im Zusammenhang mit einer Eignungsprüfung ist in Artikel 57a Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich bestimmt.

§ 22 Absatz 2 EuPAG-E entspricht der Regelung in § 30 Absatz 2 Satz 1 PAO mit der Abweichung, dass in Anbetracht von § 2 Absatz 1 Satz 3 EuPAG-E ausdrücklich geregelt wird, dass spezielle Bestimmungen vorgehen. Auf eine Aufnahme auch der Sätze 2 und 3 des § 30 Absatz 2 PAO kann verzichtet werden, da diese nur im eigentlichen Zulassungsverfahren Relevanz entfalten.

Zu § 23 EuPAG-E

Mit § 23 EuPAG-E werden alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem EuPAG-E und dem Vierten Teil (§§ 44 bis 44g) der PatAnwAPO der Patentanwaltsgerichtsbarkeit zugewiesen, so dass für sie die Vorschriften der §§ 94a bis 94g PAO-E gelten. Die Vorschrift übernimmt dabei – allerdings anders als dort ausnahmslos – das Regelungskonzept des § 35 EuRAG-E. Streitigkeiten nach dem die vorübergehende Tätigkeit dienstleistender europäischer Patentanwälte betreffenden neu eingeführten Teil 2 des EuPAG-E, der vom Regelungsgegenstand dem Teil 5 des EuRAG entspricht, sind bei dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten nach § 35 EuRAG-E ebenfalls der Anwaltsgerichtsbarkeit zugewiesen, so dass sich insoweit die Übernahme des dortigen Regelungsmodells anbietet. Gleiches gilt für den allgemeine Vorschriften beinhaltenden Teil 4 des EuPAG-E, der dem Teil 6 des EuRAG entspricht. Für die in Teil 3 geregelte Berufsausübung als niedergelassener europäischer Patentanwalt, die bisher im Neunten Teil der PAO geregelt ist, gelten die §§ 94a ff. PAO-E durch die Verweisung in § 154b Absatz 2 Satz 1 PAO (jetzt § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG-E) auf den Dritten Abschnitt des Fünften Teils der PAO ohnehin schon.

Inhaltlich anders als bisher nach dem PAZEignPrG sowie auch zukünftig nach § 35 EuRAG-E für die europäischen Rechtsanwälte geregelt ist somit lediglich die Bestimmung, dass nunmehr auch für die (bisher im PAZEignPrG geregelten) Gegenstände des Teils 1 des EuPAG-E eine Zuständigkeit der Patentanwaltsgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Das betrifft neben den §§ 1 bis 12 EuPAG-E auch die (auf der Grundlage von § 10 EuPAG-E noch zeitnah neu zu fassenden) §§ 44 bis 44g PatAnwAPO. Für diese Bereiche besteht bisher mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelung eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Anders als bei den europäischen Rechtsanwälten nach § 35 EuRAG-E ist dies bei den europäischen Patentanwälten jedoch nicht sachgerecht, da der Grund für die dortige Ausnahme, nach dem die Verwaltungsgerichte auch über die übrigen Prüfungsentscheidungen der für die Eignungsprüfung zuständigen Prüfungsämter für die zweite juristische Staatsprüfung urteilen, hier nicht greift. Vielmehr ist für die übrigen Prüfungsentscheidungen des für die Eignungsprüfung zuständigen Deutschen Patent- und Markenamts ebenfalls die Patentanwaltsgerichtsbarkeit zuständig, da diese auf der Grundlage der §§ 5 ff. PAO und der nach § 12 PAO erlassenen §§ 1 bis 40 PatAnwAPO ergehen

und insoweit infolge der Regelung in § 94a Absatz 1 PAO ebenfalls der Rechtsweg zur Patentanwaltsgerichtsbarkeit gegeben ist.

Zu § 24 EuPAG-E

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Parallelregelung in § 37 EuRAG-E, so dass im Grundsatz auf die dortigen Motive verwiesen wird (Artikel 2 Nummer 22).

Anders als das EuRAG im dortigen § 37 enthält das PAZEignPrG bisher keine Regelung zur europäischen Zusammenarbeit. Lediglich für die dienstleistenden europäischen Patentanwälte gilt § 154b Absatz 2 Satz 1 PAO, der die Geltung des Zweiten Abschnitts der PAO und damit auch des § 30 Absatz 1 Satz 1 PAO bestimmt, wobei Letzterer die ergänzende Geltung des VwVfG und damit auch der §§ 8a bis 8e VwVfG zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit vorsieht. Zukünftig wird durch § 22 EuPAG-E für das gesamte EuPAG-E die ergänzende Geltung des VwVfG angeordnet, so dass § 24 Absatz 1 EuPAG-E in dem Umfang, in dem die europäische Verwaltungszusammenarbeit durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgeschrieben ist, hauptsächlich klarstellende Wirkung entfaltet. Dies betrifft bei den Patentanwälten insbesondere die Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 8, Artikel 50 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie sowie diejenigen aus Artikel 28 und 29 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 lehnt sich an die entsprechende Regelung in § 37 Absatz 2 EuRAG-E an, auf deren Begründung deshalb verwiesen wird. Der Absatz dient bei den Patentanwälten jedoch nicht nur der Umsetzung des Anhangs VII Nummer 1 Buchstabe d Unterabsatz 1 der Richtlinie, sondern insbesondere auch der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Danach kann ein Aufnahmestaat von einem in Deutschland zugelassenen Patentanwalt, der im Aufnahmestaat dienstleistend tätig werden will, die Vorlage einer Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung in Deutschland verlangen.

Zu § 25 EuPAG-E

§ 25 EuPAG-E lehnt sich an § 38 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 22) an und dient wie dieser der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie. Auch er entfaltet gegenüber § 8d Absatz 1 Satz 1 VwVfG hauptsächlich klarstellende, insbesondere im Bereich der durch die Richtlinie nicht geregelten niedergelassenen europäischen Patentanwälte nach § 20 EuPAG-E jedoch auch ergänzende Bedeutung.

Zu Absatz 1

Über die in § 24 Absatz 1 EuPAG-E normierten Pflichten auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten hinaus begründet Satz 1 in Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie und in Übereinstimmung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E für die Patentanwaltskammer aktive Unterrichtungspflichten über in Deutschland zugelassene Patentanwälte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Wie bei § 38 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E ist es auch hier ohne Belang, ob der Patentanwalt im anderen Staat ebenfalls zugelassen oder ob er dort nur dienstleistend tätig ist. Dies folgt schon daraus, dass die Richtlinie auch auf in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringende Patentanwälte anwendbar ist. Zum Umfang der Mitteilungspflichten, zum Datenschutz und zum Standort der Regelung wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in den Buchstaben f bis h der Begründung zu § 38 Absatz 1 EuRAG-E verwiesen.

Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung in § 38 Absatz 1 Satz 3 EuRAG-E, auf deren Begründung daher verwiesen werden kann.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechen denjenigen in § 38 Absatz 2 EuRAG-E. Auch hier kann daher auf die Begründung zum EuRAG-E verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Da die Richtlinie auch auf in Deutschland dienstleistende europäische Patentanwälte nach § 13 EuPAG-E anwendbar sind, bestimmt Absatz 3 für diese eine entsprechende Geltung des Absatzes 1. Zudem soll Absatz 1 über die unmittelbare Umsetzung der Richtlinie hinaus auch für die in Deutschland niedergelassenen europäischen Patentanwälte gelten, die nach § 20 EuPAG-E Mitglieder der Patentanwaltskammer sind. Denn auch bei diesen Berufsangehörigen basiert die Tätigkeit in Deutschland (und zwar in noch stärkerem Maße als bei den in Deutschland zugelassenen Patentanwälten) auf der Berufszulassung im Herkunftsstaat, weshalb es hier ebenfalls erforderlich ist, dass auch die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat Kenntnis von Sanktionen sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Aufnahme in die Patentanwaltskammer erhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie und entspricht inhaltlich § 38 Absatz 5 EuRAG-E, auf dessen Begründung deshalb verwiesen wird. Absatz 4 gilt nur für in Deutschland zugelassenen Patentanwälte und nicht für in Deutschland nach § 13 EuPAG-E dienstleistende oder nach § 20 EuPAG-E niedergelassene Patentanwälte. Denn nach Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist nur das Ergebnis einer Prüfung im Herkunftsstaat mitzuteilen, wobei Deutschland jedoch in Bezug auf die hier nach den §§ 13 oder 20 EuPAG-E dienstleistenden oder niedergelassenen europäischen Patentanwälte nicht Herkunfts-, sondern Aufnahmezustaat ist.

Zu § 26 EuPAG-E

Die Vorschrift bestimmt aus Gründen der Vereinfachung der sprachlichen Darstellung in den einzelnen Normen des EuPAG-E nunmehr allgemein, dass der im EuPAG-E verwendete Begriff „Mitgliedstaaten“ neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die übrigen Mitgliedstaaten des EWR (d. h. Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie die Schweiz erfasst. Der Geltungsbereich entspricht damit dem Anwendungsbereich der Richtlinie und auch demjenigen der bisherigen §§ 1 PAZEignPrG und 154a PAO.

Zu § 27 EuPAG-E

Die Regelung entspricht in Bezug auf das Verfahren nach § 1 EuPAG-E dem bisherigen § 12 PAZEignPrG. Die Erforderlichkeit der statistischen Erfassung folgt aus der in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie festgelegten Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

Im Vergleich zu § 12 PAZEignPrG neu aufgenommen werden Verfahren nach § 12 EuPAG-E, in denen ein partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts begehrt wird. Dieses Erfordernis folgt aus der in Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie ausdrücklich betonten Berichtspflicht.

Zudem werden die Meldungen der dienstleistenden europäischen Patentanwälte nach § 15 EuPAG-E neu aufgenommen; dieses Erfordernis folgt wiederum aus Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie. Da zukünftig damit auch die die Dienstleistungsfreiheit betreffenden Entscheidungen erfasst werden, entfällt in § 27 Satz 2 EuPAG-

E im Vergleich zu § 12 Satz 2 PAZEignPrG die bisherige Herausnahme des die Dienstleistungsfreiheit betreffenden § 17 Absatz 2 Nummer 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) aus der Verweisung auf § 17 BQFG.

Zu § 28 EuPAG-E

Die Vorschrift ist § 39 EuRAG nachgebildet; die dortigen Motive gelten entsprechend.

Zu § 29 EuPAG-E

Die im Wesentlichen § 42 Absatz 1 EuRAG nachgebildete Vorschrift bestimmt sowohl für die dienstleistenden europäischen Patentanwälte nach den §§ 13 ff. EuPAG-E als auch für die niedergelassenen europäischen Patentanwälte nach den §§ 20 und 21 EuPAG-E die Geltung der Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 5, §§ 204 und 205 StGB), die Gebührenüberhebung (§ 352 StGB) und den Parteiverrat (§ 356 StGB). Während die Patentanwälte in § 203 Absatz 1 Nummer 3 StGB ausdrücklich genannt werden, ist allgemein anerkannt, dass sie in den §§ 352 und 356 StGB unter den Begriff der „Anwälte“ fallen (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 58. Auflage 2011, § 352 StGB, Rn. 3 und § 356 StGB, Rn. 2a). Anders als in § 42 EuRAG ist dagegen die Vorschrift über die Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2 StGB) nicht in Bezug zu nehmen, da Patentanwälte dieser nicht unterfallen.

Die Geltung der Vorschriften für die (in den §§ 13 ff. EuPAG-E erstmals geregelten) dienstleistenden europäischen Patentanwälte stellt dabei den Gleichklang zu dem für die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte nach den §§ 25 ff. EuRAG geltenden § 42 EuRAG-E her und erscheint wie auch dort geboten, weil anderenfalls in Anbetracht des Analogieverbots aus Artikel 103 Absatz 2 GG und § 1 StGB fraglich wäre, ob die strafrechtlichen Vorschriften anwendbar wären (vgl. Lörcher in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 42 EuRAG, Rn. 2).

Soweit die niedergelassenen europäischen Patentanwälte auch bisher schon (in den §§ 154a und 154b PAO) geregelt sind, ohne dass die angeführten Strafvorschriften für sie gelten, erscheint dies aus denselben Gründen wie bei den niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälten nach den §§ 206 und 207 BRAO nicht mehr sachgerecht. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe c verwiesen.

Von einer § 42 Absatz 2 EuRAG entsprechenden strafrechtlichen Vorschrift zum Schutz ausländischer Berufsbezeichnungen für Patentanwälte soll dagegen abgesehen werden, da diese nicht zwingend erforderlich erscheint und sie ohne die aufgehobene Anlage zu § 1 PAZEignPrG rechtstechnisch auch nicht umzusetzen wäre.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

In dem am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen RDG waren die Vorgaben der Richtlinie in ihrer Fassung vom 7. September 2005 bereits berücksichtigt worden, so dass hier ein etwas geringerer Änderungsbedarf als bei den Rechtsanwälten und Patentanwälten besteht.

Zu Nummer 1 (§ 1 RDG-E)

a) Anlass der Neuregelung

Die Änderungen des § 1 und teilweise auch des § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG-E sind durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 in der Rechtssache C-342/14 veranlasst.

aa) Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs lag ein Fall zugrunde, in dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerberatungsgesellschaft für ihre Mandantin eine Steuererklärung bei einem deutschen Finanzamt eingereicht hatte. Das deutsche Finanzamt hatte die Steuerberatungsgesellschaft dabei als Bevollmächtigte mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie nicht befugt sei, im Inland geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten.

Im Mittelpunkt der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stand die Regelung des § 3a des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Diese bestimmt, in welchen Fällen in anderen Mitgliedstaaten ansässige Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden: EU-Steuerberater) vorübergehend und gelegentlich in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen. § 3a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 StBerG sieht dabei vor, dass EU-Steuerberater dann „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ tätig werden dürfen, wenn sie zuvor eine bestimmten Kriterien genügende Meldung ihrer beabsichtigten Tätigkeit vorgenommen haben. Eine weitere Vorschrift dazu, ob (und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen) EU-Steuerberater im Inland tätig werden dürfen, die – wie im Vorlagefall – beabsichtigen, hier tätig zu werden, ohne sich dabei auf das Bundesgebiet zu begeben, enthält das StBerG nicht. Nach der Rechtsauffassung des beteiligten deutschen Finanzamts, die auch im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vorgetragen wurde, ergab sich daraus, dass eine solche Tätigkeit unzulässig ist.

Bei der Regelung des § 3a StBerG handelt es sich um die Umsetzung des die Dienstleistungsfreiheit betreffenden Titels II der Richtlinie, der nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie regelt, welche Bestimmungen gelten, wenn sich ein Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung in einen anderen Mitgliedstaat begibt. Die Umsetzung des Titels II der Richtlinie im StBerG als solche hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil nicht beanstandet. Insbesondere hat er die Auffassung vertreten, dass der Titel II der Richtlinie ausschließlich die Fallkonstellationen erfasse, in denen sich ein Dienstleister tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat begibt (obwohl man in Anbetracht der Grundaussage des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie möglicherweise auch zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können). Die im vorliegenden Fall maßgebliche Frage, ob Deutschland EU-Steuerberatern, die aus deren Mitgliedstaat heraus im Inland tätig werden wollen, dies zumindest unter bestimmten Umständen erlauben muss, lässt sich nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs also nicht anhand der Richtlinie beantworten.

Ferner sieht der Europäische Gerichtshof auf diesen Fall auch die Dienstleistungsrichtlinie als nicht anwendbar an, weil nach dessen Artikel 17 Nummer 6 dessen die Dienstleistungsfreiheit betreffender Artikel 16 auf Fälle, in denen (wie im vorliegenden Fall) Tätigkeiten den Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehalten sind, nicht anwendbar ist.

Im Ergebnis kommt der Europäische Gerichtshof daher zu dem Ergebnis, dass die vorgenannte Fallkonstellation allein Artikel 56 AEUV unterfällt. Dieser verbietet zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union die Diskriminierung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten. Aus Artikel 56 AEUV folgt dabei nach dem Europäischen Gerichtshof für den vorliegenden Fall, dass jedenfalls EU-Steuerberatern, die diejenigen Voraussetzungen erfüllen, die auch an deutsche Steuerberater gestellt werden, die Möglichkeit offenstehen müsse, ihre Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich in Deutschland zu erbringen. Eine vorbehaltlose Ermöglichung der Dienstleistungen sei dagegen nicht gefordert; Vorgaben, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (wie z. B. des Verbraucherschutzes) erforderlich und verhältnismäßig seien, dürften vorgesehen werden. Da jedoch die derzeitige Rechtslage im Bereich der Steuerberatung überhaupt keine Möglichkeit einer allein aus anderen Mitgliedstaaten heraus erfolgenden vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung eröffne, sei sie mit Artikel 56 AEUV nicht vereinbar.

bb) Bedeutung des Urteils für das RDG

Die Konstruktion des § 15 RDG entspricht derjenigen des § 3a StBerG; insbesondere sieht der Wortlaut des § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG ebenso wie § 3a Absatz 1 Satz 1 StBerG eine Tätigkeit des vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätigen Rechtsdienstleisters „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ vor. Sofern diese Beschränkung zur Folge hätte, dass es für in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig niedergelassene Rechtsdienstleister grundsätzlich unmöglich wäre, lediglich aus ihrem Staat heraus in Deutschland tätig zu werden, ohne dabei das Bundesgebiet zu betreten, würde diese Tatsache nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs folglich ebenfalls gegen Artikel 56 AEUV verstoßen. In der Praxis ist insoweit z. B. an Fälle zu denken, in denen eine in Deutschland ansässige Person von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht Rechtsrat einholt, den dieser ihm schriftlich erteilt; vor allem aber auch an solche Fälle, in denen ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Inkassodienstleister im Auftrag seiner Mandatschaft Mahnschreiben an im Inland ansässige Schuldner versendet.

In den vorstehenden Fällen kann allerdings nur dann ein Verstoß gegen das grundsätzlich bestehende Erfordernis einer bestehenden Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG vorliegen, wenn diese überhaupt dem (räumlichen) Anwendungsbereich des RDG unterfallen.

Nachdem schon das am 1. Juli 2008 vom RDG abgelöste Rechtsberatungsgesetz keine Regelung zum räumlichen Geltungsbereich enthielt, wurde bisher auch im RDG auf eine Festlegung des räumlichen Anwendungsbereichs verzichtet (vgl. dazu Deckenbrock in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 1 RDG, Rn. 32). Auch ohne eine solche Regelung erscheint aber klar, dass auch für das RDG zunächst das Territorialitätsprinzip gilt, nach dem seine Anwendbarkeit zumindest voraussetzt, dass die Tätigkeit des ausländischen Rechtsdienstleisters selbst in irgendeiner Form auch das Bundesgebiet berührt (so auch Deckenbrock, a. a. O., Rn. 34). Fährt also eine im Inland ansässige Person ins Ausland und holt dort Rechtsrat ein, kann dies auch dann nicht dem RDG unterfallen, wenn sie selber die Ergebnisse dieser Beratung später in Deutschland verwendet. Schwieriger zu beantworten ist dagegen die Frage, ob insbesondere das Versenden von Schreiben durch den Rechtsdienstleister nach Deutschland ausreichend sein kann, um die Anwendbarkeit des RDG zu begründen. Der Bundesgerichtshof hat insoweit in einer noch zum Rechtsberatungsgesetz ergangenen Entscheidung (NJW 2007, S. 596), der allerdings eine aus dem Ausland heraus betriebene Schuldenbereinigung zugrunde lag, verschiedene Kriterien herausgearbeitet, anhand derer im Einzelfall zu beurteilen sein soll, ob der Schwerpunkt der Rechtsdienstleistung jeweils zugrunde liegenden Falles im Inland oder im Ausland liegt; nur im erstgenannten Fall solle dabei eine Anwendbarkeit des RDG vorliegen. Als wesentliche Kriterien hat der Bundesgerichtshof hierbei vor allem den Wohnsitz der den Rechtsanwalt beauftragenden Person und der weiteren Beteiligten, die Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf den Fall und den künftigen Gerichtsstand angesehen. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof auch zum RDG fortgesetzt (NJW 2014, S. 847). Der letztgenannten Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass eine von einem Inländer bei einer deutschen Versicherung abgeschlossene Lebensversicherung, die er später an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft abgetreten hatte, von dieser Gesellschaft aus abgetretenem Recht (insoweit als Inkassodienstleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 RDG) gegenüber der Versicherung geltend gemacht wurde. Auch hier hat der Bundesgerichtshof den Schwerpunkt des Falles aufgrund des Sitzes des Versicherers und des Versicherten sowie des dem Versicherungsvertrag und der aus ihm geltend gemachten Forderungen zugrunde liegenden deutschen Rechts in Deutschland und das RDG folglich als anwendbar gesehen.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs derzeit tatsächlich Fälle gegeben sein können, in denen allein bei der Versendung von Schreiben nach Deutschland die Anwendbarkeit des RDG zu bejahen ist. In Ansehung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs folgt daraus dann aber auch, dass in

solchen Fällen für Rechtsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bestehen muss, im Inland vorübergehend und gelegentlich tätig zu werden. Da der entsprechend § 3a StBerG ausgestaltete § 15 RDG dies derzeit jedoch nicht ermöglicht, besteht Änderungsbedarf.

b) Gegenstand der Neuregelung

aa) Änderung des § 15 RDG-E

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist zunächst vorgesehen, die in § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG derzeit enthaltene Beschränkung, nach der die Norm nur Sachverhalte betrifft, in denen ausländische Rechtsdienstleister „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ tätig werden, aufzuheben und die Bestimmung auf alle Fälle zu erweitern, in denen diese „in der Bundesrepublik Deutschland“ tätig werden. Hierzu gehören dann auch Sachverhalte, in denen der Rechtsdienstleister lediglich aus seinem Niederlassungsstaat heraus an einen Adressaten im Inland schreibt. Die in § 15 RDG vorgesehenen Meldevorschriften erscheinen – jedenfalls in Verbindung mit den beabsichtigten Änderungen in § 1 RDG – auch für die Fälle des Handelns nur aus einem anderen Mitgliedstaat heraus als angemessen, um unqualifizierter Rechtsberatung entgegenzuwirken. Zu berücksichtigen ist dabei einerseits, dass schärfere als bisher in § 15 RDG enthaltene Voraussetzungen schon deshalb ausscheiden, weil nicht begründet werden könnte, warum für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen auf deutschem Gebiet weniger strenge Vorschriften gelten sollten als für das Handeln aus dem Ausland heraus. Andererseits erschiene aber auch eine (nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich mögliche) völlige Freigabe insbesondere von Schreiben aus dem Ausland nicht sachgerecht. Zu denken ist hier insbesondere an die Fälle von Inkassodienstleistungen, in denen unter anderem von den Verbraucherschutzorganisationen immer wieder zahlreiche Missstände angemahnt werden, und zwar vor allem auch dann, wenn Inkassoverfahren aus dem Ausland heraus betrieben werden. Unter anderem durch gesetzgeberische Maßnahmen wie insbesondere die durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 erfolgte Einführung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a RDG ist in der Vergangenheit viel unternommen worden, um zur Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes eine akzeptable Qualität von Inkassomaßnahmen sicherzustellen. Diese Anforderungen dürfen nicht dadurch umgangen werden können, dass Dienstleistungen einfach ins Ausland verlagert werden. Zudem würde eine Freigabe sämtlicher rein schriftlicher Tätigkeit in Deutschland eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedeuten, für die kein Anlass ersichtlich ist.

bb) Änderung des § 1 RDG-E

Im Zuge der durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs erforderlichen Neuregelung bedarf jedoch nicht nur § 15 RDG, sondern auch § 1 RDG einer Novellierung. Zum einen erscheint es schon aus allgemeinen Erwägungen wie der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit von Gesetzen sinnvoll, den bisher nur durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs etwas näher eingegrenzten räumlichen Geltungsbereich des RDG auch gesetzlich zu kodifizieren. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, weil jedenfalls Inkassotätigkeiten ohne erforderliche Erlaubnis in Deutschland nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 bzw. Absatz 2 Nummer 3 RDG Ordnungswidrigkeiten darstellen, deren Tatbestände hinreichend sicher umschrieben sein müssen.

Eine präzise Regelung ist aber vor allem auch deshalb erforderlich, weil es als unverhältnismäßiger und nicht zu rechtfertigender bürokratischer Aufwand erschiene, wenn ausländische Rechtsdienstleister in jedem Fall, in dem sie Schreiben nach Deutschland senden, vorher eine Meldung nach § 15 RDG-E vornehmen müssten. Deshalb soll zwar der Anwendungsbereich des RDG in § 1 Absatz 1 Satz 1 RDG-E grundsätzlich auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen ausländische Rechtsdienstleister selber in irgendeiner Wei-

se selbst in das Bundesgebiet hineinwirken. Dies soll ebenso wie in § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG-E durch die Einfügung der Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ geschehen. Gleichzeitig sollen durch einen neuen Absatz 2 des § 1 RDG-E jedoch solche Fälle aus dem Anwendungsbereich des RDG herausgenommen werden, in denen die Schutzzwecke des RDG nicht in der Form berührt scheinen, dass eine Geltung des deutschen Rechts auf sich größtenteils im Ausland ereignende Sachverhalte angemessen wäre.

Als solche Fälle sollen nach § 1 Absatz 2 RDG-E grundsätzlich diejenigen gelten, in denen der ausländische Rechtsdienstleister allein aus dem Ausland heraus handelt, ohne selbst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu betreten (also insbesondere diejenigen, in denen ein ausländischer Rechtsdienstleister mit seiner in Deutschland ansässigen Mandantschaft schriftlich korrespondiert). Denn in diesen Fällen wird die Leistung des Rechtsdienstleister nahezu vollständig im Ausland erbracht, was es vom Ansatz her erst einmal nahelegt, auf sie kein deutsches Recht anzuwenden. Zudem handelt es sich um die freie Entscheidung der Mandantschaft, Rechtsrat in Deutschland oder im Ausland mit den daraus jeweils folgenden Konsequenzen einzuholen. Die Mandantschaft kann in einem solchen Fall nicht darauf vertrauen, dass auf die fast ausschließlich im Ausland erbrachte Leistung des Rechtsdienstleisters deutsches Recht anwendbar ist.

Allerdings kann auch dieser Ansatz aufgrund der Schutzzwecke des RDG, die nach dessen § 1 Absatz 1 Satz 2 nicht nur den Schutz der Mandantschaft, sondern auch den des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsberatung umfassen, nicht ohne Einschränkungen gelten. Die Anwendbarkeit des RDG soll daher – wie dies § 1 Absatz 2 Nummer 1 RDG-E bewirken soll – grundsätzlich dann bestehen bleiben, wenn sich die aus dem Ausland heraus erbrachte Rechtsdienstleistung an eine andere (natürliche oder juristische) Person als die Mandantschaft wendet. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Rechtsdienstleister Vertragspartner ihrer Mandantschaft (z. B. bei Inkassodienstleistungen deren Schuldner) selbst anschreiben oder gegenüber Behörden selbst auftreten. Da die in diesen Fällen betroffenen Schuldner oder Behörden keine Einflussmöglichkeit darauf haben, wer ihnen gegenüber auftritt, wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn sie allein aufgrund einer Entscheidung der den Rechtsdienstleister beauftragenden Person nicht mehr dem Schutz des RDG unterfielen. Ein besonders prägnantes Beispiel sind insoweit die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen nach § 11a RDG, die dem Schuldner das Verständnis der gegen ihn erhobenen Forderungen ermöglichen sollen.

Schließlich bedarf jedoch auch dieser Grundsatz noch einer Ausnahme, die durch die Nummer 2 des § 1 Absatz 2 RDG-E Berücksichtigung finden soll: Soweit sich das Rechtsverhältnis, aus dem heraus insbesondere ein Schuldner in Anspruch genommen wird, nicht nach deutschem Recht richtet, besteht bei nahezu ausschließlich im Ausland erbrachten Rechtsdienstleistungen kein Grund, dem Schuldner den Schutz des RDG zu gewähren. Denn wenn sich der Schuldner selber freiwillig entschieden hat, ein Rechtsverhältnis nach ausländischem Recht abzuschließen, kann er nicht darauf vertrauen, in der Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses dem Schutz des deutschen RDG zu unterfallen. Hat z. B. ein in Deutschland ansässiger Käufer in Frankreich einen Gegenstand erworben und ist auf den Kaufvertrag französisches Zivilrecht anwendbar, sollte es dem in Frankreich ansässigen Verkäufer in dem Fall, in dem der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, auch möglich sein, ein französisches Inkassobüro zu beauftragen, ohne dass dieses dann das deutsche RDG (d. h. insbesondere dessen Melde- sowie Darlegungs- und Informationspflichten) beachten muss. Ob auf den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Rom I-Verordnung.

Im Ergebnis dürfte die beabsichtigte Neuregelung in Bezug auf die Anwendbarkeit des RDG in den allermeisten Fällen zu denselben Ergebnissen wie die eingangs skizzierte bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führen. Denn sie stellt ebenfalls auf die auch vom Bundesgerichtshof als wesentlich erachteten Faktoren des Sitzes der betroffenen Personen und des auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis anwendbaren

Rechts ab. Die Neuregelung vermeidet im Sinne der Rechtsklarheit allerdings bewusst den derzeitigen Ansatz des Bundesgerichtshofs, neben den in ihr konkret genannten Kriterien noch weitere Kriterien einzubeziehen und aus einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien dann eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Denn dieser Ansatz kann je nach der (subjektiven Einschätzungen gegenüber anfälligen) Gewichtung der einzelnen Kriterien leicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die gerade auch für ausländische Rechtsdienstleister (an die sich die Regelung wendet) schwer vorhersehbar sein dürften. Im Ergebnis erscheint daher die in der Sache als ausreichend anzusehende Beschränkung auf die wesentlichsten, für alle Beteiligten objektiv nachvollziehbaren Kriterien am Sinnvollsten.

Abschließend ist anzumerken, dass die vorstehend entwickelte Lösung, die sich maßgeblich an den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für solche Rechtsdienstleister orientiert, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und in Deutschland vorübergehend und gelegentlich Rechtsdienstleistungen erbringen wollen, auch insoweit als angemessen erscheint, als Rechtsdienstleister in Nicht-EU-Staaten ansässig sind (wobei unter die Rechtsdienstleister in diesem Sinne auch Rechtsanwälte und Patentanwälte fallen, soweit deren Tätigkeiten nicht nach anderen Gesetzen wie der BRAO zulässig sind). Denn für die Frage, welche deutschen Schutzzwecke in welchem Maß betroffen sind, macht der Sitz des Rechtsdienstleisters keinen maßgeblichen Unterschied. Für Rechtsdienstleister aus Nicht-EU-Staaten, die nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig werden wollen, ergeben sich aus der Regelung allerdings andere Rechtsfolgen, da ihnen in den Fällen, in denen das RDG anwendbar ist, nicht die Möglichkeit offensteht, ihre Tätigkeit nach einer Meldung nach § 15 RDG zu erbringen. Dies ist allerdings die Folge fehlender bi- oder multilateraler Abkommen in diesem Bereich und stellt keine Änderung der bisherigen Rechtslage dar. Diese Problematik kann (insbesondere auch in den Fällen, in denen Rechtsdienstleistungen im Wege des sogenannten „fly in, fly out“ erbracht werden sollen) durch eine einseitige deutsche Regelung zugunsten der Rechtsdienstleister aus Nicht-EU-Staaten (ohne gleichzeitige Regelungen der Nicht-EU-Staaten zugunsten deutscher Rechtsdienstleister) nicht befriedigend gelöst werden. Nicht in der Europäischen Union ansässige Rechtsdienstleister müssen daher, soweit ihre Tätigkeit in Deutschland zulassungsfähig ist, auch bei nur vorübergehender und gelegentlicher Tätigkeit zunächst eine Registrierung nach § 10 RDG erwirken.

Die Verschiebung des bisherigen Absatzes 2 in den neuen Absatz 3 bringt keine inhaltlichen Änderungen mit sich. Hinzuweisen ist insoweit jedoch auf die Regelung des § 3 Absatz 2 des Telemediengesetzes (TMG), die die Erbringung von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat heraus über Kommunikations- und Informationsdienste, d. h. über Internet und E-Mail, betrifft. Nach dieser auf die E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) zurückgehenden Regelung unterliegen die Dienstleistungserbringer bei einer Erbringung ihrer Leistung über Internet oder E-Mail auch bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit (wie z. B. dem Versenden einer E-Mail aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland) grundsätzlich lediglich den Anforderungen ihres Herkunftsstaates. Zumindest nach der herrschenden Meinung in der Literatur (vgl. dazu Deckenbrock in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 1 RDG, Rn. 44, 45 m. w. N.) ist die E-Commerce-Richtlinie auch auf Rechtsdienstleistungen anwendbar und geht dem RDG in ihrem Anwendungsbereich vor. Danach gälten unter anderem die Meldepflichten des RDG für über Telemedien erbrachte Dienstleistungen nicht. Maßnahmen gegen (rechtsdienstleistende) Diensteanbieter aus anderen Mitgliedstaaten wären nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 TMG nur bei einem verbraucherschädigenden Verhalten des Rechtsdienstleisters möglich.

Zu Nummer 2 (§ 10 RDG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG wird zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie ein partieller Zugang zu den im RDG geregelten Rechtsdienstleistungen ermöglicht. Während unter der Geltung des am 1. Juli 2008 durch das RDG abgelösten Rechtsberatungsgesetzes nach § 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes eine Erlaubnis ohne weiteres auf Teile der nach im Rechtsberatungsgesetz aufgeführten Sachgebiete beschränkt werden konnte, war diese Möglichkeit mit Inkrafttreten des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG entfallen. Eine auf Teilbereiche beschränkte Registrierung ist daher derzeit nur dann möglich, wenn dieser Teilbereich zuvor durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen einer Rechtsverordnung bestimmt wurde. Davon wurde bisher in § 1 RDV nur für den Bereich der Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG und dort auch nur für die Teilbereiche des gewerblichen Rechtsschutzes und des Steuerrechts Gebrauch gemacht (wodurch vor allem ausländischen Patentanwälten und Steuerberatern eine auf ihre Tätigkeitsfelder beschränkte Beratung im ausländischen Recht ermöglicht wird).

Diese Einschränkungen eines partiellen Zugangs lassen sich mit Artikel 4f der Richtlinie nicht vereinbaren. Denn danach müssen Personen, die in anderen Mitgliedstaaten befugt sind, Teilbereiche der in § 10 RDG genannten Rechtsdienstleistungen zu erbringen, diese auch in Deutschland erbringen können müssen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie erfüllt sind. Eine grundsätzliche Verweigerung eines partiellen Zugangs käme nur dann in Betracht, wenn keine Teilbereiche denkbar wären, die sich von den anderen unter die jeweilige Rechtsdienstleistung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 RDG fallenden Tätigkeiten trennen lassen (vgl. Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Richtlinie) oder wenn in jedem Fall zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine beschränkte Registrierung ausschließen würden (vgl. dazu Artikel 4f Absatz 3 der Richtlinie). Dass dem im Bereich des RDG nicht so ist, zeigt (abgesehen davon, dass bis 2008 entsprechende Teilgenehmigungen erteilt wurden) schon die Tatsache, dass der geltende § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG solche Teilregistrierungen prinzipiell für denkbar erachtet, jedoch eben nur an eine vorherige Bestimmung durch eine Rechtsverordnung knüpft. Danach muss also zumindest für Personen, die in anderen Mitgliedstaaten befugt sind, in Teilbereichen der in § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG genannten Bereiche tätig zu werden, ein partieller Zugang ermöglicht werden. Die praktisch relevanten Fälle werden hierbei ganz überwiegend im Bereich des § 10 Absatz 1 Absatz 1 Nummer 3 RDG liegen, d. h. der Beratung in einem ausländischen Recht. Wie schon im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt erscheinen insoweit verschiedenste Teilbereiche denkbar, in denen in anderen Mitgliedstaaten eine isolierte Erlaubnis zur Rechtsberatung besteht. Da diese unmöglich alle in der RDV sozusagen vorausschauend erfasst werden können, kann das bisherige Modell des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr muss ein an die Bedingungen des Artikels 4f der Richtlinie geknüpfter Zugang möglich sein. Wenn dieser nun aber nur Personen gestattet würde, die diesen Teilbereich auch in anderen Mitgliedstaaten ausüben dürfen, würde dies im Endeffekt zu einer Inländerdiskriminierung führen. Eine solche erschiene unter anderem auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil bis 2008 noch allgemein Teilgenehmigungen ausgestellt wurden und solche auch durch den derzeitigen § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG für grundsätzlich denkbar erachtet werden.

Im Ergebnis sieht der neue § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E daher vor, dass eine Registrierung für Teilbereiche der in seinem Satz 1 geregelten Bereiche (auch für Inländer) in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie erfüllt sind. Von einer Aufnahme der Voraussetzung nach Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie wird dagegen abgesehen. Denn im Bereich der Inkassodienstleistungen und der Rentenberatung wären die im Ver-

gleichswege heranzuziehenden deutschen Ausbildungsprogramme kaum hinreichend sicher zu bestimmen; im Bereich der Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht existieren solche überhaupt nicht.

Die Frage, ob sich bestimmte Tätigkeiten von anderen trennen lassen, wird zukünftig dem Ansatz des § 4f Absatz 1 der Richtlinie entsprechend im Einzelfall von den zuständigen Behörden zu entscheiden sein. An der Trennbarkeit kann es insbesondere dann fehlen, wenn zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtsberatung nicht nur Kenntnisse auf dem jeweiligen Spezialgebiet, sondern auch darüber hinaus erforderlich sind oder das Spezialgebiet sonst häufig mit anderen den rechtsberatenden Personen nicht geläufigen Rechtsgebieten eng verflochten ist. Soweit eine antragstellende Person allerdings befugt ist, die von ihr in Deutschland angestrebte Tätigkeit in ihrem Herkunftsstaat isoliert ausüben zu dürfen, muss dies nach Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie stets berücksichtigt werden.

Zwingende Gründe des Allgemeininteresses können insbesondere solche des Verbraucherschutzes sein. An solche kann z. B. zu denken sein, wenn für den Rechtsuchenden nicht mehr hinreichend erkennbar ist, über welche Kenntnisse die rechtsberatende Person verfügt und ob diese für seinen Fall ausreichend sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E, die klarstellt, dass dann, wenn die Registrierung nur für einen Teilbereich erfolgen soll, dies im Antrag auch anzugeben ist.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Satz 3 des § 10 Absatz 3 RDG wird Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt. Die Norm dient dem Schutz der Rechtsuchenden, für die es bei einer auf einen Teilbereich beschränkten Registrierung häufig schwierig sein wird, die Kompetenzen der rechtsberatenden Person richtig einzuschätzen. Da der partielle Zugang in § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E nicht nur auf Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten beschränkt ist, gilt § 10 Absatz 3 Satz 3 RDG-E ebenfalls für alle partiell tätigen Personen.

Zu Nummer 3 (§ 11 RDG-E)

Mit dem neuen §§ 11 Absatz 5 RDG-E wird Artikel 4f Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt. Nach dem dortigen Satz 1 haben Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland eine rechtsberatende Tätigkeit nur partiell in dem Umfang ausüben dürfen, in dem sie ihr auch in ihrem Herkunftsstaat nachgehen dürfen, dies unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zu tun. Dabei soll auch von der nach dem dortigen Satz 2 vorgesehenen Option Gebrauch gemacht werden, nach der verlangt werden darf, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache geführt wird, da dies für die Rechtsuchenden verständlicher ist.

Zu Nummer 4 (§ 12 RDG-E)

Zu Absatz 3 Satz 3

Der neu eingefügte § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG-E dient in Umsetzung von Artikel 55a der Richtlinie der Klarstellung, in welchem Umfang die von § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG regelmäßig geforderte (zweijährige und unter Anleitung erfolgte) Berufsausbildung oder -ausbildung auch im Ausland erfolgt sein kann. Der Wortlaut des § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG schließt eine Ausbildung im Ausland nicht grundsätzlich aus, gibt jedoch bisher keine Hinweise darauf, ob eine solche unbeschränkt möglich sein soll (vgl. zur insoweit be-

stehenden Unsicherheit Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 12 RDG, Rn. 111). Artikel 55a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie sieht vor, dass dann, wenn Berufspraktika Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf sind, in anderen Mitgliedstaaten absolvierte Praktika grundsätzlich anzuerkennen und in Drittstaaten durchgeführte Maßnahmen zumindest zu berücksichtigen sind. Allerdings können nach Artikel 55a Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie die anzurechnenden Zeiten auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden. Letzteres soll mit dem neuen Satz 3 des § 12 Absatz 3 RDG-E geschehen, da anderenfalls eine richtlinienkonforme Auslegung des § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG vermutlich zu dem Ergebnis führen würde, dass im Ausland absolvierte Praktika stets in vollem Umfang anzurechnen wären. Dies erschiene aber in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RDG (d. h. bei den Inkassodienstleistern und den Rentenberatern) anders als in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG (d. h. bei den Rechtsdienstlern im ausländischen Recht) nicht angemessen. Denn bei den Inkassodienstleistern und den Rentenberatern erscheint es dann, wenn diese in Deutschland tätig werden wollen, zu einer sachgerechten Berufsausübung zwingend erforderlich, dass diese in gewissem Umfang auch im Rahmen der deutschen Rechtspraxis tätig geworden sind, um die erforderlichen Kenntnisse der nationalen Verfahrensregeln zu besitzen. Dies gilt im Bereich des zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Rechtsgebiets der Rentenberatung noch in erheblich stärkerem Maße als bei der im internationalen Vergleich eher ähnlichen Inkassotätigkeit, weshalb bei ihnen die Anrechnung einer Ausbildung im Ausland lediglich im Umfang von sechs Monaten in Betracht kommt. Aber auch die Inkassodienstleister müssen z. B. die in letzter Zeit (unter anderem mit der Einführung des § 11a RDG noch verschärften) nationalen Verbraucherschutzbestimmungen auch in der Praxis beherrschen, was bei ihnen eine zumindest einjährige Ausbildung in Deutschland erforderlich erscheinen lässt. Um außergewöhnlichen Ausnahmefällen gerecht zu werden soll die Regelung des neuen Satzes 3 (wie auch schon diejenige des Satzes 2) des § 12 Absatz 3 RDG-E allerdings nur als Regelvorschrift gefasst werden.

Ein Berufspraktikum ist nach der Legaldefinition in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie der Zeitraum einer „Berufstätigkeit unter Aufsicht“. Dazu wird man zumindest die Berufsausbildung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG zu zählen haben, vermutlich aber auch die dortige „unter Anleitung erfolgte Berufsausübung“. Unabhängig davon, ob auch Letztere von der Definition des Artikels 3f der Richtlinie erfasst ist, würde es keinen Sinn ergeben, im neuen Satz 3 des § 12 Absatz 3 RDG-E noch extra zwischen Berufsausübung und -ausbildung zu unterscheiden, weshalb Satz 3 für beide Fälle gelten soll. Ebenso wenig erschiene eine nach Artikel 55a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie theoretisch mögliche Unterscheidung danach sinnvoll, ob die Tätigkeit im Ausland in einem Mitglied- oder Drittstaat ausgeübt wurde.

Zu Absatz 3 Satz 4

Der neue § 12 Absatz 3 Satz 4 RDG-E, der die Voraussetzungen für eine Niederlassung europäischer Rechtsdienstleister zur Ausübung eines der in § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG genannten Berufe regelt, entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG. Die gegenüber diesem vorgenommenen Änderungen dienen hauptsächlich der Anpassung der Norm an die durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderte Fassung des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie, gestalten die Regelung jedoch auch im Übrigen praxisgerechter aus.

a) Vorgaben der Richtlinie

Während bisher in den Fällen, in denen der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert ist, regelmäßig eine Berufserfahrung von zwei Jahren bestehen musste, kann nach der Neufassung des Artikels 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie nunmehr nur noch eine solche von einem Jahr gefordert werden. Auch hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, wobei zudem eine Abhängigkeit der Voraussetzungen vom Vorliegen bestimmter

Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besteht. Insgesamt ist das sich daraus (zudem noch in Verbindung mit den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie) ergebende Geflecht von Voraussetzungen sehr kompliziert; es war – möglicherweise deshalb – bisher in § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG auch nicht abgebildet. Um jedoch gerade nach der nochmaligen Absenkung der erforderlichen Berufserfahrung zu gewährleisten, dass auch zukünftig keine Registrierung unqualifizierter europäischer Rechtsdienstleister erfolgt, erscheint es erforderlich, die nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie möglichen Vorgaben nunmehr im RDG vollständig vorzusehen. Da die entsprechenden Voraussetzungen jetzt in § 1 Absatz 2 und 3 EuPAG-E einmal formuliert werden und eine Übernahme dieser sehr langen Vorschriften an diese Stelle des RDG nicht sinnvoll erscheint, soll auf die dortigen Regelungen verwiesen werden. Inhaltlich gelten insoweit die Erläuterungen in Artikel 5 zu § 1 Absatz 2 und 3 EuPAG-E entsprechend.

b) Verhältnis zu § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG

Liegen die unter a) bezeichneten Voraussetzungen vor, kann die Sachkunde wie bisher durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden. Anders als derzeit wird insoweit nunmehr auch im Gesetzestext statt des Wortes „ist“ das Wort „kann“ verwendet, um klarzustellen, dass § 12 Absatz 3 Satz 4 RDG-E im Verhältnis zu § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG eine alternative Nachweismöglichkeit darstellt und nicht etwa Berufsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit verwehrt, ihre Qualifikation nach Satz 2 nachzuweisen (vgl. dazu auch Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 12 RDG, Rn. 114).

c) Beschränkung auf Inkassodienstleister und Rentenberater

Insgesamt wird die Regelung zudem auf die Fälle des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RDG (d. h. Inkassodienstleister und Rentenberater) beschränkt, da sie schon bisher für den Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG keinen sinnvollen Anwendungsbe- reich hat. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG betrifft Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (und gegebenenfalls auch auf den Gebieten des Rechts der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) und daher ausdrücklich nicht solche auf dem Gebiet des deutschen Rechts. Da aber der von § 12 Absatz 3 Satz 4 RDG-E vorgesehene Anpassungslehrgang gerade dazu dienen soll, auch die erforderlichen Kenntnisse des deutschen Rechtssystems zu erwerben, ergibt er in diesem Kontext keinen Sinn. Der Nachweis der Sachkunde der Personen, die Rechtsdienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG erbringen wollen, hat daher stets nach § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 RDG zu erfolgen.

Mit dieser Neuregelung werden auch Unklarheiten beseitigt, die sich bisher im Rahmen des § 2 Absatz 2 RDV und des § 3 Absatz 3 RDV daraus ergeben, dass diese Normen über die Verweisung auf § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG derzeit den gesamten Geltungsbe- reich des § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG (d. h. einschließlich der Beratung im ausländischen Recht) in Bezug nehmen. Im Bereich des § 2 RDV, der den Nachweis der theoretischen Sachkunde betrifft, entsteht dadurch für Rechtsdienstleister aus Mitgliedstaaten, die in Deutschland in ihrem ausländischen Recht beraten wollen, ein Konkurrenzverhältnis zwi- schen den Absätzen 2 und 3 (vgl. dazu Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 2 RDV, Rn. 16). Dies wird nunmehr zugunsten des § 2 Absatz 3 RDV gelöst. Im Bereich des § 3 Absatz 3 RDV ist bisher unklar, ob in anderen Mitgliedstaaten ansässige Rechtsdienstleister im ausländischen Recht einen Anpassungslehrgang zu absolvieren haben (vgl. dazu Rillig, a. a. O., § 2 RDV, Rn. 16 und 17; § 3 RDV, Rn. 15). Hierauf wird jetzt eindeutig verzichtet.

Zu Nummer 5 (§ 15 RDG-E)

§ 15 RDG betrifft die Voraussetzungen für die vorübergehende Erbringung von Rechts- dienstleistungen in Deutschland; er soll in mehreren Punkten geändert werden. Soweit

durch den Buchstaben a, aa (Halbsatz 2) die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt werden, wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b, aa verwiesen).

Zu den Buchstaben a, aa (Halbsatz 1), b, cc, aaa und c (Absatz 7)

Wie schon zu § 12 Absatz 3 Satz 3 und 4 RDG-E angemerkt ist die bisherige Gleichstellung der einerseits in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RDG und der andererseits in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG genannten Tätigkeiten nicht stringent darstellbar. Während es sich bei Inkassodienstleistern und Rentenberatern nach den Nummern 1 und 2 nachvollziehbar um Berufe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG handelt, ist die Erbringung von „Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht“ nicht in dieser Form klassifizierbar. Vielmehr handelt es sich um Angehörige unterschiedlicher Berufe, dabei insbesondere auch Rechtsanwälte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtsberatend tätig sind. Soweit sich diese Tätigkeit nicht auf das deutsche Recht bezieht, soll diesen Personen durch § 15 RDG die Möglichkeit gegeben werden, ihre Beratung vorübergehend und gelegentlich auch in Deutschland zu erbringen. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG für die niedergelassenen Rechtsdienstleister. Dieser Regelungsgehalt kommt im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG jedoch aufgrund der beschriebenen Problematik nur unzureichend zum Ausdruck, so dass auch in der Literatur verschiedene Auslegungen des Regelungsgehalts der Bestimmung existieren (vgl. Wolf in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 15 RDG, Rn. 9; Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 15 RDG, Rn. 32 m. w. N.). Um den Regelungsgehalt zukünftig klarzustellen soll der bisherige § 15 RDG durch die in den Buchstaben a, aa (Halbsatz 1) und b, cc, aaa vorgesehenen Änderungen unmittelbar nur noch für die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RDG genannten Berufe gelten; für Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht soll dagegen mittels der in Buchstabe c vorgesehenen Änderung im Wege eines neuen § 15 Absatz 7 RDG-E unter einer Neudefinition des Anwendungsbereichs lediglich eine entsprechende Anwendung eingeführt werden.

Zu Buchstabe a, aa (Halbsatz 2)

Mit der Ersetzung des Worts „Befugnisse“ durch „Rechte und Pflichten“ in § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG-E wird die Vorschrift an die vergleichbaren Regelungen in den §§ 27 EuRAG-E und 17 EuPAG-E angeglichen, die für vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätige Rechts- und Patentanwälte gelten. Während dort jeweils bestimmt ist, dass die dienstleistenden Personen dieselben Rechte und Pflichten wie ihre in Deutschland niedergelassenen Kollegen besitzen, nimmt § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG bisher nur bei den Befugnissen eine Gleichstellung vor. Dies erscheint jedenfalls nach der durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 mit dem neuen § 11a RDG erfolgten Einführung der Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen nicht mehr ausreichend. Diese müssen auch von nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig werdenden Inkassodienstleistern beachtet werden (vgl. hierzu auch die für dienstleistende europäische Rechtsanwälte mit demselben Ziel vorgenommene Klarstellung in § 27 Absatz 2 Satz 1 EuRAG-E). Diese Vorgabe ist auch mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie vereinbar, weil die Regelung der Vermeidung nicht sachgerechter und nicht nachvollziehbarer Forderungsschreiben und somit dem Schutz der Verbraucher dient. Mit der Ersetzung des Wortes „Befugnisse“ durch „Rechte“ soll dagegen kein inhaltliches Ziel verfolgt werden, sondern lediglich eine Anpassung der Begrifflichkeiten an diejenigen in den §§ 27 EuRAG-E und 17 EuPAG-E erfolgen.

Zu den Buchstaben a, bb und b, cc, bbb

Die Änderungen in § 15 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 RDG-E sind durch die Änderungen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 der Richtlinie veranlasst, die dort durch die Richtlinie 2013/55/EU erfolgt sind. Nach diesen bedarf es zur Erbrin-

gung vorübergehender und gelegentlicher Rechtsdienstleistungen in Deutschland in dem Fall, in dem der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, nunmehr nur noch einer einjährigen Berufserfahrung (statt wie bisher einer zweijährigen). Zudem muss diese Berufserfahrung nicht mehr wie bisher zwingend im Niederlassungsstaat, sondern kann auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworben worden sein. Diese Änderungen werden mit den Buchstaben a, bb und b, cc, bbb umgesetzt.

Zu Buchstabe b, aa

Die Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 1 RDG-E erfolgt lediglich aus sprachlichen und gesetzsystematischen Gründen; inhaltliche Änderungen sind mit ihr nicht verbunden. Bisher verweist der Satz in Bezug auf die Behörde, bei der die für eine vorübergehende Registrierung erforderliche Meldung erfolgen kann, auf „die“ nach § 13 Absatz 1 Satz 2 RDG zuständige Behörde. Dies suggeriert zunächst sprachlich, dass es nur eine zuständige Behörde gibt. Tatsächlich ergibt sich jedoch aus der Verweisung auf § 13 Absatz 1 Satz 2 RDG, dass die Meldung bei jeder der nach § 19 RDG zuständigen Behörden erfolgen kann. Damit besteht letztlich eine Verweisung auf alle nach § 19 RDG zuständigen Behörden, jedoch über den Umweg des § 13 Absatz 1 Satz 2 RDG. Um diese unnötige Verweisungskette aufzulösen, soll zukünftig unmittelbar in § 15 Absatz 2 Satz 1 RDG-E auf die nach § 19 zuständigen Behörden verwiesen werden.

Zu Buchstabe b, bb

Mit dem neuen § 15 Absatz 2 Satz 2 RDG-E wird klargestellt, dass auch vorübergehende Registrierungen nach § 15 RDG-E über einen einheitlichen Ansprechpartner erfolgen können. Zur Funktion des einheitlichen Ansprechpartners wird zunächst auf die Ausführungen in der Begründung zu § 16a Absatz 6 Satz 2 EuRAG-E verwiesen. Der neue Satz 2 entspricht der für die dauerhafte Registrierung bereits bestehenden Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 3 RDG. Die Bestimmung ist an dieser Stelle ebenso wie in § 13 Absatz 1 Satz 3 RDG aufgrund der Vorgaben des Artikels 57a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie erforderlich. Eine entsprechende Ergänzung wurde in der Literatur deshalb auch schon verschiedentlich angeregt (vgl. Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 15 RDG, Rn. 54 m. w. N.).

Zu Buchstabe b, cc, ccc

Die derzeitige Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 RDG zu Berufshaftpflichtversicherungen bei vorübergehender und gelegentlicher Erbringung von Rechtsdienstleistungen soll abgeschafft werden, da bei ihr Nutzen und Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Die Regelung sieht momentan vor, dass ausländische Dienstleister die zuständigen Behörden darüber zu informieren haben, ob sie eine Versicherung besitzen oder nicht. Dieser Nachweis ist nach § 15 Absatz 2 Satz 5 RDG sogar jährlich zu wiederholen. Hieran ist im Schrifttum zu Recht kritisiert worden, dass mit dieser Information kein wirklicher Nutzen verbunden ist (vgl. dazu Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 15 RDG, Rn. 73 m. w. N.). Die zuständige Behörde kann mit der Information kaum etwas anfangen, da das Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherung für die berufsrechtliche Zulässigkeit der Tätigkeit keine Bedeutung hat. Von Interesse könnte die Information eher für den Rechtsuchenden sein. Dem ist sie jedoch nicht zugänglich, da sie nach § 16 RDG nicht ins Rechtsdienstleistungsregister eingetragen wird. Letzteres dürfte in Anbetracht der Vielzahl der möglichen unterschiedlichen Versicherungsformen auch kaum sachgerecht möglich sein. Zudem besteht hierfür auch kein echtes Bedürfnis mehr, da nach dem 2010 in Kraft getretenen § 2 Absatz 1 Nummer 11 DL-InfoV mittlerweile eine Pflicht aller Dienstleistungserbringer besteht, Dienstleistungsempfängern gegenüber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung Angaben zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung zu machen.

Deshalb soll die Informationspflicht für die vermutlich deutlich überwiegende Zahl der Fälle der vorübergehenden und gelegentlichen Rechtsdienstleistungen in Deutschland (in denen diese allein aus dem Ausland heraus erfolgen) zukünftig entfallen. Eine Nachweispflicht soll nur noch für die Fallkonstellationen bestehen, in denen durch den neuen § 15 Absatz 5 RDG-E eine Versicherungspflicht vorgeschrieben wird. Mit dieser Einschränkung entspricht die Ausgestaltung des neuen § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 RDG-E im Wesentlichen dem § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EuPAG-E, auf dessen Begründung deshalb verwiesen wird. Zusätzlich vorgesehen ist, dass der Dienstleister für den Fall, dass er seine Tätigkeit allein aus seinem Niederlassungsstaat heraus erbringen will und er deshalb keiner Versicherungspflicht nach deutschem Recht unterliegt, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Dies soll beim Dienstleister die Aufmerksamkeit auf das mögliche Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 15 Absatz 5 RDG-E lenken.

Zu Buchstabe b, dd

Bei der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 6 RDG-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 RDG-E, in dem die bisher vorgesehene Informationspflicht durch eine Nachweis- bzw. Erklärungspflicht abgelöst wird.

Zu Buchstabe c (Absätze 5 und 6)

Zu Absatz 5

Die Ergänzung des § 15 RDG-E um den neuen Absatz 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in § 27 Absatz 3 EuRAG-E und § 17 EuPAG-E, auf die deshalb zunächst zur Begründung verwiesen wird (wobei auf § 15 Absatz 5 RDG-E wie auf § 17 EuPAG-E die Richtlinie anzuwenden ist). Soweit mit § 15 Absatz 5 RDG-E eine bisher nicht bestehende Versicherungspflicht für europäische Rechtsdienstleister eingeführt wird, die vorübergehend und gelegentlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, werden die Vorgaben des RDG zudem denjenigen der Gewerbeordnung (GewO) angepasst, nach deren § 13a Absatz 5 Nummer 5 vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätige Gewerbetreibende eine Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, soweit ihre in Deutschland niedergelassenen Berufskollegen (wie dies im Bereich des RDG nach dessen § 12 Absatz 1 Nummer 3 der Fall ist) ebenfalls verpflichtet sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Zur Vereinbarkeit des § 13a Absatz 5 Nummer 5 GewO mit der Richtlinie war dabei in der dortigen Gesetzesbegründung Folgendes ausgeführt worden: „Die Möglichkeit, Informationen über einen Versicherungsschutz zu verlangen, ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie. Dies schließt nicht aus, den positiven Nachweis eines solchen Schutzes zu verlangen, wenn dies nicht gegen europäisches Vertragsrecht oder gegen anderweitiges Sekundärrecht verstößt.“ (Bundestagsdrucksache 16/9996, S. 11).

Allerdings soll die Versicherungspflicht nicht für alle Fälle vorgeschrieben werden, in denen ausländische Rechtsdienstleister vorübergehend und gelegentlich im Inland tätig sind (und in denen das RDG nach den Vorgaben des § 1 RDG anwendbar ist), sondern nur in denjenigen, in denen die Dienstleister auch das Bundesgebiet betreten. Diese Einschränkung folgt dem schon in der Begründung zu § 1 RDG-E ausgeführten Gedanken, dass derjenige, der einen Rechtsdienstleistungsvertrag bewusst mit einem ausschließlich im Ausland ansässigen Dienstleister abschließt, nicht darauf vertrauen kann, dass dieser Vertrag dem Schutz des deutschen RDG unterfällt. Hat der Dienstleister dagegen im Inland ein Büro (was auch bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit zulässig sein kann) oder hält er sich sonst (werbend) im Inland auf, wird für den Rechtssuchenden häufig kaum zu erkennen sein, dass er einen Vertrag mit einer nur dienstleistend in Deutschland tätigen Person eingeht, für den möglicherweise der Schutz des deutschen RDG nicht gelten könnte. Deshalb erscheint es aus Gründen des Verbraucherschutzes sachgerecht, dass vorübergehend und gelegentlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werdende europäische Rechtsdienstleister eine Berufshaftpflichtversi-

cherung besitzen müssen. Zu den Erfordernissen an deren Ausgestaltung wird noch einmal auf die Begründungen zu § 27 Absatz 3 EuRAG-E und § 17 EuPAG-E verwiesen.

Zu Absatz 6

§ 15 Absatz 6 RDG-E entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 15 Absatz 5 RDG, ergänzt diesen jedoch um mehrere Gegenstände. In § 15 Absatz 6 Satz 1 RDG-E werden im Anschluss an die Ergänzung in § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG-E nunmehr auch nachhaltige Verstöße gegen Berufspflichten als Untersagungsgrund angeführt, was insbesondere auf die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 15 Absatz 5 RDG-E abzielt. In § 15 Absatz 6 Satz 2 RDG-E nehmen die Nummern 1, 4 und 5 die bisherigen Inhalte des Satzes 2 des § 15 Absatz 5 RDG auf. Ergänzt werden sie in den Nummern 2 und 3 um die Regelbeispiele nach § 14 Nummer 3 Halbsatz 2 RDG, die bei in Deutschland niedergelassenen Rechtsdienstleistern zum Widerruf der Registrierung führen und von denen die Geltung des § 11a RDG auch für die nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätigen Rechtsdienstleister durch die Ergänzung in § 15 Absatz 1 Satz 1 RDG-E sichergestellt wird. Nummer 6 erfasst schließlich die durch § 15 Absatz 5 RDG-E eingeführte grundsätzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die auch in § 14 Nummer 2 RDG als Widerrufsgrund genannt wird. Soweit der Person oder der Gesellschaft der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 15 Absatz 5 RDG-E unmöglich ist, ist es als erheblicher Verstoß anzusehen, wenn sie ihre Auftraggeber über diese Tatsache in beharrlicher Weise nicht informiert. Sämtliche ergänzten Untersagungsgründe entsprechen im Ergebnis Widerrufsgründen und stehen auch im Übrigen im Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Nummer 6 (§ 15a RDG-E)

Die Änderung des § 15a Satz 1 RDG-E ist eine Folgeänderung zur Verschiebung des Inhalts des bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG in den neuen Satz 4 des § 12 Absatz 3 RDG-E durch Artikel 6 Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 17 RDG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen Absatzes 5 des § 15 RDG in den neuen § 15 Absatz 6 RDG-E durch Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 18 RDG-E)

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1 Satz 3 RDG-E bestimmt, in welchen Fällen andere als die für die Durchführung des RDG zuständigen Gerichte und Behörden (d. h. insbesondere Straf- und Zivilgerichte oder Staatsanwaltschaften) den nach § 19 RDG für die Durchführung des RDG zuständigen Behörden Daten übermitteln dürfen, die für deren Aufgaben von Bedeutung sind. Der Gegenstand des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 RDG-E entspricht dabei im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 RDG. Allerdings soll in die Nummer 1 zusätzlich zu den Fällen der Registrierung und deren Widerrufs auch der Fall der Rücknahme des Widerrufs aufgenommen werden, weil auch dann, wenn aufgrund der Erkenntnis einer anderen Behörde eine Rücknahme der Registrierung in Betracht kommt, eine Datenübermittlung zulässig sein muss. In Nummer 2 ist lediglich eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen Absatzes 5 des § 15 RDG in den neuen § 15 Absatz 6 RDG-E vorgesehen.

Mit der neuen Nummer 3 wird klargestellt, dass andere Gerichte und Behörden auch zum Zweck der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 13a RDG Daten an die zu-

ständige Aufsichtsbehörde übermitteln dürfen. § 13a RDG war durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 neu in das RDG eingefügt worden. Die Regelung steht selbständig neben anderen Maßnahmen wie z. B. dem Widerruf oder der Rücknahme der Registrierung. Deshalb bedarf es der eindeutigen Bestimmung, dass Daten z. B. auch dann übermittelt werden dürfen, wenn zwar noch kein Widerruf, aber doch (mildere) Aufsichtsmaßnahmen in Betracht kommen.

Die Ausführungen zu Nummer 3 gelten für die neue Nummer 4 entsprechend. Auch die Vorschrift des § 15b RDG, die unter bestimmten Voraussetzungen die Schließung eines Betriebs ermöglicht, war durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in das RDG eingefügt worden und steht selbständig neben anderen Maßnahmen.

In die neue Nummer 5 werden aus systematischen Gründen sowie aufgrund der grundlegenden Neugestaltung des § 18 Absatz 2 RDG-E die bisherigen Inhalte des § 18 Absatz 2 Satz 2 RDG, soweit sie sich auf das Anfordern von Daten beziehen, übertragen. Weil bei einem Transfer von für die europäische Verwaltungszusammenarbeit benötigten Daten durch Gerichte und Behörden an die nach § 19 RDG zuständigen Behörden nicht – wie bisher in § 18 Absatz 2 Satz 2 RDG formuliert – die Zulässigkeit der Anforderung der Daten durch die nach § 19 RDG zuständige Behörde entscheidend ist, sondern diejenige ihrer Übermittlung durch die Gerichte und Behörden, wird in der Neufassung nunmehr die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten für derartige Zwecke festgelegt. Die Zulässigkeit des Anforderns der Daten für diese Zwecke ist dann logische Nebenfolge, die keiner ausdrücklichen Regelung mehr bedarf.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

§ 18 Absatz 2 RDG regelt die europäische Verwaltungszusammenarbeit in Bereichen, die unter die Richtlinie fallen. Sein bisheriger Text orientiert sich dabei an den Vorgaben der Richtlinie in ihrer alten Fassung vom 7. September 2005. Der die Dienstleistungsfreiheit betreffende Satz 1 stellt im Wesentlichen eine Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie in der alten Fassung dar; mit Satz 2 wird vor allem Artikel 56 der Richtlinie in der alten Fassung umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 77). Mittlerweile wurde allerdings Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU neu gefasst; in Artikel 56 der Richtlinie wurde Absatz 2 Unterabsatz 1 neu gefasst und Absatz 2a ergänzt. Zumindest die daraus folgenden Änderungen müssten daher auch im RDG nachvollzogen werden.

Vor allem aber wurden erst nach dem am 1. Juli 2008 erfolgten Inkrafttreten des RDG mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 die §§ 8a bis 8e in das VwVfG eingefügt, die in allgemeiner Form für alle Bereiche der Verwaltung Regelungen für die europäische Verwaltungszusammenarbeit aufstellen. Diese orientieren sich wesentlich an den Bestimmungen der Richtlinie, beschränken sich dabei aber nicht auf die Richtlinie (in der alten Fassung), sondern sind auch im Hinblick auf andere europäische Rechtsakte sowie im Hinblick auf Änderungen der Rechtsakte offen formuliert. Ihre grundsätzliche Geltung soll daher auch schon bei den Rechts- und Patentanwälten festgeschrieben werden (durch § 37 Absatz 1 EuRAG-E bzw. § 24 Absatz 1 EuPAG-E). Aus denselben Gründen wie dort bietet es sich anstelle einer sonst erforderlichen sehr kleinteiligen Umsetzung insbesondere der neugefassten Artikel 8 und 56 der Richtlinie auch im RDG an, grundsätzlich auf die betreffenden Vorschriften des VwVfG zu verweisen, wie dies durch den neuen § 18 Absatz 2 Satz 1 RDG-E geschieht.

Dabei erscheinen die in den §§ 37 und 38 EuRAG-E bzw. §§ 24 und 25 EuPAG-E vorgesehenen besonderen Ausgestaltungen der Vorschriften des VwVfG im RDG-E entbehrlich. Da die Zuständigkeit für die Umsetzung des RDG nach dessen § 19 bei den Justizbehörden bzw. Gerichten der Länder und nicht bei einer Berufskammer liegt, soll von den

in § 37 Absatz 1 EuRAG-E bzw. § 24 Absatz 1 EuPAG-E vorgesehenen Maßgaben abgesehen werden, damit bei Behörden und Gerichten in Bezug auf das Erfordernis von Übersetzungen weiterhin einheitliche Regeln gelten. Das Erfordernis des Ausstellens einer Bescheinigung im Sinne des § 37 Absatz 2 EuRAG-E bzw. § 24 Absatz 2 EuPAG-E dürfte im Bereich des RDG in der Praxis wohl nur bei Inkassodienstleistern in Betracht kommen und auch dort so selten sein, dass eine eigenständige Regelung nicht angemessen erscheint. Vielmehr ist auch ohne ausdrückliche Normierung davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden bzw. Gerichte als staatliche Stellen die Einhaltung der Vorgaben der europäischen Rechtsakte ermöglichen werden. Schließlich erscheinen auch die in § 38 EuRAG-E bzw. § 25 EuRAG-E erfolgenden speziellen Regelungen zu den Mitteilungspflichten von Amts wegen im RDG entbehrlich, weil durch den von § 18 Absatz 2 RDG-E in Bezug genommenen § 8d Absatz 1 Satz 1 VwVfG eine Beachtung der Vorgaben des Artikels 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie hinreichend sichergestellt sein dürfte. Anders als in § 38 EuRAG-E muss im RDG auch nicht sichergestellt werden, dass in Fällen, die den Konstellationen der Richtlinie vergleichbar sind, jener jedoch nicht unterfallen, dieselben Regelungen gelten.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 RDG-E dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführten Artikels 56 Absatz 2a, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Satz 3, der Richtlinie, der für die europäische Verwaltungszusammenarbeit grundsätzlich die Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union („IMI“) vorsieht.

Zu Absatz 2a

Der neu eingefügte § 18 Absatz 2a RDG-E dient der Umsetzung des sogenannten Vorwarnmechanismus nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie. Inhaltlich knüpft er an die Neuregelungen in § 112h BRAO-E (Artikel 1 Nummer 38) und vor allem in § 38 Absatz 1 und 2 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 22) an, so dass zunächst auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Die Pflicht zur Übermittlung trifft hier nach Satz 1 die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 RDG bestimmte zuständige Behörde, die auch im Übrigen nach § 13a RDG für Aufsichtsmaßnahmen und nach § 18 Absatz 2 RDG-E für Mitteilungen über die rechtsberatenden Personen zuständig ist. In den vermutlich ganz außerordentlich seltenen Fällen, in denen eine Verwaltungsgerichtsentscheidung zu der Feststellung führen kann, dass im Anwendungsbereich zum einen der Richtlinie und zum anderen des RDG ein gefälschter Berufsqualifikationsnachweis verwendet wurde, hat sich die zuständige Behörde mit dem Gericht, bei dem das Verfahren jeweils anhängig ist, ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Gericht die zuständige Behörde unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft hierüber informiert, da anderenfalls die sehr kurze Frist von drei Tagen nicht eingehalten werden kann. § 18 Absatz 2a Satz 2 RDG-E dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 6 der Richtlinie.

Zu Nummer 9 (§ 20 RDG-E)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen Absatzes 5 des § 15 RDG in den neuen § 15 Absatz 6 RDG-E durch Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe c.

Die Ergänzung um den den Absatz 7 des § 15 RDG-E in Bezug nehmenden Passus ist erforderlich, weil die Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht zukünftig nicht wie bisher von § 15 Absatz 1 RDG unmittelbar erfasst werden, so dass dann auch die vollziehbare Anordnung betreffende Vorschrift des § 15 Absatz 6 RDG-E (bei der ein Verstoß durch § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG bußgeldbewehrt ist) nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch über die Verweisung in § 15 Absatz 7 Satz 2 RDG-E anwendbar ist. In

diesem Fall bedarf es dann der Klarstellung, dass auch im Fall des § 15 Absatz 7 RDG-E der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Inbezugnahme des § 10 Absatz 1 RDG-E in § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG-E soll zukünftig nicht mehr nur auf dessen Satz 1 beschränkt sein. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E. Letzterer ermöglicht nunmehr auch eine Registrierung (nur) für Teilbereiche der in § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG-E geregelten Bereiche. Für die für die Prüfung des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit relevante Frage, ob eine gültige Registrierung vorliegt, ist daher nunmehr der gesamte Gegenstand des § 10 Absatz 1 RDG-E von Bedeutung, so dass die bisherige Beschränkung auf dessen Satz 1 entfallen soll.

Zu Buchstabe b

Für die Ergänzungen der Nummern 3 und 4 des § 20 Absatz 2 RDG-E um den den Absatz 7 des § 15 RDG-E in Bezug nehmenden Passus gelten die Erläuterungen zu Buchstabe a, aa entsprechend.

Bei der weiteren Änderung in § 20 Absatz 2 Nummer 4 RDG-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen Satzes 4 des § 15 Absatz 2 RDG in den neuen Satz 5 des § 15 Absatz 2 RDG-E durch Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b, bb.

Zu Artikel 7 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 RDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E, mit der die dem § 1 RDV zugrundeliegende Verordnungsermächtigung aufgehoben wird. Folglich ist auch § 1 RDV aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 2 RDV-E)

Die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDV in der Entwurfsfassung (RDV-E) durch den Buchstaben a ist eine Folgeänderung zur Verschiebung des Inhalts des bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG in den neuen Satz 4 des § 12 Absatz 3 RDG-E durch Artikel 6 Nummer 4.

Bei der Änderung des § 2 Absatz 4 RDV-E durch den Buchstaben b handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E durch Artikel 6 Nummer 2 und des Wegfalls des § 1 RDV durch Artikel 7 Nummer 1. Da die bei der Beratung im ausländischen Recht genehmigungsfähigen Teilbereiche zukünftig nicht mehr auf die Beratung im gewerblichen Rechtsschutz und im Steuerrecht beschränkt sind, muss in § 2 Absatz 4 RDV-E die bisherige Beschränkung der Norm auf Patentanwälte und Steuerberater durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 RDV-E)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 1 RDV-E erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige in § 2 Absatz 4 RDV-E (Artikel 7 Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Die Änderung bei der Inbezugnahme des § 12 Absatz 3 RDG-E in § 3 Absatz 3 RDV-E ist wiederum eine Folgeänderung zur Verschiebung des Inhalts des dortigen bisherigen Satzes 3 in den neuen Satz 4 durch Artikel 6 Nummer 4.

Die Streichung des Wortes „zusätzlich“ in § 3 Absatz 3 RDV-E erfolgt, weil dieses Wort eine unzutreffende Auslegung der Vorschrift nahelegt. Denn es suggeriert, dass der (sechsmonatige) Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG (zukünftig § 12 Absatz 3 Satz 4 RDG-E) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 RDV zusätzlich zu der (zweijährigen) Berufstätigkeit nach § 12 Absatz 3 Satz 2 RDG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 RDV zu absolvieren ist (vgl. dazu Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 3 RDV, Rn. 16). Tatsächlich handelt es sich bei § 3 Absatz 3 RDV jedoch um eine der Richtlinie entstammende Privilegierung von Rechtsdienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 4 (§ 8 RDV-E)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Herbeiführung einer jeweils vollständigen Verweisung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 EGRDG in der Entwurfsfassung – EGRDG-E)

§ 1 Absatz 1 Satz 3 EGRDG wird wegen Zeitablaufs gestrichen. Seine Anwendung setzte voraus, dass ein Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz bis zum 31. Dezember 2008 einen Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG gestellt hatte und über diesen Antrag noch nicht entschieden wurde. Solche Fälle sind nach Ablauf von über sieben Jahren nunmehr auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 4 EGRDG-E)

§ 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 EGRDG ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung für bestimmte Fälle Höchstsätze für die Erstattung der Kosten festzulegen, die ein Gläubiger bei Beauftragung eines Inkassodienstleisters (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG) als Schadensersatz von seinem Schuldner ersetzt verlangen kann. Die Verordnungsermächtigung ergänzt die ebenfalls mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 getroffene Regelung, dass Inkassokosten von Inkassodienstleistern für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zustehenden Vergütung erstattungsfähig sind (§ 4 Absatz 5 Satz 1 EGRDG). Diese Verweisung auf das anwaltliche Vergütungsrecht führt zu einer Gleichbehandlung der Kostenerstattung bei anwaltlichem und nichtanwaltlichem Inkasso. In beiden Fällen bilden die Gebühren nach dem RVG die Obergrenze der Kosten, die ein Schuldner erstatten muss. Demgegenüber gilt die Verordnungsermächtigung nur für das nichtanwaltliche Inkasso.

Die unterschiedliche Behandlung von nichtanwaltlichem und anwaltlichem Inkasso, die dadurch entsteht, dass die Ersatzfähigkeit von Inkassokosten nur beim nichtanwaltlichen Inkasso durch Höchstsätze beschränkt werden kann, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG. Inkassodienstleistungen, die von Inkassodienstleistern erbracht werden, unterscheiden sich nicht von Inkassodienstleistungen, die Rechtsanwälte erbringen. Deshalb gelten, wie dargestellt, die Gebühren nach dem RVG gleichermaßen als Obergrenze bei der Kostenerstattung sowohl für das anwaltliche als auch für das nichtanwaltliche Inkasso. Auch für Höchstsätze zur weiteren Begrenzung der Kostenerstattung durch den Schuldner müssen einheitliche Re-

gelungen bestehen. Grundsätzlich ersatzfähig sind notwendige Rechtsverfolgungskosten (§§ 280, 286, 249 ff. BGB). Für die Höhe der notwendigen Rechtsverfolgungskosten kommt es darauf an, ob Inkassotätigkeiten erforderlich sind, nicht jedoch darauf, ob solche erforderlichen Dienstleistungen von Inkassodienstleistern oder – identisch – von Rechtsanwältinnen erbracht werden. Da die Verordnungsermächtigung eine einheitliche Regelung nicht ermöglicht, soll sie aufgehoben werden. Im Rahmen der nach dem Koalitionsvertrag vorgesehenen Evaluierung der mit der Verweisung des § 4 Absatz 5 Satz 1 EGRDG auf das anwaltliche Vergütungsrecht getroffenen Kostenerstattungsregelung soll auch geprüft werden, ob einheitliche Höchstsätze für das nichtanwaltliche und das anwaltliche Inkasso eingeführt werden sollen. Die Evaluierung soll ab Ende 2016 erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 7 EGRDG)

Die Übergangsvorschrift des § 7 EGRDG war für Verfahren vorgesehen, in denen vor dem 1. Juli 2008 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsberatungsgesetzes gestellt worden war, über den noch nicht entschieden war. Solche Fälle sind nach Ablauf von nunmehr über sieben Jahren nicht mehr denkbar, so dass die Vorschrift aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 BNotO in der Entwurfsfassung – BNotO-E)

Es handelt sich um eine grammatikalische Korrektur.

Zu den Nummern 2, 3, 5 und 10 (§§ 7, 9, 25 und 65 BNotO-E)

Mit den Änderungen in § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 und § 65 Absatz 1 Satz 2 BNotO-E soll die Vorgabe aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG auch im Wortlaut aller derjenigen Normen der BNotO verankert werden, auf die Artikel 80 Absatz 1 GG anwendbar ist. Soweit (wie in den zur Änderung vorgesehenen Normen) Landesregierungen entsprechend Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 GG ermächtigt sind, bestimmte Gegenstände durch Rechtsverordnung zu regeln, bedarf die (in den betreffenden Normen der BNotO jeweils vorgesehene) Übertragung der Ermächtigung durch die Landesregierungen nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG ebenfalls einer Rechtsverordnung. Diese Vorgabe ist derzeit in den den zu ändernden Normen gleichgelagerten Regelungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 und des § 67 Absatz 3 Satz 4 BNotO schon ausdrücklich abgebildet. Mit den Änderungen in Artikel 9 Nummern 2, 3, 5 und 10 werden nun auch die übrigen Normen dieser verfassungsrechtlichen klaren und damit vorzugswürdigen Regulationsform angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 15 BNotO-E)

Die in § 15 Absatz 3 BNotO vorgesehene Ausnahme von der Urkundsgewährungspflicht ist durch den Eintritt des 1. April 2006 überholt, da sich ein Notar seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Ausnahme berufen kann. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 29 BNotO-E)

Zu Absatz 3

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. März 2005 (1 BvR 2561/03 – DNotZ 2005, S. 931) § 29 Absatz 3 Satz 1 BNotO für mit Artikel 12 Absatz 1 GG unvereinbar erklärt, soweit Anwaltsnotaren in überörtlichen Sozietäten untersagt wird, die Amtsbezeichnung als Notar auf Geschäftspapieren anzugeben, die nicht von der Geschäftsstelle des Notars aus versandt werden. Die verfolgten Ziele der Verhinderung be-

rufswidriger Werbung sowie der zielgerichteten Verlagerung notarieller Amtsgeschäfte rechtfertigen nach dem Bundesverfassungsgericht nicht den insoweit mit § 29 Absatz 3 Satz 1 BNotO verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel sei, die Anwaltsnotare unter Nennung ihres jeweiligen Amtssitzes in den Geschäftspapieren aufzuführen. Eine dahingehende verfassungskonforme Auslegung lasse der Wortlaut der Vorschrift indes nicht zu, so dass die Verfassungswidrigkeit der Regelung festzustellen sei. Durch Beschluss vom 19. August 2008 (1 BvR 623/08 – DNotZ 2009, S. 792) hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen ein auf § 29 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 BNotO beruhendes Urteil des Kammergerichts nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss im Ergebnis dahinstehen lassen, ob die mit dem Beschluss vom 8. März 2005 für Geschäftspapiere angestellten Erwägungen auf die Geschäftsschilder einer Rechtsanwaltskanzlei zu übertragen sind, dies aber als naheliegend bezeichnet.

Im Anschluss an diese Entscheidungen ist § 29 Absatz 3 BNotO-E neu zu fassen, wobei zugleich Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht nachvollzogen werden sollen, an die die Vorschrift noch nicht angeglichen worden war. So war mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I, S. 358) das Verbot anwaltlicher Zweigstellen aufgehoben worden. Die Aufhebung des Verbots der Sternsozietät durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2840) ermöglichte Rechtsanwälten zudem, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben und ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung zu organisieren. Um die damit verbundene Erweiterung der Möglichkeiten anwaltlicher Berufsausübung zutreffend erfassen zu können, wird mit Artikel 1 Nummer 6 die Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“ in § 27 Absatz 2 BRAO-E vorgesehen.

§ 29 Absatz 3 Satz 1 BNotO-E zielt für den Fall einer beruflichen Tätigkeit des Anwaltsnotars mit Bezug zu mehreren Standorten auf einen angemessenen Ausgleich zwischen der nach § 2 Satz 2 BNotO auch dem Anwaltsnotar zustehenden Befugnis zur Führung seiner Amtsbezeichnung und dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Irreführung darüber, an welchen Standorten notarielle Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Der Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 BNotO-E erfasst dabei wie bisher diejenigen Anwaltsnotare, die sich mit nicht an ihrem Amtssitz tätigen Personen verbunden haben. Im Übrigen wird jedoch nicht mehr darauf abgestellt, ob der Anwaltsnotar mit anderen Personen gemeinsame Geschäftsräume unterhält, sondern der Anwendungsbereich auf vom Anwaltsnotar betriebene weitere Kanzleien und anwaltliche Zweigstellen erstreckt. Hiermit werden die durch die Aufhebung des Verbots anwaltlicher Zweigstellen und des Verbots der Sternsozietät erweiterten Möglichkeiten anwaltlicher Berufsausübung nachvollzogen, zu deren Umsetzung auch in § 27 Absatz 2 BRAO-E der Begriff der weiteren Kanzlei eingeführt werden soll. Denn weder anwaltliche Zweigstellen noch die Unterhaltung weiterer Kanzleien (neben der nach § 10 Absatz 2 Satz 3 BNotO zwingend am Ort der Geschäftsstelle befindlichen Zulassungskanzlei des Anwaltsnotars) werden bislang von § 29 Absatz 3 BNotO umfassend erfasst. Die bisherige Fassung bezieht weitere Kanzleien und anwaltliche Zweigstellen nur dann in den Anwendungsbereich ein, wenn diese mit der Verbindung des Anwaltsnotars zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen oder gemeinsamen Geschäftsräumen des Anwaltsnotars mit solchen Personen in Zusammenhang stehen. Kein Fall des § 29 Absatz 3 BNotO liegt hingegen bislang vor, wenn sich ein Anwaltsnotar mit ausschließlich an seinem Amtssitz tätigen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbindet oder mit diesen gemeinsame Geschäftsräume hat und daneben eine allein dem Anwaltsnotar zuzuordnende anwaltliche Zweigstelle oder eine weitere Kanzlei des Anwaltsnotars besteht. Beide Fälle sind aber mit den momentan von § 29 Absatz 3 BNotO erfassten Fallgestaltungen vergleichbar, da der Anwaltsnotar jeweils mit Bezug zu mehreren der Berufsausübung dienenden Standorten beruflich tätig wird und damit ein berechtigtes Informationsinteresse der rechtsuchenden Bevölkerung über den regelmäßigen Ort der Entfaltung der notariellen Amtstätigkeit des Anwaltsnotars besteht. Überwiegend wird deshalb bereits nach geltendem Recht die entsprechende Anwendung des § 29 Absatz 3 BNotO auf an-

waltliche Zweigstellen befürwortet (siehe Bracker in: Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 3 DNot, Rn. 5a; Schäfer in: Schippel/Bracker, 9. Auflage 2011, § 29 BNotO, Rn. 24). Zur Klarstellung und zur Angleichung der Begrifflichkeiten an die BRAO sieht die Neufassung die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die Unterhaltung weiterer Kanzleien sowie anwaltlicher Zweigstellen vor. Während anwaltliche Zweigstellen an eine Hauptkanzlei organisatorisch angegliedert sind, dienen weitere Kanzleien der eigenständigen, von der anderen Kanzlei in Büroorganisation und Auftreten im Rechtsverkehr unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung (vgl. zur Abgrenzung zwischen weiterer Kanzlei und Zweigstelle im Übrigen die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6). Die bisher in § 29 Absatz 3 BNotO genannte Unterhaltung gemeinsamer Geschäftsräume des Anwaltsnotars mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen begründet stets eine anwaltliche Zweigstelle oder weitere Kanzlei des Anwaltsnotars und bedarf deshalb keiner gesonderten Erwähnung mehr.

Für Geschäftspapiere hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 8. März 2005 die Abwägung zwischen der Befugnis des Anwaltsnotars zur Führung seiner Amtsbezeichnung und dem Schutz der Rechtssuchenden vor Irreführung vorgegeben. Danach genügt zur Vermeidung einer Irreführung der Rechtssuchenden darüber, dass notarielle Leistungen der in den Geschäftspapieren angeführten Anwaltsnotare an jedem Kanzleistandort der überörtlichen Sozietät verfügbar seien, die Anwaltsnotare in den Geschäftspapieren mit ihrem jeweiligen Amtssitz aufzuführen (DNotZ 2005, S. 931, 932). Die Übertragung dieser Erwägungen auf die Geschäftsschilder einer Rechtsanwaltskanzlei hat das Bundesverfassungsgericht als naheliegend erachtet, im Ergebnis aber offen gelassen (DNotZ 2009, S. 792, 793, Rn. 18). Die vom Bundesverfassungsgericht erwogene Gleichbehandlung von Geschäftspapieren und Geschäftsschildern wird in der Literatur für Namensschilder eines in überörtlicher Sozietät verbundenen oder anwaltliche Zweigstellen unterhaltenden Anwaltsnotars teilweise befürwortet (etwa von Schäfer in: Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 29 BNotO, Rn. 24), aber auch grundsätzlich abgelehnt (vgl. Bracker in: Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 3 DNot, Rn. 5 und 5a; Görk, DNotZ 2009, S. 794, 796; Ring, NJOZ 2009, S. 448, 451; der Sache nach auch schon Armasow, DNotZ 2005, S. 935, 938). In der Praxis wird – gestützt auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008 – teilweise entgegen dem Wortlaut des § 29 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 BNotO schon heute die Führung der Amtsbezeichnung auf nicht an der Geschäftsstelle eines Anwaltsnotars befindlichen Namensschildern zugelassen, wenn der Amtsbezeichnung der Amtssitz in gleicher Größe hinzugefügt wird. Dabei begrenzt aber beispielsweise die Westfälische Notarkammer die entsprechende Befugnis auf Geschäftsräume, die noch innerhalb des Amtsbezirks des Notars (das ist nach § 11 Absatz 1 BNotO der Oberlandesgerichtsbezirk) gelegen sind.

Verfassungsrechtlich tragfähige Gründe, die vom Bundesverfassungsgericht für Geschäftspapiere angestellten Erwägungen nicht auf Namensschilder einer Rechtsanwaltskanzlei zu übertragen, bestehen nicht. Dies gilt im Ergebnis auch, soweit daran gedacht werden könnte, die Befugnis zum Führen der Amtsbezeichnung auf den Amtsbereich oder den Amtsbezirk des Anwaltsnotars zu begrenzen. Zwar lassen die §§ 10a und 11 BNotO eine Urkundstätigkeit des Notars außerhalb seines Amtsbereichs bzw. seines Amtsbezirks grundsätzlich nicht zu. Die Vornahme von notariellen Amtstätigkeiten an nicht an der Geschäftsstelle am Amtssitz befindlichen Kanzleistandorten oder anwaltlichen Zweigstellen kommt deshalb regelmäßig nicht in Betracht. Einer möglichen Irreführung kann aber dadurch entgegengewirkt werden, dass auf nicht an der Geschäftsstelle angebrachten Namensschildern auf den Amtssitz hingewiesen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen zu Einschränkungen der Berufsfreiheit durch das Berufsrecht die hohe Bedeutung des Artikel 12 Absatz 1 GG betont und an die Verhältnismäßigkeitsprüfung einschränkender Regelungen strenge Maßstäbe angelegt (zuletzt erneut in seinem Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13). Artikel 12 Absatz 1 GG schützt – unabhängig von regionalen Grenzen – die berufliche Außendarstellung (einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme der Dienste).

Ein Anwaltsnotar darf danach grundsätzlich das berechnigte Interesse verfolgen, potentielle anwaltliche Mandanten auch auf seine Qualifikation als Notar hinzuweisen (bei einem Mandanten, der weiß, dass ein Rechtsanwalt auch Notar ist, könnte das Fehlen der Notarbezeichnung an einzelnen Standorten möglicherweise sogar zu Verwunderung führen). Unzulässig wäre eine solche Werbung nach § 29 Absatz 1 BNotO nur dann, wenn sie mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar wäre. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht aber bereits in seiner Entscheidung vom 19. August 2008 klargestellt, dass die Tatsache, dass ein Anwaltsnotar auf einem nicht an seiner Geschäftsstelle angebrachten Namensschild auf seine Eigenschaft als Notar hinweise, keine Zweifel an der Unparteilichkeit oder Gewissenhaftigkeit des Notars begründen könne, insbesondere nicht signalisiere, er sei bereit, seine Amtstätigkeit außerhalb seines Amtsbereichs oder Amtsbezirks auszuüben (DNotZ 2009, S. 792, 793, Rn. 16). Im Ergebnis ist es daher ausreichend, dass eine Irreführung des Rechtsverkehrs über die Möglichkeit, an einem Standort notarielle Dienstleistungen des Anwaltsnotars in Anspruch nehmen zu können, dadurch ausgeschlossen wird, dass die Amtsbezeichnung auf nicht an den notariellen Geschäftsstellen befindlichen Namensschildern nur unter gleichzeitiger Nennung des Amtssitzes erfolgt und Amtsbezeichnung und Amtssitz eindeutig bezogen aufeinander und in gleichwertiger Weise dargestellt werden. Hierdurch werden die Rechtsuchenden hinreichend über die Orte informiert, an denen sich die notariellen Geschäftsstellen befinden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Geschäftsräume noch innerhalb des Amtsbereichs oder Amtsbezirks befinden (dabei erschiene die Heranziehung des Amtsbezirks als Abgrenzungskriterium im Übrigen schon deshalb kaum zu begründen, weil der Notar dort nach § 11 Absatz 2 BNotO auch nur in seltenen Ausnahmefällen beurkunden darf). Eine § 4 Satz 2 BNotO widersprechende zielgerichtete Verlagerung notarieller Amtsgeschäfte schließen bereits die §§ 10a, 11 und 14 Absatz 4 BNotO sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Nummer 4 des Beurkundungsgesetzes aus. Die Aufnahme der Amtsbezeichnung als Notar samt Amtssitz auf nicht an einer notariellen Geschäftsstelle befindlichen Namensschildern setzt allerdings voraus, dass der Anwaltsnotar dort nach anwaltlichem Berufsrecht aufgeführt werden darf. Die Neufassung führt zu keiner Änderung der insofern bestehenden Vorgaben des anwaltlichen Berufsrechts.

Schließlich sollen die vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 2005 zu Geschäftspapieren angestellten Erwägungen mit der Neufassung des § 29 Absatz 3 BNotO auch auf Verzeichnisse übertragen werden. Mit Beschluss vom 24. November 2005 (1 BvR 1870/04) hat das Bundesverfassungsgericht das an einen Notar gerichtete Verbot, seine Anschrift und Telefonnummer in einem nicht seinen Amtssitz einschließenden Telefonbuch zu veröffentlichen, für mit Artikel 12 Absatz 1 GG unvereinbar erklärt. § 29 Absatz 3 Satz 2 BNotO hat das Bundesverfassungsgericht dabei nicht beanstandet, sondern als Beleg dafür angeführt, dass Notaren Einträge in allgemein zugänglichen, überörtlich verwendeten Verzeichnissen gestattet sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass heutzutage durch die zunehmende Verbreitung elektronisch geführter und über das Internet abrufbarer Verzeichnisse keine klare Abgrenzung zwischen örtlich und überörtlich verwendeten Verzeichnissen mehr möglich ist; diese soll daher zukünftig aufgegeben werden. Um eine mögliche Irreführung des Rechtsverkehrs auszuschließen, zugleich aber durch ein klares Unterscheidungsmerkmal die Rechtsanwendung zu erleichtern, ist deshalb künftig (vorbehaltlich des § 29 Absatz 3 Satz 2 BNotO-E) in Verzeichnissen neben der Amtsbezeichnung grundsätzlich immer auch der Amtssitz aufzuführen, ohne dass es darauf ankommt, ob das betreffende Verzeichnis örtlich oder überörtlich verwendet wird. Die Vorgaben nach § 29 Absatz 1 und Absatz 2 BNotO berührt die Neuregelung nicht.

Der Amtsbezeichnung muss der Amtssitz aber nur dann hinzugefügt werden, wenn andernfalls eine Irreführung des Rechtsverkehrs zu befürchten ist. Dies ist in den in § 29 Absatz 3 Satz 1 BNotO-E geregelten Fällen nur dann der Fall, wenn der Anwaltsnotar unter Nennung seiner Amtsbezeichnung auf Geschäftspapieren oder in Verzeichnissen in einer Weise nach außen auftritt, die seine berufliche Tätigkeit auch an weiteren Standorten neben seiner notariellen Geschäftsstelle erkennen lässt. Eine Gefahr der Irreführung besteht hingegen nicht, wenn der Anwaltsnotar in Geschäftspapieren oder Verzeichnissen

nicht unter Hinweis auf die Verbindung nach § 9 Absatz 3 BNotO oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen, sondern unter alleiniger Nennung des Standorts der von ihm unterhaltenen Geschäftsstelle aufgeführt wird. Dann bedarf es nach § 29 Absatz 2 Satz 2 BNotO-E neben der Amtsbezeichnung keines Hinweises auf den Amtssitz. Denn Fehlvorstellungen der Rechtsuchenden darüber, an welchem Standort sich die notarielle Geschäftsstelle befindet, können in diesem Fall gar nicht erst auftreten. Der Angabe des Amtssitzes bedarf es somit nicht auf Geschäftspapieren, die nur die an der Geschäftsstelle unterhaltene Zulassungskanzlei nach § 27 Absatz 1 BRAO erwähnen, aber keinen Hinweis auf weitere Kanzleien oder Zweigstellen des Anwaltsnotars unterhalten. Ebenso ist kein Hinweis auf den Amtssitz erforderlich bei Verzeichniseinträgen bezüglich des Standorts der notariellen Geschäftsstelle und der Zulassungskanzlei, wenn der Eintrag unterhaltene weitere Kanzleien oder anwaltliche Zweigstellen nicht erwähnt. Demgegenüber darf in Geschäftspapieren einer weiteren Kanzlei oder bei Eintragungen von dieser in Verzeichnisse die Amtsbezeichnung stets nur unter Hinweis auf den Amtssitz angegeben werden. Denn andernfalls könnte bei Rechtsuchenden der falsche Eindruck entstehen, dass am Standort der weiteren Kanzlei notarielle Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 4

Amtsschilder, die das Landeswappen und die Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ oder beide Amtsbezeichnungen enthalten (vgl. § 3 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare – DONot), dürfen Notare nur an einer notariellen Geschäftsstelle führen. Die Verwendung des Landeswappens im Amtsschild verdeutlicht die Stellung des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes (Bracker in: Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 3 DONot, Rn. 3), das dieser grundsätzlich in seiner nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BNotO am Amtssitz zu unterhaltenden oder weiteren Geschäftsstellen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 BNotO ausübt. Ein den Namensschildern vergleichbares anerkanntes Interesse, auch darüber hinaus Amtsschilder führen zu dürfen, besteht nicht. Auch die auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. August 2008 in der Praxis teilweise zugelassene Führung der Amtsbezeichnung des Anwaltsnotars auch auf nicht an der Geschäftsstelle befindlichen Geschäftsschildern einer Rechtsanwaltskanzlei bezieht sich auf Namens-, nicht aber auf Amtsschilder. Die durch die Neufassung des § 29 Absatz 3 BNotO-E grundsätzlich eröffnete Möglichkeit, die Amtsbezeichnung unter Zusatz des Amtssitzes auf Namensschildern führen zu dürfen, gewährleistet für Anwaltsnotare in hinreichender Weise die Möglichkeit zur Führung ihrer Amtsbezeichnung auf Geschäftsschildern.

Zu Nummer 7 (§ 47 BNotO-E)

Mit den Änderungen sollen die Gründe, die zum Erlöschen des Amtes des Notars führen, in verschiedenen Punkten präzisiert werden. Zudem sollen sie zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in die Reihenfolge gebracht werden, die derjenigen der in § 47 BNotO-E in Bezug genommenen Paragraphen entspricht.

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 2; der Zusatz „aus dem Amt“ gleicht die Regelung lediglich sprachlich an die übrigen Nummern an. Nummer 2 entspricht wörtlich der derzeitigen Nummer 1. Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 7; auf die Nennung von § 48c BNotO wird verzichtet, weil dieser nicht die Amtsniederlegung als solche regelt. Nummer 4 entspricht wörtlich der derzeitigen Nummer 3. In Nummer 5, die den Inhalt der bisherigen Nummer 4 aufnimmt, wird in Anlehnung an die entsprechende Klarstellung in Nummer 4 („bestandskräftig“) präzisiert, dass das Erlöschen (unmittelbar) mit dem Eintritt der Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung eintritt (vgl. dazu Püls in: Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 49 BNotO, Rn. 5). Nummer 6 entspricht mit der Präzisierung um „bestandskräftig“ wie in Nummer 4 der bisherigen Nummer 5. Nummer 7 entspricht mit der Präzisierung wie in Nummer 5 und der nunmehr genaueren Zitierung der Tatbestände des teilweise neu gefassten § 97 BNotO-E der derzeitigen Nummer 6.

Zu Nummer 8 (§ 52 BNotO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 47 BNotO-E.

Zu Nummer 9 (§ 54 BNotO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 97 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E.

Zu den Nummern 11, 13 bis 17, 22, 23 und 28 (§§ 66, 68 bis 71, 73, 74, 85, 86 und 111e BNotO-E)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Vereinheitlichungen von Begriffen.

Während in der BNotO nahezu ausschließlich das Wort „Notarkammern“ verwendet wird, wird an einzelnen Stellen ohne erkennbare Systematik für die Notarkammern auch das vereinfachende Wort „Kammer“ benutzt (wobei es sich zumindest in § 111e Absatz 3 BNotO sprachlich auch auf die Bundesnotarkammer beziehen könnte). Um insoweit zu einer klarstellenden Vereinheitlichung zu gelangen, wird mit Artikel 9 Nummern 11, 14 bis 17 und 27 jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.

Im Zuge der Abschaffung der vereinfachenden Begriffs der „Kammer“ soll mit Artikel 9 Nummern 11, 13, 15 und 16 auch der das Wort „Kammer“ enthaltende und zudem etwas umständliche und altmodische Begriff der „Versammlung der Kammer“ durch den im allgemeinen Sprachgebrauch schon seit langem üblichen Begriff der „Kammerversammlung“ ersetzt werden.

Der neue Begriff der „Kammerversammlung“ soll dabei durch die Änderung in Artikel 9 Nummer 16 zukünftig auch an den Stellen verwendet werden, in denen bisher für die Kammerversammlung ohne erkennbare Systematik vereinfachend nur der Begriff der „Versammlung“ benutzt wird.

Schließlich wird in der BNotO für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer nahezu ausschließlich der entsprechende Begriff verwendet, wobei jedoch auch hier an einigen wenigen Stellen ohne erkennbare Systematik der vereinfachende Begriff der „Versammlung“ benutzt wird. Durch Artikel 9 Nummern 22 und 23 soll auch insoweit eine klarstellende Vereinheitlichung hin zum Begriff der „Vertreterversammlung“ erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 67 BNotO-E)

Im Anschluss an die Änderung des § 29 Absatz 3 BNotO-E soll der die Richtlinienkompetenz der Notarkammern im Anwendungsbereich des § 29 BNotO betreffende § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 BNotO ebenfalls etwas modernisiert werden, ohne dass damit wesentliche Änderungen verbunden sind. So wird auch hier der mittlerweile veraltete Begriff der „Bürodrucksachen“ durch den allgemeinen Begriff der „Geschäftspapiere“ ersetzt; zudem soll die nur schwer verständliche Formulierung „Bekanntgaben der Amtsstelle“ durch die Wendung „Information über die Amtstätigkeit“ ersetzt werden. Dies erscheint unter anderem deshalb angebracht, weil Notare nach Nummer VII.6. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer Informationen heutzutage auch über eigene Webseiten verbreiten dürfen. Die übrigen regelungsfähigen Inhalte werden lediglich zur besseren Verständlichkeit neu geordnet.

Zu Nummer 18 (§ 78 BNotO-E)

Mit den Änderungen in § 78 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 BNotO-E werden nunmehr auch Mitteilungen nach § 34a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) sowie nach § 347 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfah-

ren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Norm einbezogen. Die Änderung ist Folge der entsprechenden Änderungen in § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BNotO-E, auf die zur näheren Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 19 (§ 78b BNotO-E)

Die Änderungen in § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BNotO-E sind zum Teil präzisierender und zum Teil lediglich redaktioneller Art.

Bei der Inbezugnahme des § 34a BeurkG soll die bisherige Beschränkung auf den dortigen Absatz 1 Satz 1 entfallen, da auch der dortige Satz 2 Mitteilungspflichten zu Verwahrangaben betrifft. Auch auf § 34a Absatz 2 BeurkG soll Bezug genommen werden, da dieser ebenfalls Mitteilungspflichten zu Verwahrangaben enthält. Dagegen soll von § 78b Absatz 4 BNotO nur noch der Satz 1 in Bezug genommen werden, da der dortige Satz 2 keine Mitteilungspflicht des Gerichts im Sinne des § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BNotO-E betrifft. Letzteres gilt auch für die Absätze 4 bis 6 des § 347 FamFG, so dass die Inbezugnahme dieser Norm auf deren Absätze 1 bis 3 beschränkt werden soll, die Mitteilungspflichten zu Verwahrangaben enthalten.

Wegen Zeitablaufs entfallen soll (wie auch in § 78c BNotO-E) die Angabe „ab 1. Januar 2012“, die nicht mehr benötigt wird. Denn in allen zukünftig anfallenden Vorgängen, in denen die Voraussetzungen des § 34a Absatz 1 und 2 BeurkG, des § 78b Absatz 4 Satz 1 BNotO oder des § 347 Absatz 1 bis 3 FamFG vorliegen, haben die Notare bzw. Gerichte die Verwahrangaben zu übermitteln, ohne dass dafür der nunmehr deutlich in der Vergangenheit liegende Zeitpunkt 1. Januar 2012 noch von Relevanz wäre. Sprachlich wird die Regelung insoweit an die Nummer 1 Buchstabe b und die Nummer 2 des § 78b Absatz 1 Satz 1 BNotO-E angepasst, als die relevanten Normen, auf die Bezug genommen wird, mit dem Wort „nach“ angeführt werden.

Zu Nummer 20 (§ 78c BNotO-E)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Der bisher in Satz 1 genannte Zeitpunkt der Einführung der vom Standesamt an die Registerbehörde zu übermittelnden Sterbefallmitteilung am 1. Januar 2012 liegt mittlerweile über drei Jahre zurück; die weitere Angabe des Datums im Gesetzestext ist daher nicht sachgerecht.

Zu Nummer 21 (§ 78d BNotO-E)

Wie bereits zur Änderung des § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BNotO-E angemerkt enthalten in § 347 FamFG nicht nur der Absatz 1 Satz 1, sondern auch der Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 Mitteilungspflichten zu Verwahrangaben, so dass diese auch in § 78d Absatz 3 Satz 2 BNotO-E in Bezug zu nehmen sind.

Zu Nummer 24 (§ 97 BNotO-E)

Die Änderung dient der Herstellung einer rechtsförmlich korrekten Auflistung.

Zu Nummer 25 (§ 100 BNotO-E)

Mit der Änderung wird dem § 100 BNotO, nach dem die Landesregierungen die Aufgaben der Oberlandesgerichte als Disziplinargerichte bei einem oder einigen Oberlandesgerichten konzentrieren können, ein neuer Satz 2 angefügt, der eine Subdelegationsermächtigung enthält. Danach können die Landesregierungen ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung an die übrigen Verordnungsermächtigungen in der Bundesnotarordnung angeglichen, die alle eine Subdelegationsermächtigung enthalten. Die Aus-

gestaltung dieser Ermächtigung entspricht der gleichgelagerten Ermächtigung in § 96 Absatz 4 Satz 3 BNotO.

Zu Nummer 26 (§ 110a BNotO-E)

Die Streichung des § 110a Absatz 1 Satz 3 BNotO entspricht der Streichung des § 205a Absatz 1 Satz 3 BRAO-E und des § 144a Absatz 1 Satz 3 PAO-E durch Artikel 1 Nummer 52 bzw. Artikel 4 Nummer 41; die Streichung der Wörter „auf Antrag des Notars“ in § 110a Absatz 6 Satz 1 BNotO-E entspricht inhaltlich der Neufassung des § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d BRAO-E und des § 144a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d PAO-E. Es wird jeweils auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 52 verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 111a BNotO-E)

Die Ermächtigung in § 111a Satz 4 BNotO-E steht inhaltlich den Ermächtigungen in § 96 Absatz 4 Satz 3 BNotO, § 100 Satz 2 BNotO-E und § 112 Satz 2 BNotO-E gleich (wie im Übrigen auch denjenigen in § 33 Absatz 2 Satz 3 BRAO-E und § 87 Absatz 2 Satz 2 PAO-E; vgl. zu Letzterem Artikel 4 Nummer 36). Sie ist daher ebenso wie die vorgenannten Normen auszugestalten.

Zu Nummer 29 (§ 117b BNotO-E)

Zu Buchstabe a

Die BNotO enthält an keiner anderen Stelle, insbesondere auch nicht bei der Bestellung nach § 3 BNotO, ein Staatsangehörigkeitserfordernis. Deshalb soll dieses auch in Bezug auf die noch in der Deutschen Demokratischen Republik ausgebildeten Juristinnen und Juristen abgeschafft werden.

Zu Buchstabe b

Die auf die Zeit bis zum 7. September 2010 befristete Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 30 (§§ 118, 120 und 121 BNotO)

Die Übergangsvorschriften der §§ 118, 120 und 121 BNotO sollen aufgehoben werden, weil sie sich durch Zeitablauf erledigt haben.

Die Aufhebung des § 118 BNotO erfolgt aus denselben Gründen wie diejenige des § 215 Absatz 1 bis 3 BRAO, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird (Artikel 1 Nummer 56).

§ 120 BNotO wurde durch das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) eingeführt und betrifft Besetzungsverfahren, die am 1. Mai 2011 noch nicht abgeschlossen waren. Nach Ablauf von nunmehr etwa fünf Jahren sind keine entsprechenden Besetzungsverfahren mehr anhängig, so dass die Norm aufgehoben werden kann.

§ 121 BNotO wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) eingeführt und betrifft vor dem 1. Januar 2010 eingeleitete Disziplinarverfahren, die nach über sechs Jahren ebenfalls alle abgeschlossen sind, so dass es auch dieser Norm nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 3 und 6 bis 8 EGStPO-E)

Die Paragraphen des EGStPO haben bisher zum Teil offizielle Überschriften (vgl. §§ 11 und 12 EGStPO), zum größten Teil jedoch nicht. Nunmehr sollen des Gleichklangs und vor allem der besseren Übersichtlichkeit halber für alle Paragraphen Überschriften eingeführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 9 EGStPO-E)

Die bisher in § 9 EGStPO enthaltene, durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) eingeführte Übergangsvorschrift zu Dateiregelungen hat sich durch Zeitablauf erledigt, so dass sie aufgehoben werden soll.

An ihre Stelle soll eine neue Vorschrift treten, die der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie im strafrechtlichen Bereich dient. Der dort geregelte Vorwarnmechanismus hat nach Absatz 1 der Vorschrift vor allem zum Ziel, dass sichergestellt wird, dass die zuständigen Überwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich bestimmter Berufsqualifikationen von den Behörden der übrigen Mitgliedstaaten rechtzeitig über vorläufige und endgültige Berufsverbote unterrichtet werden. Die Unterrichtung hat dabei mittels Eintragung in das europäische Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) zu erfolgen.

In Deutschland erfolgt eine Unterrichtung über Berufsverbote bislang im Rahmen von Mitteilungen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte oder der Vollstreckungsbehörden an die jeweils für die unterschiedlichen Berufe zuständigen Aufsichtsbehörden. Hierbei soll es grundsätzlich bleiben.

Um den strengen Fristvorgaben der Richtlinie nachzukommen, sollen die Strafgerichte zusätzlich die Eintragung in das Binnenmarkt-Informationssystem vornehmen. Gemäß Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie müssen die zuständigen Behörden bereits drei Tage nach Erlass der jeweiligen Entscheidung die entsprechenden Angaben mittels einer Warnung über das IMI den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Eine rechtzeitige Eintragung in das IMI erscheint daher am ehesten dann gesichert, wenn die die Entscheidung treffenden Stellen – hier die Gerichte – die Eintragung selbst vornehmen. Dagegen bestände bei einer Eintragung durch die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden das Risiko, dass die kurze Frist von drei Tagen nach Annahme der Entscheidung nicht eingehalten würde.

Die Regelung soll für die Entscheidungen der Strafgerichte mit der neuen Vorschrift des § 9 EGStPO-E umgesetzt werden. Da die Mitteilungen über das IMI direkt an andere Mitgliedstaaten gerichtet sind, soll die Übermittlungsverpflichtung der Gerichte nicht im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erfolgen, da die dort geregelten Übermittlungsbefugnisse bisher nur Mitteilungen betreffen, die an öffentliche Stellen des Bundes und der Länder gerichtet sind (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 EGGVG). Dagegen regelt der der neuen Vorschrift vorangehende § 8 EGStPO mit der Übermittlung an das Europäische Parlament schon derzeit auch eine Übermittlung an eine internationale Stelle.

Der Vorwarnmechanismus wird zum einen durch ein gerichtliches endgültiges oder vorläufiges Berufsverbot ausgelöst, soweit dies Heil- und Erziehungsberufe betrifft (Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie). Diese Vorgabe wird durch § 9 Absatz 1 EGStPO-E umgesetzt.

Ferner muss eine Warnmitteilung bei einer gerichtlichen Feststellung darüber erfolgen, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation auf der Basis der Richtlinie

unter Verwendung gefälschter Nachweise beantragt hat (Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie). Die Fälschungshandlung muss einen der Tatbestände der Urkundenfälschung im Sinne der §§ 267 bis 271 StGB erfüllen. Anders als die Regelung des Artikels 56a Absatz 1 der Richtlinie ist diejenige des Absatzes 3 nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt. Deshalb sieht § 9 Absatz 2 EGStPO-E vor, dass das zuständige Gericht in diesen Fällen stets eine Warnmitteilung vornimmt.

Zu den vorgenannten Zwecken ist der Anschluss der Gerichte an das elektronisch betriebene europäische Binnenmarkt-Informationssystem erforderlich. Die eigene Einspeisung der Daten durch die Gerichte in das IMI stellt regelmäßig keinen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar. Die Anzahl der angeordneten vorläufigen oder endgültigen Berufsverbote ist bundesweit gering. Jährlich ist mit ca. 150 Berufsverboten zu rechnen (Hanack in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2008, § 70 StGB, Rn. 4). Der Mehraufwand insbesondere für die Geschäftsstellen der Gerichte dürfte daher gering sein. Auch der Umfang der einzugebenden Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 bzw. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EGStPO-E ist übersichtlich, so dass auch die einzelnen Eintragungen keinen hohen Aufwand verursachen.

Weil der Eintragsfrist von drei Tagen von der Richtlinie eine besondere Bedeutung beigemessen wird, soll der Zeitpunkt des Fristbeginns grundsätzlich in der Bekanntgabe der Entscheidung liegen. Allerdings macht der Entwurf für die Anordnung eines endgültigen Berufsverbots und die Verurteilung aufgrund der Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Ausnahme, indem auf die Rechtskraft der Entscheidung abgestellt wird. Dies erfolgt aufgrund der Erwägung, dass ein Berufsverbot erst dann wirksam wird, wenn der Betroffene den Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben darf, und dass eine Verurteilung erst dann Wirkung entfaltet, wenn dem Verurteilten kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht. Eine vor diesem Zeitpunkt eingetragene Mitteilung hinsichtlich eines angeordneten Berufsverbots oder einer Verurteilung aufgrund der Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen würde einer Vorverurteilung gleichkommen und grundsätzlichen Prinzipien des Strafverfahrens entgegenstehen. Zudem steht diese Ausnahme in Einklang mit den Ausführungen in Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2013/55/EU, nach denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Befugnis erhalten sollen, proaktiv (nur) vor solchen Berufsangehörigen zu warnen, die – auch nur vorübergehend - nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben.

§ 9 Absatz 3 EGStPO-E setzt Artikel 56a Absatz 6 der Richtlinie um, in dem vorgesehen ist, dass der Betroffene schriftlich über die Warnmitteilung und die Möglichkeit, dagegen Rechtsbehelfe einzulegen, informiert wird. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlung kann gemäß § 22 EGGVG sowie den §§ 23 bis 30 EGGVG überprüft werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist wiederum an das Binnenmarkt-Informationssystem mitzuteilen.

§ 9 Absatz 4 EGStPO-E setzt Artikel 56a Absatz 5 und 7 der Richtlinie um. § 9 Absatz 4 Satz 1 EGStPO-E bestimmt, dass das Gericht, das ein vorläufiges Berufsverbot aufhebt, diese Tatsache in das Binnenmarkt-Informationssystem einzutragen hat. Der Ablauf der Geltungsdauer eines endgültigen Berufsverbots wird dagegen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EGStPO-E bereits mit der Eintragung des Berufsverbots selbst eingetragen, was zur Folge hat, dass das System die Mitteilung über das Berufsverbot nach dieser Zeit automatisch löscht (vgl. hierzu Artikel 28 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983). Für die Fälle, in denen ein rechtskräftig angeordnetes Berufsverbot nachträglich aufgehoben wird oder sich die Geltungsdauer nachträglich ändert (z. B. durch ein Wiederaufnahmeverfahren oder eine Gnadenentscheidung) sieht § 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 EGStPO-E ebenfalls eine Unterrichtung und – für den Fall der Aufhebung – die Veranlassung der Löschung vor (vgl. hierzu auch Artikel 28 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983).

Zu Nummer 6 (§ 11 EGStPO-E)

Während sich die derzeitige Regelung des § 11 Absatz 1 EGStPO mittlerweile durch Zeitablauf erledigt hat, wird die Bestimmung in § 11 Absatz 2 EGStPO noch für längere Zeit benötigt. Deshalb soll Letztere nunmehr zum alleinigen Gegenstand des § 11 EGStPO-E werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die veränderte Überschrift des § 53a StPO-E angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 53 StPO-E)

Derzeit umfasst der Berufsheimnisträgerschutz des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO im Bereich der rechtsberatenden Berufe Rechtsanwälte und sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sowie Patentanwälte. Damit sind nach geltendem Recht neben den Kammerrechtsbeiständen (§ 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz) und den nichtanwaltlichen Geschäftsführern von Rechtsanwaltsvereinigungen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 BRAO) jedenfalls auch diejenigen ausländischen Rechtsanwälte zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 StPO berechtigt, die nach den §§ 4, 11 oder 13 EuRAG-E oder des § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind.

In welchem Umfang darüber hinaus auch europäische und außereuropäische Rechtsanwälte in den Schutzbereich des § 53 StPO einbezogen sind, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, ist demgegenüber unklar. Mit dem Recht der Europäischen Union unvereinbar wäre es allerdings, den Begriff „Rechtsanwalt“ so auszulegen, dass darunter nur Rechtsanwälte fallen, die in Deutschland in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind. Dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§ 25 EuRAG), darüber hinaus aber auch alle europäischen Rechtsanwälte, die anwaltliche Dienstleistungen „nur“ von ihrem Heimatstaat aus erbringen, ohne sich dabei körperlich nach Deutschland zu begeben, müssen als Rechtsanwälte in den Schutzbereich des § 53 StPO einbezogen sein, da ansonsten ihre Dienstleistungsfreiheit unzulässig beeinträchtigt wäre. Der durch § 53 StPO gewährleistete besondere Vertrauensschutz ist notwendiger Bestandteil des Rechtsanwaltsberufs (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. März 2004, BVerfGE 110, 226). Deshalb ist es europa- und verfassungsrechtlich geboten, den Begriff „Rechtsanwalt“ in § 53 StPO weit auszulegen und etwa einem französischen, englischen oder polnischen Rechtsanwalt, der seine Mandantschaft lediglich telefonisch, brieflich oder per E-Mail aus seinem Heimatstaat heraus beraten hat, in einem deutschen Strafverfahren ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzuerkennen.

Aus dem Vorstehenden und insbesondere auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 53 StPO folgt, dass die Auslegung des Begriffs „Rechtsanwalt“ in § 53 StPO grundsätzlich den Anwaltsberuf insgesamt erfassen und damit letztlich auch Berufsträger einschließen muss, die in europäischen Nicht-EU-Staaten oder im außereuropäischen Ausland einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und in den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts entspricht. Dies ist im geltenden Recht schon für diejenigen Rechtsanwälte anerkannt, die nach § 206 BRAO in Deutschland niedergelassen sind. Wie bei den in EU-Mitgliedstaaten tätigen Rechtsanwälten kann es aber auch bei den aus Nicht-EU-Staaten heraus agierenden Anwälten keinen Unterschied machen, ob sie in Deutschland niedergelassen sind oder ihre Dienstleistung aus dem Ausland her erbringen. Dafür spricht vor allem auch der dem § 53 StPO zugrunde liegende Rechtsgedanke: Äußerungen, die Mandantinnen und Mandanten in Erwartung deren Schweigepflicht gegenüber von ihnen beauftragten Rechtsanwälten getätigt haben, sollen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seiner Mandantschaft dem Zeugnisverweige-

rungsrecht unterfallen. Dies muss auch dann gelten, wenn Mandantinnen oder Mandanten z. B. während eines Urlaubs in einem Nicht-EU-Staat zunächst dort eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen haben und sich der Fall anschließend nach Deutschland verlagert.

Bei der Prüfung, ob ein ausländischer Rechtsdienstleister einen dem Rechtsanwaltsberuf vergleichbaren Beruf ausübt, ist, soweit nicht bereits auf die Rechtsverordnung zu § 206 BRAO zurückgegriffen werden kann, anhand des in § 206 BRAO aufgezeigten Prüfungsmaßstabs im Freibeweisverfahren zu klären, ob die Voraussetzungen des Zeugnisverweigerungsrechts im Einzelfall vorliegen.

Da die Kammermitgliedschaft bei Rechtsanwälten somit für das Bestehen des Zeugnisverweigerungsrechts nicht konstitutiv ist, soll in § 53 StPO-E zukünftig auf eine Anknüpfung an die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer insgesamt verzichtet werden. Die Kammerrechtsbeistände als rechtsanwaltsähnliche Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sollen – wie schon im geltenden § 160a StPO – stattdessen ausdrücklich in die Regelung aufgenommen werden. Für die nichtanwaltlichen Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die derzeit als Kammermitglieder in den Schutzbereich des § 53 StPO (nicht dagegen des § 160a StPO) fallen, soll künftig die Regelung des § 53a StPO-E anwendbar sein (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nummer 3).

Die dargestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Patentanwälte. Auch hier sind alle ausländischen Berufsangehörigen als Patentanwälte vom Berufsgeheimnisträgerschutz des § 53 StPO erfasst, ohne dass es auf eine Kammermitgliedschaft in Deutschland ankommt. Entscheidend ist auch hier, ob der Berufsangehörige eine Tätigkeit ausübt, die derjenigen des Patentanwalts in Deutschland entspricht. Da § 53 StPO bezüglich des Begriffs der „Patentanwälte“ jedoch schon bisher keine Einschränkungen vorsah, bedarf es insoweit keiner Änderung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 3 (§ 53a StPO-E)

Anlass und Ausgangspunkt für die Änderung des § 53a StPO-E sind die neu gefassten Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger in § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO-E. Das geltende Recht erkennt auch den nichtanwaltlichen Geschäftsführern von Rechtsanwaltsgesellschaften ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht zu, weil sie als Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer (§ 60 Absatz 1 Satz 3 BRAO) in den Anwendungsbereich des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO fallen. Gesetzliche Regelungen für vergleichbare Geschäftsführer anderer Zusammenschlüsse von Angehörigen zeugnisverweigerungsberechtigter Berufe enthält die StPO demgegenüber nicht. Zum Ausgleich dieser sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidung soll das Zeugnisverweigerungsrecht der Geschäftsführer künftig einheitlich als abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO-E gewährleistet werden. Denn soweit der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft das Zeugnisverweigerungsrecht allein aufgrund seiner Geschäftsführereigenschaft (und nicht auch aufgrund eigener rechtsanwaltlicher Tätigkeit) für sich beansprucht, nimmt er lediglich wie ein „Berufshelfer“ an der Rechtsanwalts-tätigkeit teil (vgl. zum Verwaltungsdirektor eines Krankenhauses OLG Oldenburg, Urteil vom 10. Juni 1982, NJW 1982, S. 2615).

Da der derzeit in § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO verwendete Begriff der „Gehilfen“ bereits nach geltendem Recht nicht alle von der Norm erfassten Konstellationen treffend zusammenfasst, soll § 53a StPO zur Klarstellung seines Regelungsumfangs insgesamt neu gefasst und auf alle Personen erstreckt werden, die an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken. Um das geänderte Normenverständnis zum Ausdruck zu bringen, soll der Begriff des „Gehilfen“ durch eine Aufzählung ersetzt werden, die alle Bereiche umfasst, innerhalb derer künftig eine Mitwirkung im Sinne des § 53a StPO vorliegen soll.

Dabei erfasst Nummer 1 alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Berufstätigkeit des Berufsgeheimnisträgers teilnehmen. Hierfür ist es unerheblich, ob die Tätigkeiten, die im Rahmen der Beschäftigung erbracht werden, bloße Hilfstätigkeiten oder herausgehobene Tätigkeiten – hier insbesondere Geschäftsführungs- oder leitende Verwaltungstätigkeiten – darstellen.

Nummer 2 bezieht darüber hinaus auch solche Personen in den Schutzbereich des § 53a StPO-E ein, die an der Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses, sondern im Rahmen der Beauftragung eines externen Dienstleisters teilnehmen. Entscheidend für die Begründung des abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrechts des § 53a StPO-E ist nicht, ob die Hilfstätigkeit innerhalb eines ständigen Beschäftigungsverhältnisses oder aufgrund der Beauftragung eines externen Unternehmens erfolgt. Damit unterfallen z. B. Schreib- und Sekretariatskräfte, IT-Fachleute oder Reinigungskräfte der Norm nicht nur, wenn sie unmittelbar bei dem Berufsgeheimnisträger beschäftigt sind, sondern auch dann, wenn sie im Rahmen der Beauftragung eines externen Dienstleisters tätig werden. Allerdings kann auch künftig nicht jede mittelbare, sondern nur eine unmittelbare Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53a StPO-E begründen. An einer solchen Unmittelbarkeit fehlt es etwa bei den Tätigkeiten, die ein Kreditinstitut im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbeziehung für einen Berufsgeheimnisträger erbringt.

Nummer 3 erfasst Personen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Berufsausübung, also etwa als Partner oder Mitgesellschafter, mit dem Berufsgeheimnisträger zusammenarbeiten, ohne selbst notwendig über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht zu verfügen. Dies entspricht dem Verständnis, das auch dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 12. Januar 2016 (1 BvL 6/13) zugrunde liegt, wonach bereits auf Grundlage des geltenden Rechts als „Gehilfen“ alle Personen anzusehen sind, die eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Berufsgeheimnisträgers zusammenhängende Tätigkeit ausüben, ohne dass insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen muss (a. a. O., Rn. 75).

Nummer 4 soll die bereits im geltenden § 53a StPO ausdrücklich genannten Tätigkeiten zur Vorbereitung auf den Beruf, also insbesondere Praktikanten und Referendare, erfassen, soweit diese nicht bereits unter Nummer 1 fallen.

Schließlich soll in Nummer 5 eine Auffangregelung für alle sonstigen Hilfstätigkeiten geschaffen werden, die auch bisher schon in den Anwendungsbereich des § 53a StPO fallen. Insbesondere werden hierdurch gelegentlich mithelfende Familienangehörige und Bekannte erfasst.

Im Übrigen soll die Vorschrift im Zuge ihrer Neugestaltung redaktionell überarbeitet werden. Soweit das Wort „berufsmäßig“ durch das Wort „beruflich“ und das Wort „teilnehmen“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt werden, liegen darin sprachliche Modernisierungen, die keine inhaltlichen Änderungen beinhalten. Insbesondere soll das zur Ausfüllung des Begriffs „teilnehmen“ von der Rechtsprechung entwickelte Unmittelbarkeitskriterium auch bei Verwendung des Begriffs „mitwirken“ erhalten bleiben.

Da nach dem Vorstehenden weder der bisherige Begriff der „Berufshelfer“ in der Überschrift noch derjenige der „Hilfspersonen“ in § 53a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StPO zur Beschreibung des von § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO-E erfassten Personenkreises vollständig passend erscheint (und um zu erreichen, dass inhaltlich Gleiches zukünftig auch gleich bezeichnet wird), soll der Personenkreis zukünftig in Anlehnung an die neue Wortwahl einheitlich als „mitwirkende Personen“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 97 StPO-E)

Bei den Änderungen in § 97 Absatz 3 und 4 StPO-E handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 53a StPO-E, in dem statt des bisherigen Begriffs der „Hilfspersonen“ nunmehr der Begriff der „mitwirkenden Personen“ verwendet wird.

Zu Nummer 5 (§ 160a StPO-E)

Derzeit bezieht § 160a Absatz 1 Satz 1 StPO – anders als § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO – die nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommenen ausländischen Anwälte ausdrücklich auch dem Wortlaut des Gesetzestextes nach in den Schutzbereich der Vorschrift ein. Daneben sollen europäische Rechtsanwälte als „Rechtsanwälte“ von der Vorschrift jedenfalls dann erfasst sein, wenn sie nach § 2 EuRAG in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen oder aufgrund der §§ 25 ff. EuRAG im Inland dienstleistend tätig sind (vgl. die amtliche Begründung in Bundestagsdrucksache 17/2637, S. 7 f.). Zur Frage der Einbeziehung weiterer Berufsangehöriger in den Schutzbereich der Norm, insbesondere solcher Rechtsanwälte, die ihren Beruf ausschließlich in anderen EU-Staaten ausüben oder die in europäischen Nicht-EU-Staaten oder im außer-europäischen Ausland tätig und nicht nach § 206 BRAO in Deutschland niedergelassen sind, verhält sich die Begründung dagegen nicht.

Künftig soll nunmehr in Anlehnung an die Neuregelung in § 53 StPO-E klargestellt werden, dass alle Rechtsanwälte, also insbesondere auch Berufsträger aus Nicht-EU-Staaten, deren Ausbildung und Befugnisse dem Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland entspricht, grundsätzlich in den Schutzbereich des § 160a Absatz 1 Satz 1 StPO-E einbezogen sind. Auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer soll es – ebenso wie bei § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO-E – nicht mehr entscheidend ankommen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 11 Nummer 2). Vielmehr ist auch im Anwendungsbereich des § 160a StPO-E im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob eine Person als Rechtsanwalt in den Schutzbereich der Norm fällt oder nicht. Kann dies zunächst nicht ohne weitere Prüfungen festgestellt werden, etwa weil die Vergleichbarkeit der Tätigkeit eines ausländischen Rechtsvertreters mit dem in der BRAO geregelten Berufsbild des Rechtsanwalts nicht zweifelsfrei feststeht, so steht dies nach allgemeinen Grundsätzen der Anordnung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahme nicht entgegen. Insoweit gilt wie bei den übrigen von § 160a StPO-E geschützten Berufsgruppen (etwa bei Geistlichen), dass vor der Anordnung der Maßnahme eine Prognoseentscheidung zu treffen ist, ob der Adressat der Maßnahme ein geschützter Berufsgeheimnisträger ist. Zur Feststellung der Berufsgeheimnisträgereigenschaft erforderliche Prüfungen stehen dabei der häufig in einem frühen Verfahrensstadium zu treffenden Anordnung der Ermittlungsmaßnahme nicht entgegen. Sie können daher auch im Anschluss an die Maßnahme durchgeführt werden und sind dann gegebenenfalls im Wege eines Verwendungsverbots nach Satz 2 zu berücksichtigen.

Gesetzestechnisch wird diese Klarstellung dadurch vollzogen, dass in § 160a Absatz 1 Satz 1 StPO-E die bisher dort befindliche Erwähnung der nach § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer aufgenommenen Personen gestrichen wird, so dass die Norm nur noch ganz allgemein auf den Begriff des „Rechtsanwalts“ abstellt, der dann wie auch in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO-E auszulegen ist.

Korrespondierend zu der Streichung in § 160a Absatz 1 Satz 1 StPO-E hat dann auch der entsprechende Passus in § 160a Absatz 2 Satz 4 StPO-E zu entfallen.

Eine Neuregelung für Patentanwälte ist nicht erforderlich. Diese unterfallen nach wie vor – nunmehr in der Begründung zu Artikel 11 Nummer 2 dargelegten Begriffsverständnis – dem § 160a Absatz 2 StPO, der in seinem Satz 1 auf § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO verweist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Bei der Änderung in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGG in der Entwurfsfassung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E (Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a). Sie macht deutlich, dass dann, wenn die Erlaubnis zur Rentenberatung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 RDG-E nur für Teilbereiche erteilt wurde, auch nur in diesen Teilbereichen eine Befugnis zur Vertretung vor den Sozialgerichten besteht.

Zu Artikel 13 (Änderung des Patentgesetzes)

Mit der Neufassung des § 25 Absatz 2 PatG in der Entwurfsfassung (PatG-E) werden zunächst auch im Bereich der Vertretung in Patentsachen die Änderungen nachvollzogen, die für die Tätigkeit europäischer Rechts- und Patentanwälte in Deutschland bereits durch die Artikel 9 und 13 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in § 1 EuRAG und § 1 PAZEignPrG vorgenommen worden waren. Dort war damals das Erfordernis, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz zu sein, um in den Anwendungsbereich der Normen zu fallen, aufgehoben worden und nur noch an die Erfüllung der beruflichen Qualifikationen angeknüpft worden. Dementsprechend soll auch in § 25 Absatz 2 PatG, der auch im Übrigen an die Regelungen in § 1 EuRAG und § 1 PAZEignPrG anknüpft, zukünftig auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet werden.

Damit wird zudem die in der Vergangenheit mehrfach relevant gewordene und nur schwer nachvollziehbare Problemlage gelöst, die sich dadurch ergeben hatte, dass Rechtsanwälte aus der Schweiz bereits seit 2003 in der Anlage zu § 1 EuRAG verzeichnet waren und somit in den Anwendungsbereich des EuRAG fielen, während sie jedoch nicht das Staatsangehörigkeitserfordernis des bisherigen § 25 Absatz 2 PatG erfüllten, so dass sie in Deutschland nicht als Vertreter in Patentsachen tätig werden konnten.

In § 25 Absatz 2 Nummer 1 PatG-E werden die Voraussetzungen, die ein europäischer Rechtsanwalt erfüllen muss, um als Vertreter in Patentsachen in Deutschland tätig werden zu dürfen, gegenüber der bisherigen Rechtslage inhaltlich unverändert abgebildet. Rechtsförmlich wird auf ein Vollzitat des EuRAG verzichtet, da das EuRAG mittlerweile ein seit über 15 Jahren eingeführtes und bekanntes Gesetz ist. Zudem wird der Wortlaut der Norm dahingehend präzisiert, dass der europäische Rechtsanwalt „in einem der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland genannten Staaten“ unter einer der in der Anlage genannten Berufsbezeichnungen zur anwaltlichen Berufsausübung berechtigt sein muss, weil die dort genannten Bezeichnungen zum Teil auch in Nicht-EU-Staaten benutzt werden.

Mit der neuen Nummer 2 des § 25 Absatz 2 PatG-E werden die Änderungen, die sich für europäische Patentanwälte (vgl. zu dieser Bezeichnung die Ausführungen zu § 13 Absatz 2 EuPAG-E in Artikel 5) durch die Änderungen im Rahmen der Umwandlung des bisherigen PAZEignPrG in das EuPAG-E ergeben, auch für den Bereich der Vertretung in Patentsachen nachvollzogen. Dies ist formal schon deshalb erforderlich, weil die Anlage zu § 1 PAZEignPrG, auf die bisher in § 25 Absatz 2 PatG Bezug genommen wird, aufgehoben wird. Insbesondere aber sind in der bezeichneten Anlage nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums enthalten (dabei fehlen insbesondere die Staaten, in denen der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist). Somit besteht für Personen, die z. B. in Bulgarien als Patentanwalt tätig sind, bisher keine Möglichkeit der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation in Deutschland. Diese Situation wird nunmehr durch die Änderungen im zukünftigen EuPAG-E beseitigt; europäische Patentanwälte, die vorübergehend dienstleistend in Deutschland tätig werden wollen, können dies nunmehr unter den in § 13 EuPAG-E aufgeführten Voraussetzungen tun, die den Vorgaben des Artikels 5 der Richtlinie entsprechen. Diese Voraussetzungen, die in dem

Fall, in dem der Beruf des Patentanwalts in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert ist, eine zumindest einjährige Berufserfahrung vorsehen, werden nunmehr auch für die Vertretung in Patentsachen 1:1 nachvollzogen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Die Änderungen in der Entwurfsfassung des § 28 Absatz 2 GebrMG entsprechen denjenigen in § 25 Absatz 2 PatG-E, so dass auf die dortigen Erläuterungen verwiesen wird.

Die Änderung greift in Anbetracht der Verweisung in § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes auch beim Verfahren zum Schutz von Halbleitererzeugnissen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Markengesetzes)

Auch die Änderungen in der Entwurfsfassung des § 96 Absatz 2 MarkenG entsprechen denjenigen in § 25 Absatz 2 PatG-E, so dass auf die dortigen Begründung verwiesen wird.

Zu Artikel 16 (Änderung des Designgesetzes)

Schließlich entsprechen auch die Änderungen in der Entwurfsfassung des § 58 Absatz 2 DesignG denjenigen in § 25 Absatz 2 PatG-E, so dass die dortigen Erläuterungen sinngemäß gelten.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Da die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2013/55/EU bereits am 18. Januar 2016 endete und auch die ganz überwiegende Zahl der weiteren Änderungen unmittelbar Wirkung entfalten kann, soll das vorliegende Gesetz nach Absatz 1 Satz 1 vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Infolge des mit Satz 1 verbundenen Inkrafttretens des in Artikel 5 enthaltenen EuPAG-E kann das PAZEignPrG, dessen Regelungen in das EuPAG-E überführt werden, gemäß Absatz 1 Satz 2 vorbehaltlich des Absatzes 4 am selben Tag außer Kraft treten.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 Satz 1 wird zunächst berücksichtigt, dass die in § 31 Absatz 3 BRAO-E vorgesehenen Ergänzungen der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b) sowie die mit § 29 PAO-E beabsichtigten Änderungen des Verzeichnisses der Patentanwaltskammer (Artikel 4 Nummer 7) die Schaffung der hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen und die Erhebung des für sie erforderlichen Datenbestandes erfordern. Um eine ausreichende Vorbereitungsphase hierfür zu schaffen, sollen die Neuregelungen erst am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Da die Beantragung eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E die Eintragung einer weiteren Kanzlei nach § 31 Absatz 3 BRAO-E voraussetzt, kann Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a erst zeitgleich mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b in Kraft treten.

Da die Einführung der Briefwahl bei den Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammern einen gewissen organisatorischen Vorlauf benötigt, wird mit Absatz 2 Satz 1 zudem vorgesehen, dass die entsprechenden Rechtsänderungen in den §§ 64, 69, 88 und 89 BRAO-E (Artikel 1 Nummern 21, 23, 33 und 34) erst zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Soweit

dadurch in den §§ 88 und 89 BRAO-E einige begriffliche Klarstellungen ebenfalls erst zum 1. Juli 2017 in Kraft treten, ist dies unproblematisch. Soweit auch die Änderungen in den §§ 112f und 191b BRAO-E zum Teil Folge der Einführung der Briefwahl sind, kann die in § 112f Absatz 1 BRAO-E allgemein gehaltene und in § 191b BRAO-E lediglich eine Option beinhaltende Neufassung schon vorher in Kraft treten. Entsprechendes wie zu den §§ 64, 69, 88 und 89 BRAO-E gilt für die Neuregelungen bei den Wahlen zum Vorstand der Patentanwaltskammer in den §§ 58, 63, 81 und 82 PAO-E (Artikel 4 Nummern 22, 24, 34 und 35).

Die Umsetzung der Änderungen zur Ablegung der Eignungsprüfung durch die europäischen Patentanwälte kann erst dann erfolgen, wenn auch die PatAnwAPO geändert wurde; zudem ist auch hier eine gewisse Vorlaufzeit zu berücksichtigen, in der sich die Prüflinge auf die neuen Inhalte vorbereiten und die neuen Klausuren entworfen werden können. Die entsprechenden Änderungen sollen daher erst zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Somit kann zum einen die Festlegung der Prüfungsgebühr durch § 12 Absatz 3 Satz 1 PAO (Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a) erst entfallen, wenn durch die überarbeitete PatAnwAPO eine Neuregelung erfolgt ist. Dies wird ebenfalls durch Absatz 2 Satz 1 vorgesehen. Die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 3 Satz 2 PAO-E (Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b) soll dagegen unmittelbar in Kraft treten, damit vor dem 1. Juli 2017 eine Neuregelung durch Verordnung möglich ist.

Zum anderen können die in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen zu den Prüfungsfächern und den Prüfungsleistungen in den §§ 5 und 6 EuPAG-E erst zum 1. Juli 2017 in Kraft treten, wie dies von Absatz 2 Satz 2 vorgesehen wird.

Zu Absatz 3

Soweit in Artikel 1 Nummer 4 durch den neuen § 8 BRAO-E bestimmt wird, dass zukünftig im zeitlichen Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft berufsrechtliche Kenntnisse durch die Vorlage einer Bescheinigung über einen entsprechende Lehrveranstaltung von zehn Zeitstunden nachgewiesen werden müssen, muss den Berufseinsteigern und den potentiellen Anbietern entsprechender Veranstaltungen ein gewisser zeitlicher Vorlauf gegeben werden, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen. Die Verpflichtung zum Nachweis soll daher nach Absatz 3 Satz 1 erst zum 1. Januar 2018 eingeführt werden. Die in § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 10), § 207 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b, aa), § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 54) und § 4 EuRAG-E (Artikel 2 Nummer 2) erforderlichen Folgeänderungen zur Einfügung des § 8 BRAO-E können dann auch erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit den vorgenannten Änderungen in den §§ 207 und 209 BRAO-E verbunden ist die Änderung in § 12 Absatz 2 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 5), so dass auch diese erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann.

Die in § 31a Absatz 5 BRAO-E (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b) vorgesehene berufsrechtliche Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs soll, wie dies Absatz 3 Satz 2 bewirkt, ebenfalls erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten (vgl. dazu die Ausführungen zu § 31a BRAO-E).

Zu Absatz 4

Bis zu dem in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt müssen die entsprechenden bisherigen Regelungen der §§ 6 und 7 PAZEignPrG noch in Kraft bleiben, was durch Absatz 4 bewirkt wird.